Digitized by Google

Prussia. Literarische Sachverständigen-Kammer
11

Gutachten

des

Königlich Preußischen litterarischen Sachverständigen-Vereins

über

Nachdruck und Nachbildung

aus den Jahren 1864—1873.

Herausgegeben

von

Dr. **Otto Dambach**,
Geheimer Ober-Postrath und Professor der Rechte an der Universität zu Berlin.

8167/3341

Leipzig,
Verlag des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.
1874.

E 4643.

L586
P94

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Digitized by Google

Vorwort und Einleitung.

Im Jahre 1863 hat der Unterzeichnete in Gemeinschaft mit seinem jetzt verewigten Freunde, dem Geh. Justizrath und Professor Dr. Heydemann, die Gutachten, welche der Preußische litterarische Sachverständigen-Verein von seiner Entstehung im Jahre 1838 ab bis zum Schlusse des Jahres 1861 in Untersuchungen und Civilprozessen wegen Nachdrucks und Nachbildung erstattet hat, unter dem Titel:

„Die Preußische Nachdrucksgesetzgebung, erläutert durch die Praxis des Königl. litterarischen Sachverständigen-Vereins zu Berlin. Verlag von A. Enslin"

veröffentlicht.

Diese Publication ist damals sowohl seitens der Buchhändler, als auch seitens der Juristen mit Freuden begrüßt und wohlwollend aufgenommen worden, indem man allgemein anerkannte, daß die Gutachten der Sachverständigen-Vereine in Nachdrucksachen nicht allein für die Entscheidung des einzelnen, gerade vorliegenden, Rechtsfalles Bedeutung haben, sondern daß dieselben für die Interpretation der Nachdrucksgesetzgebung überhaupt und für die Fortentwickelung der schwierigen Lehre vom Urheberrechte von Wichtigkeit sind.

Vom Jahre 1862 bis zum Schlusse des Jahres 1873 ist der Sachverständigen-Verein wiederum in 43 Fällen zur Abgabe seines Gutachtens aufgefordert worden; außerdem hat er einmal auf Anrufen der Parteien als Schiedsrichter geurtheilt, und einmal ist von ihm in einem, bei den Herzogl. Braunschweigischen Gerichten schwebenden, schwierigen Nachdrucksprozesse ein Obergutachten verlangt und abgegeben worden.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler hat nun vor Kurzem an Heydemann und an den Unterzeichneten das Ersuchen

gerichtet, dieſe neueren Gutachten in ähnlicher Weiſe, wie im Jahre 1863, zu veröffentlichen, und die vorgeſetzten hohen Miniſterien haben nicht nur die Genehmigung hierzu in der bereitwilligſten Weiſe ertheilt, ſondern auch, wie bei der früheren Sammlung, die Einſicht und Benutzung der gerichtlichen Acten geſtattet.

Leider iſt es Heydemann nicht mehr vergönnt geweſen, ſich an dieſer Arbeit, welcher er das regſte Intereſſe zuwendete, zu betheiligen. Gerade, als die Vorbereitungen zur Veröffentlichung der Gutachten getroffen wurden, ergriff ihn eine ſchwere Herzkrankheit, die mit ſeinem Tode endete. Es möge geſtattet ſein, an dieſer Stelle nochmals an die großen und allgemein anerkannten Verdienſte zu erinnern, welche ſich Heydemann als Schriftſteller und als langjähriger Vorſitzender des litterariſchen und des muſikaliſchen Sachverſtändigen-Vereins um die Deutſche Nachdrucksgeſetzgebung erworben hat. —

Die Herausgabe der vorliegenden Gutachten, welche hiernach von dem Unterzeichneten allein beſorgt worden iſt, war aber mit beſonderen Schwierigkeiten verknüpft.

Seit dem Jahre 1870 iſt nämlich in Deutſchland die große und lang erſehnte Reform auf dem Gebiete der Nachdrucksgeſetzgebung eingetreten, der Wunſch der Schriftſteller und Buchhändler nach einer einheitlichen Deutſchen Nachdrucksgeſetzgebung iſt in Erfüllung gegangen und Deutſchland beſitzt gegenwärtig in dem Reichsgeſetze vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., ein gemeinſames, in der Praxis trefflich bewährtes, Nachdrucksgeſetz.

Dieſes Geſetz beruht allerdings in ſeinen Fundamental-Beſtimmungen auf der früheren Deutſchen Nachdrucksgeſetzgebung, aber es hat die Lehre vom Urheberrechte in ihren Detail-Vorſchriften ausgebildet, die Lücken der älteren Geſetzgebung ausgefüllt und zahlreiche Streitfragen legislativ entſchieden. In Folge deſſen ſind mehrere Gutachten, welche der Sachverſtändigen-Verein unter der Herrſchaft der früheren Geſetzgebung erſtattet hatte, für die heutige Rechtſprechung theils gänzlich werthlos geworden, theils nur noch in einzelnen Abſchnitten von Bedeutung. Es war unter dieſen Umſtänden nicht thunlich, die Gutachten — wie es im Jahre 1863 geſchehen iſt — ſämmtlich und in ihrer vollen Ausdehnung abzudrucken, ſondern es mußten ſolche Gutachten, welche nach Lage der

heutigen Gesetzgebung ihren Werth verloren haben, fortgelassen werden, und es konnten andere Gutachten, welche nur noch theilweise von Erheblichkeit sind, nur im Auszuge mitgetheilt werden.

Es sind daher von den oben erwähnten 43 Gutachten nur 20 abgedruckt und bei mehreren der mitgetheilten Gutachten die obsoleten Stellen weggelassen worden.

Die Mittheilung des abgegebenen Schiedsspruchs und des ertheilten Obergutachtens ist unterblieben, weil die erstere Angelegenheit noch nicht vollständig erledigt ist und die Publication des auf Ansuchen eines ausländischen Gerichts abgegebenen Superarbitrium nicht angemessen erschien.

Ueberall, wo in den Gutachten noch auf die ältere Preußische Nachdrucksgesetzgebung Bezug genommen ist, sind in Anmerkungen die Abweichungen des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 bemerkt worden, so daß die Sammlung ein Bild der heutigen Nachdrucksgesetzgebung gewährt. Die Entscheidungen der Gerichte sind gleichfalls in den Anmerkungen mitgetheilt und theilweise mit kritischen Bemerkungen versehen worden.

Was die materielle Anordnung der Gutachten betrifft, so ist der, bei der früheren Sammlung befolgte Plan im Wesentlichen beibehalten worden, und es ist darüber das Nachstehende zu bemerken.

Die Gutachten sind in drei Abschnitte getheilt worden, je nachdem sie entweder hauptsächlich

a) die subjective Berechtigung der Urheber und Verleger auf den Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung, oder
b) das Object des Rechtsschutzes, oder
c) die Verletzung des Urheberrechtes und die Entschädigung betreffen.

Es ist selbstverständlich, daß in einzelnen Gutachten mehrere dieser drei Punkte gemeinschaftlich berührt werden, und daß die Classification daher nur nach dem vorwiegenden Inhalte der Gutachten erfolgen konnte.

Zergliedert man nun den Inhalt der mitgetheilten Gutachten nach den eben erwähnten drei Richtungen, so ergiebt sich folgendes Resultat.

I.

a) In subjectiver Beziehung geht unſer Reichsgeſetz vom 11. Juni 1870 bekanntlich in Uebereinſtimmung mit der früheren Deutſchen Geſetzgebung von dem Grundſatze aus, daß der Schutz gegen Nachdruck lediglich dem Urheber des Schriftwerkes gebührt, d. h. demjenigen, aus deſſen geiſtiger, individueller Thätigkeit daſſelbe hervorgegangen iſt. Das Gutachten Nr. 1 zeigt nun, worin dieſes Urheberrecht beſteht, worauf es ſich rechtsphiloſophiſch gründet, welchen Umfang es hat, und wo ſeine Grenzen, gegenüber der freien wiſſenſchaftlichen Forſchung, zu ſuchen ſind. Es wird ausgeführt, daß der Urheber, ſelbſt wenn er, wie in dem vorliegenden Falle, der Erfinder eines neuen (ſtenographiſchen) Syſtems iſt, kein Recht hat, die ſelbſtſtändige Weiterbearbeitung und litterariſche Verwerthung des von ihm behandelten Stoffes oder des von ihm erfundenen Syſtems durch Andere zu verbieten, daß er aber Einſpruch dagegen erheben kann, daß die Form, in welche er ſeinen Stoff, ſein Syſtem gebracht hat, von Anderen mechaniſch reproducirt werde. Das Gutachten führt aus, wie der Urheber die Form, in welche er ſeinen Stoff gegoſſen, ſeine eigene nennen kann, und wie gerade auf dieſer Formation des Stoffes das Recht des Urhebers beruht.

b) Die individuelle geiſtige Thätigkeit des Autors, welche das Urheberrecht und den Schutz gegen Nachdruck begründet, braucht übrigens keineswegs ſtets in der Production eines neuen Stoffes zu beſtehen, ſondern ſie kann ſich eben ſo wohl auch in der bloßen Auswahl, Anordnung oder methodiſchen Behandlung eines bereits vorhandenen Stoffes manifeſtiren (S. 65, 90, 111).

c) Dagegen wird, als unbedingt nothwendig, vorausgeſetzt, daß derjenige, welcher das Urheberrecht für ſich in Anſpruch nimmt, wie bereits erwähnt, eine wirkliche ſelbſtſtändige geiſtige Thätigkeit ausgeübt hat. Wer lediglich einen gegebenen fremden Stoff mechaniſch zuſammenſtellt und drucken läßt, übt keine Autorthätigkeit aus, ſchafft kein ſelbſtſtändiges litterariſches Erzeugniß und kann daher auch den

Schutz des Nachdrucksgesetzes nicht für sich anrufen. Daher mußte z. B. einem Ministerial-Beamten, welcher die in seinem Ressort vorkommenden Personalveränderungen lediglich zusammengestellt und einem Buchhändler in Verlag gegeben hatte, der Schutz gegen Nachdruck versagt werden, da er kein eigenes geistiges Erzeugniß, kein „Schriftwerk" im Sinne des Gesetzes geschaffen hatte und daher auch kein Urheberrecht für sich in Anspruch nehmen konnte (S. 85).

d) Noch viel mehr gilt dies natürlich alsdann, wenn der angebliche Autor selbst ein anderes Werk abgeschrieben hat. Denn „nur dem Originale, nicht der Copie steht das Gesetz schützend zur Seite". Wie schon früher im Jahre 1861*) ist es auch jetzt wieder in dieser Beziehung dem Verein gelungen, in einem Falle den — vom Denunciaten selbst nicht angetretenen — Beweis zu liefern, daß der Denunciant das Werk, für welches er den Schutz gegen Nachdruck beanspruchte, zum größten Theil aus einem anderen Werke abgeschrieben hatte! (S. 38, 39.)

e) Dem Urheber stellt das Gesetz im § 2 gleich: den Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet. Der Grund dieser Bestimmung, welche sich bereits in einzelnen früheren Nachdrucksgesetzen findet, namentlich im baierischen Gesetze vom 28. Juni 1865 Art. 10, liegt darin, daß auch ein solcher Herausgeber, „wenn er den Plan faßt, ein aus Beiträgen mehrerer Mitarbeiter bestehendes Werk herauszugeben, welches in sich ein einheitliches organisches Ganzes bildet, und wenn er diesen Plan dadurch verwirklicht, daß er die zu dem Ganzen gehörigen und nothwendigen einzelnen Beiträge nach einem bestimmten Plane beschafft, auswählt, zusammenstellt und verbindet, eine wirkliche Autorthätigkeit ausübt".**) Die Frage, ob ein Sammelwerk einen solchen einheitlichen Cha-

*) Heydemann u. Dambach, die Preuß. Nachdrucksgesetzgebung. 1863 S. 407.

**) Dambach, die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. 1871 S. 29.

racter trägt, und ob daher dem Herausgeber desſelben ein Urheberrecht zuſteht, läßt ſich nur nach der individuellen Natur jedes einzelnen Falles entſcheiden. Der Sachverſtändigen-Verein hat dieſelbe in Betreff des bekannten „Evangeliſchen Kalenders“ von Prof. Piper auf das Eingehendſte erörtert, dieſem Werke aber ſchließlich, nach Erwägung aller Umſtände — mit überwiegender Stimmenmehrheit — den Character eines einheitlichen Sammelwerkes abgeſprochen (Nr. 2). Das Gutachten iſt für die Auslegung der §§. 2 und 10 des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870 von tief eingreifender Bedeutung.

f) Das ausſchließliche Vervielfältigungsrecht eines Schriftwerkes ſteht — wie oben erwähnt — zunächſt dem Urheber zu; dieſer kann daſſelbe aber veräußern (insbeſondere durch den Verlagsvertrag) und es tritt alsdann der Erwerber nach Maaßgabe des Vertrages in die Rechte des Urhebers ein. Hat der Urheber eine ſolche Veräußerung ſeines Vervielfältigungsrechtes vorgenommen, ſo darf er nunmehr über das Werk nicht weiter zum Nachtheil des Erwerbers verfügen, ohne ſich ſelbſt des Nachdrucks ſchuldig zu machen (§. 5 Litt. c des Geſetzes vom 11. Juni 1870).

Der Sachverſtändigen-Verein hat auch in den letzten 10 Jahren wiederholt Fälle begutachten müſſen, in denen die Autoren ſich des Nachdrucks gegen ihre Verleger ſchuldig gemacht haben, indem ſie, des geſchloſſenen Verlags-Vertrages ungeachtet, ſpäter in einem anderen Verlage Werke haben erſcheinen laſſen, welche mit den früher erſchienenen Werken ganz oder theilweiſe identiſch waren (Nr. 5, 14). In derartigen Fällen kommt es weſentlich auf eine ſorgfältige Prüfung darüber an, ob das neuere Werk wirklich mit dem älteren Werke übereinſtimmend iſt. „Denn es darf der Autor deshalb, weil er einem Buchhändler ein Werk in Verlag gegeben hat, nicht gehindert werden, über eine verwandte oder auch über dieſelbe Materie in einem anderen Verlage ein Buch herauszugeben, ſobald daſſelbe nur ein eigenes, ſelbſtſtändiges Geiſteserzeugniß iſt. Sobald das neue Werk eine eigene geiſtige Arbeit iſt, kann dem Verfaſſer niemals der Vorwurf des Nachdrucks gemacht werden. Verboten iſt geſetzlich nur, daß der Autor mit

Verletzung der Rechte des ersten Verlegers in einem anderen Verlage ein Werk erscheinen läßt, welches mit dem erstererschienenen Werke inhaltlich identisch ist, dasselbe auf mechanischem Wege reproducirt." (S. 43.)

II.

a) Was das Object des Rechtsschutzes betrifft, so gewährt das Reichsgesetz den Schutz gegen Nachdruck zunächst allen „Schriftwerken", d. h. allen solchen Schriften, „welche sich als Ausfluß einer individuellen geistigen Thätigkeit darstellen und sich zugleich dazu eignen, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, des Verlages zu sein".*)

Auf den größeren oder geringeren geistigen Werth des Werkes kommt hierbei nichts an; auch litterarisch werthlose Productionen werden gegen Nachdruck geschützt, sobald sie nur der Ausfluß einer eigenen geistigen Thätigkeit des Autors sind; gewiß mit Recht hat der Sachv.-Verein den von dem Denunciaten in einem Falle erhobenen Einwand, daß das Werk des Denuncianten den Schutz gegen Nachdruck nicht genieße, weil es keine „künstlerische und geniale Arbeit" sei, durch die Bemerkung widerlegt: „Wollte man nur „geniale" Arbeiten gegen Nachdruck schützen, so würde es wenig schutzberechtigte Werke geben!" (S. 111.)

b) Ebenso ist der äußere Umfang des Werkes für die Schutzberechtigung gleichgültig, und es mußte daher beispielsweise ein kleines Lied aus einer Theater-Posse unbedingt als gegeschütztes Object angesehen werden (S. 50; s. auch S. 63).

c) Dagegen hat der Sachverständigen-Verein constant daran festgehalten, daß Drucksachen, in denen sich gar keine eigene geistige Thätigkeit manifestirt, bei denen von einem „litterarischen Erzeugnisse" überhaupt nicht die Rede ist, auch den Schutz des Nachdrucksgesetzes nicht in Anspruch nehmen können. Daher sind gewerbliche Druckformulare, Instructionen einer Versicherungs-Gesellschaft, Listen über die in einem amtlichen Ressort vorgekommenen Personal-Veränderungen u. s. w. als nicht-schutzberechtigte Objecte angesehen worden (S. 59, 79).

*) Dambach, Urheberrecht. S. 14.

d) Die früher vielfach erörterte Frage: ob ein Nachdruck amtlicher Werke möglich sei, ist gegenwärtig durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 klar entschieden, indem danach „der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Actenstücken und Verhandlungen aller Art als Nachdruck nicht anzusehen ist." (§. 7 Litt. c.) Der Sachv.-Verein, welcher in den ersten Jahren seines Bestehens sich dahin ausgesprochen hatte, daß auch an amtlichen Werken ein Verlagsrecht constituirt werden könne und dieselben gegen Nachdruck geschützt seien, war schon vor Emanation des Gesetzes vom 11. Juni 1870 hiervon zurückgekommen und hatte sich, in Uebereinstimmung mit den Gerichten, zu der Ansicht bekannt, daß an amtlichen Werken, da sie für die größtmögliche Verbreitung bestimmt sind, ein Nachdruck nicht möglich sei (S. 83). Wohl zu unterscheiden von den eigentlichen amtlichen Werken, d. h. denjenigen Werken, welche eine Behörde in ihrer amtlichen Eigenschaft herausgiebt, sind aber Privatarbeiten, welche nur auf amtlichen Quellen beruhen. Werke dieser Art genießen unbedingt den Schutz gegen Nachdruck (S. 83).

e) Die ebenfalls früher sehr bestrittene Frage: ob ein Nachdruck darin zu finden sei, wenn Jemand zu einem an sich selbstständigen Werke den Titel eines fremden Werkes benutzt, entscheidet sich nach dem Reichsgesetze dahin, daß hierin ein Nachdruck nicht enthalten ist, da der Titel eines Buches nicht als ein Schriftwerk im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann.*) Daher konnte in der fälschlichen Titel-Bezeichnung eines Liedes und einer Sammlung von Zeichenheften ein Nachdruck nicht gefunden werden (S. 54, 111).

f) Zu den geschützten Schriftwerken gehören auch Uebersetzungen fremder Werke, und es gebührt dieser Schutz der Uebersetzung selbst dann, wenn das Original wegen Ablaufs der gesetzlichen Frist bereits Gemeingut geworden sein sollte (Nr. 12).

g) Denselben Schutz, welchen die „Schriftwerke" gegen Nachdruck genießen, gewährt das Gesetz (§. 43) den geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architectonischen, tech-

*) Dambach, Urheberrecht. S. 22.

niſchen und ähnlichen Zeichnungen und Abbildungen. Es kommen in dieſer Beziehung durchweg die gleichen Grundſätze zur Anwendung, welche für die Schriftwerke gelten.

h) Auch bei den Zeichnungen und Abbildungen gilt als Grundſatz, daß ſie nur dann gegen Nachbildung geſchützt ſind, wenn ſich in ihnen eine eigene geiſtige Thätigkeit des Autors manifeſtirt. Daher mußte einer kleinen geographiſchen Zeichnung über die Stellung der Erde zur Sonne ꝛc. der Schutz verſagt werden, da das Dargeſtellte als wiſſenſchaftliches Gemeingut anzuſehen war (S. 77).

i) Wenn dagegen die Zeichnung ſich als eine geiſtige Schöpfung ihres Urhebers darſtellt, ſo kommt es — ebenſo wie bei Schriftwerken — auf den größeren oder geringeren geiſtigen und litterariſchen Werth nicht an, und es war daher beiſpielsweiſe unzweifelhaft, daß auch Zeichenhefte für Schüler für ein ſchutzberechtigtes Object anzuſehen waren (S. 111).

k) Auch bei den Zeichnungen und Abbildungen gilt übrigens der Grundſatz, daß amtliche Werke gegen Nachdruck nicht geſchützt ſind. Es mußte daher einem officiellen Bebauungsplane einer Stadt der Schutz gegen Nachdruck verſagt werden (S. 93).

l) Im Allgemeinen iſt noch hervorzuheben, daß der Schutz des Reichsgeſetzes nur ſolchen Zeichnungen und Abbildungen zuſteht, deren Zweck ein belehrender iſt. Zeichnungen, welche einen anderen Zweck verfolgen, fallen nicht unter das Geſetz vom 11. Juni 1870. Daher mußte dieſer Schutz namentlich ſolchen Muſterzeichnungen verſagt werden, deren Zweck kein lehrhafter war (S. 74). Ein Geſetz über Muſterſchutz exiſtirt bekanntlich in Deutſchland noch nicht, und der Schutz eigentlich künſtleriſcher Zeichnungen, deren Zweck ein äſthetiſcher iſt, richtet ſich bis zum Erlaß des in der Vorbereitung begriffenen Reichsgeſetzes über den Schutz der Kunſtwerke gegen Nachbildung nach den einzelnen Deutſchen Landesgeſetzen.

m) Der Schutz gegen unbefugten Abdruck gebührt außer den bereits erwähnten Objecten auch den noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuſcripten), ſowie den Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unter-

Digitized by Google

haltung gehalten worden sind (§. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870). Fälle dieser Art kommen in der Praxis seltener vor, und der Sachv.-Verein hat in den letzten 10 Jahren über den unbefugten Abdruck von Vorträgen kein einziges Gutachten, über den Abdruck von Manuscripten — außer dem Falle No. 2. — nur noch ein Gutachten abgegeben, welches aber keine principielle Bedeutung hatte und daher nicht mit abgedruckt worden ist.*)

III.

a) Die Verletzung des Urheberrechts besteht nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 darin, daß das schutzberechtigte Werk (Schriftwerk, Manuscript, Zeichnung ꝛc.) ohne Genehmigung des ausschließlich Berechtigten auf mechanischem Wege ganz oder theilweise vervielfältigt wird. Die Fälle eines totalen Nachdrucks sind — wie bereits in der Einleitung zu der früheren Sammlung der Gutachten des Sachv.-Vereins bemerkt worden ist**) — verhältnißmäßig selten und kommen meist nur noch bei Zeitungs- und Journalartikeln vor (S. 34, 151, 157), während der totale Nachdruck eines Buches zu den Ausnahmefällen gehört.

b) Der partielle Nachdruck, welcher die Regel bildet, geschieht theils in der Form, daß ganze Seiten oder Bogen eines fremden Werkes wieder abgedruckt werden (S. 43.), theils verbirgt er sich unter der Form der Compilation, Anthologie ꝛc., indem die besten Stellen des Originals gleichsam geplündert und mechanisch reproducirt werden (S. 118, 130, 140, 146).

c) Für den Begriff des strafbaren Nachdrucks ist es selbstverständlich gleichgültig, ob der Nachdrucker das Original wörtlich oder mit unbedeutenden Veränderungen reproducirt hat (S. 160), und ebenso wird der Thatbestand des Nachdrucks dadurch nicht aufgehoben, daß der Nachdrucker „nicht unmittelbar nach dem Originale, sondern nach einem bereits bestehenden unberechtigten Abdruck gedruckt hat". (S. 52,

*) Ueber frühere Fälle s. Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XIX.

**) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XX.

62, 162.) „Auch der Nachdruck vom Nachdruck bleibt Nachdruck."

d) Die rechtlichen Folgen des Nachdrucks beſtehen darin, daß der Nachdrucker, ſowie der Veranlaſſer des Nachdrucks, ſofern ſie vorſätzlich oder fahrläſſig gehandelt haben, mit einer criminellen Geldſtrafe belegt werden und verpflichtet ſind, den Verletzten zu entſchädigen. Iſt der Nachdruck ohne ſubjective Verſchuldung begangen, ſo tritt nur gegen den Nachdrucker die Bereicherungsklage ein. In allen Fällen findet außerdem die Einziehung der Nachdrucksexemplare ꝛc. ſtatt.

Es muß als einer der größten Vorzüge des Geſetzes vom 11. Juni 1870 angeſehen werden, daß es die zahlreichen Streitfragen, welche ſich gerade an die rechtlichen Folgen des Nachdrucks knüpften, in klarer und unzweideutiger Weiſe entſchieden hat.*)

In das Gebiet der Competenz der Sachverſtändigen-Vereine greifen aber dieſe Fragen im Allgemeinen nicht ein, da dieſelben, als Rechtsfragen, lediglich der richterlichen Prüfung und Entſcheidung anheimfallen. Nur mit einer Frage hat ſich der Sachv.-Verein ſeit Emanation des Geſetzes vom 11. Juni 1870 wiederholt zu beſchäftigen gehabt: ob nämlich dem Buchhändler, welcher ein Werk, das ſich ſpäter als Nachdruck herausgeſtellt, in Verlag genommen hat, der Vorwurf der Fahrläſſigkeit gemacht werden kann. Der Verein hat hierbei ſtets, unter Berückſichtigung der buchhändleriſchen Uſancen, einerſeits jede wirkliche Sorgloſigkeit des Verlegers ſtreng beurtheilt, andererſeits aber eine ſtrafbare Fahrläſſigkeit verneint, ſobald der Verleger die im geſchäftlichen Verkehre zwiſchen Autoren und Buchhändlern übliche Sorgfalt angewendet hat (S. 47, 102, 124, 142, 162).

IV.

Was die Entſchädigung betrifft, welche dem durch den Nachdruck Verletzten zu gewähren iſt, ſo enthielt das Preußiſche Geſetz vom 11. Juni 1837 feſte und beſtimmte Grenzen, innerhalb deren ſich die Höhe der Entſchädigung bewegen mußte. Das Reichsgeſetz vom 11. Juni 1870 §. 19 hat dieſe Grenzen fallen laſſen und die Feſtſetzung der Entſchädigung nicht nur dem freien richter-

*) Vgl. das Nähere hierüber bei Dambach, Urheberrecht. S. 129 ff.

lichen Ermeſſen anheimgegeben, ſondern hierbei auch den Richter von allen poſitiven Beweisregeln befreit. Bekanntlich iſt gerade in Nachdrucksſachen die Normirung der Höhe der Entſchädigung überaus ſchwierig und ein Feſthalten an poſitiven Beweisregeln wäre auf dieſem Gebiete geradezu unmöglich geweſen.

Bei Normirung der Entſchädigung hat der Sachv.-Verein von jeher an dem Principe feſtgehalten, daß die Entſchädigung auf den Netto-Buchhändlerpreis ſo vieler Exemplare des Originals feſtzuſetzen iſt, als Exemplare des Nachdrucks abgeſetzt worden ſind, und dieſer, in der Praxis wohl bewährte Satz wird auch unter der Herrſchaft des Reichsgeſetzes beizubehalten ſein.*) Nur in ſolchen Fällen, in denen nach Lage der Sache nicht angenommen werden konnte, daß jeder Käufer des Nachdrucks auch das Original gekauft haben würde — z. B. bei partiellem Nachdruck, beim Nachdruck von Zeitungsartikeln, bei bedeutender Verſchiedenheit des Umfangs der betr. Werke u. ſ. w. — mußte eine Modification jenes Princips eintreten und bisweilen blieb nur übrig, die Höhe der Entſchädigung nach einem ganz freien Ermeſſen zu normiren (S. 39, 56, 78, 104, 126, 136, 143, 150).

Ueber die Zuläſſigkeit der Geltendmachung der Entſchädigung im Wege des Adhäſionsproceſſes ſ. S. 136.

An Stelle der Entſchädigung kann auf Verlangen des Beſchädigten neben der Strafe auf eine Geldbuße bis zu 2000 Thlr. erkannt werden. So weit bekannt geworden, machen die Verletzten aber von der Befugniß, eine Geldbuße in Anſpruch zu nehmen, nur äußerſt ſelten Gebrauch, und es beſtätigt ſich dadurch die von dem Unterzeichneten ſchon an einem anderen Orte ausgeſprochene Anſicht, daß es mindeſtens zweifelhaft iſt, ob die Einführung der Geldbuße in Nachdrucksſachen als eine glückliche legislative Maaßregel angeſehen werden kann.**)

V.

Was endlich die Förmlichkeiten des Verfahrens vor dem Sachverſtändigen-Vereine betrifft, ſo ſind dieſelben gegenwärtig in der

---

*) Ueber die nähere Begründung dieſes Satzes ſ. Heydemann u. Dambach a. a. O. S. XXV.

**) Dambach, Urheberrecht. S. 140.

Instruction des Bundeskanzleramts vom 12. December 1870 klar und bestimmt vorgeschrieben, und der Sachverständigen-Verein hat in jedem, seiner Begutachtung unterbreiteten Falle sorgfältig darüber gewacht, daß diese Förmlichkeiten beobachtet werden. Fanden sich in dieser Beziehung Mängel, so hat der Verein dieselben regelmäßig hervorgehoben (S. 4, 81, 109, 117), und wenn sie für die Abgabe des Gutachtens von Erheblichkeit waren, ihre vorherige Beseitigung verlangt.

In Betreff seiner Competenz hat der Verein mit strengster Genauigkeit die gesetzlich gezogenen Grenzen innegehalten. Nach dem Preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837 mußte ihm die Nachdrucks- oder Entschädigungsfrage in ihrer Totalität vorgelegt werden, nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 hat er nur über „technische Fragen" Gutachten abzugeben, es kann aber auch noch gegenwärtig die Frage einfach dahin gestellt werden, ob der Thatbestand des Nachdrucks vorliegt (S. 93).

Rechtsfragen hat der Verein nicht zu begutachten, wohl aber hat er stets, wo sich die Gelegenheit dazu bot, die Aufmerksamkeit des Gerichts auf diese Fragen hingelenkt, auch wohl seine Ansicht über dieselben ausgesprochen (S. 47, 112, 136). Die Frage über die Schutzberechtigung des Originals hat der Verein consequent seiner Begutachtung vindicirt, obwohl der oberste Preuß. Gerichtshof angenommen hat, daß diese Frage von den Gerichten, ohne Zuziehung von Sachverständigen, zu entscheiden sei. (S. 61, 68, 77, 93).

In einem Falle, in welchem das Gericht die Abgabe eines, nicht zur Competenz des Vereins gehörigen Gutachtens gefordert hatte, ist die Ertheilung desselben abgelehnt worden (Nr. 20).

Schließlich möge noch darauf hingewiesen werden, daß das Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 31 die Sachverständigen-Vereine ermächtigt, auf Anrufen der Parteien als Schiedsrichter über die Entschädigung und Confiscation zu verhandeln und zu entscheiden. Von dieser Befugniß des schiedsrichterlichen Verfahrens haben die Parteien in Preußen seit Emanation des Gesetzes vom 11. Juni 1870*) — wie bereits im Eingange erwähnt ist — nur in

*) Ueber einen früheren Fall s. Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. V.

einem Falle Gebrauch gemacht. Allein es hat ſich in dieſem Falle die Nützlichkeit der Beſtimmung recht klar herausgeſtellt, indem der ziemlich complicirte Fall binnen etwa 3 Monaten endgültig entſchieden wurde, während bei einem gerichtlichen Verfahren ſelbſtverſtändlich ein weit längerer Zeitraum erforderlich geweſen wäre, um nur ein Erkenntniß erſter Inſtanz herbeizuführen. Es kann daher im Intereſſe der Vereinfachung und Beſchleunigung des Verfahrens nur gewünſcht werden, daß die Parteien ihre Streitigkeiten in Nachdrucksſachen öfter, als bisher durch den Schiedsſpruch der Sachverſtändigen-Vereine entſcheiden laſſen.

Berlin, im September 1874.

Bambach.

Inhaltsverzeichniß.

I. Abschnitt.

Gutachten, welche hauptsächlich die subjective Berechtigung der Urheber und Verleger betreffen.

Seite.

No. 1. Gutachten vom 11. October 1872. Nachdruck eines stenographischen Werkes. Urheberrecht und Urheberschaft. Fahrlässigkeit des Verlegers 1

No. 2. Gutachten vom 6. Mai 1870. Nachdruck architectonischer Zeichnungen. Autorschaft von Behörden 13

No. 3. Gutachten vom 25. April 1873. Urheberrecht des Herausgebers einheitlicher „Sammelwerke". Aufsätze in Kalendern. Fahrlässigkeit des Nachdruckers. Verantwortlichkeit des Commissionsverlegers 20

No. 4. Gutachten vom 16. Februar 1866. Nachdruck eines Zeitungsartikels. Originalität des nachgedruckten Werkes. Entschädigung beim Abdruck von Zeitungsartikeln 34

No. 5. Gutachten vom 18. November 1870. Nachdruck des Autors gegen den Verleger. Rechtsirrthum. Citiren einzelner Stellen. Vorsatz und Fahrlässigkeit des Verlegers 40

II. Abschnitt.

Gutachten, welche hauptsächlich das Object des Rechtsschutzes betreffen.

No. 6. Gutachten vom 1. Juli 1870. Nachdruck eines Theater-Couplets. Geistiger Werth des Schriftwerkes. Erlaubte Benutzung eines Liedes. Entschädigung 50

No. 7. Gutachten vom 17. October 1864. Erlaubter Abdruck der Instruction einer Transport-Gesellschaft. Schutzberechtigung von Formularen 59

No. 8. Gutachten vom 26. Februar 1869. Nachdruck von Abbildungen eines Gärtner-Katalogs. Schutzberechtigung von Musterzeichnungen 67

No. 9. Gutachten vom 18. October 1867. Nachbildung einer geographischen Zeichnung. Schutzberechtigung des Originals. Wissenschaftliches Gemeingut. Entschädigung 75

Seite

No. 10. Gutachten vom 26. October 1869. Nachdruck amtlicher Werke. Privatwerke nach amtlichen Quellen. Urheberrecht. Geistiges Erzeugniß 79

No. 11. Gutachten vom 3. Juni 1864. Nachdruck eines Stadtplans. Veränderter Maaßstab. Erlaubter Abdruck öffentlicher Verordnungen. Competenz des Sachv.-Vereins 87

No. 12. Gutachten vom 18. November 1870. Nachdruck einer Uebersetzung. Schutzberechtigung von Uebersetzungen und kritischen Apparaten. Fahrlässigkeit des Nachdruckers. Entschädigung. 96

III. Abschnitt.

Gutachten, welche hauptsächlich die Verletzung des Urheberrechts und die Entschädigung betreffen.

No. 13. Gutachten vom 9. Juni 1871. Nachdruck von Zeichenheften. Verschiedene Arten geschützter Zeichnungen und Abbildungen. Benutzung des Titels eines fremden Werkes 107

No. 14. Gutachten vom 12. Juni 1872. Partieller Nachdruck eines Erbauungsbuches. Nachdruck des Autors gegen den Verleger. Fahrlässigkeit des Nachdruckers. Versuch des Nachdrucks. Entschädigung. Bereicherungsklage 114

No. 15. Gutachten vom 31. März 1872. Nachdruck in Form einer Anthologie. Entschädigung. Adhäsionsprozeß 130

No. 16. Gutachten vom 20. Januar 1871. Nachdruck eines Rechenbuches. Vorsatz und Fahrlässigkeit. Entschädigung . . . 139

No. 17. Gutachten vom 6. Mai 1870. Nachdruck (?) eines Fremdenführers. Quantität des Entlehnten. Entschädigung . . . 145

No. 18. Gutachten vom 3. Juni 1864. Nachdruck eines Zeitungsartikels. Schutzberechtigung von Aufsätzen in öffentlichen Blättern . . 151

No. 19. Gutachten vom 1. Februar 1865. Nachdruck eines Journal-Artikels. Nachdruck vom Nachdruck. Fahrlässigkeit des Nachdruckers. Beweislast des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit. Schutzfrist für Journal-Artikel 157

No. 20. Gutachten vom 14. Februar 1868. Aufführung eines dramatischen Werkes. Competenz des Sachverständigen-Vereins . 165

I. Abſchnitt.

Gutachten, welche hauptſächlich die **ſubjective Berechtigung** der Urheber und Verleger betreffen.

No. 1.

Gutachten vom 11. October 1872.

Nachdruck eines ſtenographiſchen Werkes. Urheberrecht und Urheberſchaft. Vorſatz und Fahrläſſigkeit des Verlegers.

Im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von Ernſt Siegfried Mittler und Sohn in Berlin, deren jetziger Eigenthümer Dr. Töche iſt, ſind ſeit einer langen Reihe von Jahren zahlreiche Werke über die Stolze'ſche Stenographie erſchienen, unter anderen auch eine kleine Schrift, betitelt:

„Anleitung zur deutſchen Stenographie, auf Veranlaſſung des ſtenographiſchen Vereins zu Berlin bearbeitet von Wilhelm Stolze".

Stolze hat mittelſt ſchriftlichen Vertrages vom 2. Januar 1867 das Verlagsrecht dieſes Werkes für alle Auflagen der Mittler'ſchen Buchhandlung übertragen, und es iſt die Schrift im Jahre 1867 in 18. Auflage, im Jahre 1871 in 23. Auflage, im Jahre 1872 in 25. Auflage erſchienen. Der Verfaſſer, W. Stolze, iſt bereits im Jahre 1867 verſtorben und ſind die nach ſeinem Tode erſchienenen Auflagen (18—25.) von ſeinem Sohne, Dr. Franz Stolze, beſorgt worden.

Im Jahre 1871 iſt im Verlage des Buchhändlers Carl Meyer in Hannover ein Buch erſchienen, betitelt:

„Leitfaden beim Unterricht in W. Stolze's deutſcher Stenographie. Herausgegeben auf Veranlaſſung des Hauptausſchuſſes der Stolze'ſchen Stenographen-Verbände".

Der Verfaſſer dieſes Buch iſt der Dr. Knoevenagel in Linden bei Hannover.

Der Inhaber der Mittler'schen Buchhandlung behauptet nun, daß dieses letztere Buch ein Nachdruck der in seinem Verlage erschienenen „Anleitung" von Stolze sei, und zwar erscheine die Form und der Inhalt der 18. Auflage, die Ausstattung aber der 23. Auflage nachgebildet. Eine specielle Vergleichung ergebe, daß Knoevenagel lediglich das Stolze'sche Werk reproducirt habe, und daß die vorhandenen Abweichungen entweder unmittelbar nothwendige Folgen geringer Systemänderungen oder aber solche Abweichungen seien, wie sie wohl bei neuen Auflagen desselben Werkes vorkommen.

Die Mittler'sche Buchhandlung hat in Folge dessen bei der Königlichen Kronanwaltschaft in Hannover beantragt:

den Buchhändler Meyer wegen Nachdrucks zu bestrafen, auch die vorräthigen Nachdrucks-Exemplare und Nachdrucks-Vorrichtungen mit Beschlag zu belegen.

In Gemäßheit des §. 63 des Reichs-Strafgesetzbuchs und §. 20 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ist die Untersuchung auch gegen den Dr. Knoevenagel, als Veranlasser des Nachdrucks, ausgedehnt worden.*)

Beide Angeschuldigte bestreiten, einen Nachdruck begangen zu haben. Knoevenagel bemerkt znvörderst in Betreff der Entstehung seiner Schrift Folgendes. Nach dem, im Jahre 1867 erfolgten Tode W. Stolze's sei eine Spaltung unter seinen Schülern eingetreten, indem ein Theil derselben an dem bisherigen System Stolze's streng festgehalten, ein anderer Theil dagegen Neuerungen und Aenderungen vorgenommen habe. Diese Aenderungen seien in die demnächst erschienenen Auflagen der „Anleitung" aufgenommen worden, und es sei dieses Buch dadurch für diejenigen Schüler Stolze's, welche an seinem ursprünglichen System streng festhielten, unbrauchbar geworden. Um nun für diese letzterwähnten Schüler Stolze's ein Lehrbuch zu schaffen, habe er auf Veranlassung des Hauptausschusses der Stolze'schen Stenographen-Verbände seine Schrift verfaßt. Ein pecuniärer Nachtheil könne dem Denuncianten

*) Nach §. 20 des Ges. vom 11. Juni 1870 ist außer dem eigentlichen Nachdrucker auch derjenige strafbar und ersatzpflichtig, „wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt". Nach §. 63 des Reichs-Strafgesetzbuchs kann der Strafantrag nicht getheilt werden, vielmehr findet das Strafverfahren gegen sämmtliche an der Handlung Betheiligte (Thäter und Theilnehmer) statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

Digitized by Google

in keiner Weise erwachsen sein, da die 18. Auflage der „Anleitung", welche das System Stolze's noch rein enthalte, vollständig vergriffen sei, während die späteren Auflagen wesentliche Systemänderungen enthielten und daher für die Käufer seines Buches überhaupt nicht brauchbar wären. Knoevenagel hält daher den Denuncianten überhaupt nicht für berechtigt, einen Strafantrag zu stellen, da sein Verlagsrecht weder beeinträchtigt, noch gefährdet sei. Im Uebrigen sucht Knoevenagel auszuführen, daß diejenigen Theile seiner Schrift, welche mit der „Anleitung" übereinstimmen, lediglich feststehende Sätze der Stolze'schen Stenographie seien, an welchen überhaupt kein Urheberrecht existire und deren Wortlaut sich auch gar nicht ändern lasse; im Uebrigen aber enthalte seine Schrift wesentlich eigene geistige Arbeit, und müsse ihm, insofern von einer Benutzung des Stolze'schen Werkes die Rede sein könne, der §. 7 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 über die erlaubte Benutzung fremder Schriftwerke zu Statten kommen. Schließlich sucht Knoevenagel die Motive der Denunciation näher darzulegen und nachzuweisen, daß mit derselben beabsichtigt sei, die von ihm vertretene Richtung zu unterdrücken.

Der Buchhändler Meyer hat sich den Ausführungen Knoevenagel's angeschlossen und noch hervorgehoben, daß er nicht selbst Stenograph und daher außer Stande sei, sich speciell über die Anschuldigung des Nachdrucks zu erklären.

Die Königliche Kronanwaltschaft in Hannover hat nunmehr dem litterarischen Sachverständigen-Verein folgende Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

I. Enthält die Herstellung des vom Dr. Julius Knoevenagel verfaßten, im Verlage von Carl Meyer zu Hannover im Jahre 1871 erschienenen Werkes, betitelt: „Leitfaden beim Unterrichte in W. Stolze's deutscher Stenographie", eine ganze oder theilweise mechanische Vervielfältigung des Schriftwerkes: „Anleitung zur deutschen Stenographie, auf Veranlassung des stenographischen Vereins zu Berlin bearbeitet von W. Stolze". Berlin 1867 bei Mittler und Sohn, 18. Auflage, oder der ebenso betitelten, ebendort verlegten, 23. Auflage?

II. Im Falle der Verneinung der Frage ad 1:

Ist die Aufnahme einzelner, in dem gedachten Werke von W. Stolze abgedruckter Sätze und der 2 Tafeln Sigelverzeichnisse

in die erwähnte Knoevenagel'sche Schrift anzusehen als ein wörtliches Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile des veröffentlichten Stolze'schen Werkes in ein größeres Ganzes, welches seinem Hauptinhalte nach ein selbstständiges wissenschaftliches Werk ist, oder lediglich die Wiedergabe feststehender wissenschaftlicher Lehrsätze und allgemein üblicher Beispiele?

In Ansehung der Förmlichkeiten ist zu erwähnen, daß die Requisition des Vereins um Abgabe eines Gutachtens — entgegen der Bestimmung im §. 6 der Instruction des Reichskanzleramts vom 12. December 1870*) — nicht vom Gericht, sondern von der Kronanwaltschaft ausgegangen ist. Indessen kann hierüber unbedenklich hinweggegangen werden.

Die „Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses" ist ebenfalls nicht vom Gericht, sondern von der Kronanwaltschaft angefertigt worden; allein auch hieraus kann kein Grund zur Verweigerung des Gutachtens hergeleitet werden, da die Instruction vom 12. December 1870, abweichend von der in den älteren Preußischen Provinzen früher gültigen Ministerial-Verfügung vom 11. September 1858 (Justiz-Min.-Blatt S. 298) nicht mehr unbedingt vorschreibt, daß der status causae et controversiae vom Gericht regulirt werden müsse.

Endlich fehlt die Erklärung der Parteien über die Sachdarstellung und es ist in dieser Beziehung nur bemerkt, daß Denunciant von seinem Wohnorte abwesend gewesen sei und von einer weiteren Vernehmung Abstand habe genommen werden können, da die Angabe neuer erheblicher Thatsachen nicht zu erwarten sei und man die Untersuchung nicht habe verzögern wollen. Ob diese Umstände eine ausreichende Veranlassung waren, die vorgeschriebene Erklärung der Parteien nicht zu erfordern, erscheint mindestens zweifelhaft; indessen wird es den Parteien überlassen bleiben müssen, ihre eventuellen Einwendungen gegen dieses Verfahren vor Gericht geltend zu machen.

Zweifelhafter könnte es sein, ob der l. S. V. im vorliegenden Falle überhaupt berechtigt ist, ein Gutachten abzugeben, da es sich bei demselben um die Vergleichung zweier stenographischer Werke handelt und die Kenntniß der Stenographie nicht allen

---

*) Bundesgesetzblatt 1870. S. 621.

Mitgliedern des Vereins beiwohnt. Allein der Verein hat bereits in früheren Fällen ausgeführt, daß der Mangel derartiger Detail-Kenntniſſe ihn nicht hindern könne, Gutachten abzugeben; in welcher Beziehung auf die Motivirung in dem gedruckten Gutachten des Vereins vom 29. December 1840*) Bezug genommen werden darf. Im vorliegenden Falle kommt aber noch hinzu, daß der Nachdruck nicht ſowohl an den, in ſtenographiſcher Schrift hergeſtellten Tafeln, als vielmehr an dem, mit gewöhnlichen Typen gedruckten Texte des Werkes verübt ſein ſoll, ſo daß auch ein der Stenographie gar nicht Mächtiger im Stande iſt, ein Gutachten in der Sache abzugeben. Endlich aber iſt es ein glücklicher Zufall, daß einige Mitglieder des Vereins der Stolze'ſchen Stenographie vollkommen kundig ſind.

In der Sache ſelbſt kann es keinem Zweifel unterliegen, den Thatbeſtand des partiellen Nachdrucks für erwieſen anzunehmen.

Vorweg wird es bei der eigenthümlichen Natur des vorliegenden Falles nothwendig ſein, näher zu präciſiren, worauf ſich überhaupt das Urheberrecht Stolze's an der von ihm verfaßten „Anleitung" erſtreckt. Stolze hat bekanntlich ein neues Syſtem der Stenographie erfunden und daſſelbe in einem größeren ſyſtematiſchen Werke und in der vorliegenden „Anleitung" dargeſtellt. Stolze iſt mithin unbeſtreitbar der Urheber der von ihm erfundenen eigenthümlichen Schriftzeichen und des Syſtems, auf welchem die Anwendung dieſer Zeichen als deutſche Stenographie beruht. Man könnte hiernach geneigt ſein, anzunehmen, daß dieſe Schriftzeichen oder wenigſtens das Syſtem der Stolze'ſchen Stenographie ohne Genehmigung Stolze's nicht mechaniſch reproducirt werden dürften. Allein dies würde entſchieden zu weit gehen. Indem Stolze ſeine Schriftzeichen und ſein Syſtem der Oeffentlichkeit übergab, hat er nicht nur ſelbſt deſſen weiteſte Verbreitung gewünſcht, ſondern es muß auch vom rechtlichen Standpunkte aus Jedem geſtattet ſein, dieſes Syſtem ſelbſtſtändig weiter zu bearbeiten und litterariſch zu verwerthen.

Das Urheberrecht Stolze's beſchränkt ſich vielmehr lediglich auf die Form, in welcher er ſein Syſtem veröffentlicht und in

*) Heydemann u. Dambach, die Preuß. Nachdrucksgeſetzgebung. 1863. S. 90.

ſeinen verſchiedenen Werken in die Litteratur eingeführt hat. Wer ein neues ſelbſtſtändiges Lehrbuch der Stolze'ſchen Stenographie bearbeitet, macht ſich keines Nachdrucks ſchuldig, obwohl er ſich die von Stolze erfundenen Schriftzeichen aneignet und dieſelben wieder abdruckt; wer dagegen die Stolze'ſchen Werke einfach mechaniſch reproducirt, wer die Form, in welche Stolze die Materie ſeines neuen Syſtems gegoſſen hat, mechaniſch wiedergiebt, begeht einen Nachdruck. Es zeigt ſich gerade an dieſem Falle ſchlagender, als an irgend einem bisher zur Cognition des Vereins gelangten Falle, welcher Werth hier auf die Formgebung gelegt werden muß. „Der Urheber hat ſeinem Gedanken die ihm eigene Form gegeben, ſei es im lebendigen Wort, ſei es im gemeißelten Marmor oder im geſchmolzenen Metall oder auf der bemalten Leinwand. Die Formation iſt es alſo ganz eigentlich, die er unbedingt ſein eigen nennen kann .... Hierauf beruht das Recht des Urhebers."*)

Geht man nun von dieſem Geſichtspunkte aus an eine Vergleichung der betreffenden Bücher, ſo ergiebt ſich folgendes Reſultat.

Die beiden vorliegenden Auflagen der Stolze'ſchen „Anleitung" — die 18. und 23. Auflage — ſind in allen weſentlichen Punkten mit einander übereinſtimmend. In beiden wird das Stolze'ſche Syſtem in derſelben Weiſe vorgetragen, die Anordnung des Stoffes iſt ganz dieſelbe und auch der Wortlaut ſtimmt faſt durchweg überein. Der Unterſchied beider Auflagen beſteht hauptſächlich darin, daß in der neueren Auflage eine größere Zahl von Uebungsaufgaben hinzugefügt iſt, im Styl unerhebliche Abweichungen vorgenommen ſind, auch hin und wieder im Syſtem kleine Abweichungen vorkommen. Es charakteriſirt ſich eben die 23. Auflage gegenüber der 18. Auflage als eine etwas vermehrte und veränderte Auflage deſſelben Werkes. Wenn daher nachgewieſen wird, daß die Schrift von Knoevenagel ein Nachdruck der 18. Auflage der „Anleitung" iſt, ſo iſt damit zugleich erwieſen, daß ſie auch als Nachdruck der 23. Auflage angeſehen werden muß.

In der That ergiebt nun ſchon der erſte Blick, daß Knoevenagel die Stolze'ſche Schrift (mag man die 18. oder die 23. Auf-

*) Heydemann, Sammlung der Gutachten des litt. Sachv.-Vereins. 1848. S. VII. Vgl. auch Dambach, Nachdruck und Nachbildung. In Holtzendorff's Handbuch des deutſchen Strafrechts. 1874. Bd. 3. S. 1032.

Digitized by Google

lage zur Vergleichung heranziehen) zum großen Theil einfach abgeschrieben hat. Die Knoevenagel'sche Schrift folgt mit geringen Ausnahmen Paragraph für Paragraph der „Anleitung" und reproducirt dieselbe auch in ihrem Wortlaute zum großen Theil. Denunciant hat die Vergleichung durch die von ihm bewirkten Anstriche, welche mit großer Sorgfalt vorgenommen sind, sehr erleichtert, und man braucht nur diese Anstriche Seite für Seite zu verfolgen, um die Uebereinstimmung festzustellen.

Knoevenagel hat bei seiner Schrift hauptsächlich die 18. Auflage der Anleitung benutzt und dieselbe, wie er auch eigentlich gar nicht leugnet, seiner Arbeit zu Grunde gelegt. Es ergiebt sich dies daraus, daß sich eine Reihe von Sätzen in dem Knoevenagel'schen Buche findet, welche in der 18. Auflage ebenso stehen, in der 23. Auflage dagegen etwas abgeändert sind. Man vergleiche z. B.:

Knoevenagel.	18. Auflage.	23. Auflage.
§. 4. die Schmelzlaute r (halbst.) und l (einst.) sind ähnlich. — m ist einst. — n (halbst.) von einf. Länge und ng (einst. von zweif. Länge) sind ähnlich. m und n haben wagerechte Striche zu Nebenformen; n hat noch eine einst. Af.	§. 4. Schmelzlaute r (halbst.) und l (einst.) sind ähnlich. — m ist einst. n (halbst.) und ng (einst.) sind ähnlich. n und m haben zur Nf. den wagerechten Strich (n, m). n hat noch eine einst. Af.	Anders redigirt.
§. 6. Fremde Buchst. y eine doppelte Punktschlinge. x (ch mit s verschlungen) und c sind zweist. — Th ist dreist., am Anfang der Wortbilder ohne, sonst	§. 6. Fremde Buchst. y ist ein doppeltes i. — x (ch mit s verschlungen) und c (der Anfang des Cursiv-c) sind zweist. — th ist dreist. und steht am An-	Anders redigirt.

mit einer Schleife. — q dreist., steht nur, wenn kein u darauf folgt (qu s. §. 10).	fang ohne, sonst aber mit einer Schleife. — q steht nur, wenn u nicht darauf folgt (§. 9).	
§. 23c. au und eu werden vor en, em, es durch diese abwärts gezogenen Endungen bildl. bezeichnet.	§. 16. au und eu werden vor em, en, es durch diese schräg abw. gez. Endungen bezeichnet.	§. 17. au und eu werden vor em, en, es durch die schräg abw. gezogenen Endungen bezeichnet.
Vgl. ferner §§. 15 (Dopp. Cons.) 36. 37.	§§. 10 (Dopp. Cons.) 30. 32.	§§. 11 d. 31. 32.

Andererseits ergiebt aber eine genaue Vergleichung, daß Knoevenagel auch die 23. Auflage der „Anleitung" nicht unbenutzt gelassen hat, denn er hat dieser Auflage einzelne Stellen entlehnt, welche in der 18. Auflage der „Anleitung" anders redigirt waren. Man vergleiche z. B.:

1. Knoevenagel: S. 8 §. 32, wo die Worte: „Kann ein Wortsigel Affixe annehmen, so heißt es Stammsigel", in Uebereinstimmung mit der 23. Auflage der „Anleitung" im ersten Absatz des §. stehen, während diese Worte in der 18. Auflage (S. 9 Abs. 4) sich erst an einer anderen Stelle finden.

2. Knoevenagel: S. 18, wo der erste Satz aus der 23. Auflage S. 17 entlehnt ist, während die 18. Auflage eine andere Fassung enthält.

3. Knoevenagel: S. 22 Zeile 2 von oben, wo das Wort: „meist" nur in der 23., nicht in der 18. Auflage steht.

Allerdings finden sich in dem Knoevenagel'schen Buche auch Abweichungen von der „Anleitung"; es sind nicht alle Paragraphen wörtlich entlehnt, es sind einzelne Abschnitte in der Reihenfolge umgestellt, die Leseübungen und Aufgaben sind selbstständig bearbeitet u. s. w. Allein alle diese Umstände schließen selbstverständlich den Thatbestand des partiellen Nachdrucks nicht aus. Denunciant charakterisirt die Knoevenagel'sche Schrift ganz treffend,

Digitized by Google

wenn er dieſelbe eine veränderte Auflage der Stolze'ſchen „Anleitung" nennt; denn Anordnung, Eintheilung, Form und Methode beider Schriften ſind dieſelben, auch der Wortlaut ſtimmt zum großen Theil überein, und die Abweichungen ſind eben ſolche, wie ſie bei verſchiedenen Auflagen deſſelben Werkes vorkommen können. Wenn Knoevenagel behauptet, daß er nur feſtſtehende Sätze des Stolze'ſchen Syſtems, welche längſt Gemeingut ſeien, reproducirt habe, ſo iſt dies thatſächlich nicht richtig. Aus einer derartigen Benutzung der Stolze'ſchen Schrift würde ihm kein Vorwurf zu machen ſein; er hat aber vielmehr einfach die „Anleitung" faſt Paragraph für Paragraph abgeſchrieben!

Auf einen Punkt möge noch beſonders hingewieſen werden. Denunciant legt ein Hauptgewicht darauf, daß das Verzeichniß der ſ. g. Sigel aus der „Anleitung" abgeſchrieben ſei. Allein gerade dieſe Entlehnung iſt nicht von Bedeutung. Die Sigel, d. h. Buchſtaben, durch welche häufig vorkommende Wörter ausgedrückt werden, ſind ganz feſtſtehende ſtenographiſche Zeichen, und ebenſo, wie es kein Nachdruck iſt, wenn Jemand die einzelnen Buchſtaben des Stolze'ſchen Alphabets abdruckt, ebenſo wenig wird ein Nachdruck darin gefunden werden können, wenn das Sigelverzeichniß wieder abgedruckt wird. Wenn Knoevenagel nur dieſes Verzeichniß abgedruckt hätte, ſo würde ihm nicht einmal zum Vorwurf gemacht werden können daß er — entgegen den §§. 7 und 24 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 die benutzte Quelle nicht angegeben habe; denn dadurch, daß er ſein Werk ausdrücklich als Leitfaden der Stolze'ſchen Stenographie bezeichnet, hat er zugleich ausgeſprochen, daß die von ihm reproducirten ſtenographiſchen Zeichen von Stolze herrühren.

Was die lithographirten Tafeln betrifft, ſo liegt in ihnen kein Nachdruck vor, da dieſelben mit Ausnahme der Sigel-Tafeln ſelbſtſtändig gearbeitet ſind und in Betreff der Sigel-Tafeln das bereits in Betreff der Sigel Erwähnte gilt.

Knoevenagel erhebt nun den Einwand, daß der Thatbeſtand des Nachdrucks deshalb ausgeſchloſſen ſei, weil die 18. Auflage der „Anleitung" gänzlich vergriffen ſei und mit Rückſicht auf die inzwiſchen eingetretenen Syſtemänderungen auch nie wieder in dieſer Geſtalt erſcheinen werde.

Allein dieſer Einwand iſt vollſtändig unbegründet. Die

18. Auflage der „Anleitung" genießt den Schutz gegen Nachdruck bis 30 Jahre nach dem Tode des Autors, und es ist für diesen Schutz völlig gleichgültig, ob die Auflage vergriffen ist oder nicht. Ja, das persönliche Interesse des Autors wird gerade dann recht empfindlich geschädigt, wenn eine Auflage seines Werkes, welche vergriffen ist und nach seiner Absicht nicht wieder in der früheren Gestalt erscheinen soll, unbefugter Weise reproducirt wird.

Der Umstand, daß die 18. Auflage vergriffen ist, könnte nur auf die Beurtheilung der Klagelegitimation von Einfluß sein. Wenn nämlich wirklich alle Exemplare der 18. Auflage verkauft wären und die Mittler'sche Buchhandlung nur das Verlagsrecht für diese 18. Auflage gehabt hätte, so würde nicht die Mittler'sche Buchhandlung, sondern nur der Autor oder dessen Erben berechtigt sein, den Strafantrag zu stellen, da in diesem Falle das Verlagsrecht der Mittler'schen Buchhandlung durch den Nachdruck weder beeinträchtigt, noch gefährdet sein würde.*) Allein im vorliegenden Falle hat die Mittler'sche Buchhandlung das Verlagsrecht für alle Auflagen der „Anleitung" erworben, und es wird daher ihr Verlagsrecht mindestens im Sinne des §. 28 des Gesetzes „gefährdet", wenn eine frühere, bereits vergriffene, Auflage nachgedruckt wird, da in diesem Falle der Absatz der neuen Auflage, selbst wenn dieselbe erheblich verändert sein sollte, durch den Nachdruck einer Schmälerung ausgesetzt ist. Ueberdies kommt in Betracht, daß der Autor (oder jetzt seine Erben) stets dazu übergehen können, das Werk wieder in der Gestalt der 18. Auflage erscheinen zu lassen, und für diesen, in Rücksicht auf manche Liebhaber und Anhänger der früheren Methode sehr wohl denkbaren Fall, würde das Verlagsrecht der Mittler'schen Buchhandlung durch den Nachdruck selbstverständlich beeinträchtigt sein. Der Umstand, daß die 18. Auflage der „Anleitung" vergriffen ist, und daß die Absicht der Erben des Autors dahin geht, das Werk nie wieder in dieser Gestalt erscheinen zu lassen, kann von Erheblichkeit werden, wenn es sich um die Höhe der dem Denuncianten zu gewährenden Entschädigung handelt, für die Nachdrucksfrage selbst ist er ohne jede Bedeutung. Nebenbei kommt in Betracht,

*) §. 28 des Ges. vom 11. Juni 1870; Dambach, die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. 1871. S. 177.

daß es sich im vorliegenden Falle nicht bloß um den Nachdruck der 18., sondern auch der 23. Auflage der „Anleitung" handelt, und daß daher der Einwand des Knoevenagel, selbst wenn er begründet wäre, immer den Nachdruck der 23. Auflage nicht rechtfertigen würde.

Schließlich ist noch darauf näher einzugehen, daß der Denunciat Meyer bei seiner verantwortlichen Vernehmung geltend gemacht hat, er selbst sei nicht Stenograph und könne sich daher über die Frage, ob ein Nachdruck vorliege, nicht speciell erklären. Meyer hat hiermit anscheinend behaupten wollen, daß er bei Uebernahme des Verlages der Knoevenagel'schen Schrift in gutem Glauben gehandelt habe. Ist diese Behauptung begründet, so kommt dem Meyer die Bestimmung §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zu Statten:

„Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat".

Nun muß zwar die Prüfung der Schuldfrage selbstverständlich dem Richter überlassen bleiben. Allein der l. S. V. darf doch vom Standpunkte des litterarischen Verkehrs aus, wie er schon mehr als einmal auf richterliches Befragen Veranlassung gehabt hat, auf die für die Entscheidung dieser Frage erheblichen Momente hindeuten, um so mehr, als der Verein ja sein Gutachten über die Nachdrucksfrage in ihrer Totalität abzugeben hat. Da läßt sich denn nicht verkennen, daß der Anspruch an die Achtsamkeit und Sachkenntniß des Buchhändlers bei Uebernahme eines Verlags-Werkes nicht zu hoch gespannt werden darf und daß überhaupt die Frage, ob der Veranstalter eines Nachdrucks fahrlässig gehandelt habe, nicht nach abstracten Kriterien, sondern immer nur nach den Umständen und der Beschaffenheit des concreten Falles entschieden werden kann. Eine selbstständige eigene Prüfung, die ohne besondere gelehrte oder technische Kenntnisse nicht ausführbar ist, kann von dem Verleger kaum gefordert werden, so wenig ihm zuzumuthen ist, jedem sich ihm darbietenden Autor von Hause aus mit Mißtrauen zu begegnen.*) Wenn jedoch das Nachdrucksgesetz nur den guten Glauben auf Grund eines entschuldbaren

*) Vgl. hierüber auch das Gutachten No. 5. S. 47.

Irrthums ſchützt, ſo vermag der l. S. V. ſeine Bedenken gegen die Entſchuldbarkeit des von dem Denunciaten Meyer vorgeſchützten Irrthums nicht zu unterdrücken, da demſelben ein bloß vager guter Glauben nicht zu Statten kommen kann. Jene Bedenken beruhen aber thatſächlich darauf, daß Meyer ohne gelehrte Prüfung und ohne in die Technik der Stenographie eingeweiht zu ſein, die Ueberzeugung von der partiellen Identität der Knoevenagel'ſchen Schrift mit der von Knoevenagel ſo deutlich und nachdrücklich in Bezug genommenen Stolze'ſchen „Anleitung" leicht hätte gewinnen können.

Daß Knoevenagel ſeinerſeits geradezu vorſätzlich gehandelt hat (§. 20 des Geſetzes, Dambach a. a. O. S. 146 ff.), bedarf keiner näheren Ausführung.

Aus dieſen Gründen kann der l. S. V. ſein pflichtmäßiges Gutachten nicht anders als dahin ertheilen:

daß die von Dr. Knoevenagel verfaßte, im Verlage von Carl Meyer in Hannover im Jahre 1871 erſchienene Schrift, betitelt:

„Leitfaden beim Unterricht in W. Stolze's deutſcher Stenographie,"

als partieller Nachdruck ſowohl der 18., als auch der 23. Auflage der im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn in Berlin erſchienenen Schrift:

„Anleitung zur deutſchen Stenographie, auf Veranlaſſung des ſtenographiſchen Vereins zu Berlin bearbeitet von Wilhelm Stolze. 1867 bezw. 1871,"

zu erachten ſei.*)

---

*) Die Königl. Kronanwaltſchaft hat angenommen, daß der Buchhändler Meyer in entſchuldbarem Irrthum ſich befunden habe, und es iſt daher gegen denſelben das Strafverfahren nicht weiter fortgeſetzt worden. Gegen Dr. Knoevenagel iſt die Anklage erhoben worden, das Königl. Obergericht in Hannover hat denſelben aber rechtskräftig freigeſprochen. Das Gericht hat ſich der Ausführung des l. S. V. dahin angeſchloſſen, daß das Syſtem Stolze's gegen Nachdruck nicht geſchützt ſei, daß auch in der Reproduction der Sigel etwas Verbotenes nicht gefunden werden könne. Im Uebrigen erkennt das Urtheil an, daß die denunciirte Schrift in der Anordnung, Eintheilung und zum Theil auch im Wortlaut mit dem Stolze'ſchen Werke übereinſtimme, es wird aber

Digitized by Google

No. 2.

Gutachten vom 6. Mai 1870.

Nachdruck architectonischer Zeichnungen. Autorschaft von Behörden.

Im Mai 1868 veröffentlichte die C. Schwann'sche Verlagshandlung zu Cöln und Neuß die Ankündigung eines Werkes, welches demnächst unter dem Titel:

„Der Dom zu Cöln, seine Construction und Ausstattung. Gezeichnet und herausgegeben von Franz Schmitz, Architect. Historischer Text von Dr. L. Ennen, Stadt-Archivar zu Cöln",

in ihrem Verlage erscheinen sollte.

Nach vorgängiger Anweisung durch seine vorgesetzte Behörde beantragte nun unter dem 3. September 1868 der Königliche Dombaumeister und Baurath Voigtel „wegen unrechtmäßiger Benutzung der der Dombau-Verwaltung zu Cöln gehörigen Original-Dombau-Werkzeichnungen" die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung

---

angenommen, daß die Anordnung und Eintheilung des Stoffes bei den Lehrern der Sprachwissenschaft längst eingebürgert sei und Stolze nicht eigenthümlich gehöre, daß die Uebereinstimmung in einzelnen Wortfassungen sich daraus erkläre, daß beide Werke denselben Stoff in möglichst gedrängter Kürze behandelten, und daß im Uebrigen das denunciirte Werk die Kennzeichen eigener geistigen Thätigkeit an sich trage.

Diese Gründe erscheinen indessen in keiner Weise geeignet, das Gutachten des l. S. V. zu entkräften.

Selbst wenn die gewählte Eintheilung und Anordnung des Stoffes in der Sprachwissenschaft eingebürgert sein sollte, so würde doch daraus die nachgewiesene beinahe vollständige Uebereinstimmung der beiden Werke eben so wenig folgen, wie aus dem vom Gericht ferner hervorgehobenen Umstande, daß beide Werke denselben Stoff in gedrängter Kürze behandeln. Es giebt auf allen Gebieten der Wissenschaft zahlreiche Werke, welche trotz der Gleichheit der Eintheilung und trotz der nämlichen kurzen Behandlung des Stoffes völlig verschieden sind; ja es werden zwei Autoren, welche denselben Stoff unabhängig von einander behandeln, stets zwei gänzlich verschiedene Arbeiten liefern, selbst wenn sie die gleiche Eintheilung und Anordnung gebrauchen und sich der möglichsten Kürze befleißigen. Die Entscheidung des Obergerichts würde sogar zu dem sehr bedenklichen Präjudiz führen, daß z. B. an Fibeln und ähnlichen Schriften ein Nachdruck gar nicht möglich sei, da bei diesen Büchern die stoffliche Eintheilung und Anordnung regelmäßig dieselbe ist und bei ihnen stets eine möglichst gedrängte Kürze beobachtet wird!

STANFORD LIBRARIES
Digitized by Google

gegen Schmitz, „auf Grund der §§. 18 und 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1837"*), indem er zugleich die inzwischen bereits in der gedachten Verlagshandlung erschienenen vier ersten Hefte des Schmitz'schen Werkes überreichte.

Diesem Antrage gemäß wurde dann auch Schmitz bei dem Königlichen Landgerichte zu Cöln zur Untersuchung gezogen, unter der Beschuldigung:

„im Jahre 1868 architectonische Zeichnungen und Abbildungen, den Dombau zu Cöln betreffend, ohne Genehmigung der Königlich Preußischen Staatsregierung, als der Rechtsnachfolgerin der Urheber und der Eigenthümerin der Original-Zeichnungen und Abbildungen, durch ein im Buchhandel erschienenes Werk, betitelt: «der Dom zu Cöln, seine Construction und Ausstattung», vervielfältigt zu haben".

Der Beschuldigte war lange Jahre beim Dombau, und zwar zuletzt bis in den Februar des Jahres 1868 hinein als zweiter Werkmeister und Vorsteher des Zeichen-Bureaus gegen ein fixirtes jährliches Einkommen beschäftigt gewesen. Damals war er dieser Stellung enthoben worden, nachdem ihm, und zwar gerade auf Grund der Veröffentlichung des hier fraglichen Werkes, gekündigt worden war.

Der Beschuldigte gab auch zu, daß ihm während seiner Beschäftigung am Dome die Original-Werkzeichnungen zu Gebote gestanden. Er wies jedoch die Beschuldigungen im Allgemeinen als unbegründet zurück und bestritt der Königlichen Staatsregierung die Berechtigung zu dem von ihr gestellten, auf Einleitung der gerichtlichen Untersuchung gegen ihn gerichteten Antrage, unter der Behauptung, daß sie nicht als verletzte Partei im Sinne des §. 15 des Gesetzes vom 11. Juni 1837**) zu betrachten sei. Er erklärte sich jeder weiteren Einlassung zur Sache selbst bis nach Erledigung dieses Incidenzpunktes enthalten zu müssen.

Nachdem nun die Strafrathskammer des Landgerichts zu

---

*) Gegenwärtig würde der §. 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zur Anwendung kommen, welcher aber mit dem §. 18 des Preuß. Gesetzes vom 11. Juni 1837 im Wesentlichen übereinstimmt.

**) Jetzt des §. 28 des Ges. vom 11. Juni 1870: „Die Verfolgung des Nachdrucks steht Jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind".

Digitized by Google

Cöln durch Beschluß vom 8. Mai 1869 die Ansicht des Beschuldigten adoptirt und demgemäß die gegen ihn erhobene Beschuldigung als zur Zeit unannehmbar zurückgewiesen hatte, erfolgte auf Grund des von dem öffentlichen Ministerium gegen den Beschluß erhobenen Einspruchs unter dem 28. Mai 1869 die rectificirende Entscheidung des rheinischen Appellationsgerichtshofes, in Folge deren die Untersuchung fortgeführt worden ist.

Im Laufe dieser Untersuchung hat der Dombaumeister als leitende, gegen den Beschuldigten sprechende Gesichtspunkte die beiden Momente festgehalten, daß

1) einzelne der von dem Beschuldigten herausgegebenen Blätter architectonische Zeichnungen enthalten, deren Aufnahme bereits seit Jahren bei Mangel von Gerüsten und Fahrstühlen nur unter Benutzung der Original-Zeichnungen herzustellen gewesen;
2) in einzelnen der edirten Zeichnungen ꝛc. Aenderungen sich vorfinden, die, von dem früheren Dombaumeister Zwirner und ihm gegen den Original-Plan gemacht, nur in den Original-Zeichnungen vorhanden seien und daher architectonisch noch gar nicht existirten.

Fünf Original-Dombau-Werkzeichnungen sind von dem Dombaumeister vorgelegt, um durch eine Vergleichung derselben mit den entsprechenden Zeichnungen des Beschuldigten den Beweis für die von denselben bestrittene Behauptung zu Originale liefern, daß die Zeichnungen des Beschuldigten als Copien der zu betrachten seien.

Gegenwärtig ist dem l. S. V. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt: „ob untergebens ein Nachdruck vorliege".

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst ist zuvörderst die Qualität der hier in Frage stehenden Zeichnungen näher in's Auge zu fassen, um zu einer sicheren Feststellung der Kategorie des Nachdrucksgesetzes zu gelangen, unter welcher dieselben beurtheilt werden müssen. In dieser Beziehung findet sich nun zwar im status causae et controversiae der actenmäßige Vermerk: „Endlich sind die Parteien auch darüber einig, daß die hier fraglichen fünf Dombau-Original-Werkzeichnungen sowohl als architectonische Zeichnungen, wie auch

als Kunſtwerke zu betrachten ſeien, indem ſie über das praktiſche Bedürfniß hinaus eine künſtleriſche Ausführung erhalten haben." Danach würden dieſe Zeichnungen eben ſo wohl unter die Kategorie des §. 18 des Geſetzes vom 11. Juni 1837 (Competenz des litterariſchen Sachverſtändigen-Vereins), wie unter die des §. 21 des Geſetzes (Competenz des artiſtiſchen Sachverſtändigen-Vereins) fallen. Allein mit Recht war von Hauſe aus der Denunciation und der danach eingeleiteten Unterſuchung nur die Richtung auf §. 18 des Nachdrucksgeſetzes gegeben, womit auch noch die ganz correcte ſpätere Auslaſſung des klagenden Dombaumeiſters im Einklang ſteht, welche wörtlich lautet: „Speciell iſt hierbei noch zu erwähnen, daß es ſich in dem vorliegenden Falle gar nicht um ſelbſtſtändige, neu zu erfindende architectoniſche Schöpfungen handelt, wie z. B. bei dem Entwurfe eines neuen Schloſſes oder einer neu zu erbauenden Kirche ꝛc., welche ein hierzu engagirter Architect für einen Privatmann oder eine Behörde gegen Zahlung von Diäten fertigt, ſondern daß der Plan, nach dem der Dom zu Cöln gebaut wird, vorhanden iſt, reſp. es nur darauf ankommt, die vorhandenen Bauformen genau aufzunehmen und nachzubilden. Hierbei war alſo jede neue Erfindung ausgeſchloſſen und haben die Werkmeiſter und Zeichner bis dato nur die Aufgabe zu löſen gehabt, die alten Theile des Domes aufzunehmen, da keine genauen Zeichnungen exiſtirten, und nach dieſen Aufnahmen die Werkzeichnungen ſorgfältig und exact auszuführen".

Ueberdies würde es, wenn man dennoch dieſe Werkzeichnungen zu den gegen Vervielfältigung zu ſchützenden „Original-Kunſtwerken" zu zählen verſucht ſein ſollte, an der zu ſolchem Schutze nach §. 27 des Geſetzes unerläßlichen Vorbedingung im vorliegenden Falle gänzlich gebrechen: nämlich an der vorgeſchriebenen Anmeldung bei dem oberſten Curatorium der Künſte.

Wenn alſo überhaupt die dem l. S. V. zur Begutachtung vorgelegte Nachdrucksfrage irgend aufgeworfen werden kann, ſo erſcheint die Competenz gerade dieſes Vereins zweifellos begründet. Derſelbe hat ſich deshalb auch vor jeder weiteren Erwägung der rechtlichen Subſtanz des hier in Frage ſtehenden Verhältniſſes die techniſche Prüfung der vorliegenden, ihrem Hauptzwecke nach nicht als Kunſtwerke zu betrachtenden architectoniſchen Zeichnungen im Sinne des §. 18 des Geſetzes vom 11. Juni 1837, und zwar

Digitized by Google

unter Zuziehung des technischen Mitgliedes des Vereins*), angelegen sein lassen.

Das Resultat dieser technischen Prüfung und Vergleichung besteht im Folgenden. . . . . .

Soll hiernach auf Grund des Resultates dieser ganz objectiv gehaltenen technischen Vergleichung die nach dem Einverständniß der Parteien in dem gegenwärtigen Stadium der Untersuchung einzig und allein zu entscheidende Frage:

> ob durch eine Vergleichung der fünf Originale mit den fünf incriminirten Zeichnungen des Beschuldigten der Beweis hergestellt worden, daß letztere als Copien der Originale zu betrachten seien,

beantwortet werden, so läßt sich allerdings keine andere als eine verneinende Antwort rechtfertigen.

Denn wenn man auch auf die nicht unerheblichen Abweichungen im Einzelnen kein besonderes Gewicht legen will, so ergiebt doch die technische Vergleichung durchaus nicht, daß der Beschuldigte seine Zeichnungen gerade nach den Original-Werkzeichnungen copirt haben müsse. Vielmehr spricht Alles dafür, daß der Beschuldigte, nach seiner langjährigen werkthätigen Beschäftigung beim Dombau, welche ihn nach und nach mit allen, auch den kleinsten Bauformen des Domes vertraut machte, gar wohl im Stande war, seine genaue Kenntniß aller Elemente zu einer abermaligen selbstständigen Bearbeitung der fertig vor ihm stehenden Bautheile für sein litterarisches Werk zu verwerthen, ohne auf frühere Arbeiten zurückgreifen zu müssen.

In der That ist jedoch mit der Entscheidung der Frage, ob der Beschuldigte seine im Druck herausgegebenen Zeichnungen gerade nach den vorgelegten Original-Werkzeichnungen angefertigt haben müsse, das eigentliche punctum saliens noch gar nicht getroffen. Dieses liegt vielmehr lediglich darin: ob und welche fremde Autorrechte der Beschuldigte durch die Veröffentlichung und Vervielfältigung seiner Zeichnungen verletzt habe; wie ja auch an den Sachverständigen-Verein mit Recht nur die dahin präcisirte Frage: „ob untergebens ein Nachdruck vorliege," gestellt worden ist.

---

*) Vgl. hierüber Gutachten No. 5. S. 42. Anm.

Wenn alſo nunmehr endlich in die rechtliche Subſtanz des hier vorliegenden Verhältniſſes eingegangen werden kann und muß, ſo drängt ſich die Frage in den Vordergrund: wer denn eigentlich der den Schutz des Nachdrucksgeſetzes für die Original-Werkzeichnungen fordernde und ſchutzberechtigte Autor ſei. An einem ſolchen Autor aber ſcheint es gänzlich zu fehlen. Offenbar hat man dies klägeriſcherſeits ſelbſt ſehr wohl gefühlt; wie denn der Dombaumeiſter an die vorher in extenso mitgetheilte Auslaſſung über die Natur der vorliegenden Werkzeichnungen als eine daraus ſich ergebende Folgerung die weitere Erläuterung unmittelbar anſchließt: „Mithin kann von einem Autorrechte und geiſtigen Eigenthum bei Anfertigung dieſer Werkzeichnungen gar nicht die Rede ſein, und handelte es ſich nur um zeitraubende, koſtbare und ſorgfältige Aufnahmen und Aufzeichnungen, als die Dombau-Verwaltung Zeichner und Werkmeiſter engagirte und bezahlte, und ſind dieſe jetzt von Schmitz copirten reſp. benutzten Domwerkzeichnungen eben das Product einer 25jährigen Thätigkeit mehrerer aufeinander folgender Werkmeiſter, die dieſe Werkzeichnungen für den Baubetrieb und die Herausgabe eines Werkes über den Dombau gegen fortlaufende Zahlung einer Remuneration gefertigt haben". Illuſtrirt wird dieſe treffende Bemerkung über den Mangel der Exiſtenz eines eigentlichen Autorrechts an den fraglichen Dombau-Werkzeichnungen noch durch die gleichfalls zutreffende Vergleichung des zwiſchen der Dombau-Verwaltung und dem Beſchuldigten obwaltenden rechtlichen Verhältniſſes mit der Stellung einer Behörde zu einem bei der von ihr angeordneten topographiſchen Aufnahme einer Provinz beſchäftigten und mit dem geſammten Material der Original-Aufnahme vertraut gemachten Techniker, der danach auf eigne Hand ein Werk, betitelt: „Topographiſche Aufnahme der Provinz N. N., von X." veröffentlichen und ſagen würde, „daß ſeine langjährigen Erfahrungen bei Aufnahme der Provinz ſeine genaue Kenntniß aller Details ihn beſonders zu dieſer Arbeit befähigen, ferner daß dieſe herausgegebenen Karten zwar mit den Original-Zeichnungen der Behörde genau übereinſtimmten, indeſſen dieſes ja natürlich wäre, da er ja nichts Falſches zeichnen würde, und daß er ſchließlich zu der Herausgabe vollſtändig berechtigt wäre, da er nur ſein geiſtiges Eigenthum herausgäbe."

Allein je mehr man geneigt ſein möchte, dieſer Auffaſſung des

Sachverhältnisses beizupflichten, um so mehr hätte in derselben gerade die klagende Verwaltungsbehörde den Anlaß finden sollen, gegen den Beschuldigten nicht auf Grund des Nachdrucksgesetzes, sondern auf Grund verletzter Amtspflicht vorzugehen*), falls überall — was zu beurtheilen oder auch nur zu erwägen ganz außerhalb des der Competenz des l. S. V. gezogenen Kreises liegen würde — dem Beschuldigten eine Ueberschreitung seiner amtlichen Befugnisse und Verpflichtungen zur Last gelegt werden kann.

Gesetzt aber auch, der Dombauverwaltung ließe sich an den Original-Werkzeichnungen die Möglichkeit eines Autorrechts im Sinne und mit den Folgen des Nachdrucksgesetzes zugestehen, so würde daraus noch immer nicht folgen, daß der Beschuldigte durch die Veröffentlichung einiger, diesen Originalen nachgebildeter Zeichnungen eine Contravention gegen das Nachdrucksgesetz begangen habe. Denn abgesehen von der controversen Frage, deren Entscheidung den Gerichten und nicht den Sachverständigen-Vereinen gebührt: ob überhaupt auch handschriftliche Zeichnungen den Schutz des im §. 18 des Gesetzes nicht mit allegirten §. 3 in Anspruch nehmen können (vgl. Goltdammer, Archiv, Bd. 12. S. 248)**), so würde es sich schließlich doch nur um die angefochtene Vervielfältigung von fünf Original-Zeichnungen handeln, unter denen sich drei oder vielleicht gar vier befinden, deren Urheber nach Allem, was vorliegt, unzweifelhaft der Beschuldigte selbst ist, weshalb denn in so weit selbstverständlich von der Verletzung eines fremden Autorrechts keine Rede sein kann. Danach bliebe dann äußersten Falles gegen den Beschuldigten die nicht autorisirte Vervielfältigung von Einer oder zwei Zeichnungen stehen, die der colossalen Masse der angefochtenen Zeichnungen gegenüber in dem großen Werke des Beschuldigten ein so verschwindendes Minimum bilden würden, daß sich jedenfalls in dieser Vervielfältigung eine Verletzung des Nachdrucksgesetzes nicht erkennen ließe***):

Aus allen diesen Gründen kann der l. S. V. sein pflicht-

*) Vgl. Dambach, Urheberrecht. S. 95.

**) Diese Frage ist durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 43 dahin entschieden, daß auch handschriftliche Zeichnungen unbedingt gegen Nachdruck geschützt sind.

***) Vgl. Dambach, Urheberrecht. S. 48.

mäßiges Gutachten auf die ihm vorgelegte Frage nicht anders als dahin ertheilen:

daß in der dem Beſchuldigten zur Laſt gelegten Vervielfältigung der fünf Dombauzeichnungen ein im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1837 verbotener Nachdruck nicht zu finden ſei*).

No. 3.

Gutachten vom 25. April 1873.

Urheberrecht des Herausgebers einheitlicher „Sammelwerke". Aufſätze in Kalendern. Fahrläſſigkeit des Nachdruckers. Verantwortlichkeit des Commiſſionsverlegers.

In den Jahren 1850 bis 1870 hatte der Profeſſor Dr. Piper bei Wiegandt und Grieben in Berlin und zuletzt bei Tauchnitz in Leipzig einen „Evangeliſchen Kalender" als „Jahrbuch" herausgegeben. Jeder dieſer Jahrgänge brachte, außer einem nach beſonderem Plane eingerichteten Calendarium (Monatstafel) und vermiſchten Aufſätzen, welche beiden Abſchnitte nur im erſten und letzten Jahrgange fehlen, in einem eigenen Abſchnitte Lebensbilder, und zwar für jeden derjenigen Namen, welche ſich in dem für alle Tage des Jahres aufgeſtellten Namensverzeichniſſe finden. Von dieſen im Ganzen 399 Lebensbildern haben die durch verſchiedene Jahrgänge zerſtreuten, Blatt 3 der Acten ſorgfältig ſpecificirten Sechszehn den verſtorbenen Profeſſor Rudolf Koepke zum Verfaſſer.

Dieſe 16 Biographieen ſind nun in einem auf Grund teſtamentariſcher Beſtimmung Koepke's in der Mittler'ſchen Buchhandlung hierſelbſt im Jahre 1872 erſchienenen Werke:

„Kleine Schriften zur Geſchichte, Politik und Literatur von Dr. Rudolf Koepke, Profeſſor ꝛc., geſammelt und herausgegeben von Dr. F. G. Kießling ꝛc."

abgedruckt worden, obgleich Dr. Piper ſeine Zuſtimmung zum Abdrucke derſelben, mit Ausnahme von zweien der bedeutendſten, verweigert hatte.

In der deshalb auf Antrag des Profeſſors Dr. Piper gegen

---

*) Dieſem Gutachten entſprechend iſt durch Beſchluß der Rathskammer des Königl. Landgerichts in Cöln das weitere Verfahren eingeſtellt worden.

Digitized by Google

den Geheimen Regierungsrath, Provinzial-Schulrath und Gymnasial-Director a. D. Dr. Kießling, sowie gegen den Inhaber der Mittler'schen Buchhandlung Dr. Toeche, wegen Nachdrucks eröffneten Untersuchung sind dem l. S. V. folgende Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

1. ob der Evangelische Kalender, Jahrbuch für 1850 bis 1870, herausgegeben von Dr. Ferd. Piper, Berlin, Verlag von Wiegandt und Grieben, in Leipzig, Verlag von Bernhard Tauchnitz, als einheitliches Sammelwerk im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, oder als Kalender oder periodisches Werk im Sinne des §. 10 des citirten Gesetzes anzusehen,
   und im Falle der Bejahung der letzteren Alternative der Frage zu 1:
2. ob der erste und der letzte Jahrgang des ad 1 gedachten „Evangelischen Kalenders" und die dazwischen liegenden Jahrgänge desselben in ihrem Haupttheile, überschrieben:
   „Lebensbilder zum Evangelischen Kalender"
   ein einheitliches Sammelwerk im Sinne des § 2 des Gesetzes darstellen,
   und im Falle der Bejahung der ersten Alternative der Frage zu 1 oder der Frage zu 2:
3. ob dieser Charakter des „Evangelischen Kalenders" überhaupt und aus welchen Umständen erkennbar ist, ob insbesondere der Geheime-Rath Dr. Kießling und bezüglich der Dr. Toeche bei Herausgabe der „Kleinen Schriften von Dr. Rudolf Koepke" auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt haben können.

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst scheint zunächst präjudiciell festgestellt werden zu müssen, daß nach §. 18 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 Denunciat Toeche, welcher den im vorliegenden Falle etwa zu befindenden Nachdruck weder veranstaltet, noch veranlaßt hat, aus dem Bereiche der Anschuldigung auszuscheiden ist. Die Acten, in denen sich der mit Toeche über die Herausgabe der „Kleinen Schriften" von Koepke abgeschlossene Vertrag befindet, er-

geben, daß Toeche überhaupt nur als Commissionsverleger gehandelt hat. Als solcher aber würde er äußersten Falles nur dann dem Nachdrucksgesetze verfallen sein, wenn er — was selbst gegnerischerseits nicht einmal andeutend behauptet worden ist, da ihm höchstens Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird, — dolo malo gehandelt, bei Verbreitung des Werkes von dessen Nachdrucks-Qualität Wissenschaft gehabt hätte*).

Die Nachdrucks-Frage, auf deren Entscheidung es nunmehr ankommt, ist diesmal nicht direct an den l. S. V. gerichtet, wohl aber sind demselben ganz im Geiste des §. 4 der Instruction vom 12. December 1870 die technischen Fragen vorgelegt, von deren Lösung der Thatbestand des Nachdrucks abhängt. Denn wenn der Piper'sche „Kalender" zu den ein einheitliches Ganzes bildenden Sammelwerken im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gehört, so kommt demselben die gesetzliche Schutzfrist von dreißig Jahren zu Statten, und dann ist in der von Piper verweigerten Herausgabe der Koepke'schen „Lebensbilder" ein gesetzlich verbotener Nachdruck nicht zu verkennen. Wenn dagegen der Piper'sche „Kalender" unter die Kategorie der im §. 10 des Gesetzes charakterisirten periodischen Werke fällt, so genießen die einzelnen in demselben erschienenen Aufsätze, bei der unzweifelhaft auch in dieser Beziehung rückwirkenden (oder einwirkenden) Kraft des Gesetzes**), den Urhebern gegenüber, nur noch eine zweijährige Schutzfrist, und dann durften in Koepke's „Kleinen Schriften" die von demselben verfaßten „Lebensbilder" auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des „Evangelischen Kalenders" wieder abgedruckt werden und leidet auf einen solchen anderweitigen Abdruck der Begriff eines gesetzlich verbotenen Nachdrucks keine Anwendung.

Der l. S. V. vermochte jedoch im gegenwärtigen Falle, nach allseitiger Erwägung der Eigenthümlichkeit desselben und nach tief eingehender Discussion, nicht zu einer einstimmigen Beantwortung der ihm gestellten technischen Fragen zu gelangen. Eine Minorität von zwei Stimmen erachtete den Piper'schen Kalender für ein einheitliches Sammelwerk im Sinne des §. 2 des Gesetzes. Die Ma-

*) Dambach, Urheberrecht. S. 130. 162.

**) Dambach a. a. O. S. 258. ad c.

jorität von fünf Stimmen entschied sich dagegen für die Auffassung dieses Kalenders als eines periodischen Werkes im Sinne des §. 10.

Bei der principiellen Wichtigkeit und der erheblich über die Grenzen des vorliegenden Falles hinausreichenden Tragweite der Frage von dem wechselseitigen Verhältniß der §§. 2 und 10, erscheint es angezeigt, die Begründung der beiden einander hier gegenüberstehenden Ansichten in aller Vollständigkeit und Ausführlichkeit dem Richter zu weiterer Erwägung und Entscheidung vorzutragen.

Die Ansicht der Minorität beruht im Wesentlichen darin, daß Piper als Herausgeber des Evangelischen Kalenders eine autorgleiche Thätigkeit entwickelt und deshalb auf den Schutz des §. 2 Anspruch zu machen habe; die der Majorität darin, daß Piper bei der Herausgabe des Kalenders wohl die Absicht, ein einheitliches Sammelwerk herzustellen, gehegt, diese Absicht aber in der Art und Weise, wie er sein Werk in's Leben treten ließ, thatsächlich verfehlt, nicht zur Ausführung gebracht habe.

Den Schwerpunkt des Verhältnisses zwischen den §§. 2 und 10 des Gesetzes findet die Minorität darin, daß im §. 2 der Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet, dem Urheber in Beziehung auf den durch das Gesetz gewährten Schutz gleich geachtet wird, weil in diesem Falle der Herausgeber eine autorgleiche Thätigkeit übt, wogegen im §. 10 der Herausgeber eines, kein einheitliches Ganzes bildenden periodischen Werkes, einer Zeitschrift, eines Taschenbuches, eines Kalenders ꝛc., gegen die Urheber der einzelnen, in einem solchen Werke erschienenen Aufsätze, Abhandlungen ꝛc. zurückgesetzt wird und sich, falls nichts Anderes verabredet ist, schon nach zwei Jahren (vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet) den anderweitigen Abdruck der einzelnen Aufsätze ꝛc. durch deren Urheber gefallen lassen muß, eben weil er keine autorgleiche Thätigkeit geübt hat. Für diese Auffassung glaubt die Minorität auch volle Bestätigung zu finden in der verbürgten Entstehungsgeschichte und Motivirung der §§. 2 und 10 des Gesetzes. Dambach a. a. O. S. 27 ff. und 104 ff.

Hierauf gestützt erkennt nun die Minorität in dem besonders hervorragenden Theile des Piper'schen Kalenders, welchen die „Lebensbilder" ausmachen, den Charakter eines einheitlichen Sammelwerkes im Sinne des §. 2 des Gesetzes.

Schon im Allgemeinen darf nach der Ansicht der Minorität auf die bloße äußere Erscheinung und Benennung eines Werkes nicht das entscheidende Gewicht gelegt werden: ein nach Art des §. 2 des Gesetzes benanntes Werk kann dennoch unter die Kategorie des §. 10 fallen und ein sogenannter Kalender kann ein einheitliches Sammelwerk im Sinne des §. 2 darstellen. Alles kommt hier auf die concrete Beschaffenheit des Werkes an, auf dessen materielle Gestaltung, auf die Art der Thätigkeit des Herausgebers. Auch darunter, daß etwa verschiedenartige Gruppen in einem Sammelwerke auftreten, kann die an sich erkennbare einheitliche Natur desselben nicht leiden.

Im vorliegenden Falle hat nun Piper keineswegs bloß, wie der Redacteur einer Zeitschrift, die ihm zugeflossenen Beiträge einfach abdrucken lassen, sondern vielmehr nach einem von Anfang an aufgestellten und — von einigen Wandelungen und allerlei inzwischen aufgenommenen Zuthaten abgesehen — bis zum Ende consequent durchgeführten Plane (vergl. die Vorrede zum Ersten Jahrgang 1850, S. III ff. und die „Construction" 1870. S. 31 ff.) einen in der That „verbesserten" evangelischen Kalender producirt und als dessen Hauptbestandtheil insbesondere die „Lebensbilder" fortwährend im Auge behalten, welche schon in jedem einzelnen Jahrgange als abgeschlossene Gruppen dastehen und sich durch das ganze Werk nach einem festen, in sich einheitlich begründeten Plane hindurchziehen, also schließlich schon für sich allein ein organisches Ganzes bilden. Keine dieser Biographieen ist beliebig herausgegriffen, sondern jede einzelne ist planmäßig an den entsprechenden Namen jedes Tages im Calendarium, der die Veranlassung dazu bot, angeschlossen, wie beispielsweise in den „Lebensbildern" des Jahrganges 1865 (S. 99—106) „Eugenius" an den 13. Juli. Was aber die Art und Weise betrifft, in welcher Piper sich die Beiträge der einzelnen Autoren verschaffte, so durfte er sich wohl von Hause aus des „Einverständnisses und Zusammenwirkens vieler trefflicher Männer" (1850 Seite V) rühmen, welches sich denn auch unter seiner festen Leitung bis zuletzt bewährt hat. (Vgl. Koepke's Urtheil in dessen „Kleinen Schriften" S. 263 ff.) Und wenn alle diese ihm nach seiner nicht widerlegten Behauptung ihre Beiträge „bedingungslos" überlassen haben, und wenn insbesondere Koepke sich bewußt gewesen zu sein scheint, daß er seine „Lebensbilder" nicht in ein

periodiſches Werk, ſondern in ein einheitliches organiſches Ganzes lieferte, ſo läßt ſich wohl dem Herausgeber des „Evangeliſchen Kalenders“ die organiſirende und autorgleiche Thätigkeit im Sinne des §. 2 des Geſetzes um ſo weniger abſprechen, als gerade durch ſeinen feſt begrenzten Plan die verſchiedenen einzelnen Biographieen zu einem lebendigen Ganzen, einem einheitlichen Werke verſchmolzen wurden, von welchem Piper gelegentlich mit Recht ſagt: er habe daſſelbe weder größer, noch kleiner machen können, weil, nachdem alle Tage erſchöpft waren, auch das Werk erſchöpft war.

Kufz, der Minorität des l. S. V. erſcheint der „Kalender“ mehr nur wie das Local, welches Piper wählen mußte, um den Kalender überhaupt nach dem Bedürfniß der evangeliſchen Gemeinde zu „verbeſſern“ und mit der reichen und einheitlichen Fülle der „Lebensbilder“ auszuſtatten; wie ja auch das große Publikum den Piper'ſchen „Evangeliſchen Kalender“ nie einem gewöhnlich ſo genannten Kalender gleich geachtet hat.

Demgemäß vermag ſich denn auch die Minorität der Ueberzeugung nicht zu verſchließen, daß zwar bei oberflächlicher Betrachtung der Piper'ſche Kalender für einen gewöhnlichen „Kalender“ im Sinne des §. 10 des Geſetzes gehalten werden kann, daß jedoch einer ſorgfältigen Prüfung die vorher angegebenen Merkmale eines einheitlichen Sammelwerks — ſubjectiv die Verkündigung und Recapitulirung ſeines Planes von Seiten des Herausgebers, objectiv die Conſtruction und Beſchaffenheit des Werkes ſelbſt — kaum entgangen ſein würden und daß deshalb beide Denunciaten bei Herausgabe der Koepke'ſchen „Kleinen Schriften“ immerhin in gutem Glauben gehandelt haben mögen, aber von einer gewiſſen Sorgloſigkeit bei der Prüfung der Qualität des Piper'ſchen Kalenders nicht ganz frei zu ſprechen ſein dürften. Der entſchuldbare Irrthum (welchen übrigens auch die Minorität nicht in Abrede ſtellen will), auf Grund deſſen ſie in gutem Glauben gehandelt haben, wäre als ein thatſächlicher über die Qualification des Evangeliſchen Kalenders zu bezeichnen, oder — was juriſtiſch auf daſſelbe hinauslaufen würde (Savigny, Syſtem des heutigen Römiſchen Rechts Bd. 3. S. 327) — als ein Irrthum in der Subſumtion der Thatſachen (Beſchaffenheit des in Frage ſtehenden Schriftwerks) unter die Rechtsregel der §§. 2 und 10 des Geſetzes.

Die Entſcheidung der Majorität des l. S. V. findet dagegen

für die Abgrenzung der verſchiedenen Kategorieen in den §§. 2 und 10 des Geſetzes im Allgemeinen und für den gegenwärtigen Fall nach ſeiner eigenthümlichen Beſchaffenheit insbeſondere den Schwerpunkt in der Art und Weiſe, wie ein Werk in das litterariſche Leben eingeführt, in der Form, mittelſt deren es in den litterariſchen Verkehr gebracht wird.

Für die Auffaſſung ſeines Evangeliſchen Kalenders als eines einheitlichen Sammelwerkes ſtützt ſich nun Dr. Piper hauptſächlich auf die in der Vorrede zum erſten und letzten Jahrgange betonte Abſicht, die in ſämmtlichen Jahrgängen enthaltenen, von 129 verſchiedenen Verfaſſern herrührenden 399 „Lebensbilder" ſpäter als ein einheitlich geordnetes, vermuthlich nach der Zeitfolge, vielleicht auch nach den Ländergruppen zuſammenzuſtellendes Ganzes herauszugeben und damit gewiſſermaßen eine Kirchengeſchichte in Biographieen zu liefern.

Auch die Majorität des l. S. V. will keineswegs verkennen, daß dieſe Anſchauung von ſeinem Werke den Herausgeber des Evangeliſchen Kalenders von Hauſe aus bei dem mühſeligen, durch 21 Jahre gepflegten Unternehmen geleitet haben möge. Dieſelbe ſcheint ihr jedoch im Verlaufe der Herausgabe des Werkes weſentlich geändert worden zu ſein und in offenbarem Widerſpruch mit dem zu ſtehen, was heut zu Tage in der Litteratur unter einem Kalender verſtanden wird und was vor Allem der §. 10 des Geſetzes, der ja rein aus dem praktiſchen Bedürfniſſe hervorgegangen iſt und in der That nur das, was im Weſentlichen längſt Uſance war, zum Geſetz erhoben hat*), unter einem Kalender verſteht.

Ein kurzer Rückblick auf das Kalenderweſen der letzten 40 Jahre wird hier von Nutzen ſein.

Bis zum Jahre 1834 pflegten die Kalender außer dem eigentlichen Calendarium, dem Jahrmarktsverzeichniſſe und der Genealogie der regierenden Häuſer nur einige Anekdoten, Regeln für den Gärtner und Landmann, Wetterprophezeiungen u. dgl. zu enthalten. Das Jahr 1835 gab hierin durch das erſte Erſcheinen des Gubitz'ſchen Deutſchen Volkskalenders einen Anſtoß zum Beſſern. Gubitz gab auf den erſten Bogen ſeines von großem Erfolge begleiteten Unternehmens den eigentlichen Kalenderinhalt und ließ dann einen zweiten Theil unter der Bezeichnung: „Jahrbuch des

*) Dambach a. a. O. S. 105.

Nützlichen und Unterhaltenden“ folgen, worin er in bunter Reihe den mannichfachsten Inhalt, als Erzählungen, Biographieen, Gedichte, technische Mittheilungen, naturwissenschaftliche Abhandlungen ꝛc., Belehrungen aller Art, illustrirt durch zahlreiche Holzschnitte, darbot.

Diese glückliche Umgestaltung des Kalenderwesens fand zahlreiche Nachahmungen. Auch die jetzt so mannichfach bestehenden Kalender für bestimmte Fachwissenschaften und gewerbliche Thätigkeiten, als Landwirthschaft, Baukunde, Medicin, Pharmacie ꝛc. sind eine Folge dieser vortheilhaften Aenderung des Kalenderwesens.

Betrachtet man hiernach den in Frage stehenden Evangelischen Kalender, so ergiebt eine nähere Prüfung, daß derselbe lediglich als ein Kalender angesehen werden muß, der außer dem eigentlichen Kalenderinhalte Aufsätze und Abhandlungen, meist aus dem Gebiete der Kirchengeschichte, der theologischen Archäologie und der evangelisch-theologischen Forschung enthält.

Daß Piper seinen Kalender trotzdem nicht als Kalender, sondern lediglich als ein einheitliches Ganzes betrachtet wissen will, nämlich als eine systematisch angelegte Sammlung von 399 Lebensbeschreibungen biblisch und theologisch berühmter Personen im Zusammenhange mit den von ihm aufgestellten Namen im verbesserten evangelischen Kalender, ist nicht nur an sich ein Widerspruch, sondern steht auch mit mehrfachen Auslassungen des Herausgebers in dem Werke selbst nicht im Einklang.

Beispiele:

1) Vorrede zur ersten Auflage des ersten Jahrganges (S. III): „.... Die astronomische Ausstattung und die sonstigen Zugaben, welche heutiges Tages einem Kalender für den bürgerlichen und Hausgebrauch zukommen, sind absichtlich bei Seite gelassen, nicht einmal die Namen der Sonntage sind angegeben, — zum Zeichen, daß das Jahrbuch für diesmal keineswegs an die Stelle dessen, was man unter einem Kalender versteht, treten will. In den folgenden Jahrgängen werden auch diese Bestandtheile Aufnahme finden“.
2) Einleitung zur zweiten Auflage des ersten Jahrganges (S. 7): Der Herausgeber betont, daß er durch seinen Kalender „eine durchgreifende Umgestaltung des Kalenders im Sinne der evangelischen Kirche versucht“. Diese Verbesserung des evangelischen Kalenders als ein wesentlicher Bestandtheil,

ja als der eigentliche Zweck des ganzen Unternehmens, zu dem die 399 Lebensbilder nur gewiſſermaßen die litterariſche Illuſtration der vom Herausgeber neu eingeführten oder vorgeſchlagenen Namen der Kalendertage bilden, wird noch an mehreren Stellen der Vorreden zu den verſchiedenen Jahrgängen hervorgehoben.

Dieſer „Kalenderreform" im Sinne des Herausgebers hat der verſtorbene Profeſſor Rudolf Koepke ſelbſt unter Bezugnahme auf Piper's Evangeliſches Jahrbuch einen Artikel in der Allgemeinen Monatsſchrift für Wiſſenſchaft und Litteratur, Kiel 1852, gewidmet, der ſich in deſſen kleinen Schriften S. 263—288 abgedruckt findet.

3) Der Plan, wonach der Kalender nur eine einfache Ueberſicht der Tage des Jahres (ohne die Perikopen) und eine Reihe Lebensbilder zum evangeliſchen Kalender enthalten ſollte, wird ſchon beim zweiten Jahrgange (1851) aufgegeben.

Vorrede S. 3: „Der vorliegende zweite Jahrgang des Evangeliſchen Jahrbuchs iſt im Verfolg des urſprünglichen Planes dahin erweitert worden, daß er auch einen Kalender mit der herkömmlichen Ausſtattung für den bürgerlichen, kirchlichen und Hausgebrauch bringt".

Vom zweiten bis zum vorletzten Jahrgange ſind die Exemplare des Kalenders denn auch mit dem amtlichen Kalenderſtempel verſehen.

Eine andere weſentliche Veränderung erfährt das Unternehmen gleichfalls vom zweiten Jahrgange an, worüber die Vorrede S. 4 ſagt:
„ferner iſt diesmal eine Abtheilung Vermiſchter Aufſätze hinzugekommen, im Sinne der „gemeinnützigen Belehrungen", die ſonſt den Kalendern eigen ſind".

Es enthält der Jahrgang 1851 ferner eine Tafel zur Verwandlung der wahren Zeit in mittlere Zeit, ein Verzeichniß der geographiſchen Längen und Breiten, eine Erläuterung der Tafeln für die Sonnenaufgänge ꝛc.

4) Der vorliegende Jahrgang 1854 hat das eigentliche Calendarium noch um ein vollſtändiges Verzeichniß der Jahrmärkte in der Preußiſchen Monarchie vermehrt, welches von da ab bis zum vorliegenden Jahrgange 1867 beibehalten iſt.

Digitized by Google

5) Daß der Kalender aber auch wirklich als Kalender in Gebrauch genommen werden soll, wünscht der Herausgeber, und drückt dies vom Jahrgange 1854 ab durch eine Bemerkung auf der Rückseite des Titelblattes aus, die so lautet:

„Der evangelische Kalender ist ein solcher, welcher nicht insbesondere für den Preußischen Staat, sondern für ganz Deutschland bestimmt ist, wenngleich die Angaben der Himmelserscheinungen nach dem Meridian von Berlin gegeben sind".

6) Vom Jahrgang 1854 ab ist der Kalender auch für jeden Monat mit einem Octavblatt Schreibpapier zu Notizen versehen, wie dies bei Schreib- und Geschäftskalendern üblich ist.

7) Der letzte Jahrgang des ganzen Unternehmens (1870) enthält keinen eigentlichen astronomischen Kalender, sondern nur eine Monatstafel des Jahres. Es mag diese Abweichung ihren äußern Grund darin haben, daß dieser Schlußband in Leipzig erschienen ist, die Beigabe des astronomischen Kalenders also wegen des Kalenderstempels sofort dreierlei Ausgaben erfordert haben würde: eine für Sachsen, eine für Preußen und eine für andere, vom Kalenderstempel verschonte Länder.

Dieser letzte Jahrgang bringt die noch rückständigen acht Lebensbilder, außerdem eine 94 Seiten lange Abhandlung des Herausgebers über die Construction des verbesserten Kalenders, welche schon 1850 versprochen war, aber erst zum Schluß gebracht wird, „wo die Ausführung des Planes übersehen werden kann". (S. 4.)

Zum Schlusse der Vorrede stellt der Herausgeber die Mittheilung der Lebensbilder zum evangelischen Kalender als die eine Hauptaufgabe dieses Kalenders hin, und macht Aussicht auf die Herausgabe einer Gesammtausgabe der Lebensbilder — sofern die öffentliche Theilnahme dem entgegenkommt. (S. 7.)

Eine zweite Arbeit, die sich daran schließt, soll die Herausgabe eines Corpus Calendariorum ecclesiae universae sein. (S. 7.)

Die andere Hauptaufgabe, sagt der Herausgeber (S. 7), welche ich seit dem zweiten Jahrgange in den vermischten Aufsätzen verfolgt habe, gehört dem Anbau monumentaler Theologie an.

8) Was die unter 3 und 7 erwähnten vermischten Aufsätze betrifft, so sind dieselben nach Stoff, Umfang und Bedeutung der Verfasser von solchem Gewicht, daß der Herausgeber diesen Aufsätzen gegenüber wohl nicht gut die Lebensbilder als den alleinigen Schwerpunkt des ganzen Unternehmens bezeichnen kann.

Außer kürzeren, nicht archäologischen Abhandlungen des Herausgebers enthält diese Abtheilung aus seiner Feder unter Anderem folgende Aufsätze:

Rom, die ewige Stadt, 103 S. m. 2 Kunstbeilagen (1864).

Der Baum des Lebens, 80 S. mit 2 Kunstbeilagen (1863).

Das christliche Museum der Universität Berlin und die Errichtung christlicher Volksmuseen, 34 S. (1857).

Dante und seine Theologie, 66 S. mit 2 Kunstbeilagen (1865).

Von der Weltschöpfung, 24 S. m. 2 Kunstbeilagen (1854).

Ueber die Einführung der monumentalen, insbesondere der christlich-monumentalen Studien in den Gymnasial-Unterricht, 42 S. (1867).

Sprüche der Weisen aus dem klassischen Alterthum und ihr Gebrauch in der Kirche, 57 S. (1869) nicht vollendet; die fehlende zweite Abtheilung hierzu wird in dem Vorwort zum letzten Jahrgange bei anderer Gelegenheit in Aussicht gestellt.

Ferner zwei Aufsätze von Carl Ritter:

Die Wanderung des Volkes Israel durch die Wüste zum Jordan bei Jericho (mit Karte, 1854).

Die sinaitische Halbinsel und die Wege des Volkes Israel zum Sinai (mit Karte, 1852).

Einen Aufsatz von Dove:

Ueber die Rückfälle der Kälte im Mai (1857).

Noch andere recht eigentlich für einen Kalender passende Beiträge sind vom Herausgeber geliefert:

Der Geburtstag der Welt (1857).

Ueber das Erntefest (1857).

Ueber die Finsternisse des Jahres (1851).

Aus dieser Aufzählung eines Theils der in dem Werke enthaltenen Aufsätze (es liegen den Acten überhaupt nur 12 Jahr-

gänge bei, da die übrigen 9 keine Beiträge von Koepke enthalten) möge ersehen werden, daß der Inhalt mit Rücksicht auf ein Publikum, das für Forschungen auf dem Gebiete der evangelischen Theologie zugänglich ist, ein sehr mannichfacher genannt werden muß, und daß durch diese Mannichfaltigkeit die ursprüngliche Absicht des Herausgebers, das Unternehmen lediglich zur Veröffentlichung der 399 Lebensbilder in's Leben zu rufen, wesentlich abgeändert worden ist.

Vielmehr charakterisirt sich hiernach das Werk als das, wofür es nach dem Titel angesehen werden muß: als ein Kalender, dem ein seinem Inhalte nach auf einen größeren Leserkreis innerhalb der evangelischen Kirche berechnetes Jahrbuch angehängt ist.

Wenn also der Piper'sche Kalender nicht unter die im §. 10 des Gesetzes bezeichneten periodischen Werke gestellt werden soll, so wird dabei übersehen, daß das von Piper beabsichtigte einheitliche Ganze in dem Unternehmen, wie es in den Handel gekommen ist, eben nicht vorliegt, sondern erst herausgegeben werden soll, nachdem nunmehr die einzelnen Bestandtheile jenes Ganzen im Laufe von 21 Jahren der Lesewelt nach und nach vorgeführt worden sind.

Der Charakter des einheitlichen Ganzen, welchen Piper in seinen Auslassungen fortgesetzt betont, ist vielmehr durch diese Art des Zusammenstellens mit durchaus heterogenen Aufsätzen für die Lebensbilder vollständig verloren gegangen und kann erst durch eine neue Zusammenstellung, bei welcher alles nicht Zugehörige ausgeschieden wird, wiedergewonnen werden. Niemand wird behaupten wollen, daß eine Abhandlung über den Rückfall der Kälte im Mai, oder über die Finsternisse des Jahres 1851, oder über die Einführung monumentaler Studien in den Gymnasialunterricht in einem einheitlichen Zusammenhange mit den Lebensbildern stehe.

Wenn Piper ausführt, daß ein Theil der Auflagen ohne das Calendarium und also auch ohne Kalenderstempel unter dem Titel „Evangelisches Jahrbuch" herausgegeben worden ist, so ändert dies an der Sache insofern nichts, als jenes evangelische Jahrbuch immer noch denselben nicht einheitlichen Charakter an sich trägt, da es nicht nur die Lebensbilder enthält, sondern neben diesen in jedem Jahrgange auch Abhandlungen und Aufsätze von ganz anderem Inhalte.

Das Kriterium des einheitlichen Ganzen bei einem Sammelwerke liegt aber im Sinne des Geſetzes jedenfalls in der äußern Form, welche es eben erfordert, daß Alles, was in dem Sammelwerke gegeben wird, auch wirklich dem einheitlichen Ganzen angehört. Piper dagegen giebt zu, daß die Lebensbilder eben nur den Haupttheil ſeines Unternehmens ausmachen, und in jedem Jahrgange ſich immer wieder als Haupttheil vorfinden, aber gerade dieſe Zuſammenſtellung mit nicht Dazugehörigem zerſtört in jedem einzelnen Jahrgange den Charakter des einheitlichen Ganzen.

Schon vor dem Erſcheinen des Geſetzes vom 11. Juni 1870 hatten bedeutende wiſſenſchaftliche Autoritäten in der Prüfung der Schutzfähigkeit von Sammelwerken nicht verfehlt, auch der Form, in welche gekleidet die eine und die andere Art ſolcher Werke in den Verkehr gebracht wird, die gebührende Berückſichtigung zu Theil werden zu laſſen.*) Und nach dem Geſetze von 1870 ſcheiden ſich die beiden Gruppen der Sammelwerke mit voller Klarheit von einander, indem nur ſolchen Sammelwerken, bei denen die Beiträge der einzelnen Mitarbeiter in ſich in einem inneren organiſchen Zuſammenhange ſtehen und ſo ein einheitliches Ganzes bilden, die 30jährige Schutzfriſt des Geſetzes zu Statten kommt, während die andere Art der Sammelwerke, welche unter die kurze Friſt des §. 10 fallen, ſich dadurch charakteriſirt, daß die einzelnen von einander getrennten Beiträge mehrerer Mitarbeiter über verſchiedene Materien durch den Herausgeber äußerlich mit einander verbunden werden, ohne daß ein innerer Zuſammenhang zwiſchen den einzelnen Beiträgen beſteht.**) Ja, die Beſtimmung des §. 10 würde geradezu illuſoriſch werden, wenn man überſehen wollte, daß bei den darin bezeichneten „periodiſchen“ Werken eben auf die leicht vergängliche Form, in welcher die einzelnen Beiträge erſcheinen, das entſcheidende Gewicht gelegt werden muß.

Hiernach entſpricht das Piper'ſche Unternehmen in ſeiner gegenwärtigen Geſtalt lediglich dem Begriffe eines periodiſchen Werkes im Sinne des §. 10, indem es den immerhin beabſichtigten

---

*) Wächter, Verlagsrecht, 1857. S. 306. 307. Mandry, Urheberrecht, 1867. S. 163. 164.

**) Vgl. Dambach a. a. O. S. 28.

Charakter eines einheitlichen Ganzen durch die Art seines Erscheinens in Verbindung mit nicht nothwendig dazu gehörenden anderen Beiträgen eingebüßt hat.

Freilich wird noch geltend gemacht, daß Piper als Herausgeber des Evangelischen Kalenders die einzelnen Beiträge „bedingungslos" erhalten habe. Allein eine „anderweitige Verabredung", wie solche nach §. 10 des Gesetzes erforderlich wäre, wird eigentlich von Piper selbst nicht behauptet, konnte auch füglich nicht im Sinne eines noch nicht erlassenen Gesetzes für einen Fall getroffen sein, in welchem die Abschlüsse mit den einzelnen Verfassern sämmtlich einer früheren Zeit angehören. Hieraus läßt sich auch die von Piper angezogene Auslassung des Verlagsbuchhändlers F. A. Perthes erklären, der sich wegen anderweitigen Abdruckes einiger Neander'schen Beiträge vor mehreren Jahren (also vor dem Gesetze von 1870) an Piper wendete, von dieser Herausgabe aber abstand, als Piper ihm seine Absicht, die Lebensbilder später als Gesammtausgabe zu veröffentlichen, kund that. Perthes hatte damals den Schutz des noch nicht existirenden Gesetzes nicht für sich, war auch außerdem wohl nicht ohne Weiteres vom inzwischen verstorbenen Urheber autorisirt, einen Wiederabdruck zu veranstalten.

In voller Consequenz mit ihrer Gesammtauffassung der Sache konnte deshalb die Majorität des l. S. V. auch in dem von dem Denunciaten Kießling an Piper gerichteten Ersuchen um dessen Einwilligung zur Aufnahme der 16 Lebensbilder in die Koepke'schen Schriften nur eine Form der Höflichkeit finden. Erforderlich wäre Piper's Zustimmung zum Wiederabdruck nur im Falle einer Veröffentlichung vor Ablauf der 2jährigen Schutzfrist gewesen. Die Einwilligung des Verfassers selbst lag in der testamentarischen Bestimmung desselben, auf Grund deren Denunciat an die Sammlung und Herausgabe der zerstreut erschienenen Abhandlungen und Aufsätze Koepke's ging. Die im §. 10 vorgesehene 2jährige Frist haben die Denunciaten ablaufen lassen, bevor sie mit der Veröffentlichung des Wiederabdrucks vorgingen. Um so weniger vermag die Majorität des l. S. V. an dem guten Glauben, in welchem beide Denunciaten gehandelt haben, den leisesten Zweifel zu hegen, oder in dem Verfahren derselben auch nur eine Spur von Fahrlässigkeit zu finden.

Aus dieſen Gründen kann der L. S. V. ſein pflichtmäßiges Gutachten auf die ihm vorgelegten Fragen nicht anders als dahin ertheilen: daß

1) der Evangeliſche Kalender, Jahrbuch für 1850 bis 1870, herausgegeben von Dr. Ferd. Piper, Berlin, nicht als einheitliches Sammelwerk im Sinne des §. 2 des Geſetzes vom 11. Juni 1870, ſondern als Kalender oder periodiſches Werk im Sinne des §. 10 des citirten Geſetzes anzuſehen ſei, und daß
2) auch der erſte und der letzte Jahrgang des ad 1 gedachten Evangeliſchen Kalenders und die dazwiſchen liegenden Jahrgänge deſſelben in ihrem Haupttheile, überſchrieben: „Lebensbilder zum Evangeliſchen Kalender“ ein einheitliches Sammelwerk im Sinne des gedachten §. 2 des Geſetzes nicht darſtellen, und daß endlich
3) ſelbſt für den Fall, daß dem Evangeliſchen Kalender überhaupt oder den „Lebensbildern“ insbeſondere der Charakter eines einheitlichen Ganzen zuerkannt werden ſollte, dennoch beide Denunciaten, der Geheime Rath Dr. Kießling und bezüglich der Dr. Töche, bei Herausgabe der „Kleinen Schriften von Dr. Rudolf Koepke“ auf Grund entſchuldbaren thatſächlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt haben können.“*)

No. 4.

Gutachten vom 16. Februar 1866.

Nachdruck eines Zeitungsartikels. Originalität des nachgedruckten Werkes. Entſchädigung beim Abdruck von Zeitungsartikeln.

Das im Verlage der Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei von R. von Decker in Berlin erſcheinende „Berliner Fremden- und Anzeigeblatt“ enthält in den Nr. 98 und 99 des Jahrgangs 1865 einen Aufſatz von Carl Ruß, betitelt:

„Die Pflege der Zähne und des Mundes“.

---

*) Denunciant hat den Strafantrag zurückgezogen und iſt in Folge deſſen das weitere Verfahren eingeſtellt worden.

Dieſer Aufſatz iſt in dem Feuilleton der „Schleſiſchen Zeitung“ vom 4. Mai 1865 unter Angabe der Quelle wörtlich wiederabgedruckt.

Ruß hat in Folge deſſen gegen den Verlagsbuchhändler Korn, als Verleger der Schleſiſchen Zeitung, wegen Nachdrucks denunciirt, und die Beſtrafung des Korn, ſowie Zuerkennung einer Entſchädigung von 10 Thlrn. beantragt.

Zur Begründung ſeiner Denunciation führt Ruß an, daß er den Aufſatz der Redaction des Berliner Fremden- und Anzeigeblattes mittelſt mündlichen Vertrages zum einmaligen Abdruck überlaſſen habe, und daß das Manuſcript demnächſt behufs beliebiger anderweiter Verwerthung an ihn zurückgelangt ſei. Die von ihm verfaßten Aufſätze allgemeinen Inhalts pflege er zunächſt in mehreren Zeitungen erſcheinen zu laſſen und demnächſt geſammelt in einzelnen Bänden herauszugeben. In dieſer Dispoſition über den Aufſatz ſei er weſentlich durch den ohne ſeinen Willen erfolgten Nachdruck in der Schleſiſchen Zeitung beeinträchtigt worden. An Honorar habe er für den Aufſatz von der Redaction des Fremden- und Anzeigeblattes einen Friedrichsd'or erhalten; dieſes Honorar ſei indeſſen nur deshalb ſo niedrig bemeſſen worden, weil er zu dem genannten Blatte in einem feſten Verhältniſſe ſtehe; andere Blätter, wie z. B. die Schleſiſche Zeitung, würden ihm wenigſtens 10 Thlr. zahlen müſſen, und ſei dieſer Betrag daher eine angemeſſene Entſchädigung für den Nachdruck.

Die Königliche Staatsanwaltſchaft in Breslau hat in Folge dieſer Denunciation die Voruntersuchung wegen Nachdrucks ſowohl gegen den Verlagsbuchhändler Korn, als auch gegen den verantwortlichen Redacteur der Schleſiſchen Zeitung, Julius Moecke, beantragt.

Beide Denunciaten beſtreiten, ſich eines ſtrafbaren Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben.

Moecke räumt ein, daß er den Aufſatz aus dem Berliner Fremden- und Anzeigeblatt entlehnt und veranlaßt habe, daß derſelbe, abgeſehen von einigen unweſentlichen ſtyliſtiſchen Aenderungen, wörtlich in der Schleſiſchen Zeitung abgedruckt werde. Er erkennt auch an, zu dieſem Abdruck die Erlaubniß des Redacteurs des Fremdenblattes oder des Ruß nicht gehabt zu haben, hält aber den Thatbeſtand des ſtrafbaren Nachdrucks deshalb für ausgeſchloſſen, weil er am Schluſſe des Aufſatzes die Quelle genannt

habe, und es allgemeine Praxis der Zeitungs-Redactionen sei, dergleichen Artikel gegenseitig abzudrucken, falls nicht diejenige Zeitung, in welcher der Original-Artikel erscheint, durch einen ausdrücklichen Vermerk den Wiederabdruck verboten habe. Ueberdies bestreitet Moecke, daß Ruß zur Denunciation berechtigt sei, indem er behauptet, daß derselbe den Aufsatz dem Verleger von Decker nicht nur zum einmaligen Abdruck, sondern zum vollen und ausschließlichen Eigenthum überlassen habe.

Der Denunciat Korn hat sich dieser Auslassung des Moecke angeschlossen und nur noch angeführt, daß er seinerseits von dem erfolgten Abdruck des Aufsatzes in der Schlesischen Zeitung erst nachträglich Kenntniß erhalten habe.

Der im Laufe der Untersuchung als Zeuge eidlich vernommene Redacteur des Berliner Fremden- und Anzeigeblattes hat bekundet, daß nach dem mit Ruß getroffenen Abkommen die von demselben gelieferten Aufsätze dem Fremdenblatt stets nur zum einmaligen Abdruck überlassen und demnächst wieder in den Besitz des Ruß zum beliebigen anderweiten Gebrauche übergegangen seien. Der Zeuge hat ferner bestätigt, daß zwischen dem Fremdenblatte und der Schlesischen Zeitung das stillschweigende Abkommen bestehe, daß sie gegenseitig politische und Feuilleton-Artikel entlehnten, und daß ein derartiger Usus zwischen sämmtlichen Zeitungs-Redactionen bestehe. Dieser Usus schließe indessen die Berechtigung des Verfassers nicht aus, von der nachdruckenden Zeitung ein verhältnißmäßiges Honorar zu fordern, und glaube er, daß die Forderung des Ruß gegen die Schlesische Zeitung auf 4 Thlr. festzusetzen sei.

Dem l. S. V. sind nunmehr von dem Königlichen Stadtgericht in Breslau folgende beiden Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

1) ob strafbarer Nachdruck vorliege, wenn unter Angabe der Quelle ein Feuilleton-Artikel aus einer Zeitung in der andern nachgedruckt wird;

2) auf wie hoch sich event. die Entschädigung des Ruß beläuft.

Die nach dem status causae et controversiae außerdem streitig gebliebene Frage:

ob der Denunciant Ruß zur Stellung des Antrags auf Bestrafung und auf Gewährung der Entschädigung berechtigt sei,

Digitized by Google

iſt nach Inhalt des Requiſitionsſchreibens vom 27. October pr. dem l. S. V. nicht mit vorgelegt worden.

Die Förmlichkeiten ſind im Weſentlichen in Ordnung.

Was zunächſt die objective Uebereinſtimmung des Aufſatzes in den beiden Zeitungen betrifft, ſo ergiebt eine genaue Vergleichung allerdings, daß der Aufſatz von Ruß im Berliner Fremden- und uud Anzeigeblatt in der Schleſiſchen Zeitung vollſtändig und wörtlich wieder abgedruckt iſt. Auch hat der Deunciat Moecke offen eingeräumt, daß er den Ruß'ſchen Aufſatz dem Berliner Fremdenblatte entlehnt und deſſen, im Weſentlichen wörtlichen, Abdruck in der Schleſiſchen Zeitung veranlaßt habe.

Bei dieſer erwieſenen und zugeſtandenen Uebereinſtimmung beider Druckſchriften kann es ſich nur darum handeln, ob Momente vorliegen, welche den, ohne Willen des Ruß erfolgten Wiederabdruck ſeines Aufſatzes als erlaubt erſcheinen laſſen und den Begriff des unerlaubten Nachdrucks ausſchließen.

In dieſer Beziehung müſſen nun zuvörderſt die von den Denunciaten erhobenen Einwendungen ſämmtlich als unbegründet erachtet werden. . . . . .*)

Wenngleich ſonach die von den Denunciaten erhobenen Einwendungen gegen die Anſchuldigung des unerlaubten Nachdrucks

---

*) Das Gutachten des l. S. V. erörtert hier ausführlich die Frage: in wie weit es nach Lage der damaligen Geſetzgebung und buchhändleriſchen Uſance geſtattet war, Zeitungsartikel in anderen Zeitungen wieder abzudrucken. Dieſe Ausführung iſt fortgelaſſen worden, weil ſie nach dem Erlaß des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870 ihre practiſche Bedeutung gänzlich verloren hat. Das Reichsgeſetz vom 11. Juni 1870 §. 7 Litt. b. beſtimmt einfach und klar, daß als Nachdruck nicht anzuſehen ſei: „der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitſchriften und anderen öffentlichen Blättern, mit Ausnahme von novelliſtiſchen Erzeugniſſen und wiſſenſchaftlichen Ausarbeitungen, ſowie von ſonſtigen größeren Mittheilungen, ſofern an der Spitze der letzteren der Abdruck unterſagt iſt".

Der Aufſatz von Ruß charakteriſirt ſich im Sinne dieſes Geſetzes als eine „größere Mittheilung" und durfte daher nach der jetzigen Geſetzgebung in der Schleſiſchen Zeitung wieder abgedruckt werden, da Ruß an der Spitze ſeines Aufſatzes den Abdruck nicht unterſagt hatte. Selbſt die Quelle, aus welcher der Aufſatz entnommen war, brauchte in der Schleſiſchen Zeitung nicht angegeben zu werden, da das Geſetz bei Zeitungsartikeln das Erforderniß der Quellenbezeichnung abſichtlich nicht aufgeſtellt hat. (Vgl. Dambach, Urheberrecht. S. 90.)

ſich ſämmtlich als nicht begründet ergeben, ſo hat dennoch die Frage nach dem Vorhandenſein des ſtrafbaren Nachdrucks aus einem bisher in den Acten nicht zur Sprache gebrachten Grunde verneint werden müſſen.

Da ſich der Aufſatz von Ruß ſeinem Inhalte nach weſentlich auf das Werk des Zahnarztes Dr. Süerſen: „Anleitung zur Pflege der Zähne und des Mundes“ ſtützt und ſich als eine ausführliche Recenſion und Empfehlung deſſelben charakteriſirt, ſo hat der l. S. V., da ihm die Prüfung der Nachdrucksfrage in ihrer Totalität obliegt, geglaubt, auf die Schrift des Dr. Süerſen zurückgehen zu müſſen, um feſtzuſtellen, in welchem litterariſchen Verhältniſſe der Aufſatz von Ruß zu derſelben ſteht.

Eine genaue Vergleichung der Süerſen'ſchen Schrift (welche der l. S. V. beſchafft hat) mit dem Aufſatze von Ruß hat nun ergeben, daß Ruß den bei weitem größten Theil ſeines Aufſatzes wörtlich aus Süerſen abgeſchrieben hat.

Der Aufſatz von Ruß iſt zuſammengeſetzt aus einem meiſt wörtlichen Abdruck

a) der Vorrede,
b) eines Theiles des Inhaltsverzeichniſſes,
c) des größten Theils der Einleitung,
d) des Reſümé — S. 69—77

des Süerſen'ſchen Buches.

Eigenthümlich gehört dem Ruß nur die kurze Einleitung von 17 Zeilen und demnächſt im Laufe des Aufſatzes einige verbindende Sätze.

In dem Actenexemplare ſind diejenigen Stellen des Ruß'ſchen Aufſatzes, welche aus Süerſen abgeſchrieben ſind, roth eingeklammert und ergiebt ſich daraus folgendes Zahlenverhältniß:

Der Aufſatz von Ruß enthält 340 Zeilen. Von dieſen ſind 286 aus Süerſen entlehnt. Es iſt alſo der denunciantiſche Aufſatz zu $^5/_6$ mechaniſche Reproduction eines fremden Werkes und nur $^1/_6$ Eigenthum des Ruß, wobei noch zu bemerken bleibt, daß dieſes $^1/_6$ im Weſentlichen nur das Bindemittel zwiſchen den abgeſchriebenen $^5/_6$ bildet.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß Ruß hiernach auf den Schutz des Nachdrucksgeſetzes keinen Anſpruch machen kann.

Denn nur dem Originale, nicht der Copie ſteht das Geſetz

ſchützend zur Seite.*) Was das dem Ruß eigenthümlich gehörende 1/6 betrifft, ſo iſt daſſelbe einerſeits ſo dürftig, daß man daſſelbe nicht füglich „ein Werk der Wiſſenſchaft" nennen kann, andererſeits ſteht den Denunciaten in dieſer Beziehung der §. 4 Nr. 1 des Geſetzes vom 11. Juni 1837**) zur Seite, da ſie die Quelle genannt haben und der Abdruck dieſes 1/6 nur als das wörtliche „Abdrucken einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes" bezeichnet werden kann.

Hiernach mußte die Frage nach dem Vorhandenſein des unerlaubten Nachdrucks verneint werden, womit zugleich die Frage nach der Höhe der dem Ruß zu gewährenden Entſchädigung ihre Erledigung findet.

Nur für den Fall, daß der Gerichtshof der vorſtehenden Ausführung des l. S. V. nicht beitreten, ſondern den Abdruck des Aufſatzes in der Schleſiſchen Zeitung für unerlaubten Nachdruck erachten ſollte, wird bemerkt, daß eventuell die Entſchädigung des Ruß auf 3 Thlr. feſtzuſetzen iſt.

Der l. S. V. hat nämlich bereits früher in ähnlichen Fällen wiederholt ausgeführt, daß ein ohne Erlaubniß des Autors erfolgter Abdruck eines Zeitungs-Artikels in einer anderen Zeitung als eine zweite Auflage des Artikels anzuſehen und die Entſchädigung des Autors in analoger Anwendung des A. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 1015 auf die Hälfte des urſprünglichen Honorars feſtzuſetzen ſei.***) Da nun Ruß ſelbſt angiebt, daß er von der Redaction des Fremdenblatts als Honorar einen Friedrichsd'or erhalten habe, ſo würde ſich die Entſchädigung in runder Summe auf 3 Thlr. belaufen, ein Betrag, welcher mit Rückſicht auf den Umfang des Aufſatzes und die ſonſtigen Verhältniſſe durchaus angemeſſen iſt.

Aus dieſen Gründen ertheilt der l. S. V. ſein pflichtmäßiges Gutachten dahin:

---

*) Vgl. hierüber Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XX und die daſelbſt angeführten Gutachten.

**) Jetzt: der §. 7 Litt. a. des Geſetzes vom 11. Juni 1870, welcher ebenfalls „das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichen Werkes" geſtattet, ſobald nur „der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben iſt".

***) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XXVI. 186.

1) daß der, im Feuilleton der „Schleſiſchen Zeitung" vom 4. Mai 1865 enthaltene Aufſatz:

„Die Pflege der Zähne und des Mundes"

als unerlaubter Nachdruck des gleichnamigen Aufſatzes von Carl Ruß in den Nr. 98 und 99 des „Berliner Fremden- und Anzeigeblattes" vom Jahre 1865 nicht zu erachten;

2) daß — falls deſſen ungeachtet der Thatbeſtand des unerlaubten Nachdrucks für erwieſen angenommen werden ſollte, die Entſchädigung des Denuncianten Ruß auf den Betrag von 3 Thlr. feſtzuſetzen ſei.*)

No. 5.

Gutachten vom 18. November 1870.

Nachdruck des Autors gegen den Verleger. Rechtsirrthum. Citiren einzelner Stellen. Vorſatz und Fahrläſſigkeit des Verlegers.

Im Jahre 1868 iſt im Verlage von Carl Duncker (C. Heymons) in Berlin eine Schrift des Profeſſors Spiller, betitelt:

„Die Weltſchöpfung vom Standpunkte der heutigen Wiſſenſchaft"

erſchienen.

Im Jahre 1870 hat demnächſt der Profeſſor Spiller im Verlage von Carl Heymann (Julius Imme) hierſelbſt ein anderes Werk unter dem Titel:

„Die Entſtehung der Welt und die Einheit der Naturkräfte. Populäre Kosmogenie"

herausgegeben. Daſſelbe ſoll, dem Proſpect zufolge, in 7 Lieferungen erſcheinen, von denen bis zur Zeit der Denunciation zwei — oder wie Spiller anſcheinend irrthümlich angiebt: drei Lieferungen erſchienen waren.

Der Buchhändler Heymons, als Inhaber der Carl Duncker'ſchen Verlagsbuchhandlung, behauptet nun, daß dieſes letztere Werk ein Nachdruck der in ſeinem Verlage erſchienenen Spiller'ſchen Schrift

*) Dieſem Gutachten entſprechend hat das Königl. Stadtgericht in Breslau, auf Antrag der Staatsanwaltſchaft, das weitere Verfahren gegen die Denunciaten eingeſtellt, da ein ſtrafbarer Nachdruck nicht vorliege.

Digitized by Google

„Die Weltſchöpfung“, einſchließlich mehrerer darin enthaltener Figuren, ſei, und hat bei der Staatsanwaltſchaft des hieſigen Königlichen Stadtgerichts die ſtrafrechtliche Verfolgung wegen Nachdrucks beantragt, indem er ſich die Geltendmachung ſeines Entſchädigungsanſpruchs vorbehält.

Sowohl der Profeſſor Spiller, als auch der Buchhändler Imme, der Inhaber der Heymann'ſchen Verlagsbuchhandlung, beſtreiten, ſich des Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben.

Spiller räumt ein, daß er in dem neueren Werke eine Anzahl Stellen, aber oft mit nicht unbedeutenden Veränderungen, aus dem älteren Werke entlehnt habe, weil er den Inhalt nicht anders oder beſſer habe ausdrücken können. Er hält ſich hierzu aber geſetzlich für berechtigt, zumal er in dem Vorwort des neuen Werkes ausdrücklich auf das ältere Werk verwieſen und es daher nicht für nöthig gehalten habe, jede einzelne entlehnte Stelle noch beſonders durch Anführungszeichen hervorzuheben. Einen verbotenen Nachdruck erachtet Spiller ſchon deshalb für ausgeſchloſſen, weil das ältere Werk nur 80 Seiten umfaßte, während das neuere Werk auf 28 bis 30 Bogen berechnet ſei. In Betreff der Abbildungen hebt er hervor, daß dieſelben in Kreiſen, Ellipſen, Parallelogrammen der Kräfte u. ſ. w. beſtänden und daher nothwendig in allen Werken übereinſtimmend ausfallen müßten. Indem Spiller noch geltend macht, daß ſein Verfahren in dem neuen Norddeutſchen Bundesgeſetze über das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870 ausdrücklich für erlaubt erklärt werde, bemerkt er ſchließlich, daß der Denunciant materiell gar nicht geſchädigt ſei, da die ihm contractlich überlaſſene erſte Auflage der Schrift vergriffen ſei und ihm das Recht der Veranſtaltung einer zweiten Auflage nicht zugeſtanden habe.

Der Buchhändler Imme hat ſich im Weſentlichen dieſen Ausführungen angeſchloſſen und zu ſeiner Rechtfertigung noch hervorgehoben, daß er von der Exiſtenz der Spiller'ſchen Schrift bis zur Einleitung der Unterſuchung überhaupt keine Kenntniß gehabt, daß er die Bezugnahme auf dieſe Schrift in dem Vorworte des neueren Werkes vor dem Drucke nicht geleſen, ſondern den Verlag übernommen habe, weil ein früher bei ihm erſchienenes Werk von Spiller ſich als gangbar erwieſen habe.

Die Königliche Staatsanwaltſchaft hat die Beſchlagnahme des

denunciirten Werkes verfügt, und ist nunmehr vom Königlichen Stadtgericht dem l. S. V. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

ob die in den beiden ersten Lieferungen des in dem Verlage von Imme (Carl Heymann's Verlag) unter dem Titel:

„Die Entstehung der Welt und die Einheit der Naturkräfte, populäre Kosmogenie von Philipp Spiller"

erschienenen Werkes enthaltene Wiedergabe von Stellen, welche sich bereits in dem von C. Heymons (Carl Duncker's Verlag) verlegten früheren Werke desselben Verfassers:

„Die Weltschöpfung vom Standpunkte der heutigen Wissenschaft"

befinden, als unerlaubter Nachdruck anzusehen ist; desgleichen: ob dies auch in Betreff des Wiederabdruckes einzelner schon in dem früheren Werke enthaltener Figuren der Fall ist.

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst ist der l. S. V., unter Zuziehung seines technischen Mitgliedes*), und nach allseitiger Erwägung und Erledigung der aufgetauchten Bedenken, zu dem Resultat gelangt, daß der Thatbestand des verbotenen Nachdrucks für erwiesen erachtet werden müsse.

Daß der Autor eines Werkes überhaupt einen Nachdruck gegen seinen Verleger verüben kann, und daß ein solcher Nachdruck insbesondere dann vorliegt, wenn der Autor in einem anderen Verlage ein Werk erscheinen läßt, welches seinem Inhalte nach mit dem zuerst erschienenen Werke identisch ist, hat der l. S. V. in Uebereinstimmung mit den Entscheidungen der Gerichtshöfe wiederholt ausgesprochen und ist dies auch in dem Bundesgesetze vom 11. Juni 1870 §. 5 Litt. c ausdrücklich anerkannt.**)

---

*) Sowohl nach der früheren Preußischen Nachdrucksgesetzgebung (Instruction vom 15. Mai 1838 No. 3: Ges.-Samml. S. 277), als auch nach der zum Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 erlassenen Instruction des Bundeskanzler-Amts vom 12. December 1870 über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachv.-Vereine §§. 4 und 7 (Bundesges.-Blatt S. 621) muß bei der Abgabe von Gutachten über den Nachdruck von Zeichnungen oder Abbildungen ein Mitglied des l. S. V. mitwirken, welches mit der Anfertigung solcher Zeichnungen ꝛc. vertraut ist.

**) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XIV; Dambach, Urheberrecht. S. 62. S. auch Gutachten No. 14.

Digitized by Google

Gerade in Fällen dieſer Art bedarf es aber einer beſonders gründlichen Prüfung des Sachverhältniſſes, damit nicht die Rechte der Autoren geſchädigt und der freien wiſſenſchaftlichen Forſchung, ſowie der ungehinderten litterariſchen Production in ungerechtfertigter Weiſe Feſſeln angelegt werden. Denn es darf der Autor deshalb, weil er einem Buchhändler ein Werk in Verlag gegeben hat, nicht gehindert werden, über eine verwandte oder auch über dieſelbe Materie in einem andern Verlage ein Buch herauszugeben, ſobald daſſelbe nur ein eigenes, ſelbſtſtändiges Geiſteserzeugniß iſt. Ob das neue Werk dem älteren Werke Concurrenz macht, oder daſſelbe vielleicht buchhändleriſch völlig entwerthet, iſt hierbei für den Thatbeſtand des Nachdrucks gleichgültig. Sobald das neue Werk eine eigene geiſtige Arbeit iſt, kann dem Verfaſſer niemals der Vorwurf des Nachdrucks gemacht werden.*) Verboten iſt geſetzlich nur, daß der Autor mit Verletzung der Rechte des erſten Verlegers in einem anderen Verlage ein Werk erſcheinen läßt, welches mit dem erſterſchienenen Werke inhaltlich identiſch iſt, daſſelbe auf mechaniſchem Wege reproducirt.

Wenn man von dieſem, den Denunciaten gewiß günſtigen, Geſichtspunkte das incriminirte Werk beurtheilt, ſo ſtellt ſich dasſelbe unzweifelhaft als ein partieller Nachdruck des Duncker'ſchen Verlagswerkes dar.

Es ergiebt ſich dies ſofort bei einer rein objectiv-techniſchen Vergleichung beider Werke.

Die Schrift: „Die Weltſchöpfung" enthält 80 Seiten Octav Von dieſen ſind etwa 24 Seiten, alſo beinahe der dritte Theil in dem denunciirten Werke nachgedruckt. (Denunciant hat ſelbſt noch nicht einmal alle nachgedruckten Stellen bemerkt, z. B. neues Werk S. 24 Abſ. 2 am Ende, S. 25 Abſ. 3, vgl. mit altem Werke S. 24 Abſ. 2.) Dieſes quantitative Verhältniß wird noch größer, wenn man — wie Denunciant mit Recht hervorhebt — berückſichtigt, daß gegenwärtig erſt zwei Lieferungen des incriminirten Werkes vorliegen und daß dieſe nur diejenigen Materien enthalten, welche auf S. 1—53 des älteren Werkes behandelt ſind. Es ſind daher eigentlich 24 Seiten von 53 Seiten nachgedruckt.

Der Nachdruck iſt nicht dergeſtalt verübt, daß die 24 Seiten

*) Vgl. auch Mandry, Urheberrecht. 1867. S. 114.

hinter einander abgedruckt wären; es ſind vielmehr in dem neueren Werke, welches ſeiner ganzen Anlage nach ausführlicher iſt, als das ältere, Ausführungen zwiſchengeſchoben, Umgeſtaltungen vorgenommen u. ſ. w. Auch iſt der Nachdruck nicht überall ein vollſtändig wörtlicher; es finden ſich oft unbedeutende ſtyliſtiſche Aenderungen, Ueberſetzungen fremder Ausdrücke in die deutſche Sprache, auch genauere Berechnungen einzelner Zahlen u. ſ. w.

Daß dieſe Abweichungen den Thatbeſtand des Nachdrucks nicht aufheben, bedarf keiner Ausführung.*)

Abbildungen oder Figuren enthält das Duncker'ſche Verlagswerk neun, nicht — wie auf dem Titel angegeben iſt — acht; wohl aber ſind die Zeichnungen auf S. 28 und 68 identiſch. Von dieſen 9 Figuren ſind nun die 8 erſten in dem denunciirten Werke reproducirt, und zwar, wie der erſte Blick lehrt, auf rein mechaniſchem Wege, indem die Identität bis auf ganz geringfügige Unterſchiede in Buchſtaben, Pfeilen u. ſ. w. eine vollſtändige iſt. Die Identität iſt ſo einleuchtend, daß es zu ihrer Feſtſtellung eines techniſchen Urtheils gar nicht einmal bedarf. Wenn es ſich um zwei in ihrem Texte ganz verſchiedene Werke handelte, ſo würde vielleicht die Entlehnung von 8 erläuternden Figuren neben der überwiegenden Maſſe der eigenen neuen Schöpfung als erlaubt gelten können; im vorliegenden Falle aber vermehren dieſe 8 Figuren nur das Quantum des Nachdrucks. Die Zeichnungen erläutern den Text und hätten, falls das neue Werk ſelbſtſtändig bearbeitet worden wäre, keineswegs mit den Zeichnungen des älteren Werkes völlig identiſch ausfallen müſſen. Ein beſonders erſchwerendes Gewicht fällt deshalb auch noch auf den Umſtand, daß das neue Spiller'ſche Werk keine neuen Figuren hinzubringt, ſondern lediglich die alten reproducirt.

Spiller ſetzt freilich der Anſchuldigung des Nachdrucks vorzugsweiſe die Behauptung entgegen, daß er nur einzelne Stellen ſeines früheren Werkes, welche er nicht anders und beſſer habe ausdrücken können, reproducirt und überdies in dem Vorworte der neuen Schrift ausdrücklich auf das ältere Werk verwieſen habe.

Allein dieſer Einwand iſt völlig hinfällig. Das Geſetz geſtattet allerdings das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines

*) Vgl. hierüber ausführlich: Dambach, Urheberrecht. S. 42.

bereits veröffentlichten Werkes*), und man wird gerade in dieſer Beziehung die Grenzen nicht zu eng ziehen dürfen, wenn es ſich um einen angeblichen Nachdruck des Autors gegen den Verleger handelt. Denn der Autor wird, wenn er dieſelbe Materie in verſchiedenen Werken behandelt, naturgemäß auf ſeine früheren Schriften zurückgreifen und einzelne Gedanken in derſelben Form ausdrücken. Allein die Reproduction von einem Dritttheil des älteren Werkes, wobei oft ganze Seiten hinter einander abgedruckt ſind, überſteigt bei Weitem die quantitativen Grenzen des erlaubten Citirens. Der l. S. V. hat in früheren Fällen ſchon die Entlehnung des achten, ja ſelbſt des dreizehnten und vierzehnten Theiles des Originalwerkes als partiellen Nachdruck angeſehen.**) Hierbei muß noch beachtet werden, daß Spiller in dem neuen Werke nirgends das ältere Werk citirt, ſondern nur in dem Vorwort — S. 5 — die allgemeine Bemerkung ausſpricht, daß er an der von ihm „in einer im vorigen Jahre herausgegebenen Schrift (die Weltſchöpfung) aufgeſtellten Abſchleuderungstheorie auch in dieſem Werke feſtgehalten" habe. Daß dieſe Bemerkung im Sinne des Geſetzes nicht das Citiren der älteren Schrift bei den einzelnen entlehnten Stellen erſetzen kann, bedarf keiner Ausführung.

Ebenſo unhaltbar iſt der fernere Einwand Spiller's, daß der verſchiedene Umfang beider Werke den Thatbeſtand des Nachdrucks ausſchließe. Es iſt richtig, daß der verſchiedene Umfang zweier Werke bei der Frage wegen etwaigen Nachdrucks von großer Bedeutung ſein kann, namentlich, wenn ſich aus dieſer Verſchiedenheit ergiebt, daß beide Werke für ganz getrennte Leſerkreiſe beſtimmt ſind, ganz verſchiedene Zwecke verfolgen u. ſ. w. Ein ſolcher Fall liegt aber hier nicht vor. Die beiden fraglichen Werke ſind vielmehr für dieſelben Leſerkreiſe berechnet, indem ſie nach den Vorreden für alle Gebildete beſtimmt ſind, ſie behandeln, ſoweit es hier in Frage ſteht, dieſelben Materien, und auch die Reihenfolge der Abhandlungen iſt im Allgemeinen dieſelbe; nur erſcheint in dem neueren Werke das in dem älteren kurz Conſtruirte in einer breiteren, ſo zu ſagen mehr ausgewalzten Darſtellung. Bei dieſer

*) Geſetz vom 11. Juni 1870. §. 7 Litt. a.

**) Heydemann u. Dambach a. a. O. S. 301. 379. 341. 400. Vgl. Dambach, Urheberrecht. S. 48.

Uebereinſtimmung kann die Verſchiedenheit des Umfanges kein Grund ſein, die Möglichkeit des Nachdrucks auszuſchließen, vielmehr hat der l. S. V. ſchon früher Gelegenheit gehabt, auszuſprechen, daß die unerlaubte Aufnahme eines kleinen Originalwerkes in einem großen, bändereichen Werke unzweifelhaft den Thatbeſtand des Nachdrucks in ſich ſchließe.*)

Spiller führt jedoch zu ſeiner Rechtfertigung ferner an, daß das neue Bundesgeſetz vom 11. Juni 1870 das von ihm beobachtete Verfahren ausdrücklich geſtatte. Aber auch dieſe Behauptung iſt — ganz abgeſehen davon, daß das neue Geſetz keine rückwirkende Kraft äußern kann — vollſtändig unbegründet. Das Geſetz vom 11. Juni d. J. enthält im §. 7 Litt. a im Weſentlichen nur dieſelben Beſtimmungen, welche ſchon jetzt Rechtens ſind, indem es das Citiren einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange in größere ſelbſtſtändige wiſſenſchaftliche Werke geſtattet. Dagegen erlaubt das Geſetz keineswegs, ohne Weiteres ein früheres Werk zum dritten Theile zu reproduciren; ein ſolches Verfahren würde vielmehr auch nach dem neuen Geſetze unzweifelhaft als partieller Nachdruck (§. 4 Abſ. 2) anzuſehen ſein. Nur in einer Beziehung würde ſich Spiller auf das neue Geſetz berufen können. Daſſelbe bedroht nämlich den Nachdruck nicht mehr mit einer Geldſtrafe von 50—1000 Thlr., ſondern von 1—1000 Thlr., und dieſe mildere Strafbeſtimmung kommt auch bei den vor dem 1. Januar 1871 begangenen Nachdrucken zur Anwendung, falls die gerichtliche Aburtheilung nach dem 1. Januar 1871 ſtattfindet. (Strafgeſetz-Buch für den Nordd. Bund §. 2.)

Spiller macht endlich geltend, daß Denunciant materiell gar nicht beſchädigt ſei, da die von ihm veranſtaltete Auflage vergriffen und Denunciant zur Herſtellung einer weiteren Auflage nicht berechtigt geweſen ſei. Wenn dieſe Behauptung begründet wäre, ſo würde allerdings Denunciant, da er alsdann durch den Nachdruck nicht verletzt wäre, zur Stellung eines Strafantrags nach §. 15 des Geſetzes vom 11. Juni 1837**) nicht legitimirt ſein. Die

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 300.

**) Jetzt nach §. 28 des Geſetzes vom 11. Juni 1870.

Entſcheidung über dieſen rein rechtlichen Einwand gehört lediglich zur Competenz des Richters; allein ein Blick auf die Schriftſtücke Fol. 4. 5 der Acten — ihre Echtheit iſt anerkannt — ergiebt, daß auch dieſer Einwand unbegründet iſt, indem danach Denunciant auch das Verlagsrecht für ſpätere Auflagen erworben hat.

Einer näheren Erörterung bedarf nur noch der Einwand des Denunciaten Imme, daß er von der Exiſtenz der älteren Spiller'ſchen Schrift keine Kenntniß gehabt, mithin bei dem Drucke der neueren Schrift in gutem Glauben gehandelt habe.

Es darf gegenwärtig als feſtſtehender Rechtsgrundſatz angenommen werden, daß nur derjenige wegen Nachdrucks ſtrafbar iſt, welcher entweder vorſätzlich oder fahrläſſig den Nachdruck veranſtaltet hat.*)

Spiller hat nun offenbar mindeſtens fahrläſſig gehandelt. Das Geſetz vom 11. Juni 1870 §. 18 ſchließt die Beſtrafung des Nachdrucks aus, wenn der Veranſtalter deſſelben auf Grund entſchuldbaren rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat.**) Spiller beruft ſich hierauf, indem er behauptet, ſein Verfahren für geſetzlich erlaubt gehalten zu haben. Es muß ſelbſtverſtändlich der richterlichen Prüfung anheimgegeben bleiben, ob der Einwand des Spiller für durchgreifend erachtet wird; der l. S. V. kann jedoch nicht umhin, von ſeinem Standpunkte aus darauf hinzudeuten, daß ein ſo routinirter Schriftſteller wie Spiller über die Grenzen des Erlaubten kaum im Unklaren ſein dürfte. Es mußte ihm klar ſein, daß es einem Schriftſteller nicht geſtattet iſt, ein Werk, welches er im Jahre 1868 in Verlag gegeben hat, bereits im Jahre 1870 in einem anderen Verlage erſcheinen zu laſſen und hierbei das ältere Werk zum dritten Theile mechaniſch zu reproduciren.

Zweifelhafter liegt die Frage bei dem Denunciaten Imme. Daß derſelbe vorſätzlich gehandelt habe, iſt weder behauptet, noch bewieſen; es kann ſich daher nur darum handeln, ob ihm eine ſtrafbare Fahrläſſigkeit zur Laſt zu legen iſt. Der l. S. V. glaubt nun ſeine Competenz nicht zu überſchreiten, wenn er auch dieſe Frage in den Kreis ſeiner Erörterung gezogen hat; denn es iſt

*) Vgl. Dambach, die Strafbarkeit des Vorſatzes und der Fahrläſſigkeit beim Vergehen des Nachdrucks ꝛc. 1864, und Geſetz vom 11. Juni 1870 §. 18.

**) Daſſelbe gilt nach §. 20 a. a. O. von dem Veranlaſſer des Nachdrucks.

ihm die Nachdrucksfrage in ihrer Totalität vorgelegt worden und die Entſcheidung über die Fahrläſſigkeit des Nachdrucks iſt gerade im vorliegenden Falle durch thatſächliche Erwägungen bedingt, welche auf buchhändleriſchen Gewohnheiten und Anſichten beruhen, alſo recht eigentlich zur Begutachtung des l. S. V. gehören.

Imme behauptet, daß er von der älteren Spiller'ſchen Schrift keine Kenntniß gehabt, das Manuſcript der neuen Schrift vor dem Drucke nicht geleſen und zu dem Verlage ſich ſchon deshalb entſchloſſen habe, weil ein früheres Werk des Spiller ſich gangbar erwieſen habe. Kann man nun dem Imme den Vorwurf der Fahrläſſigkeit machen, daß er nicht nähere Ermittelungen angeſtellt hat, ob das von ihm in Verlag genommene Werk etwa einen Nachdruck in ſich ſchließt?*)

Mit einem gewiſſen Rigorismus läßt ſich allerdings behaupten, daß Imme nur ein gangbares, bibliographiſches Lexikon hätte nachzuſchlagen brauchen, um ſich beſſer zu orientiren und dem eigentlichen Originalwerk des Spiller auf die Spur zu kommen, daß er alſo von einer gewiſſen Fahrläſſigkeit nicht freizuſprechen ſei. Allein ſo leicht auch eine ſolche Anforderung an die ſorgfältigere Aufmerkſamkeit eines Verlagsbuchhändlers zu ſein ſcheint, ſo kommen doch im vorliegenden Falle die beſonderen Umſtände dem Denunciaten zu Statten, indem derſelbe mit einem ihm bekannten Schriftſteller contrahirte, der bereits zahlreiche Schriften verfaßt, deſſen Schriften mehr als Eine Auflage erlebt, und deſſen Name in der populär-wiſſenſchaftlichen Litteratur einen guten Klang hatte. Imme konnte deshalb wohl kaum darauf verfallen, daß Spiller einen Nachdruck, und zumal gegen ſeinen eigenen früheren Verleger, begehen würde. Wenn er alſo das Manuſcript vor dem Drucke nicht durchlas, ſondern ſogar großentheils geſtattete, daß daſſelbe direct von Spiller in die Druckerei geſandt wurde, ſo wird man hierin eine ſtrafbare Fahrläſſigkeit nicht finden können; er beobachtete vielmehr nur ein Verfahren, welches im Buchhandel ſehr häufig vorkommt, und aus welchem man einem Buchhändler, welcher es im Verkehre mit einem bekannten, geachteten Autor anwendet, vom Standpunkte des Rechts gewiß keinen Vorwurf machen kann. Auch wenn Imme die frühere

*) Vgl. hierüber auch oben das Gutachten No. 1. S. 11.

Schrift gekannt hätte, würde er übrigens vielleicht gar nicht auf den Argwohn gekommen sein, daß die neue ein partieller Nachdruck der älteren sei, oder er würde sich einen solchen Argwohn von dem Autor selbst leicht haben ausreden lassen. Wenn hiernach dem Imme eine strafbare Fahrlässigkeit nicht zur Last gelegt werden kann, so entsteht allerdings die schwierige Frage, ob Spiller als der eigentliche Nachdrucker oder als Theilnehmer am Nachdrucke anzusehen ist, und ob die Confiscation der dem Imme gehörigen Exemplare zulässig ist. Die Beantwortung dieser Fragen würde nach den klaren Bestimmungen in den §§. 20 und 21 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 unzweifelhaft sein*), giebt aber nach dem Gesetze vom 11. Juni 1837 zu erheblichen Bedenken Anlaß. Die Erörterung dieser rein rechtlichen Fragen übersteigt aber die der Competenz des l. S. V. gezogenen Grenzen und muß dem Gerichte überlassen bleiben.

Der l. S. V. kann deshalb sein pflichtmäßiges Gutachten nicht anders als dahin ertheilen:

daß das im Jahre 1870 im Verlage von Carl Heymann (Julius Imme) in Berlin erschienene Werk des Professors Spiller, betitelt:

„Die Entstehung der Welt und die Einheit der Naturkräfte. Populäre Kosmogenie." Lief. 1. 2.

einschließlich der darin enthaltenen Abbildungen als partieller Nachdruck der im Jahre 1868 im Verlage von Carl Dunker (C. Heymons) hierselbst erschienenen Schrift desselben Verfassers, betitelt:

„Die Weltschöpfung vom Standpunkte der heutigen Wissenschaft"

anzusehen sei.**)

*) Nach diesen Bestimmungen würde Spiller als „Veranlasser" des Nachdrucks anzusehen sein (§. 20), und es würde die Einziehung der Nachdrucksexemplare haben eintreten müssen, da diese Maaßregel auch dann erfolgt, wenn der Nachdruck ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit begangen ist (§. 21). — Es ist einer der größten Vorzüge des Gesetzes vom 11. Juni 1870, daß durch dasselbe die zahlreichen Streitfragen der früheren Nachdrucksgesetzgebung beseitigt worden sind.

**) Dem obigen Gutachten entsprechend hat die Staatsanwaltschaft von einer strafrechtlichen Verfolgung des Verlegers Imme Abstand genommen, weil derselbe nicht fahrlässig gehandelt hat. Das Verfahren gegen Spiller ist dadurch erledigt worden, daß Denunciant den Strafantrag rechtzeitig zurückgenommen hat. (§. 27 des Ges. vom 11. Juni 1870.)

II. Abschnitt.

Gutachten, welche hauptsächlich das **Object** des Rechtsschutzes betreffen.

No. 6.

Gutachten vom 1. Juli 1870.

Nachdruck eines Theater-Couplets. Geistiger Werth des Schriftwerkes. Erlaubte Benutzung eines Liedes. Entschädigung.

In der bei dem hiesigen Königlichen Stadtgerichte wider den Fortepianostimmer Queva und den Sänger Stubenbeck wegen Nachdrucks des Textes des — im Texte und im 4stimmigen Satze von dem Theater-Buchhändler Bloch hierselbst herausgegebenen — Ständchen-Quartetts:

„Herzliebchen mein unterm Rebendach" aus der Posse „Auf eigenen Füßen"

geführten Untersuchung ist das Gutachten des I. S. V. über folgende Streitfragen erfordert worden:

1) Ob das von Queva verfaßte, mit der Ueberschrift „Ständchen aus der Posse: Auf eigenen Füßen" versehene Gedicht in den Strophen 1, 5 und 6 als Nachdruck des Textes des im Verlage des Buchhändlers Eduard Bloch hierselbst erschienenen Ständchens aus der Posse „Auf eigenen Füßen": „Herzliebchen mein unterm Rebendach" anzusehen. Im Falle der Bejahung der Frage ad 1:

2) Auf wie hoch der Entschädigungs-Anspruch des Bloch festzustellen.

3) Ob das von Queva verfaßte, mit der Ueberschrift „Ständchen" versehene Gedicht: „O holdes Kind unterm Rebendach" als Nachdruck des ad 1 gedachten Textes des bei Bloch erschienenen Ständchens aus der Posse „Auf eigenen Füßen" anzusehen.

Digitized by Google

4) Ob die von Stubenbeck verfaßten Gedichte: „Herzliebchen unterm Rebendach" und „Herzliebchen mein unterm Rebendach" mit der Ueberschrift „Liebes-Ständchen", als Nachdruck des im Verlage des Buchhändlers Bloch hierselbst erschienenen Ständchens aus der Posse „Auf eigenen Füßen": „Herzliebchen mein unterm Rebendach" ꝛc. anzusehen.

Im Falle der Bejahung der Frage ad 4:

5) Auf wie hoch der Entschädigungs-Anspruch des Bloch gegen Stubenbeck festzustellen.

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst erscheint es zweckmäßig, gleich beiden Denunciaten gegenüber zuerst die Nachdrucks- und dann die Entschädigungs-Frage, jede in ihrer Totalität, zu erörtern.

I. Die Nachdrucks-Frage.

Vorweg ist anzuerkennen, daß der Original-Text des Ständchens, an welchem Denunciant das „alleinige und ausschließliche Eigenthum zu beliebigen Manipulationen für den gesammten Buch- und Musikalien-Handel nach allen Richtungen hin" — also eventuell auch zum Separat-Abdruck des Textes ohne Musik — erworben hat, zu denjenigen litterarischen Erzeugnissen gehört, welche, ohne Rücksicht auf ihren größeren oder geringeren inneren Werth, den Schutz des Nachdrucksgesetzes in Anspruch zu nehmen berechtigt sind. Die Denunciaten versuchen zwar, dem Originalgedicht wegen seines geringen dichterischen Werthes die Eigenschaft eines schutzberechtigten Objectes abzusprechen. Allein es ist in der Praxis längst festgestellt, daß auf den litterarischen oder künstlerischen Werth einer geistigen Production kein entscheidendes Gewicht gelegt werden darf; gerade einem poetisch werthlosen Liede von Queva („Die Krinoline") hat im Jahre 1861 unser höchster Gerichtshof, in Bestätigung eines Appellations-Erkenntnisses, den Schutz gegen Nachdruck gewährt, weil auf die Gattung, den Umfang, die Darstellungsweise der geistigen Production nichts ankommt, noch weniger der Begriff des litterarischen Erzeugnisses durch den litterarischen Werth, den inneren Gehalt der Arbeit berührt wird.*)

*) Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 7. November 1861 (Justiz-Min.-Blatt. 1861. S. 288). Vgl. auch Dambach, Urheberrecht. S. 16.

Nicht minder muß es als ausgemacht gelten, daß, wenn überall ein Nachdruck im Sinne des Geſetzes verübt iſt, auf das Medium der Aneignung des Originals nichts ankommen kann.*)

Mag alſo immerhin Queva den Text des Originalgedichts den Leiermännern abgelauſcht, Stubenbeck denſelben nach der ihm aus der Aufführung der Poſſe verbliebenen Erinnerung niedergeſchrieben haben: weder das Eine, noch das Andere kann den Denunciaten eventuell zur Exculpation gereichen.

Wenn man aber die Machwerke beider Denunciaten einer techniſch prüfenden Vergleichung mit dem Originale unterwirft, ſo ergiebt ſich, daß nur dem Stubenbeck, nicht dem Queva ein im Sinne des Geſetzes verbotener Nachdruck zur Laſt gelegt werden kann.

Das Originalgedicht umfaßt 3 Strophen, jede zu 8 Verſen, von denen aber in jeder Strophe Vers 1. 2 mit Vers 7. 8. identiſch ſind, außerdem iſt Vers 1 in jeder Strophe gleichlautend, ſo daß das Gedicht im Ganzen 16 unter ſich verſchiedene Verszeilen enthält.

Die 4 incriminirten Schriftſtücke verhalten ſich zu dieſem Original wie folgt:

1) Queva's Gedicht Nr. 1 mit der Ueberſchrift: „Ständchen aus der Poſſe: Auf eigenen Füßen", umfaßt 6 Strophen, jede zu 10 Zeilen, wobei nur die erſte Zeile im Ganzen ſich 9 mal wiederholt.

Von dieſem Gedichte kommen nur die incriminirten Strophen 1. 5. 6 in Betracht, da die Strophen 2. 3. 4 durchaus eigene Arbeit des Queva ſind. Aber auch in dieſen 3 Strophen 1. 5. 6 ſind nur einzelne Zeilen dem Original nach getreu wiedergegeben, und zwar wie folgt:

Queva Str. 1, Vers 1. 2 wörtlich aus dem Original,
Vers 6 halb aus Vers 5, halb aus Vers 6 des Originals zuſammengeſtellt.

Queva Str. 5, Vers 1 iſt die auch im Original vorkommende Wiederholung des Verſes 1 der erſten Strophe,
Vers 2 iſt wörtlich aus dem Original.

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 461. S. auch unten S. 62.

Queva Str. 6, Vers 1 abermals Wiederholung wie im Original,
„ 3 entspricht dem Original Str. 3, V. 3.
„ 4 „ „ „ „ 3, V. 2.
„ 5. 6. „ „ „ „ 3, V. 5. 6.

Somit sind von den 16 Zeilen des Originals im Ganzen 7 in den 60 Zeilen (ohne die Wiederholungen 52 Zeilen) des Queva wiederzufinden.

Es könnte diese Benutzung nun allerdings, wenn man jeden theilweisen Abdruck für Nachdruck erklären wollte, auch hier für partiellen Nachdruck gelten. Nimmt man aber — abgesehen von der Queva'schen Art zu dichten (Queva charakterisirt sich selbst als Naturdichter mit wenigen Schulkenntnissen) — einen allgemeineren Standpunkt ein, wie ihn der l. S. V. dem jedesmaligen Objecte angemessen einzunehmen hat, so ergiebt sich das Queva'sche Gedicht rein als eine sogenannte Variante, fast als eine in der Form nicht streng gehaltene Glosse, zu welcher das Original gewissermaßen nur den Grundton, die Stimmung und den Rhythmus hergegeben hat. Für Queva's Zwecke, das in 250 ununterbrochen nach einander erfolgten Aufführungen der bewußten Posse mit so großem Beifall aufgenommene harmlos joviale Liedchen, nun auch zum Absingen unter Begleitung der Drehorgel wirksam zu machen, waren die drei Strophen des Originals nicht ausgiebig genug, er mußte sie vielmehr — freilich ohne irgend welche poetische Zuthat, und nur mit der allergewöhnlichsten „Mache" zu solchen Arbeiten ausgestattet, zu 6 langathmigen Strophen verwässern, und das hat er genugsam gethan. Dabei ist freilich der poetisch-schalkhafte Ton, der dem Originale, namentlich in der Situation bei der Aufführung einen gewissen Reiz verleiht, vollständig verloren gegangen und der breite ganz gewöhnliche Bänkelsängerton an dessen Stelle getreten.

Nach alledem kann selbst ein partieller Nachdruck in der Aufnahme von 7 Zeilen aus einem Gedichte, welches mit Einschluß der Wiederholungen im Ganzen aus 24 Zeilen besteht, in ein anderes, welches aus 60 Zeilen besteht, im Sinne des Gesetzes nicht gefunden werden, es wäre sonst die Form weder der Variante, noch der Glosse, noch der Parodie in der Dichtkunst zulässig, da alle diese Formen, wenn sie überhaupt zur Anwendung kommen, ohne eine derartige Benutzung des Originals gar nicht ausführbar sind.

Ja, auch die Analogie der gesetzlichen Bestimmungen über musikalische Compositionen kommt dem Queva zu Statten, wenn man sein Product im Verhältniß zum Original als eine Art von Phantasie oder doch Variation, zwar ohne künstlerischen Werth, aber immer noch im Geiste des §. 20 unseres Gesetzes*) als eine nicht einem verbotenen Nachdruck gleich zu achtende Bearbeitung des Originals betrachten will. Und selbst die von Queva in der Ueberschrift als „Ständchen aus der Posse: Auf eigenen Füßen" gewählte Bezeichnung seines Gedichtes mag auf Täuschung des Publikums berechnet gewesen sein und deshalb an sich verwerflich erscheinen; ein Verstoß gegen das Nachdrucksgesetz läßt sich jedoch darin nicht erkennen.**)

2) Was das zweite Gedicht des Queva betrifft, so hat Queva, um die ihm durch die Beschlagnahme des incriminirten Gedichtes ad 1 zugefügte geschäftliche Benachtheiligung auszugleichen, ein neues Gedicht drucken lassen, wiederum nach der Conradi'schen Composition des Ständchens zu singen, und wiederum im Rhythmus und Grundton sich demselben Originale anschließend. Bei diesem zweiten Gedichte, welches ebenfalls aus 6 Strophen zu 10 Zeilen besteht, hat Queva als Strophe 2. 3. 5 die Strophen 3. 2. 4 seines früheren Gedichtes verwendet und zum Ersatze der früher incriminirten Strophen 1. 5. 6 drei neue, jetzt als Strophe 1. 4. 6 hinzugefügt und das Gedicht einfach „Ständchen" überschrieben.

In diesem zweiten Gedichte ist nur einzig und allein die Form eines Ständchens, also die ganz allgemein gehaltene Situation des Originalgedichtes beibehalten, natürlich aber auch der Rhythmus des Originals, da es zum Absingen nach der Melodie des Originals bestimmt ist. Wäre nicht in jeder Strophe dieses Gedichtes wieder des „Rebendaches" erwähnt, so wäre eigentlich gar nichts an das Original Erinnerndes verblieben.

Wie die Denunciation des Bloch sich auch gegen dieses Ge-

---

*) Jetzt: des §. 46 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, welcher in dieser Beziehung mit dem §. 20 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 übereinstimmt.

**) Wenn Jemand für ein an sich selbstständiges Werk den Titel eines fremden Werkes benutzt, so macht er sich dadurch des Nachdrucks nicht schuldig. (Vgl. hierüber ausführlich: Dambach, Urheberrecht. S. 22, und Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 6. October 1871. — Entsch., herausgegeben von den Räthen des O.-H.-G. Bd. 3. S. 315.) S. auch Gutachten No. 13.

dicht richten konnte, ist in der That nicht zu verstehen, da mit demselben Rechte jede Dichtung, die im Rhythmus auf die Conradi'sche Melodie paßt und überhaupt als Ständchen aufgefaßt ist, von Bloch wegen Nachdrucks unter Anklage gestellt werden müßte. Unter Berücksichtigung dieses sehr losen Zusammenhanges zwischen dem zweiten Queva'schen Gedichte und dem Bloch'schen Originale ist denn auch mit Recht dem Antrage auf Beschlagnahme keine Folge gegeben worden. Unter allen Umständen kann in diesem zweiten Gedichte ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Nachdrucksgesetzes nicht gefunden werden.

3) Die dritte Denunciation ist gegen den Sänger Stubenbeck gerichtet und betrifft den von diesem bewirkten Abdruck des bewußten Ständchen-Textes in Verbindung mit einem anderen Gedichte „Kitzel-Couplet" als fliegendes Blatt unter dem gemeinsamen Titel: „Zwei neue schöne Lieder". Das auf der zweiten Seite dieses ohne Druckerfirma in die Welt geschickten Blattes unter der Bezeichnung: „II." abgedruckte Gedicht: „Herzliebchen unterm Rebendach" ist ein vollständiger, fast wortgetreuer Abdruck des Originaltextes. Die einzigen Aenderungen sind, daß Vers 1 und 7 jeder Strophe statt: „Herzliebchen mein unterm Rebendach" nur „Herzliebchen unterm Rebendach" lautet, daß ferner in dem 3. Verse jeder Strophe eine Silbe fehlt, also:

Str. 1. Des Trauten Stimme, sie ruft wach
statt: sie ruft **Dich** wach.
Str. 2. Du denkst nicht an den heutigen Tag
statt: Du denkst **wohl** nicht....
Str. 3. Und bist, mein Schätzchen, noch nicht wach
statt: mein Schätzchen, **Du** noch nicht wach.

Endlich lautet Str. 2, Vers 6:

Hier steh' ich singend schon so früh

statt im Original: singend um sechs Uhr früh.

Die kleinen Aenderungen sind so unwesentlich, daß dieser Abdruck unbedingt als strafbarer Nachdruck des Originalgedichtes angesehen werden muß.

4) Ebenso bei dem Gegenstande der vierten Denunciation, wo Stubenbeck dieselben beiden Gedichte, Ständchen und Kitzel-Couplet, als „Zwei schöne neue Lieder" wie ad 3 hat abdrucken lassen, jedoch das Ständchen zuerst und unter dem Titel: „Liebes-Ständ-

chen". Dieſer zweite Abdruck iſt eine verbeſſerte Auflage des früheren, denn die vorerwähnten Abweichungen vom Original ſind hierbei corrigirt, nur die eine Zeile:

„Hier ſteh' ich ſingend ſchon ſo früh"

ſtatt „um ſechs Uhr früh" iſt geblieben. Auch dieſer Abdruck iſt demnach ein ſtrafbarer Nachdruck im Sinne des Geſetzes.

II. Die Entſchädigungs-Frage.

Daß Denunciat Stubenbeck nach Maaßgabe des §. 11 des Geſetzes vom 11. Juni 1837 dem Denuncianten Bloch zur Entſchädigung verpflichtet iſt, kann keinem Bedenken unterliegen.

Da jedoch der Betrag der Entſchädigung „nach Beſchaffenheit der Umſtände" arbitrirt werden ſoll, ſo müſſen eben die Umſtände jedes zur Beurtheilung vorliegenden Falles nach ihrer beſonderen Beſchaffenheit gewürdigt werden.

Hier behauptet nun Bloch, daß im Publikum vielfach nur der Text ohne die Muſik begehrt werde und daher der Vertrieb des Originalwerkes durch die nachgedruckten Gedichte ſtark beeinträchtigt worden ſei. Er fordert deshalb, mit Rückſicht auf den Preis des Originals von 15 Sgr., von Stubenbeck eine Entſchädigung von 2 Sgr. für jedes vertriebene Exemplar des Nachdrucks, im Ganzen alſo, da Stubenbeck ſeine beiden Blätter in je 1000 Exemplaren hat drucken laſſen, 2000 mal 2 Sgr., d. h. $133\frac{1}{3}$ Thaler, obgleich Stubenbeck überhaupt nur 400—500 Exemplare verkauft, die übrigen verſchenkt haben will.

Bloch's Forderung erſcheint auf den erſten Blick als allzu hoch gegriffen. Aber ſelbſt, wenn man ohne Weiteres und ohne Rückſicht auf den Verkaufspreis ſolcher fliegenden Blätter wie die Stubenbeck'ſchen waren, zu $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Dutzend, das Minimum nach §. 11 des Geſetzes, alſo den Nettopreis für 50 Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe, als Entſchädigung zubilligen wollte, ſo würde dies — bei dem Ladenpreiſe von 15 Sgr. den Nettopreis zu $7\frac{1}{2}$ bis 10 Sgr. gerechnet — immer noch weit über die Beſchaffenheit der Umſtände des vorliegenden Falles hinausgreifen, indem danach dem Bloch eine Entſchädigung von $12\frac{1}{2}$ bis $16\frac{2}{3}$ Thaler zuzuſprechen ſein würde. Denn die Bloch'ſche Originalausgabe des Ständchens, welche in Partitur und Stimmen, alſo Noten und Text, außer Titel und Umſchlag 16 Seiten 8° Noten-

ſtich umfaßt, iſt lediglich für das muſiktreibende Publikum, das mehrſtimmig nach Noten zu ſingen im Stande iſt, beſtimmt, während Stubenbeck's Abdrücke als fliegende Blätter, und namentlich des angedruckten Kitzel-Couplets wegen, nur für die allerniedrigſte Stufe des Leſepublikums berechnet ſind, nämlich für dasjenige Publikum, welches den Drehorgelſpielern bei ihren Rundgängen auf den Höfen andächtig zuhört. Da ſonach beide Objecte für ganz verſchiedene Kreiſe beſtimmt ſind, da ferner bei der koloſſalen, in den ſpäter erſchienenen Arrangements weit in die Tauſende von Exemplaren gehenden Verbreitung ſeiner rechtmäßigen Ausgaben, gegenüber dem armſeligen Vertriebe jener fliegenden Blätter ein geſchäftlicher Nachtheil dem Verleger Bloch aus einer ſo zweifelhaften Concurrenz — um ſo zweifelhafter, als Bloch ſeinerſeits ſich wohl ſchwerlich damit befaßt haben würde, den Text ohne Muſik in dergleichen fliegenden Blättern unter das Publikum werfen zu laſſen — kaum erwachſen ſein dürfte, ſo ließe ſich ſehr wohl behaupten, daß um der Stubenbeck'ſchen fliegenden Blätter willen kein Exemplar der Bloch'ſchen Originalausgabe des Ständchens weniger verkauft ſei. Zur Aufrechterhaltung des im Nachdrucksgeſetze fixirten Entſchädigungsprincips glaubt jedoch der l. S. V., gerade wie in der von den Gerichten approbirten Begutachtung eines verwandten Falles im Jahre 1859*), die dem Denuncianten zuzuſprechende Entſchädigung nach einem freien und durchgreifenden Ermeſſen auf Zehn Thaler abſchätzen zu müſſen.**)

Sollte aber der Richter — was der l. S. V. freilich kaum für möglich halten möchte — auch in den incriminirten Gedichten des Oueva einen ſtrafbaren, folglich zur Entſchädigung verpflichtenden Nachdruck erkennen, ſo würde doch der Betrag einer ſolchen Entſchädigung eventuell höchſtens auf zwei Thaler zu arbitriren ſein, da auch hier die Berechnung des Denuncianten auf Höhe von 32 Thlr. 24 Sgr. ganz willkürlich erſcheint.

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 458. In jenem Falle waren ebenfalls Theater-Couplets auf einzelnen Blättern unter dem Titel: „Neue ſchöne Lieder" nachgedruckt worden.

**) Nach dem Geſetze vom 11. Juni 1870 §. 19 hat der Richter über die Höhe der Entſchädigung nach freier Ueberzeugung zu entſcheiden, und es würden daher die obigen Grundſätze auch nach der heutigen Geſetzgebung völlig zutreffend ſein. S. auch unten S. 92.

Digitized by Google

Aus dieſen Gründen kann der l. S. V. ſein pflichtmäßiges Gutachten auf die ihm vorgelegten fünf Fragen nicht anders als dahin ertheilen, daß

1) das von Queva verfaßte, mit der Ueberſchrift „Ständchen aus der Poſſe: Auf eigenen Füßen“ verſehene Gedicht weder im Ganzen, noch insbeſondere in den Strophen 1. 5 u. 6 als Nachdruck des Textes des im Verlage des Buchhändlers Eduard Bloch hierſelbſt erſchienenen Ständchens aus der gedachten Poſſe: „Herzliebchen mein unterm Rebendach“ anzuſehen; eventuell jedoch, falls der Richter einen im Sinne des Geſetzes verbotenen Nachdruck darin erkennen ſollte:

2) der Entſchädigungs-Anſpruch des Bloch auf zwei Thaler feſtzuſetzen ſein würde;

3) das von Queva verfaßte, mit der Ueberſchrift „Ständchen“ verſehene Gedicht „O holdes Kind unterm Rebendach“ ꝛc. als Nachdruck des ad 1 gedachten Textes des bei Bloch erſchienenen Ständchens aus der Poſſe „Auf eigenen Füßen“ jedenfalls nicht anzuſehen;

4) die von Stubenbeck verfaßten Gedichte „Herzliebchen unterm Rebendach“ und „Herzliebchen mein unterm Rebendach“ mit der Ueberſchrift „Liebes-Ständchen“ als Nachdruck des Textes des im Verlage des Buchhändlers Ed. Bloch hierſelbſt erſchienenen Ständchens aus der Poſſe „Auf eigenen Füßen“: „Herzliebchen mein unterm Rebendach“ ꝛc. anzuſehen und

5) der Entſchädigungs-Anſpruch des Bloch gegen Stubenbeck auf zehn Thaler feſtzuſetzen*).

---

*) Dem obigen Gutachten entſprechend iſt vom Königl. Stadtgericht in Berlin das weitere Verfahren gegen Queva eingeſtellt worden, dagegen iſt Stubenbeck wegen Nachdrucks rechtskräftig verurtheilt, auch die Entſchädigung auf 10 Thlr. feſtgeſetzt worden. Das Erkenntniß zweiter Inſtanz iſt bereits unter der Herrſchaft des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870 ergangen, vom Gericht aber ausdrücklich ausgeſprochen, daß auch nach dieſem Geſetze der Thatbeſtand des Nachdrucks gegen Stubenbeck erwieſen ſei.

No. 7.

Gutachten vom 17. October 1864.

Erlaubter Abdruck der Instruction einer Transport-Gesellschaft. Schutzberechtigung von Formularen.

Im Jahre 1859 schlossen mehrere Transport-Versicherungs-Gesellschaften Deutschlands einen Vertrag zur Wahrung ihrer gemeinschaftlichen Geschäfts-Interessen. Nach Inhalt der Statuten werden die inneren Angelegenheiten der Gesellschaft („Combination") durch ein Comité von drei Personen besorgt, welches insbesondere auch verpflichtet ist, gemeinschaftliche Schiffs-Revisions-Commissionen zu bestellen und denselben die nöthigen Instructionen zu ertheilen. Ebenso liegt dem Comité die Besorgung der Drucksachen für die Gesellschaft ob.

Auf Grund dieser Bestimmungen hat das Comité, bestehend aus den Directoren N. N., unter dem 1. Januar 1860 eine

„Instruction für die Schiffs-Revisions-Commissionen der vereinigten Transport-Versicherungs-Gesellschaften"

auf 2 Seiten Folio im Druck erscheinen lassen und außerdem Formulare zu

„Schiffs-Revisions-Attesten"

für die Jahre 1861 und 1863 in einem Blatt Quartformat herausgegeben, auf deren Rückseite sich

„Allgemeine Verhaltungsregeln für Schiffer"

abgedruckt finden.

Im Jahre 1863 traten zu Berlin der Schiffsbaumeister Teichelmann, die Schiffseigner Letze, Jaekel und Priefert, sowie der Kaufmann Miethke zu einer „Central-Direction für Revision von Flußfahrzeugen" zusammen. Dieselben erließen unter dem 8. August 1863 ein Statut, in welchem sich auf Seite 8 bis 14 ebenfalls eine

„Instruction für die Revisions-Commissionen der Centraldirection für Revision von Flußfahrzeugen östlicher Gewässer, mit Sitz in Berlin",

befindet, und welches ferner auf Seite 14 bis 16 ebenfalls „Allgemeine Verhaltungsregeln für Schiffer" enthält. Außerdem ließ die Centraldirection gleichfalls Formulare für „Schiffs-Revisions-Atteste" in einem Blatt Quartformat drucken, auf deren Rückseite die „Allgemeine Verhaltungsregeln für Schiffer" wiedergegeben sind.

Das Comité der vereinigten Transport-Versicherungs-Gesellschaften behauptet nun, daß die von der Central-Direction ausgegangene „Instruction", „Revisions-Atteste" und „Verhaltungsregeln" ein verbotener Nachdruck der vom Comité herausgegebenen gleichnamigen Drucksachen seien und beantragt die Bestrafung der Denunciaten, sowie die Confiscation der Nachdrucks-Exemplare.

Die Denunciaten bestreiten, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben. Teichelmann, Letze, Jaekel und Priefert wollen keine Kenntniß davon haben, daß ihre Drucksachen denjenigen des Comité entlehnt seien, indem sie behaupten, daß Miethke ihnen das Statut nur zur Vollziehung vorgelegt habe. Miethke räumt ein, daß er im Auftrage der übrigen Denunciaten das Statut entworfen und dabei die Drucksachen des Comité benutzt habe. Die „Verhaltungsregeln für Schiffer" habe er dagegen einem Formulare der Versicherungsgesellschaft „Thuringia" in Erfurt entlehnt. Sämmtliche Denunciaten suchen aber auszuführen, daß an derartigen Druckschriften ein geistiges Eigenthum überhaupt nicht denkbar sei, und Miethke führt außerdem noch an, daß die Drucksachen des Comité keinen Verkaufswerth hätten, auch weder der Drucker, noch der Verleger auf ihnen angegeben sei.

Dem I. S. V. sind von dem Königlichen Stadtgerichte hierselbst die beiden Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

1) Ist das Statut der Central-Direction ein partieller Ab- oder Nachdruck der Instruction für die Schiffs-Revisions-Commissionen der vereinigten Transport-Versicherungs-Gesellschaften und der allgemeinen Verhaltungsregeln für Schiffer, welche beide Schriftstücke dem Comité gehören, im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1837?
2) Ist das Formular zu dem Schiffs-Revisions-Atteste der General-Direction ein partieller Ab- oder Nachdruck der Schiffs-Revisions-Atteste, welche dem Comité gehören, im Sinne des erwähnten Gesetzes?

In Ansehung der Förmlichkeiten ist nichts Wesentliches zu erinnern.

In der Sache selbst müssen die beiden zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegten Fragen verneint werden, und es ist mithin das Vorhandensein eines verbotenen Nachdrucks nicht anzunehmen.

Bei Beurtheilung des vorliegenden Falles ſind zuvörderſt alle diejenigen Momente auszuſcheiden, welche ſich in Folge ihrer rein rechtlichen Natur geſetzlich der Begutachtung des l. S. V. entziehen, oder welche zu ihrer Entſcheidung noch näherer factiſcher Ermittelungen bedürfen, die bisher unterblieben ſind, da es ſich nach der Requiſition des Staatsanwalts für jetzt nur um die Gewinnung einer vorläufigen Grundlage für das weitere Verfahren handelt. Hierher gehören insbeſondere die Fragen: ob das Comité Autor der von ihm herausgegebenen Druckſachen iſt; ob namentlich die „Verhaltungsregeln für Schiffer" von dem Comité ſelbſtſtändig bearbeitet oder der gleichnamigen Druckſchrift der „Thuringia" nachgedruckt ſind; ob ferner ſämmtliche 5 Denunciaten für den Nachdruck verantwortlich ſind, oder nur Miethke allein u. ſ. w.

Für den l. S. V. bleiben alſo nur die beiden Fragen zur Beantwortung übrig:

1) ob objectiv die von der Central-Direction veranſtalteten Druckſchriften ſich als Nachdruck der Druckſchriften des Comité charakteriſiren;
2) ob die von dem Comité herausgegebenen Druckſachen überhaupt ſolche Geiſteserzeugniſſe ſind, welchen geſetzlich der Schutz gegen Nachdruck zuſteht.

Daß die Frage ad 2 zur Competenz des l. S. V. gehört, hat derſelbe in neueſter Zeit wiederholt den Gerichten gegenüber geltend gemacht*), und im vorliegenden Falle hat der Staatsanwalt ſeine Requiſition an das Gericht gerade darauf gerichtet: den l. S. V. nach der Schutzberechtigung der denunciantiſchen Druckſchriften zu befragen.

1) Was nun die techniſche Frage ad 1 in Betreff der objectiven Uebereinſtimmung der qu. Druckſchriften betrifft, ſo muß dieſelbe unbedenklich bejaht werden.

Die „Inſtruction" der Central-Direction ſtimmt mit der „Inſtruction" des Comité bis auf unbedeutende ſtyliſtiſche Abweichungen, welche für den Begriff des Nachdrucks ſelbſtverſtändlich ohne jeden Einfluß ſind, überein. Ebenſo ſind die Formulare zu den Reviſions-Atteſten (Vorderſeite) der Central-Direction denen des Comité pro 1861 bis auf unweſentliche Abweichungen

*) Heydemann u. Dambach a. a. O. S. XVI. S. auch unten S. 68. 77 und 93.

gleichlautend. Endlich ſtimmen auch die „Verhaltungsregeln“ in den Druckſchriften der Parteien mit einander überein, und nur Umſtellungen der einzelnen Nummern, kleine Abänderungen und die Auslaſſung der Nummer 12 aus den Reviſions-Atteſten des Comité pro 1863 ſind vorgenommen worden. Wenn der Denunciat Miethke behauptet, daß er die „Verhaltungsregeln“ nicht der Druckſchrift des Comité, ſondern der gleichnamigen Druckſchrift der Geſellſchaft „Thuringia“ entlehnt habe, ſo ſcheint dies richtig zu ſein. Es ſtimmen nämlich die Verhaltungsregeln der „Thuringia“ mit denen des Comité pro 1861 überein, bis auf ganz unbedeutende Unterſchiede; aber gerade von dieſen iſt wenigſtens eine Abweichung der „Thuringia“ in die Verhaltungsregeln der Central-Direction übergegangen. Unter der Nr. 10 ſteht nämlich in den Verhaltungsregeln des Comité das Wort: „Fahrzeug“, während die „Thuringia“ dafür das Wort: „Kahn“ geſetzt hat, und gerade dieſes Wort findet ſich in den Verhaltungsregeln der Central-Direction (in der entſprechenden Nr. 7) wiedergegeben. Es ſpricht dieſer Umſtand mit hoher Wahrſcheinlichkeit dafür, daß Miethke bei Abfaſſung der „Verhaltungsregeln“ die Druckſchrift der Thuringia und nicht diejenige des Comité abgeſchrieben hat.

Für den Begriff des ſtrafbaren Nachdrucks bleibt ſich dies aber völlig gleich, denn nach der conſtanten Praxis des l. S. V. iſt es irrelevant, ob der Nachdrucker unmittelbar das Original oder ein Medium, welches ſelbſt Nachdruck iſt, copirt hat.*) Vorausgeſetzt iſt hierbei allerdings, daß das Comité die von ihm herausgegebenen Druckſchriften ſelbſtſtändig verfaßt, und nicht etwa ebenfalls der „Thuringia“ entlehnt hat.**) Dies zu entſcheiden, muß der weiteren Inſtruction der Unterſuchung vorbehalten bleiben, da dem l. S. V., wie oben ausgeführt, die hierzu erforderliche thatſächliche Unterlage fehlt.

2) Trotz dieſer objectiv feſtſtehenden Uebereinſtimmung der qu. Druckſchriften muß aber dennoch der Thatbeſtand des verbotenen Nachdrucks aus dem Grunde vereint werden, weil die denunciantiſchen Druckſchriften als ſchutzberechtigte Werke nicht angeſehen werden können. Was in dieſer Beziehung zunächſt das

*) S. hierüber oben S. 52.

**) S. oben S. 38. 39.

Formular zu den Reviſions-Atteſten betrifft, ſo genügt es, darauf hinzuweiſen, daß der l. S. V. ſchon in einer Reihe früherer Fälle ſich dahin ausgeſprochen hat, daß ein ſolches gewerbliches Druckformular keinen Schutz gegen Nachdruck genießt.*) Ebenſowenig kann aber dieſer Schutz den auf der Rückſeite der Formulare befindlichen Verhaltungsregeln gewährt werden. Schon der Umfang dieſer Verhaltungsregeln, welche noch nicht eine Quartſeite umfaſſen, muß von vorn herein Bedenken dagegen erregen, ſie als ſchutzberechtigt anzuſehen, da bei einem ſo ſehr geringen Umfange kaum von einem „Werke der Wiſſenſchaft“**) die Rede ſein kann; obgleich im Uebrigen nicht verkannt werden ſoll, daß der geringe Umfang allein zur Ausſchließung des Begriffs eines litterariſchen Erzeugniſſes keineswegs genügen würde.***) Aber auch ihrem Inhalte nach haben die hier in Frage ſtehenden Verhaltungsregeln nicht den mindeſten Anſpruch auf den Namen einer litterariſchen Production; es ſind vielmehr kurze Anweiſungen für Schiffer, welche in dieſelbe Kategorie fallen, wie Anweiſungen und Vorſchriften auf Poſt- oder Eiſenbahn-Billets, auf Frachtbriefen u. ſ. w. Von einem litterariſchen Erzeugniſſe iſt bei allen derartigen Druckſachen nicht die Rede. Im vorliegenden Falle insbeſondere handelt es ſich lediglich um Vorſchriften, welche einerſeits von jedem ſorgfältigen Schiffer ohnehin beobachtet werden, andererſeits im Intereſſe der Verſicherungsgeſellſchaften in einer im Verkehr häufig vorkommenden Art und Weiſe getroffen ſind.

Zweifelhafter könnte es erſcheinen, ob dagegen nicht die „Inſtruction“ als ſchutzberechtigt zu erachten ſei; indeſſen muß auch dieſe Frage verneint werden. Die Frage, ob Inſtructionen den Schutz gegen Nachdruck genießen, iſt ſchon wiederholt zur Cognition des l. S. V. gelangt und der Verein hat in früherer Zeit die Inſtructionen der Behörden mehrfach für ſchutzberechtigt erklärt. Der höchſte Gerichtshof hat indeſſen bekanntlich dieſe Anſicht nicht getheilt und der

*) Heydemann u. Dambach a. a. O. S. XVII. 104. 204 fg. S. auch Dambach, Urheberrecht. S. 26.

**) Jetzt: von einem „Schriftwerke“ im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870.

***) Vgl. das Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 7. Novbr. 1861 (Juſt. Min.-Bl. S. 288 fg.), in welchem einem kleinen Liede der Schutz gegen Nachdruck zuerkannt wurde. S. auch oben S. 51.

Digitized by Google

l. S. V. hat dieſelbe in neueſter Zeit ebenfalls verlaſſen und derartige Inſtructionen für Gemeingut erklärt.*)

Im vorliegenden Falle handelt es ſich nun zwar nicht um eine Inſtruction von Behörden, ſondern von einer Privatgeſellſchaft; allein die Gründe, aus denen die Inſtructionen der Behörden für Gemeingut erklärt ſind, finden auch bei der denunciantiſchen Inſtruction volle Anwendung. Das Ober-Tribunal und nach ihm der l. S. V. haben nämlich angenommen, daß Inſtructionen der Behörden, obwohl bei ihrem Erlaſſe wiſſenſchaftliche Kenntniſſe thätig ſind, nicht Erzeugniſſe und Werke der Wiſſenſchaft ſind, und daß ihr Zweck nicht darin beſteht, ſich als Producte einer wiſſenſchaftlichen Thätigkeit einzuführen und geltend zu machen. Dies gilt auch von der vorliegenden Inſtruction. Obwohl zu ihrer Abfaſſung techniſche Kenntniß und praktiſche Erfahrung gehören, ſo ſtellt ſich dieſelbe doch nicht als das Reſultat einer wiſſenſchaftlichen Forſchung dar, ſondern ſie iſt lediglich die Handhabe für einen gewerblichen Zweck, ſie iſt nur dazu beſtimmt, die pecuniären Beſtrebungen der Geſellſchaft zu unterſtützen.

In dieſer Inſtruction wird nämlich zuerſt die Aufgabe der Reviſions-Commiſſion näher präciſirt und dann finden ſich Verhaltungsmaaßregeln, wie die Commiſſionen ſich der ihnen obliegenden Reviſionen entledigen ſollen. Mag nun auch das Comité der vereinigten Geſellſchaften, wie die Denuncianten behaupten, dieſe Inſtruction „auf Grund ſeiner Kenntniſſe und Erfahrungen aus ſich herausgeſchaffen haben", ſo liegt es doch auf der Hand, daß der Zweck dieſer Inſtruction kein litterariſcher geweſen iſt. Das Comité hat offenbar nicht ſeine Erfahrungen dem ſich mit Schifffahrt und Schifffahrtsverſicherung beſchäftigenden oder ſich für dieſe Dinge intereſſirenden Publikum zur Belehrung darbieten und eventuell einen Gewinn daraus ziehen wollen, ſondern die Abſicht iſt nur die geweſen, den Reviſions-Commiſſarien ihr Geſchäft zu erleichtern, was namentlich aus der kurzen Form des nur aus 2 Druckſeiten beſtehenden Scriptums, ſowie daraus erhellt, daß auf demſelben ſich weder ein Drucker, noch ein Verleger genannt findet.

---

*) Heydemann u. Dambach a. a. O. S. XVII fg. Vgl. auch Dambach, Urheberrecht. S. 91. Durch das Geſetz vom 11. Juni 1870 §. 7 Litt. c. iſt der Abdruck amtlicher Inſtructionen ausdrücklich geſtattet worden.

Abgesehen nun davon, daß der Zweck, zu dem die Instruction angefertigt und gedruckt ist, ein rein gewerblicher gewesen, so kann auch die Instruction ihrem Inhalte nach nicht als das Product einer eigenthümlichen, selbstständigen geistigen Thätigkeit angesehen werden. Das Verfahren, wie Schiffe hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zu revidiren sind, wird sich im wesentlichen gleich bleiben, wenn man dabei die beiden von selbst sich jedem Laien schon ergebenden Gesichtspunkte festhält, nämlich, daß es hierbei auf eine eingehende Besichtigung der zu revidirenden Fahrzeuge und Prüfung derselben nach den Regeln der Schiffsbaukunst ankommt. So finden sich in der Instruction einzelne Anweisungen, welche eigentlich ganz selbstverständlich sind, wie z. B. die Bestimmung im §. 3, daß die Schiffe den Revisoren in allen ihren Theilen zugänglich gemacht werden sollen, im §. 4, daß der Befund des Inventariums nicht außer Acht gelassen werden soll. Auch die Vorschriften in den folgenden §§. über die Classificirung der Schiffe je nach dem Befunde können nicht für eigenthümliche angesehen werden, denn eine solche ergiebt sich ebenfalls aus der Natur der Sache, und die Anhaltspunkte dafür werden auch hier jedem, der die Schiffsversicherung und das Schifffahrtsgewerbe betreibt, von selbst in die Augen springen.

Endlich wird man auch nicht zu behaupten vermögen, daß die Formgebung im vorliegenden Falle als eine selbstständige geistige Thätigkeit betrachtet werden kann, deren Product deshalb auf Schutz Anspruch hat*). Es besteht die Instruction lediglich aus einzelnen kurzen Sätzen, deren Anordnung sich ebenfalls aus der Natur der Sache ergiebt und welche, wenn eine zweckmäßige Disposition hier überhaupt beabsichtigt wird, kaum anders aneinander gereiht werden können.

Somit charakterisirt sich also die gedachte Instruction in keiner Beziehung als ein litterarisches Product im Sinne des Nachdrucksgesetzes.

Ferner ist hierbei noch der Umstand hervorzuheben, daß die Denunciaten offenbar die Instruction gar nicht zu dem Zwecke,

*) Die individuelle geistige Thätigkeit, welche auf Schutz gegen Nachdruck Anspruch hat, „braucht nicht wesentlich in der Production eines neuen Stoffes zu bestehen, sondern kann sich eben so wohl in der bloßen Formgebung, Auswahl, Anordnung oder in der Lehrmethode äußern". Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XVI.

ſie in das Publikum zu bringen, benutzt haben. Ebenſo wie die Denuncianten die Inſtruction nur für ihren Gewerbebetrieb benutzen, in gleicher Weiſe haben dies die Denunciaten mit der nachgedruckten Inſtruction zu thun beabſichtigt. Nach Lage der Sache wird das Intereſſe der Denuncianten dadurch möglicherweiſe verletzt und ihnen in ihrem Gewerbebetrieb Concurrenz gemacht, daß die Denunciaten ebenſo ſorgfältig und zweckmäßig revidiren, nicht aber dadurch, daß ſie die Inſtruction der Denuncianten abgedruckt haben. Denn auch ohne ſolchen Abdruck waren die Denunciaten in der Lage, die Reviſionen ebenſo vorzunehmen, wie die Denuncianten, nämlich ſchon z. B. dann, wenn eins der gedruckten Inſtructionsformulare auf irgend eine Weiſe in die Hände der Denunciaten kam.

Die ſämmtlichen Schriftſtücke alſo, an welchen die Denuncianten ein ſ. g. geiſtiges Eigenthum behaupten, ſtellen ſich als zu gewerblichen Zwecken angefertigte Formulare, nicht als „litterariſche Producte" dar, und es liegt dieſer Fall dem täglich vorkommenden vollkommen gleich, daß Actiengeſellſchaften, welche dieſelben Zwecke verfolgen, wie ältere ſchon beſtehende, die Statuten und Formulare der letzteren benutzen und ſich aneignen, worin bisher noch Niemand einen Nachdruck im Sinne des Geſetzes gefunden hat.

Der l. S. V. kann ſonach, in Ermangelung eines Originals, an welchem ein Nachdruck begangen werden konnte, ſein pflichtmäßiges Gutachten nicht anders als dahin ertheilen:

daß die von der „Central-Direction für Reviſion von Flußfahrzeugen" veröffentlichten Druckſchriften: „Inſtruction für die Reviſions-Commiſſionen", „Allgemeine Verhaltungsregeln für Schiffer" und „Schiffs-Reviſions-Atteſte" als ein verbotener Nachdruck der gleichnamigen Druckſchriften des „Comité der vereinigten Transport-Verſicherungs-Geſellſchaften" nicht zu erachten ſeien*).

*) Die gerichtlichen Acten ſind bereits caſſirt, ſo daß ſich das Ergebniß der Unterſuchung nicht mehr hat feſtſtellen laſſen; indeſſen iſt noch zu ermitteln geweſen, daß eine Anklage nicht erhoben worden iſt, ſo daß alſo angenommen werden kann, daß die Gerichtsbehörde dem obigen Gutachten beigetreten iſt.

No. 8.

Gutachten vom 26. Februar 1869.

Nachdruck von Abbildungen eines Gärtner-Katalogs. Schutzberechtigung von Musterzeichnungen.

J. C. Schmidt und N. L. Chreſtenſen in Erfurt beſchäftigen ſich Jeder für ſich mit der Herſtellung von Fabrikaten aus natürlichen Blumen, Gräſern und dergl. Beide haben Kataloge herausgegeben, in denen ſich eine Anzahl von Holzſchnitten befinden, durch welche Bouquets, Blumenkörbchen, Kreuze, Ampeln u. dergl. vorgeſtellt werden.

Schmidt hat die in ſeinem Kataloge befindlichen Zeichnungen in der Weiſe hergeſtellt, daß er die Blumen, Gräſer ꝛc. von geübten Arbeiterinnen binden, von Zeichnern zu Papier bringen und danach durch eine xylographiſche Anſtalt zu Holzſchnitten reſp. Metallabgüſſen umarbeiten ließ. Seinen Katalog hat er durch Bartholomäus, dem er die betreffenden Metallabgüſſe lieferte, drucken laſſen, und von den Metallabgüſſen hat er, um wieder auf ſeine Koſten zu kommen, eine gewiſſe Anzahl theils an inländiſche Kunſtgärtner, theils auch nach Holland und England verkauft.

Chreſtenſen hat ſeinen Katalog durch den Buchdruckereibeſitzer Kramer zu Erfurt anfertigen laſſen, nachdem er dieſem in dem ihm von demſelben vorgelegten Schmidt'ſchen Kataloge diejenigen Muſter bezeichnet hatte, welche er in ſeinem Kataloge zu ſehen wünſchte.

In der auf Denunciation des Schmidt gegen Chreſtenſen wegen Nachdrucks eröffneten Voruntersuchung iſt, unter Zuziehung beider Theile, ein status causae et controversiae gerichtlich regulirt worden, in welchem ſich 5 Streitpunkte ausgeworfen finden.

Die mit der Sache befaßte Staatsanwaltſchaft hat jedoch nur zur Löſung des Zweifels: ob ſolche Muſter, wie die hier fraglichen, durch das Nachdrucksgeſetz haben geſchützt werden ſollen, auf ein Gutachten des „betreffenden Sachverſtändigen-Vereins" darüber provocirt: „ob die fraglichen Muſter unter §. 18 des Geſetzes vom 11. Juni 1837*) fallen" und das vorgeſetzte hohe Miniſterium hat

*) Jetzt: des §. 43 des Geſetzes vom 11. Juni 1870.

mit der Erſtattung des gewünſchten Gutachtens den litterariſchen Sachverſtändigen-Verein beauftragt, „falls derſelbe die Sache als zu ſeiner Competenz gehörig erachtet".

In dieſer Lage iſt die Sache an den unterzeichneten Verein gelangt.

Die Förmlichkeiten ſind in gehöriger Ordnung.

In der Sache ſelbſt hat der l. S. V. die im status c. et c. ausgeworfenen Streitfragen, deren Beantwortung theils rein rechtlicher Natur iſt, theils factiſche, bisher durch Beweisaufnahme noch nicht näher erörterte Momente vorausſetzt, auf ſich beruhen laſſen zu dürfen und ſeinerſeits nur die Nachdrucksfrage in ihrer Totalität in's Auge faſſen zu ſollen geglaubt. Zwar iſt auch in dem Requiſitionsſchreiben der anfragenden Behörde nur die präjudicielle Frage nach der Schutzberechtigung des betreffenden Objectes geſtellt, — alſo gerade die Frage, welche in neuerer Zeit mehr und mehr die Gerichte ausſchließlich ihrer Competenz vindiciren, nachdem der höchſte Gerichtshof einmal angenommen hatte, daß der Richter dieſe Frage ohne Vermittelung von Sachverſtändigen zu entſcheiden habe.*) Allein der Sachverſtändigen-Verein iſt die ihm durch §. 17 des Geſetzes angewieſene, auf die Begutachtung der Nachdrucksfrage in ihrer Totalität gerichtete Stellung zu bewahren und vorweg die Schutzberechtigung des in Frage ſtehenden Objectes zu prüfen, um ſo mehr in der Lage, wenn, wie im vorliegenden Falle, ſein Gutachten gerade zur Löſung entſtandener Zweifel erfordert wird.**)

Seine Competenz aber findet der litterariſche Sachverſtändigen-Verein eben in dieſer Sache dadurch begründet, daß nicht darüber, ob eine Abbildung unter die Fälle des §. 18 oder unter die des §. 21 des Geſetzes zu rechnen ſei, Zweifel entſtanden ſind, deren Löſung allerdings zur Competenz des artiſtiſchen Sachverſtändigen-Vereins gehören würde, ſondern daß, wenn im gegenwärtigen Falle überhaupt eine unerlaubte Nachbildung vorliegt, ſolche nur unter §. 18 des Geſetzes***) ſubſumirt werden kann,

---

*) Entſcheidungen des Preuß. Ober-Tribunals. Bd. 37. S. 51. Vgl. auch S. 61. 77. 93.

**) Vgl. hierüber Dambach, Urheberrecht. S. 187.

***) Jetzt: §. 43 des Geſetzes vom 11. Juni 1870.

also recht eigentlich in den Bereich des litterarischen Sachverständigen-Vereins*) fällt.

Vor Allem hat deshalb der l. S. V. sein mitunterzeichnetes technisches Mitglied bei der Prüfung der vorliegenden Zeichnungen zu Rathe gezogen**) und ist dadurch zu folgendem objectiven Resultate gelangt.

Lägen, ohne Kenntniß von der als festgestellt anzunehmenden Priorität des Schmidt'schen Katalogs, dem vergleichenden Beurtheiler nur die in beiden Katalogen enthaltenen, in Holzschnitt resp. Typenguß ausgeführten Abbildungen vor, so könnte er darüber zweifelhaft werden, welche von beiden Serien er als Original und welche er als Copie anzusehen habe, ja er könnte zu der irrigen Annahme der Originalität der im Chrestensen'schen Kataloge enthaltenen Abbildungen durch deren theilweise vorzüglichere künstlerische Ausführung verleitet werden. Allein bei zweifelloser Priorität des Schmidt'schen Katalogs ändert der Umstand einer größeren oder geringeren Geschicklichkeit der ausführenden Techniker Nichts an der Thatsache der Nachbildung, welche bei Herstellung der Chrestensen'schen Vignetten offenbar nicht nach einem eigenen Modelle — d. i. durch Zeichnung nach einem reell vorliegenden Blumenfabrikate, wie bei Herstellung der Schmidt'schen Vignetten —, sondern durchaus nur nach Abdrücken der Schmidt'schen Vignetten bewerkstelligt sein kann, da auf andere Weise eine so völlige Uebereinstimmung in der Placirung jedes einzelnen Gliedes der zum Theil sehr zusammengesetzten Zeichnung — also z. B. jeder einzelnen Blume, jedes Zweiges u. s. w. — unmöglich hätte erreicht werden können, während die geringfügigen Differenzen in der Zeichnung einzelner Kleinigkeiten — z. B. etwas verschieden geformte Blumenblätter — auf Rechnung derjenigen Freiheit zu setzen sind, mit welcher sich jeder ausführende Künstler bei im Allgemeinen treuer Wiedergabe eines Originals im Detail zu bewegen pflegt.

Hiermit ist jedoch nur erst festgestellt, daß die in dem Chrestensen'schen Kataloge mit 1 bis 7 bezifferten Zeichnungen auf einer mechanischen Nachbildung und Vervielfältigung der ent-

*) Vgl. die Instruction des Bundeskanzler-Amts vom 12. December 1870. §. 4. Litt. a.

**) Vgl. hierüber oben das Gutachten No. 5. S. 42. Anm.

ſprechenden Zeichnungen des Schmidt'ſchen Katalogs beruhen; wobei noch, obgleich es nicht weſentlich darauf ankommt, ein Gleiches in Anſehung eines nicht bezifferten Stückes, nämlich des „Ballfächers" auf S. 7 des Chreſtenſen'ſchen Katalogs bemerkt werden mag, welcher „Ballfächer" dem „Blumenfächer" bei Schmidt S. 8 handgreiflich nachgezeichnet iſt. Auf dieſer techniſchen Grundlage bleibt alſo noch die Hauptfrage zu erörtern: ob denn auch die Zeichnungen des Schmidt'ſchen Katalogs wirklich zu denjenigen Gegenſtänden gehören, welche auf den Schutz gegen mechaniſche Vervielfältigung im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1837 §§. 1. 2 und 18 Anſpruch haben. Denn der §. 18 giebt den in den vorangehenden Geſetzes-Paragraphen den Schriftwerken gegen Nachdruck gewährten Schutz auch geographiſchen, topographiſchen, naturwiſſenſchaftlichen, architectoniſchen „und ähnlichen" Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunſtwerke zu betrachten ſind*).

Daß unter die im Geſetze ſogenannten „ähnlichen" Zeichnungen nicht von ſelbſt alle Zeichnungen von bloß techniſcher oder gewerblicher Natur gehören, darf als zweifellos gelten. Die Schwierigkeit liegt aber gerade darin, im concreten Falle feſtzuſtellen, ob gewiſſe Zeichnungen zu den vom Geſetze geſchützten „ähnlichen" zu rechnen ſeien oder nicht. Mit dem abſtracten Satze, daß „bloße Muſter" nicht ſchutzberechtigt ſeien, iſt dabei nicht auszukommen; es bedarf vielmehr nach der Beſchaffenheit jedes beſonderen Falles einer eingehenden — und zwar echt techniſchen — Prüfung der Frage: was „bloßes Muſter" ſei und was nicht.

Dies zeigt ſich auf ganz eigenthümliche Weiſe gerade in dem gegenwärtig vorliegenden Falle. Die dem l. S. V. geſtellte Frage: ob die fraglichen „Muſter" unter §. 18 des Geſetzes fallen, würde eine petitio principii in ſich ſchließen, wenn damit vorweg als feſtgeſtellt angenommen ſein ſollte, daß die hier in Frage ſtehenden Zeichnungen eben nichts weiter, als gewerbliche „Muſter" ſeien, die ſchon als ſolche nicht unter den Schutz des Nachdrucksgeſetzes fallen würden. Wäre dieſes als feſtſtehend anzunehmen, ſo brauchte nur auf die aus der Praxis bekannt gewordenen richterlichen Ent-

*) Hiermit ſtimmt der §. 43 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 vollſtändig überein; nur erwähnt derſelbe unter den ſchutzberechtigten Gegenſtänden noch ausdrücklich die „techniſchen Zeichnungen und Abbildungen".

ſcheidungen zurückgegangen zu werden, um auch die Entſcheidung des gegenwärtigen Falles gleichſam fertig in der Hand zu haben. Namentlich würden zwei Fälle als durchgreifend anzuführen ſein, in welchen, dem Gutachten des l. S. V. entgegen, 1) eine mit einer techniſchen Zeichnung verſehenene Schrift über Dachdeckung für eine nicht gegen Nachdruck geſchützte „Geſchäfts-Empfehlung" und 2) ſowohl der Text, als das Bild eines „Reiſeſpiels" für nicht gegen Nachdruck oder Nachbildung geſchützte Objecte rechtskräftig erkannt worden ſind*). Auch einer Entſcheidung des Kammergerichts würde noch zu gedenken ſein, welche ebenfalls gewiſſen „Muſtern" den Schutz gegen Nachbildung verſagt hat**). Allein nach Abwägung der bei der eigenthümlichen Beſchaffenheit des gegenwärtig zur Begutachtung vorliegenden Falles für und gegen die den Schmidt'ſchen Zeichnungen einzuräumende Eigenſchaft als „ſchutzberechtigter Objecte" ſprechenden Gründe, hat der unterzeichnete S. V. nicht umhin gekonnt, ſich ſchließlich mit überwiegender Majorität für die Schutzberechtigung im Sinne des §. 18 unſeres Nachdrucksgeſetzes zu entſcheiden.

Dagegen wurden im Weſentlichen folgende Argumente geltend gemacht:

Das Geſetz ſchütze Werke der „Wiſſenſchaft und Kunſt" gegen Nachdruck und Nachbildung, der §. 18 insbeſondere ſolche, einen wiſſenſchaftlichen Charakter tragende Werke, welche nur nicht in Typendruck, ſondern in Zeichnungen herausgegeben ſeien. Es ſei alſo nicht jede Druckſchrift, nicht jede Zeichnung gegen mechaniſche Vervielfältigung geſchützt, ſondern nur ſolche Schriften und Zeichnungen, welche eine Autorſchaft in ſich ſchließen. Die Zeichnungen des Denuncianten mögen ſchwierig und koſtſpielig herzuſtellen geweſen ſein, aber eine geiſtige Autorſchaft könne ihnen nicht zuerkannt werden. Es handle ſich hier lediglich um gewerbliche Mittel zu einem gewerblichen Zwecke, um Waarenmuſter und Reclame für die Waare. Die Verzierungen und Illuſtrationen zu einem Gärtner-Kataloge, welche dem Publikum einen Anreiz zum Kaufen zu geben beſtimmt ſeien, ſtänden ganz auf gleicher Stufe mit den täglich in allen Zeitungen in gleicher Form zu

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 103—109; 118—122. S. auch Dambach, Urheberrecht. S. 16. 27.

**) Goltdammer, Archiv für Preuß. Strafrecht. Bd. 5. S. 629.

findenden Muſtern und Zeichnungen von gewerblichen Producten, von Kleidungsſtücken, Glaswaaren, Wagen, Pferden u. ſ. w., bei denen Niemand an Werke der „Wiſſenſchaft oder Kunſt“ denke. Insbeſondere aber könne im vorliegenden Falle ſchon darum von einem im Sinne des Geſetzes verbotenen Nachdruck keine Rede ſein, weil beide Theile — Denunciant wie Denunciat — mit den in ihre Kataloge, die man nur „Preis-Courante“ zu nennen brauche, um gleich den rechten Standpunkt zu faſſen, aufgenommenen Zeichnungen gar nicht bezweckten, die Aufmerkſamkeit des Publikums auf die Abbildungen als ſolche zu lenken. Keiner von Beiden gebe die Abbildungen als ein Product geiſtiger Thätigkeit aus; die geiſtige Thätigkeit des Denuncianten ſei vielleicht in der Erfindung der Bouquets, in der Zuſammenſtellung der Blumen u. ſ. w. zu ſuchen, für welche geiſtige Thätigkeit die Illuſtrationen eben nur den Beweis liefern ſollten, während der Denunciat ſeinerſeits mit der Vervielfältigung derſelben Illuſtrationen nicht die gleichen Holzſchnitte zu bieten, ſondern lediglich den Beweis zu führen beabſichtigte, daß er derſelben geiſtigen Thätigkeit ſich hinzugeben und dieſelben Producte zu erzielen vermöge, wie Denunciant, mit deſſen Kunſtfabrikaten die ſeinigen die Concurrenz beſtehen wollen. Wäre es angänglich geweſen, daß zuerſt der Denunciant ſeinem Preiscourante ſtatt der Abbildungen, einen Kranz, ein Bouquet u. ſ. w. in natura als Proben angeheftet und daß danach der Denunciat bei ſeinem Preis-Courante ein gleiches Verfahren verfolgt hätte, und wären dann die beiderſeits angehefteten Natural-Proben in allen Stücken vollkommen identiſch geweſen, ſo würde der eine wie der andere Theil der in gedruckten Illuſtrationen beſtehenden „Proben“ oder „Muſter“ haben entrathen können.

Für die Anerkennung der hier in Frage ſtehenden Zeichnungen als ſchutzberechtigter Objecte erſchienen jedoch nach der eigenartigen Beſchaffenheit des vorliegenden Falles — ohne damit der Entſcheidung anders gearteter concreter Fälle durch Zulaſſung einer abſtracten Conſequenz vorgreifen zu wollen — folgende Erwägungen durchgreifend.

Man darf die Grenzen des Wiſſenswürdigen, was, in Zeichnungen dargeſtellt oder erläutert, durch §. 18 des Geſetzes gegen Nachdruck geſchützt ſein ſoll, nicht zu eng ziehen und etwa bloß auf

„Wiſſenſchaft im höheren Sinne“ beſchränken wollen. Vielmehr müſſen die allgemeinen Grundſätze über das Object des Rechtsſchutzes*) auch hier Anwendung finden. Nun könnte freilich gerade aus der Vorzüglichkeit und künſtleriſchen Beſchaffenheit der Schmidt'ſchen Zeichnungen der Einwurf entnommen werden, daß dieſelben einen Schutz gegen Nachbildung, wenn überhaupt, nur auf Grund des §. 21 unſeres Geſetzes — als Kunſtwerke — zu beanſpruchen haben, alſo dem artiſtiſchen Sachverſtändigen-Verein zur Begutachtung vorzulegen ſein würden. Da jedoch, wie bereits bei Prüfung der Competenzfrage bemerkt worden iſt, darüber kein Zweifel beſteht, daß die fraglichen Zeichnungen nicht als ſelbſtſtändige, ihren Zweck in ſich ſelbſt tragende Kunſtwerke, ſondern lediglich als Erläuterungen einer kleinen Druckſchrift auftreten, ſo kommt Alles darauf an, zu prüfen, ob ſie, eben im Zuſammenhange mit dieſer Schrift, um ihrer eigenthümlichen Beſchaffenheit willen, den Schutz des Nachdrucksgeſetzes verdienen.

Daß es zu ihrer Herſtellung überhaupt einer geiſtigen, und zwar einer nicht gering zu ſchätzenden geiſtigen Thätigkeit bedurfte, würde für ſich allein noch nicht zu ihren Gunſten durchgreifen, da es ja ſo manche rein gewerbliche „Muſter“ giebt, zu deren Herſtellung es einer bedeutenden geiſtigen Thätigkeit bedarf, ohne daß ihnen der Schutz des §. 18 unſeres Geſetzes zu Statten käme. Aber die Schmidt'ſchen Zeichnungen ſind nicht bloß ſo künſtleriſch componirt, daß ſie ſchon dadurch über gewöhnliche induſtrielle „Muſter“ hinaus gehoben werden, ſondern ſie vertreten auch die Stelle ausführlicher Beſchreibungen der Blumenfabrikate des Schmidt. Dieſe Fabrikate genießen notoriſch eines weit reichenden und wohlverdienten Rufes wegen ihrer künſtleriſchen Conception und Anordnung; die gleichſam beſchreibenden Zeichnungen ſind alſo zugleich dazu angethan, über dieſe originellen Blumen-Compoſitionen ein eigenthümliches Licht zu verbreiten und thatſächlich oder ſtillſchweigend zu lehren, wie ſolche Compoſitionen beſchaffen ſein müſſen. Hätte Schmidt eine Anleitung zur Anfertigung ſolcher Compoſitionen oder gar ein Werk über Ziergärtnerei geſchrieben und als Zuthat die gegenwärtig in Frage ſtehenden Zeichnungen beigefügt, ſo würde Niemand Anſtand

*) Heydemann und Dambach a. a. O. S. XVI.

nehmem, auch die gezeichneten Zuthaten für schutzberechtigt zu erklären. Wie sollte es sich also rechtfertigen lassen, solchen vortrefflichen Zeichnungen, welche die Stelle einer belehrenden Erläuterung des Textes vertreten, bloß aus dem Grunde den ihnen gebührenden Schutz wieder zu entziehen, weil sie zu „Mustern" benützt oder in einen Katalog aufgenommen worden sind? Man denke z. B. nur an den von Brockhaus herausgegebenen illustrirten Katalog zur Pariser Weltausstellung! Am kürzesten würde Schmidt zu seinem Ziele gelangen, wenn er seine Producte überall in natura vorzeigen könnte; nach Beschaffenheit der Sache muß er sich aber mit der Vorzeigung der entsprechenden Zeichnungen begnügen und für eine solche Sammlung von Zeichnungen, mag man sie immerhin auch „Muster" nennen, kann er allerdings den Schutz gegen Nachdruck verlangen, weil eben die lehrhafte Art der Darstellung und Zusammenstellung der Zeichnungen ein litterarisches Eigenthumsrecht begründet.

Aus diesen Gründen ertheilt der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten auf die ihm vorgelegte Frage dahin:

daß die fraglichen „Muster" unter den §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 fallen und daß deshalb in der Nachbildung der Schmidt'schen Zeichnungen durch den Chrestensen'schen Katalog ein im Sinne des Gesetzes verbotener Nachdruck zu finden sei.*)

*) Die erkennenden Gerichte sind diesem Gutachten nicht beigetreten, sondern haben angenommen, daß die fraglichen Zeichnungen gegen Nachdruck nicht geschützt seien, „da diese Zeichnungen nicht eine belehrende Erläuterung des Katalogs vertreten, die Art der Darstellung auch keine lehrhafte sei, der Gärtner vielmehr durch die Zeichnungen Käufer heranziehen, nicht aber in Betreff der Herstellung der Blumengruppen habe belehren wollen". (Dambach, Urheberrecht. S. 215; Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals. Bd. 11. S. 215.). Diese Entscheidung erscheint nach dem jetzt geltenden Gesetze vom 11. Juni 1870 wohl begründet. Nach diesem Gesetze werden auch Musterzeichnungen gegen Nachdruck geschützt, aber nur dann, wenn ihr Zweck dahin gerichtet ist, über die Anfertigung und Herstellung der betreffenden Gegenstände zu belehren und wenn sich gleichzeitig in dem Muster eine eigene geistige Thätigkeit kundgiebt. Solche Muster dagegen, welche nicht den belehrenden Zweck verfolgen, fallen nicht unter das Gesetz vom 11. Juni 1870. (S. ausführlich Dambach, Urheberrecht. S. 213.)

No. 9.

Gutachten vom 18. October 1867.

Nachbildung einer geographiſchen Zeichnung. Schutzberechtigung des Originals. Wiſſenſchaftliches Gemeingut. Entſchädigung.

Der Rector Uhlenhuth zu Anclam hat im Jahre 1863 Tellurien anfertigen laſſen, welche nach ſeiner Angabe zwar anderen Tellurien ähnlich, aber kleiner und wohlfeiler ſein ſollen, als alle bis dahin erſchienenen. Das Tellurium beſteht aus einer mechaniſchen Vorrichtung, welche die Bewegung der Erde um die Sonne und des Mondes um die Erde veranſchaulichen ſoll, aus einem kleinen daran anzubringenden Erdglobus von kaum 2 Zoll Durchmeſſer mit einer roh ſkizzirten aufgeklebten Erdkarte, ferner einer gedruckten Beſchreibung des Telluriums und einer zur Veranſchaulichung dienenden lithographirten Tafel, welche eine Abbildung des Apparats enthält und die Stellung der Erde zur Sonne in den vier Jahreszeiten darſtellt.

Von dieſem Tellurium hat der Rector Uhlenhuth im Auguſt 1864 60 Exemplare an den Buchhändler Kaſtner zu dem Preiſe von 1 Thlr. 2½ Sgr. für jedes Exemplar verkauft und ſich verbindlich gemacht, vor dem Abſatz dieſer 60 Exemplare keinem anderen Buchhändler Exemplare zum Verkauf zu übertragen. Zugleich mit dieſen vollſtändigen 60 Exemplaren hat er einen der Zahl nach nicht angegebenen Vorrath von Exemplaren der Beſchreibung, des kleinen Globus und der lithographirten Tafel dem Kaſtner mit übergeben.

Nach Verkauf dieſer 60 Exemplare des Telluriums hat Kaſtner geſtändlich im Auguſt oder October 1866 37 Telluriengeſtelle herſtellen und dazu die lithographirte Tafel neu anfertigen laſſen; die gedruckten Beſchreibungen hat er von dem dazu ausreichenden Vorrath der ihm von Uhlenhuth übergebenen Exemplare entnommen und die kleinen Globen in guten Exemplaren herſtellen, von der Erdkarte durch den Lithographen N. von demſelben Stein, welchen Uhlenhuth hatte anfertigen laſſen, 100 Exemplare aufs neue abdrucken laſſen.

In diesem Verfahren sieht Uhlenhuth eine Verletzung seines Autorrechts und beantragt, den Kastner „wegen Nachdrucks und Nachbildung seines geographischen Werks" zu einer an ihn zu zahlenden Entschädigung von Fünf Hundert Thalern zu verurtheilen.

Der Denunciat hat nun sowohl seine Strafbarkeit, als eventuell die Angemessenheit der geforderten Entschädigung bestritten, und behauptet, daß Tellurien mit ähnlichen Zeichnungen schon lange vor dem Uhlenhuth'schen bestanden hätten und daß von einem geistigen Eigenthumsrechte weder bei der Erdkarte, noch bei der lithographirten Tafel die Rede sein könne, die Entschädigung aber event. höchstens auf den Verkaufswerth von 50 Exemplaren bemessen werden dürfe. Zur Rechtfertigung seines Verfahrens führt er noch an, daß Uhlenhuth in einem zu den Acten gegebenen Brief vom 27. November 1864 bei ihm angefragt hat, ob Kastner schon neue Apparate habe anfertigen lassen oder dies zu thun im Begriff stehe, andernfalls wolle er 200 Stück sofort anfertigen lassen. In Folge dieses Schreibens habe er in der Voraussetzung, daß Uhlenhuth damit einverstanden sei, 37 neue Tellurien anfertigen lassen, deren Kosten sich auf 20 Sgr. pro Stück beliefen und habe er die Differenz zwischen diesem und dem früheren Ankaufspreise dem Uhlenhuth mit 3½ Sgr. für jedes Exemplar gutgeschrieben.

Dem l. S. V. sind nun zur gutachtlichen Beantwortung die Fragen vorgelegt worden:

1) ob die nach der Blatt 5 der Acten befindlichen lithographischen Zeichnung auf Veranlassung des Angeschuldigten angefertigten Lithographieen unerlaubte Nachbildungen der ersten sind;
2) für den Fall der Bejahung dieser Frage: auf wie hoch die Entschädigung des Denuncianten zu bestimmen ist.

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst unterliegt es keinem Zweifel, daß die Blatt 6 der Acten befindliche Tafel der auf Blatt 5 enthaltenen lithographirten Tafel (nicht „Originalzeichnung", wie sie dort heißt) auf rein mechanischem Wege direct nachgebildet ist. Dies ergiebt die technische Vergleichung beider Gegenstände auf den ersten Blick. Es würde daher auch ein im Sinne des Gesetzes unerlaubter Nachdruck angenommen werden müssen, wenn die lithographirte Tafel,

welche nachgebildet worden ist, ein schutzberechtigtes Object wäre. Eine solche Qualität kann jedoch dieser Tafel nicht zugestanden werden. Sie enthält nur die Zeichnung des Instruments und der dadurch zu erläuternden astronomischen Vorgänge: nämlich Fig. 1 das Instrument selbst, Fig. 2 die Bahn der Erde um die Sonne, Fig. 3—6 die Stellung der Erde zur Sonne in den verschiedenen Jahreszeiten und Fig. 7 die verschiedenen Stellungen des Mondes in seinem Umlauf um die Erde, Abbildungen, wie solche in der nämlichen Auffassung und Darstellung an zahllosen Orten verbreitet und namentlich in geographischen Lehrbüchern und Atlanten zu finden sind. Die Gegenstände dieser Darstellungen müssen nothwendig als wissenschaftliches Gemeingut gelten, und auch die Form und Einrichtung des mitabgebildeten Instrumentes selbst ist so wenig eine neue und eigenthümliche, daß der Verfasser der betr. Zeichnung eine geistige Autorschaft und einen entsprechenden Schutz für dieselbe im Sinne des Nachdrucksgesetzes nicht in Anspruch nehmen kann. Wer irgend zu gleichem Zwecke Abbildungen zu liefern beabsichtigte, würde außer Stande sein, sie wesentlich anders herzustellen, als sie hier und in anderen Orten gegeben sind.

Unser höchster Gerichtshof hat nun zwar in neuerer Zeit*) die Entscheidung der Frage: ob ein Werk schutzberechtigt sei, ausschließlich dem Richter, ohne Vermittelung von Sachverständigen, vindicirt, wogegen der l. S. V. nur technisch zu prüfen habe, ob das spätere Werk als Nachdruck anzusehen sei. Der l. S. V. war jedoch schon mehrfach in der Lage, die Grenzen seiner materiellen Competenz auf Grundlage des hier allein entscheidenden Gesetzes zu prüfen und ist dabei zu dem in der Praxis auch wohl unausbleiblichen Resultate gelangt, daß der S. V. die Nachdrucksfrage jedesmal in ihrer organischen Totalität erwägen und gutachtlich beantworten muß und daß dazu auch das objective Moment der Grenzen des gesetzlichen Schutzes für gewisse Geistesproducte und dessen mitunter rein technische Lösung gehört, — zumal in solchen Fällen, wo — wie auch in dem gerade jetzt vorliegenden Falle — die von Seiten des Richters an den S. V. gestellte Frage ohne eine vorherige Feststellung dieser technischen

*) S. hierüber S. 61. 68. 93.

Grundlage unmöglich in ihrer Ganzheit pflichtmäßig beantwortet werden kann. . . . . .*)

Wendet sich nunmehr der l. S. V. nach dieser zur Befestigung seines allgemeinen Standpunktes erfolgten Digression wieder ausschließlich der Beurtheilung des gegenwärtig vorliegenden besonderen Falles zu, so kann er nicht anders, als die ad 1 gestellte Nachdrucksfrage verneinen, weil es an einem schutzberechtigten Objecte fehlt. Denn die Zeichnung des Denuncianten ist eben aus technischen Gründen nicht für ein Original zu erachten, welches gesetzlich seinem Verfasser das ausschließende Recht zur Vervielfältigung gewähren könnte.

Hiernach würde die nur für den Fall der Bejahung der Nachdrucksfrage noch ad 2 gestellte Entschädigungsfrage eigentlich von selbst erledigt und deshalb hier nicht weiter zu erörtern sein. Seiner constanten Praxis gemäß hat es jedoch der l. S. V. nicht unterlassen wollen, auch in diesem Falle eventuell, d. h. für den Fall, daß der Richter die Nachdrucksfrage anders entscheiden sollte, auch noch die Entschädigungsfrage in Erwägung zu nehmen und sich über die Höhe der dem Denuncianten eventuell gebührenden Entschädigung gutachtlich zu äußern.

In dieser Hinsicht erscheint nun der von dem Denuncianten auf 500 Thaler erhobene Entschädigungs-Anspruch nicht nur an sich offenbar zu hoch gegriffen, sondern auch nach der vom Denuncianten selbst versuchten Begründung kaum verständlich. Denn Denunciant stützt sich darauf, daß Denunciat zu billig, nämlich für 1 Thlr. 10 Sgr. statt für 1 Thlr. 20 Sgr., verkauft habe. Actenmäßig waren aber bei Einbringung der Denunciation nur erst 25 Exemplare der Nachbildung verkauft, und fol. 23. act. berechnet Denunciant seinen Gewinn pro Exemplar auf 10 Sgr. Nach seiner eigenen Berechnung würde ihm also nur ein Schade von 25 mal 10 Sgr., d. h. von 8 Thlr. 10 Sgr. erwachsen sein. In keinem Falle aber, selbst wenn die ad 1 gestellte Nachdrucksfrage bejahet werden sollte, könnte dem Denuncianten eine über das ge-

*) Die hier folgende Ausführung über die Competenz des l. S. V. in Betreff der Begutachtung von Rechtsfragen ist weggeblieben, da dieselbe durch §. 30 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, welcher die Befugnisse des Vereins regelt, ihre Bedeutung verloren hat.

ſetzliche Minimum*) hinausgehende Entſchädigung zugebilligt werden, da nach Ausweis der Acten überhaupt nur 37 Exemplare des Telluriums nachgebildet worden ſind. Die Entſchädigung würde ſonach aus §. 11 des Geſetzes auf eine dem Verkaufswerthe von 50 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe zu bemeſſen, der Verkaufswerth der hier allein in Frage ſtehenden lithographirten, jene Figuren darſtellenden Tafel des Denuncianten aber nicht füglich über Einen Silbergroſchen zu ſtellen, im Ganzen alſo die Entſchädigung auf 50 Sgr., das wäre 1 Thlr. 20 Sgr., zu begrenzen ſein.

Aus dieſen Gründen ertheilt der I. S. V. ſein pflichtmäßiges Gutachten auf die ihm vorgelegten Fragen dahin, daß

ad 1) die nach der Blatt 5 der Acten befindlichen lithographiſchen Zeichnung auf Veranlaſſung des Angeſchuldigten angefertigten Lithographieen für unerlaubte Nachbildungen der erſten nicht zu erachten ſeien; für den Fall der Bejahung der ad 1 geſtellten Frage aber eventuell

ad 2) die Entſchädigung des Denuncianten auf Einen Thaler und 20 Sgr. zu beſtimmen ſein würde.**)

No. 10.

Gutachten vom 26. October 1869.

Nachdruck amtlicher Werke. Privatwerke nach amtlichen Quellen. Urheberrecht. Geiſtiges Erzeugniß.

Im Verlage des Buchhändlers C. H. Jonas, in Firma Jonas' Verlagsbuchhandlung, zu Berlin erſcheint ſeit dem Jahre 1839, redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung, das Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgeſetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußiſchen Staaten, in jährlich 28 Nummern mit Beilagen. Dieſe Zeitſchrift bringt

*) Dieſes Minimum iſt jetzt aufgehoben. §. 19 des Geſ. vom 11. Juni 1870. S. oben S. 57. Anm.

**) Die Acten ſind bereits caſſirt und hat daher das Endergebniß der Unterſuchung nicht mehr feſtgeſtellt werden können. Eine Anklage iſt — wie ſich noch hat ermitteln laſſen — nicht erhoben worden, ſo daß angenommen werden kann, daß die Gerichtsbehörde dem obigen Gutachten beigetreten iſt.

am Schluſſe jeder Nummer unter der Ueberſchrift „Perſonal-Chronik“ eine Zuſammenſtellung der in den einzelnen Provinzen des Preußiſchen Staates ſtattgehabten Veränderungen in der Stellenbeſetzung bei der Verwaltung der indirecten Steuern, der Titel- und Ordens-Verleihungen an die Beamten dieſer Verwaltung ꝛc.

Seit dem 15. Juli 1868 erſcheint in dem Verlage und unter der Redaction des Buchdruckereibeſitzers H. F. Grote zu Arnsberg eine Zeitſchrift unter dem Titel: „Preußiſches Centralblatt für Zoll- und Steuerbeamte“. Grote hat in derſelben, wie ſein Zugeſtändniß und der Augenſchein ergiebt, die in dem Jonas'ſchen Centralblatte veröffentlichte „Perſonal-Chronik“ wörtlich abgedruckt, dieſes auch in ſeinem Blatte durch den der Rubrik „Perſonal-Chronik“ beigegebenen Zuſatz: „nach dem Centralblatte ꝛc.“ zu erkennen gegeben. Auf dieſe Weiſe hat Grote in den Nummern 1—7, 9 und 10 ſeines Blattes die in den Nummern 13—23 des Jonas'ſchen Centralblattes im Jahre 1868 veröffentlichten Perſonal-Nachrichten wieder abgedruckt.

Jonas findet in dem Abdrucke der fraglichen Perſonal-Chronik durch Grote ſtrafbaren Nachdruck und hat auf ſtrafrechtliche Verfolgung angetragen. Er beruft ſich zur Begründung dieſer Anſicht darauf, daß er die Perſonal-Nachrichten von dem Geheimen Ober-Finanzrath N., vortragendem Rathe im Königlichen Finanz-Miniſterium, beziehe, dieſem dafür Honorar zahle, und Grote ſich die fraglichen Nachrichten nur durch Nachdruck aus ſeinem (des Jonas) Blatte beſchaffen könne.

Grote dagegen glaubt die fraglichen Perſonal-Nachrichten ſtraflos nachdrucken zu dürfen, weil er wiſſe, daß das Jonas'ſche Centralblatt ein amtliches Blatt ſei, welches nach der Anordnung des vorgeſetzten Miniſteriums von allen Königlichen Steuer-Aemtern gehalten werden müſſe. Jonas werde daher für die Mittheilung der fraglichen Perſonal-Nachrichten vielleicht Copialien zahlen müſſen, aber kein Honorar.

Der Geheime Ober-Finanzrath N. hat bei ſeiner zeugeneidlichen Vernehmung beſtätigt, daß Jonas die in deſſen Centralblatte veröffentlichten Perſonal-Nachrichten von ihm, dem Zeugen, beziehe, und daß er ihm dafür Honorar zahle. Er hat ferner bekundet, daß Grote ſich die fraglichen Perſonal-Nachrichten rechtzeitig nur durch ihn (reſp. durch das Jonas'ſche Centralblatt) verſchaffen könne, es ſei denn, daß Grote ſich um dieſelben an ſämmtliche Hauptſteuer-Aemter wende, welche ihm dieſelben dann nur verzögert,

und auch erſt nach vorgängiger Genehmigung des Finanz-Miniſteriums mittheilen könnten. Bezüglich der Auslaſſung des Grote hat der Zeuge erklärt, daß das Jonas'ſche Centralblatt aus einem Privatunternehmen hervorgehe, daß daſſelbe aber vom Königlichen Finanz-Miniſterium empfohlen ſei und von den ſämmtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zwangsweiſe gehalten werden müſſe.

Auf die unter Beifügung einer „Darſtellung des Sachverhalts" ergangene Requiſition der Staatsanwaltſchaft zu Arnsberg hat der I. S. V. gegenwärtig ſein Gutachten darüber zu erſtatten:

ob in dem Abdrucke der Perſonal-Chronik aus dem von Jonas verlegten Centralblatt der Abgaben- ꝛc. Geſetzgebung ꝛc. durch den Angeſchuldigten Grote in deſſen Preußiſchem Centralblatt für Zoll- und Steuerbeamte, unter Berückſichtigung der aus der Sachdarſtellung ſich ergebenden Umſtände, ein Nachdruck zu befinden.

Die Förmlichkeiten ſind, ſtreng genommen, noch nicht ganz in Ordnung. . . . . .*)

Indeſſen hat der I. S. V. in dem vorliegenden Falle über dieſe formellen Mängel um ſo mehr hinwegſehen zu dürfen geglaubt, als das gebotene Material vollſtändig genug und hinlänglich verarbeitet erſcheint, um die Sache ſelbſt zur definitiven Begutachtung der Nachdrucksfrage reif erachten zu laſſen. Und zwar hat der Verein nach allſeitiger Erwägung der hier in Frage ſtehenden Principien und der vorliegenden thatſächlichen Umſtände, nicht umhin gekonnt, ſich einſtimmig für die Verneinung der ihm geſtellten Nachdrucksfrage zu entſcheiden.

Es handelt ſich hier um die vielfach in der Praxis ventilirte Frage von der Möglichkeit der Conſtituirung eines Verlagsrechts durch den Autor einer amtlichen oder aus amtlichen Quellen geſchöpften Arbeit.

Eine Vergleichung der Perſonal-Chronik in Nr. 13 des Jonas'ſchen Centralblattes mit der in Nr. 1 des Grote'ſchen Centralblattes, eine ſolche in Nr. 14 mit der in Nr. 2 und ſo fort, ergiebt, daß einfach ein vollſtändiger Abdruck der Perſonal-Chronik aus dem Jonas'ſchen Centralblatte ſtattgefunden hat, wie ja auch Grote ſelbſt dieſes deutlich durch den immer wiederkehrenden Beiſatz „nach

---

*) Die vom I. S. V. hervorgehobenen formellen Mängel haben nach der jetzigen Geſetzgebung kein Intereſſe mehr und ſind daher fortgelaſſen worden.

dem Centralblatte ꝛc.“ documentirt. Ob nun aber in ſolchem Abdruck ein ſtrafbarer Nachdruck zu befinden ſei, das iſt lediglich aus der Qualität der wiederabgedruckten Schrift zu beurtheilen. Es könnte zwar ſcheinen, als ob vorweg der Umſtand beſtimmter feſtgeſtellt werden müßte, von welcher Beſchaffenheit die Gegenleiſtung des Jonas für die von N. „bezogenen“ Perſonalnotizen eigentlich ſei: ob ſie in einem Honorar oder bloß in Erſtattung der Copialien beſtehe. Allein abgeſehen davon, daß N. die Höhe dieſes „Honorars“ nicht angegeben hat und daß es immer noch ſehr fraglich bleiben würde, bei welcher Summe ein für Copialien gezahlter Betrag anfange, ein Honorar zu werden, ſo könnte doch niemals ein Verleger durch ein an einen Dritten gezahltes Honorar Rechte erwerben, welche dieſer Dritte ſelbſt nicht hat.

Die Staatsanwaltſchaft hatte in ihrem einleitenden Requiſitionsſchreiben an den Unterſuchungsrichter auf eins der älteſten Gutachten des l. S. V. (mitgetheilt in Hinſchius' Wochenſchrift vom Jahre 1840, S. 661 ff.) Bezug genommen. Es iſt dieſes das in Heydemann und Dambach's Sammlung S. 411—416 abgedruckte Gutachten vom 28. Februar 1840, welches auch einigermaaßen hierher gehört, inſofern es ſich damals um die ziemlich ſtarke und dennoch für erlaubt zu achtende Benutzung eines ſtädtiſchen Adreßbuches handelte; wobei es eben als das Schickſal aller ſtatiſtiſchen Arbeiten anerkannt wurde, daß die richtigen und unverändert gebliebenen Ergebniſſe früherer Arbeiten in den neueren wiederkehren, wenn dieſe auch auf von Grund aus erneuerten Nachforſchungen beruhen.

Wichtiger aber und zutreffender für die gegenwärtig vorliegende Nachdrucksfrage iſt ein Rückblick auf die allmähliche Entwickelung der Praxis in Betreff der amtlichen Werke und der aus amtlichen Quellen oder Materialien hervorgegangenen Arbeiten.

Urſprünglich war der l. S. V. davon ausgegangen, daß nicht nur die „als Manuſcript“ gedruckten Arbeiten und Acten der Staatsbehörden, wegen deren eine beſondere geſetzliche Beſtimmung nach den Vorarbeiten zum Geſetze vom 11. Juni 1837 nicht einmal für erforderlich gehalten wurde, zweifellos zu den gegen Nachdruck geſchützten Manuſcripten zu rechnen ſeien, ſondern daß auch an amtlichen Berichten, Erlaſſen oder Arbeiten, welche durch den Druck in gewöhnlicher Weiſe der Oeffentlichkeit übergeben werden ſollen,

ein förmliches Verlagsrecht durch den Staat oder seine Behörden begründet werden könne, weil ja auch solche Werke ihren bestimmten Autor haben, nur daß dieser bei der Herausgabe nicht gerade persönlich in den Vordergrund tritt. Es lasse sich also nicht annehmen, daß jede von Staats wegen herausgegebene Schrift, ungeachtet der von den Behörden „gewünschten größtmöglichen" Oeffentlichkeit und Verbreitung, ohne Weiteres Gemeingut werden und dem Nachdruck preisgegeben sein sollte. Insbesondere hatte es der l. S. V. auch für möglich gehalten, daß der Autor einer amtlichen Arbeit selbstständig oder auf privatem Wege in seinem privaten Interesse ein Verlagsrecht an seiner Arbeit ertheilen und dadurch diese Arbeit aus der Classe der Manuscripte in die Classe der gegen Nachdruck zu schützenden Druckwerke übertragen könne.

Dagegen wurde nicht nur gelegentlich judicando angenommen, daß jede amtliche Arbeit als solche Eigenthum des Staates sei, und daß der Verfasser derselben, ohne besondere positive Einräumung seiner Behörde, ein Verlagsrecht an seiner Arbeit überhaupt nicht constituiren könne, sondern es faßte auch, zumal in dem Epoche machenden Erkenntniß des höchsten Gerichtshofes vom 29. October 1857*), die Ansicht festen Boden, daß überhaupt Gesetze, Verordnungen und Instructionen der Behörden, ihrem Zwecke nach auf eine möglichst weite Verbreitung berechnet, nicht als Erzeugnisse der Wissenschaft anzusehen, und daher nicht gegen Nachdruck geschützt seien. In Ansehung der amtlichen Erlasse aller Art hat sich der l. S. V. schließlich der Auffassung der Gerichtshöfe gern accommodirt, weil alle solche Erlasse ihrem Zwecke nach nicht dazu bestimmt sind, sich als Producte einer wissenschaftlichen Thätigkeit einzuführen und geltend zu machen — so sehr sie dieses auch in vielen Fällen an sich sein mögen —, und weil die amtlichen Publicationen auf eine möglichst weite Verbreitung — je nach ihrem Gegenstande für größere oder kleinere Kreise — berechnet sind und deshalb an ihnen ein Nachdruck nicht möglich ist.**)

Für die Frage jedoch, ob und wie weit die aus amtlichen Quellen construirten Privatarbeiten als Gegenstand eines Verlagsrechts zu constituiren und gegen Nachdruck in Schutz zu nehmen

*) Entscheidungen des Preuß. Ober-Tribunals. Bd. 37. S. 48—52.

**) Dies ist jetzt durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 §. 7 Litt. c. ausdrücklich anerkannt worden.

seien, mußte die sachverständige Würdigung je nach der Beschaffenheit des besonderen Falles vorbehalten bleiben.*)

Wird nun von diesem Standpunkte aus der gegenwärtig vorliegenden Nachdrucksfrage wieder näher getreten, so könnte es leicht den Anschein gewinnen, als ob vorweg das entscheidende Gewicht auf die amtliche oder nichtamtliche Eigenschaft des im Verlage des Denuncianten herausgegebenen Centralblattes gelegt werden müßte, weil die in einem amtlichen Blatte erfolgenden amtlichen Publicationen, also insbesondere auch die amtlichen Publicationen der Personal-Chronik eines gewissen Verwaltungs-Zweiges, als einer nichtlitterarischen Sphäre angehörend, vielmehr lediglich dem materiellen Zwecke einer amtlichen Function dienend, von vorn herein der Oeffentlichkeit überhaupt als Gemeingut angehören würden, so daß ihr weiterer Abdruck nicht bloß als gestattet, sondern als wünschenswerth anzusehen wäre; wie ja z. B. notorisch die resp. im Militair-Wochen-Blatte und im Justiz-Ministerial-Blatte in laufender Reihe zur Veröffentlichung gelangenden Personal-Nachrichten gleich wieder in anderen Blättern abgedruckt werden, ohne daß dagegen irgend ein Einspruch denkbar wäre Allein der l. S. V. hat die Erörterung der Frage, ob dem Centralblatte des Denuncianten ein amtlicher Charakter beiwohne, einer Frage, zu deren Entscheidung es an den erforderlichen Vorlagen fehlt und deren Verneinung überdies auch nicht nothwendig aus dem Umstande folgen würde, daß das Centralblatt ein buchhändlerisches Privat-Unternehmen ist, während dasselbe andererseits von sämmtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern gehalten werden muß, — auf sich beruhen lassen zu dürfen geglaubt, um die ihm gestellte Nachdrucksfrage lediglich unter dem Gesichtspunkte des Nachdrucksgesetzes zu beleuchten.

Danach müßte in der Personal-Chronik des Jonas'schen Centralblattes eine litterarische Production des Geheimen Raths N. vorliegen, um als solche, nachdem N. seine Rechte auf Jonas übertragen hat, den von Letzterem geforderten Schutz gegen Nachdruck in Anspruch nehmen zu können.

Es kommt hierbei Alles auf die Beschaffenheit des concreten

---

*) Vgl. Heydemann u. Dambach a. a. O. S. XVII. und XVIII. mit den daselbst allegirten Gutachten. S. auch Dambach, Urheberrecht. S. 93.

Falles an. So mußte im Jahre 1844 das an der Preußiſchen Rang- und Quartier-Liſte einem Buchhändler ertheilte Verlagsrecht gegen partiellen Nachdruck geſchützt, dagegen im Jahre 1855 die Benutzung eines Medicinal-Kalenders für erlaubt erklärt werden, obgleich in beiden Fällen die Originalität der aus amtlichen Quellen und Materialien geſchöpften, nach Form und Anordnung wahrhaft litterariſchen Erzeugniſſe, welche den Schutz des Nachdrucksgeſetzes ſuchten, gleichmäßig anzuerkennen war*).

Die gegenwärtig zur Beurtheilung vorliegende Perſonal-Chronik aber kann nicht als eine ſtatiſtiſche Arbeit von litterariſcher Beſchaffenheit anerkannt werden. Sie iſt nichts, als eine nach den Provinzen geführte Liſte der beförderten, verſetzten, verſtorbenen und decorirten Beamten; ſie iſt überhaupt ſo wenig ein litterariſches Erzeugniß, als ſie ein Werk iſt, welches in ſeinem weſentlichen Beſtande den Geheimen Rath N. zum Autor hätte. An dieſer Niederſchrift der in einem Verwaltungszweige erfolgten Perſonalveränderungen kann weder N., noch ſonſt Jemand im Sinne des Geſetzes ein Autorrecht, ein ausſchließliches Vervielfältigungsrecht haben. Jonas ſagt auch in ſeiner Denunciation ganz richtig, daß er dieſe Perſonal-Notizen von N. „beziehe"; er fühlt wohl, daß N., wenn derſelbe auch von ihm ein Honorar erhält, ihm doch nicht eine Autor-Arbeit liefert, an welcher Jonas als Rechtsnachfolger die ausſchließende Befugniß zur Veröffentlichung und Vervielfältigung erworben haben könnte.

Wollte man der Sache Gewalt anthun und in der durch den Perſonal-Decernenten eines Miniſteriums veröffentlichten Liſte der im Perſonal-Stande der Beamten eingetretenen Veränderungen ein litterariſches Erzeugniß anerkennen, deſſen Urheber jener Decernent wäre, ſo würde die Conſequenz dahin führen, daß eine ſolche Veröffentlichung nirgends weiter verbreitet werden dürfte, daß mithin das gerade Gegentheil des Zweckes der Veröffentlichung, nämlich die eingetretenen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, eintreten müßte.

Allerdings läßt ſich nicht verkennen, daß auch eine auf die Perſonalverhältniſſe gewiſſer Beamten bezügliche Liſte zu einem litterariſchen Erzeugniß verarbeitet, daß ſie zum Mittelpunkte

*) Heydemann u. Dambach a. a. O. S. 287—293 und 422—429.

einer statistischen, historischen oder ähnlichen Arbeit gemacht werden kann: eine solche Arbeit würde die Schöpfung eines bestimmten Autors sein und Anspruch auf den Schutz des Nachdrucksgesetzes haben. N. selbst aber deponirt in seiner Zeugenaussage nur, daß Jonas von ihm, dem Bearbeiter der Personalien, die Personalnachrichten erhält; er sagt durchaus nicht, daß diese Personalnachrichten seine Arbeit seien, — wie sie denn überhaupt eine litterarische Arbeit nicht sind.

Immerhin mag Jonas dadurch Schaden erleiden, daß Grote die Personal-Chronik 8 bis 14 Tage nach deren im alten Centralblatte erfolgten Veröffentlichung in seinem neuen, fast gleichnamigen Blatte abdruckt: nur darf das zum Schutze des Urheberrechts erlassene Gesetz nicht in ein Gebiet von Schädigungen hinübergezogen werden, gegen welche es grundsätzlich keinen Schutz zu gewähren vermag*). Um so mehr muß der l. S. V. fern davon bleiben, das von Jonas in seiner Denunciation bemerkbar gemachte, anscheinend dolose Verfahren des Denunciaten in der Verlockung des Publikums durch den fast gleichnamigen Titel und die größere Wohlfeilheit seines Blattes, so wie in der anderweitigen materiellen Ausbeutung des Jonas'schen Blattes, in den Kreis seiner, durch das Gesetz eng und fest begrenzten Würdigung ziehen zu wollen.

Aus diesen Gründen ertheilt der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten dahin,

daß in dem Abdrucke der Personal-Chronik aus dem von C. H. Jonas verlegten „Centralblatte der Abgaben- 2c. Gesetzgebung" durch den Angeschuldigten Grote in dessen „Preußischem Centralblatte für Zoll- und Steuerbeamte", unter Berücksichtigung der aus der Sachdarstellung sich ergebenden Umstände, ein im Sinne des Gesetzes verbotener Nachdruck nicht zu befinden sei**).

*) Dies ist auch bei Berathung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ausdrücklich anerkannt worden, indem ausgeführt wurde, daß alle „solche Producte, in denen sich gar keine Autorthätigkeit manifestirt, von dem Schutze des Gesetzes ausgenommen sind". Als Beispiele derartiger nicht geschützter Arbeiten wurden angeführt: „amtliche Anzeigen und Nachrichten aller Art, selbst wenn sie eine Reihe von Ereignissen und Thatsachen fortlaufend ankündigen". (Dambach, Urheberrecht. S. 25.) Auch nach dem gegenwärtigen Gesetze würde daher im obigen Falle ein Nachdruck unbedingt nicht anzunehmen sein.

**) Dem obigen Gutachten entsprechend ist von einem weiteren strafrechtlichen Verfahren Abstand genommen worden.

No. 11.

Gutachten vom 3. Juni 1864.

Nachdruck eines Stadtplans. Veränderter Maaßstab. Erlaubter Abdruck öffentlicher Verordnungen. Competenz des Sachv.-Vereins.

Das hiesige Königliche Polizei-Präsidium hat mittelst schriftlichen Vertrages vom 24/26. März 1862 dem Steindruckereibesitzer Kraatz hierselbst das ausschließliche Vervielfältigungsrecht der verschiedenen Abtheilungen des, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre genehmigten, Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins übertragen. Die Dauer des Vervielfältigungsrechtes wurde vertragsmäßig bis zum 31. December 1872 festgesetzt und sollte dem Kraatz die Befugniß zustehen, die Pläne in jedem beliebigen Maaßstabe herauszugeben.

Diesem Vertrage entsprechend hat Kraatz 17 verschiedene Abtheilungen des Bebauungsplanes unter dem Titel:

„Bebauungsplan der Umgebungen Berlins. Abthlg. I. ꝛc."

lithographiren und im Kartenhandel erscheinen lassen. Der Verkaufspreis eines vollständigen Exemplars dieser 17 Pläne beträgt auf Velinpapier 11 Thlr. 10 Sgr., auf Conceptpapier 8 Thlr. 25 Sgr.

Im Jahre 1863 erschien demnächst im Verlage der S. Schropp'schen Landkartenhandlung hierselbst ein Plan von 4 Blättern, betitelt:

„Neuester Bebauungsplan von Berlin mit nächster Umgebung und Angabe der Weichbilds- und Polizei-Bezirksgrenzen. Im Maaßstab: $\frac{1}{12500}$."

Kraatz behauptet nun, daß dieser letztgenannte Plan ein verbotener Nachdruck des von ihm lithographirten und herausgegebenen Bebauungsplanes sei. Er führt an, daß dem Schropp'schen Plane zwar ein in diesem Verlage erschienener älterer Plan zu Grunde gelegt, daß in denselben aber demnächst die aus dem polizeilichen Bebauungsplane hervorgehenden, bisher noch nirgends veröffentlichten neuen Bauprojecte im reducirten Maaßstabe eingezeichnet und hierbei selbst die in seinem Plane enthal-

tenen Nummern und Buchstaben zur Bezeichnung der verschiedenen Straßen und Plätze aufgenommen seien.

Kraatz hat daher bei der Staatsanwaltschaft des hiesigen Königlichen Stadtgerichts gegen den Dr. Beringuier, als jetzigen Eigenthümer der Schropp'schen Landkartenhandlung, denunciirt und, nachdem sich herausgestellt, daß Beringuier sich bereits seit längerer Zeit in Amerika befindet, seine Denunciation gegen den Landkartenhändler Neumann und den Buchhändler Berg, als den früheren, resp. jetzigen Geschäftsführer der Schropp'schen Handlung, ausgedehnt. Gleichzeitig beantragt Kraatz, ihm als Entschädigung den Verkaufswerth von 50 Exemplaren seines Planes auf Conceptpapier à 8 Thlr. 25 Sgr. zuzuerkennen.

Die Denunciaten Neumann und Berg bestreiten, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben.

Sie räumen ein, daß bei dem Schropp'schen Bebauungsplane der Kraatz'sche Plan insofern benutzt worden sei, als die aus dem letzteren ersichtlichen neuen Bauprojecte entnommen und in den Schropp'schen Plan hineingezeichnet seien. Sie halten dies indessen für gestattet, weil diese Uebertragung nicht vollständig und mechanisch, sondern in einem reducirten Größenverhältnisse stattgefunden habe.

Neumann will davon, daß auch die Zahlen und Buchstaben aus dem Kraatz'schen Plane entlehnt seien, keine Kenntniß gehabt haben, und Berg behauptet, daß ihm das Verlagsrecht des Kraatz überhaupt erst seit dem 1. März 1863 bekannt gewesen sei.

Berg führt außerdem noch an, daß dem Kraatz'schen Plane keine vollständige Originalzeichnung, namentlich keine vollständige Original-Aufnahme zu Grunde liege, sondern daß demselben ein vor mehreren Jahren im Schropp'schen Verlage erschienener Plan von Berlin in 9 Blättern vom Major Sineck zum Vorbilde gedient habe, und daß in diesen nur die neuen Bauprojecte eingezeichnet seien.

Berg sucht endlich noch auszuführen, daß der Kraatz'sche Plan überhaupt nicht gegen Nachdruck geschützt sei, indem derselbe nur Bauprojecte und Baubestimmungen enthielte, welche durch Allerhöchste Cabinets-Ordre genehmigt seien, mithin nur die Kraft eines publicirten Gesetzes habe, welches ohne Weiteres nachgedruckt werden dürfe.

Indem beide Angeſchuldigte ſchließlich darzuthun ſuchen, daß ſie als Geſchäftsführer der Schropp'ſchen Handlung für einen etwa verübten Nachdruck rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden könnten, beantragen ſie ihre Freiſprechung.

Dem l. S. V. iſt von dem Königlichen Stadtgericht die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

ob der im Jahre 1863 im Verlage der S. Schropp'ſchen Landkartenhandlung erſchienene neueſte Bebauungsplan von Berlin in 4 Blättern ſich als ein vollſtändiger oder partieller Nachdruck des im Verlage der lithographiſchen Anſtalt von Leopold Kraatz erſchienenen Bebauungsplanes der Umgebungen Berlins in 17 Blättern, ſtrafbar im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1837, darſtellt.

Die Förmlichkeiten ſind vollſtändig in Ordnung.

In der Sache ſelbſt iſt zuvörderſt eine Vergleichung der beiden in Rede ſtehenden Pläne vom rein objectiv-techniſchen Standpunkte vorgenommen worden. Von dieſem Standpunkte erſcheint das Vorhandenſein einer partiellen mechaniſchen Vervielfältigung des Planes als unzweifelhaft, ja durch das eigene Zugeſtändniß der Angeſchuldigten erwieſen.

Denn dieſelben räumen ein, die bisher noch nirgends veröffentlichten Bauprojecte aus dem Kraatz'ſchen Plane entlehnt und in einen älteren Plan eingezeichnet zu haben. Auch das quantitative Verhältniß des Entlehnten iſt, wie der erſte Blick lehrt, ein ſo bedeutendes, daß hier unbedenklich nicht von einer erlaubten Benutzung eines gegebenen Stoffes, ſondern nur von einem partiellen Nachdruck die Rede ſein kann.

Ebenſo verdient der von den Angeſchuldigten erhobene Einwand, daß ein Nachdruck nicht vorliege, weil die Uebertragung in den Schropp'ſchen Plan in einem reducirten Größenverhältniſſe ſtattgefunden habe, keine Berückſichtigung. Denn dieſe Uebertragung erfolgte — bei der, wie ſich nachher zeigen wird, durchaus übereinſtimmenden topographiſchen Grundlage der großen officiellen und der reducirten Pläne — rein mechaniſch, ohne Anwendung irgend eines ſelbſtſtändigen Urtheils. Sie konnte von jedem einigermaaßen geſchickten handwerksmäßigen Zeichner ausgeführt werden, ſchließt alſo den Begriff der eigenen Autorſchaft vollſtändig aus. Von einer freien ſelbſtſtändigen Benutzung vorhandenen Materials kann

bei Stadtplänen überhaupt nur in ſolchen Fällen die Rede ſein, wo ein ſehr beträchtlicher Grad der Verkleinerung eine Auslaſſung vieler Details, ſomit ein eigenes Urtheil des Bearbeiters in Beziehung auf die Auswahl der für den ſpeciellen Zweck des reducirten Planes nöthigen Daten erfordert. Ein ſolches fällt aber bei den in Rede ſtehenden Plänen völlig weg, und es gilt deshalb für den vorliegenden Fall daſſelbe, was der l. S. V. ſchon früher auszuſprechen Gelegenheit hatte: daß nämlich die Abnahme einer Zeichnung im verjüngten Maaßſtabe lediglich durch Anwendung mechaniſcher Hülfsmittel zu bewirken iſt und keineswegs eine beſondere Geiſtesfähigkeit erfordert*).

Auch der fernere Einwand, daß der Kraatz'ſche Plan keine vollſtändige Originalzeichnung ſei, ſondern daß ihm ein früherer Plan des Majors Sineck zum Vorbilde gedient habe, erſcheint für die Entſcheidung der Sache unerheblich. Zuvörderſt nämlich hat das Königliche Polizei-Präſidium hierſelbſt amtlich beſcheinigt, daß der Sineck'ſche Plan bei den Kraatz'ſchen Plänen in keiner Weiſe benutzt worden ſei. Abgeſehen hiervon handelt es ſich aber im vorliegenden Falle nur um den Nachdruck der neu projectirten Bauanlagen, und in dieſer Beziehung iſt der Kraatz'ſche Plan unbeſtritten eine neue, ſelbſtſtändige Arbeit, da dieſe Bauprojecte nach dem eigenen Zugeſtändniſſe der Angeſchuldigten früher noch niemals veröffentlicht waren.

Was endlich den Zweck und die demſelben entſprechende Art der Ausführung der beiden qu. Pläne betrifft, ſo läßt ſich allerdings eine große Verſchiedenheit in dieſer Beziehung nicht verkennen, ohne daß jedoch dadurch der denunciirte Plan zu einer erlaubten Production gemacht wird.

Die bei Kraatz geſtochenen officiellen Pläne enthalten auf 17 Blättern die officiell genehmigten Projecte neuer Anlagen.

*) Heydemann u. Dambach a. a. O. S. 477. Bei der Berathung des Geſetzes vom 11. Juni 1870 im Norddeutſchen Reichstage wurde der Antrag geſtellt, „die Nachbildung von Zeichnungen und Abbildungen zu geſtatten, ſobald der Maaßſtab des Originals und der Nachbildung ein verſchiedener ſei". Dieſer Antrag wurde aber abgelehnt, da die Veränderung des Maaßſtabes keine geiſtige, ſelbſtſtändige Thätigkeit erfordert, ſondern lediglich durch mechaniſche Hülfsmittel erfolgt. (Dambach, Urheberrecht. S. 216.) Auch nach dem Geſetze vom 11. Juni 1870 iſt daher die obige Auffaſſung des l. S. V. vollſtändig begründet.

Der Zweck dieſer Veröffentlichungen iſt zunächſt: die Kenntniß der beabſichtigten Straßenanlagen denjenigen zugänglich zu machen, welche durch Unternehmung von Neubauten in dem betreffenden Terrain dabei unmittelbar betheiligt ſind; der Abſatz der Pläne beſchränkt ſich daher notoriſch auf Entnahme einzelner Blätter ſeitens der Bauunternehmer, um dieſelben — der polizeilichen Erlaubniß entſprechend — als Situationspläne für ihre Bauprojecte behufs der polizeilichen Baugenehmigung zu verwenden. Pläne eines kleineren Maaßſtabes, wie z. B. der bei Schropp u. Co. erſchienene (deſſen Skala $\frac{1}{3}$ der Länge, $\frac{1}{9}$ des Flächenraums der officiellen Pläne beträgt), ſind hierzu nicht geeignet, können alſo für jenen praktiſchen Zweck dem Abſatze der bei Kraatz erſchienenen Pläne keinen Eintrag thun.

Andererſeits erfüllen die 17 einzelnen Blätter des Kraatz'ſchen Verlags keineswegs die für ein großſtädtiſches Publikum ſehr naheliegende Abſicht der Befriedigung der Neugier durch eine leicht überſichtliche zuſammenhängende Darſtellung der geſammten neuprojectirten Anlagen — einmal wegen ihrer Größe und Schwierigkeit der Zuſammenfügung, dann wegen ihres hohen Preiſes, ſowie auch wegen Mangels der Darſtellung des topographiſchen Verhältniſſes zu den darin enthaltenen inneren Stadttheilen. Dieſer zweite Zweck, für den ſich bei dem natürlichen Intereſſe eines großen Theiles der hauptſtädtiſchen Bevölkerung eine nicht minder große Theilnahme des kaufenden Publikums erwarten ließ, konnte nur erfüllt werden durch eine verkleinerte Zuſammenſtellung des Inhalts jener 17 Blätter auf einem zuſammenhängenden, natürlich auch die innere Stadt umfaſſenden und in ihren Details darſtellenden Plane. Es lag ebenſo nahe, zur Verwirklichung dieſer Idee einen bereits vorhandenen, auf genauer Vermeſſung beruhenden und einigermaaßen ausführlichen Stadtplan zu benutzen, in welchen eben nur die Linien der projectirten Anlagen einzutragen waren, natürlich auf Grund der bei Kraatz erſchienenen 17 Pläne, als des einzigen dazu vorhandenen Materials. Es iſt dieſe Aufgabe denn auch faſt gleichzeitig in zwei ihrer Ausführung nach ziemlich ähnlichen Plänen, die beide ohne die neuen Straßenprojecte ſchon früher im Buchhandel waren, ausgeführt worden: eben in dem von der Klage des Kraatz betroffenen, bei S. Schropp u. Co. erſchienenen, aus dem großen Sineck'ſchen Plane in 9 Blatt redu-

cirten Plane in 4 Blättern (Maßstab $\frac{1}{1250}$) und in dem davon unabhängigen, früher von L. Böhm gezeichneten, bei D. Reimer erschienenen Plane in einem großen Blatt (Maßstab $\frac{1}{1500}$). Beide Pläne enthalten nicht nur, wie dies in früher erschienenen Plänen gewöhnlich bei den Aufnahmen einzelner, damals noch sehr beschränkte Partieen betreffender, Straßenprojecte der Fall gewesen ist, eine Andeutung derselben durch einfache Linien oder Punktirungen, sondern gewähren durch die eingedruckten farbigen Flächen oder Schraffirungen eine so deutlich in's Auge fallende allgemeine Uebersicht des neuen Bauplanes, daß dieser in dem Gesammtbilde des Planes neben den schwarzgedruckten wirklich existirenden Anlagen, dem Gemeingut aller Stadtpläne, offenbar als die Hauptsache und der eigentliche Inhalt der Veröffentlichung erscheint. Der Maaßstab beider Pläne, wiewohl in der Länge nur ca. $\frac{1}{3}$ resp. $\frac{1}{4}$ der officiellen Pläne betragend, erlaubte ein vollständiges Uebertragen des gesammten Inhalts derselben in die Reduction, nicht allein der Straßenlinien ꝛc., sondern auch der officiell eingeführten, zur Orientirung bei Neubauten und Einführung neuer Benennungen dienenden Bezeichnung der Straßen und Plätze durch Ziffern und Buchstaben.

So sehr nun aber auch der unterzeichnete l. S. V. auf derartige Verschiedenheiten des Zweckes und der dadurch bedingten Art der Ausführung stets die gebührende Rücksicht genommen hat, wenn es sich darum handelte, ob die Grenzen erlaubter Benutzung überschritten waren, so ist doch andererseits stets daran festgehalten worden, daß solche Verschiedenartigkeiten allein den Begriff des Nachdrucks nicht ausschließen, falls erwiesenermaaßen eine rein mechanische Ausbeutung eines Originals stattgefunden hat*). Nur auf die Höhe der Entschädigung würde dieser Umstand von Erheblichkeit sein können; indessen ist dies für den vorliegenden Fall nicht von Bedeutung, da Kraatz überhaupt nur die geringste gesetzliche Entschädigung in Anspruch genommen hat**).

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 310.

**) Nach dem Preuß. Nachdrucksgesetze bestand die geringste Entschädigung in dem Verkaufswerthe von 50 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe. Nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 §. 19 entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung unter Würdigung aller Umstände über die Höhe der zu leistenden Entschädigung, ohne an eine Minimalsumme gebunden zu sein. (Vgl. das Nähere bei Dambach, Urheberrecht. S. 144.)

Sonach muß vom rein objectiven Standpunkte das Vorhandenſein einer partiellen mechaniſchen Vervielfältigung des Kraatz'ſchen Planes unbedenklich als erwieſen angenommen werden.

Allein hiermit iſt die dem Vereine vorgelegte Frage über die Exiſtenz eines im Sinne des Geſetzes verbotenen Nachdrucks noch nicht erſchöpfend beantwortet.

Eine mechaniſche Vervielfältigung nimmt nämlich den Charakter eines geſetzlich verbotenen Nachdrucks nur dann an, wenn das angebliche Original wirklich zu den geſetzlich geſchützten Geiſteserzeugniſſen gehört. Dies beſtreitet aber im vorliegenden Falle der Angeſchuldigte Berg, indem er behauptet, daß der Kraatz'ſche Plan in Betreff der Schutzberechtigung nur den publicirten Geſetzen gleichgeſtellt werden könne, welche ſogleich nach ihrer Emanation Gemeingut werden und beliebig nachgedruckt werden dürfen.

Die endgültige Entſcheidung dieſer Frage gebührt allerdings dem erkennenden Richter und der höchſte Gerichtshof hat ſogar ausgeſprochen, daß die Frage über die Schutzberechtigung von dem Gericht ohne Vermittelung des Sachverſtändigen-Vereins entſchieden werden müſſe, indem der Letztere nur zur Begutachtung der rein techniſchen Frage über das Vorhandenſein eines Nachdrucks berufen ſei*). Allein der l. S. V. hat dieſer Auffaſſung gegenüber ſeit ſeinem Beſtehen in conſtanter Praxis daran feſtgehalten, daß ihm geſetzlich die Nachdrucksfrage in ihrer Totalität zur Begutachtung überwieſen ſei und daß ihm daher auch die Prüfung der Schutzberechtigung des angeblichen Originals obliege**).

---

*) Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 29. October 1857. (Goltdammer, Archiv für Preuß. Strafrecht. Bd. 6. S. 204 ff.) S. auch Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XVI., und oben S. 61. 68. 77.

**) Nach dem Reichsgeſetze vom 11. Juni 1870 können die Sachv.-Vereine allerdings nicht mehr verlangen, daß ihnen die Nachdrucksfrage in ihrer Totalität vorgelegt werde, da der §. 30 a. a. O. ausſpricht, daß die Vereine Gutachten über „techniſche Fragen" erſtatten ſollen, allein die Gerichte ſind auch nach dem Reichsgeſetze durchaus befugt, den Vereinen die Frage über das Vorhandenſein des Nachdrucks generell vorzulegen, und es geſchieht dies in der Praxis ſehr oft. (Vgl. hierüber ausführlich: Dambach, Urheberrecht. S. 188.)

Auch die Frage über die Schutzberechtigung des Originals kann unbedingt den Vereinen noch jetzt zur Begutachtung unterbreitet werden, da es gerade bei

Was nun in dieser Beziehung den Einwand des Angeschuldigten Berg betrifft, so ist es richtig, daß das Königliche Obertribunal wiederholt ausgesprochen hat, daß Gesetze, Verordnungen und Instructionen der Behörden, ihrem Zwecke nach auf eine höchst weite Verbreitung berechnet, nicht als Erzeugnisse der Wissenschaft anzusehen und daher nicht gegen Nachdruck geschützt seien*). Auch der Sachverständigen-Verein hat sich in neuester Zeit dieser Ansicht angeschlossen und es fragt sich daher nur, ob der polizeiliche Bebauungsplan als eine Verordnung oder Instruction der Behörde angesehen werden muß.

Ob nun aber zur Beurtheilung dieser Frage die Acten bereits das genügende Material gewähren, darüber machten sich im Schooße des unterzeichneten Vereins verschiedene Ansichten geltend. Einerseits wurde nämlich bemerkt, daß actenmäßig nichts darüber feststehe, zu welchem Zwecke dieser Bebauungsplan aufgestellt worden sei, welche Tragweite derselbe habe, und welches Inhaltes die ihn bestätigenden Cabinets-Ordres seien. Andererseits wurde es als notorisch angenommen und von einzelnen Mitgliedern des Vereins, nach der ihnen persönlich beiwohnenden Kenntniß, bestätigt, daß der von des Königs Majestät unmittelbar genehmigte Bebauungsplan den vollständigen Charakter einer für die Oeffentlichkeit bestimmten baupolizeilichen Verordnung an sich trage: eine Auffassung, für welche auch noch die Ueberschrift der einzelnen Abtheilungen: „Genehmigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre ꝛc.", sowie der Inhalt des von dem Königlichen Polizei-Präsidium mit dem Denuncianten geschlossenen Verlagsvertrages geltend gemacht wurde. Ungeachtet der Verschiedenheit dieser Ansichten wurde jedoch die zur sofortigen Beantwortung der vorgelegten Frage erforderliche Klarheit und Uebereinstimmung durch folgende Erwägung hergestellt:

Wenn nämlich der Bebauungsplan dazu bestimmt ist, bindende

---

dieser Frage oft sehr wesentlich auf „technische" Momente ankommt. (S. Wächter, Verlagsrecht. S. 731 Anm. 58; Heydemann, Ueber die Bedeutung der Sachv.-Vereine. In Behrend's Zeitschrift für Preuß. Gesetzgebung Bd. 4. S. 12.)

*) Jetzt bestimmt das Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 7 Litt. c.: „als Nachdruck ist nicht anzusehen: der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Actenstücken und Verhandlungen aller Art".

Normen für die ſpätere Bebauung Berlins feſtzuſetzen und die Bauunternehmer zu verpflichten, ihre Projecte dieſem Plane anzupaſſen und in polizeilicher Beziehung ihn als Richtſchnur anzunehmen: dann muß derſelbe auch zweifellos als eine baupolizeiliche Verordnung angeſehen werden, deren Wiederabdruck — nach der vorher gegebenen Auseinanderſetzung — einem Jeden geſtattet iſt.

Bewährt ſich alſo dem Richter diejenige Auffaſſung, nach welcher dem Bebauungsplan der Charakter einer für die Oeffentlichkeit beſtimmten baupolizeilichen Verordnung beizumeſſen iſt: ſo liegt ein im Sinne des Nachdrucksgeſetzes ſchutzberechtigtes Object nicht vor; mithin bleibt alsdann der Begriff eines ſtrafbaren Nachdrucks ausgeſchloſſen.

Bewährt ſich dagegen dem Richter jene Auffaſſung nicht: ſo iſt ein geſetzlich ſchutzberechtigtes Werk vorhanden, mithin die vorher charakteriſirte, mechaniſch vollzogene Nachbildung dieſes Werkes als ein verbotener partieller Nachdruck anzuſehen.

Aus dieſen Gründen ertheilt der I. S. V. ſein pflichtmäßiges Gutachten auf die ihm vorgelegte Frage dahin:

daß der im Jahre 1863 im Verlage der S. Schropp'ſchen Landkartenhandlung hierſelbſt erſchienene

„Neueſte Bebauungsplan von Berlin mit nächſter Umgebung und Angabe der Weichbilds- und Polizei-Bezirksgrenzen"

nur dann als ein verbotener, und zwar partieller Nachdruck des im Verlage des Steindruckereibeſitzers Kraatz hierſelbſt erſchienenen

„Bebauungsplans der Umgebungen Berlins, in 17 Blättern,"

zu erachten, wenn dieſer letztgenannte Plan als ein im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1837 ſchutzberechtigtes Werk der Wiſſenſchaft anzuſehen iſt*).

*) Die gerichtlichen Acten ſind bereits caſſirt; es hat ſich daher der Ausgang der gerichtlichen Unterſuchung nicht feſtſtellen laſſen. Es iſt aber noch ermittelt worden, daß eine Anklage nicht erhoben iſt, ſo daß alſo angenommen werden kann, daß die Gerichtsbehörde den Kraatz'ſchen Plan für ein ſchutzberechtigtes Object nicht angeſehen hat.

No. 12.

Gutachten vom 18. November 1870.

Nachdruck einer Ueberſetzung. Schutzberechtigung von Ueberſetzungen und kritiſchen Apparaten. Fahrläſſigkeit des Nachdruckers. Entſchädigung.

Das bekannte Werk des im Jahre 1832 verſtorbenen Schriftſtellers Carl Julius Weber: „Demokritos oder hinterlaſſene Papiere eines lachenden Philoſophen," in Stuttgart anfänglich im Brodhag'ſchen, ſeit dem Jahre 1843 im Rieger'ſchen Verlage (A. Benedict) herausgegeben, iſt auszugsweiſe in der Verlagshandlung von Klönne und Meyer zu Berlin in neueſter Zeit — nach dem Titelblatt im Jahre 1870 — wieder abgedruckt worden. So wenig es nun einem Zweifel unterliegen kann, daß Werke des vor dem Erlaß des Geſetzes vom 11. Juni 1837 verſtorbenen C. J. Weber nach dem Jahre 1867 nachdrucksfrei ſind, ſo tritt doch hier ein beſonderer Umſtand hinzu, aus welchem ein Anſpruch auf ein neues Autorrecht und in Folge deſſen ein Rechtsſtreit ſich erhoben hat, in welchem gegenwärtig das Gutachten des l. S. V. erfordert wird.

Die Weber'ſche Schrift enthält nämlich Anführungen in verſchiedenen fremden Sprachen, namentlich in lateiniſcher, franzöſiſcher, engliſcher und italieniſcher Sprache, in ſo großer Anzahl und in einer ſolchen Weiſe, daß dem mit dieſen Sprachen nicht Vertrauten die Leſung der ganzen Schrift allerdings unbequem fallen muß.

In den früheren Ausgaben, insbeſondere in einer zu den Acten gebrachten aus den Jahren 1837/1839, finden ſich alle dieſe Anführungen lediglich in den Originalſprachen; in den ſpäteren Ausgaben dagegen, ſoweit dieſe zu den Acten gelangt ſind, und zwar zuerſt in einer Rieger'ſchen Ausgabe, von der nur der zweite Band vom Jahre 1843 vorliegt, iſt allen dieſen Stellen in Anmerkungen die deutſche Ueberſetzung beigefügt. An dieſer Ueberſetzung, die auch in den Klönne und Meyer'ſchen Auszug, ſoweit dieſer reicht, übergegangen iſt, nimmt nun als an einer neuen

ſelbſtſtändigen litterariſchen Zuthat die Rieger'ſche Handlung ein noch fortbeſtehendes Verlagsrecht in Anſpruch, auf deſſen Grund ſie die Buchhändler Meyer und Klönne bei dem hieſigen Königlichen Stadtgericht wegen Nachdrucks denunciirt und von den Denunciaten eine Entſchädigung vorläufig im Betrage von 933 Thlr. 10 Sgr. gefordert hat.

In der hierauf eröffneten Unterſuchung ſind beide Theile mit ihren An- und Ausführungen vollſtändig vernommen und, nachdem die Rathskammer des Königlichen Stadtgerichts den Antrag auf Beſchlagnahme der noch vorhandenen Exemplare der von Meyer und Klönne herausgegebenen „Auswahl aus dem Demokritos" zur Zeit abgelehnt hat, zuvörderſt dem l. S. V. die folgenden, im status causae et controversiae ausgeworfenen Streitfragen behufs Abgabe ſeines Gutachtens vorgelegt worden:

1) ob die im Jahre 1843 von der Rieger'ſchen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart veranſtaltete Auflage (Ausgabe) des Werkes „Demokritos oder hinterlaſſene Papiere eines lachenden Philoſophen" die erſte iſt, welche eine deutſche Ueberſetzung der in dem Werke vorkommenden Anmerkungen und Citate in fremden Sprachen enthält, oder ob ſchon eine frühere Auflage (Ausgabe) mit dieſer Ueberſetzung erſchienen iſt;
2) ob die in Rede ſtehende Ueberſetzung von Carl Julius Weber, dem Verfaſſer des Werkes, ſelbſt herrührt, oder ob ſie auf Beſtellung der Rieger'ſchen Buchhandlung durch eine andere Perſon angefertigt worden iſt;
3) ob dieſer Ueberſetzung der Anmerkungen und Citate ein ſelbſtſtändiger Schutz zuſteht oder ob mit Ablauf der dem Werke ſelbſt zuſtehenden Schutzfriſt auch der Schutz für die Ueberſetzung erloſchen iſt, ohne Rückſicht auf die Zeit des erſten Erſcheinens derſelben;
4) ob die von der Rieger'ſchen Buchhandlung beanſpruchte Entſchädigung, welche dem Preiſe von 400 Exemplaren der 8. Auflage des ganzen Werkes gleichkommt, angemeſſen iſt, eventuell welche geringere Entſchädigung.

Ad 4 noch die Unterfrage, ob nur die mit der deutſchen Ueberſetzung der Anmerkungen und Citate verſehenen Ausgaben des Demokritos die vorzugsweiſe geſuchten, ja ſogar gegenwärtig die im Buchhandel allein gangbaren und exiſtirenden Ausgaben

sind, oder ob die Ueberſetzung ſo ſchlecht iſt, daß der Werth des Werkes durch dieſelbe keineswegs beſonders erhöht wird.

Die Förmlichkeiten ſind in Ordnung.

In der Sache ſelbſt iſt zwar dem l. S. V. nicht die einfache Nachdrucksfrage in ihrer Totalität vorgelegt worden*); doch hat er ſich alle erdenkliche Mühe gegeben, um in gutachtlicher Beantwortung der ihm geſtellten vier Fragen zu einem, wenn auch für jetzt noch nicht definitiven Reſultate innerhalb der Grenzen ſeiner Competenz zu gelangen.

Gleich die Fragen ad 1 und 2 erzeigen ſich als bloß vorbereitende Momente für das Gutachten über die eigentliche Nachdrucksfrage. Beides ſind Thatfragen, welche, ſo weit die Thatſachen nicht notoriſch oder zugeſtanden ſind, nur durch Beweis-Interlocut erledigt werden können. Die thatſächliche Ermittelung im concreten Falle iſt weder die Aufgabe des Richters, noch der von ihm etwa beigezogenen ſachverſtändigen Gehülfen, auch in dem die Competenz des l. S. V. normirenden §. 17 unſeres Nachdrucksgeſetzes**) keineswegs geboten.

Was dann die Frage ad 1 insbeſondere betrifft: ob eine Ausgabe des Demokritos mit der Zuthat der fraglichen Ueberſetzung zum erſten Male im Jahre 1843 oder ſchon früher erſchienen ſei, ſo leuchtet es ein, daß litterariſche Specialfragen dieſer Art, zumal in den untergeordneten Kreiſen der Litteratur, nur mit der allergrößten Schwierigkeit ſich beantworten laſſen und ſehr häufig zu derjenigen Evidenz, die für das gerichtliche Verfahren erforderlich iſt, überhaupt nicht gebracht werden können. Es bleibt alſo lediglich dem Gerichte anheimgeſtellt, wenn dieſe Frage ihm relevant erſcheint, wegen des Vorhandenſeins früherer Drucke der ſtreitigen Ueberſetzung auf Beweis zu erkennen. Der l. S. V. will inzwiſchen nicht mit dem zurückhalten, was zu ſeiner Kenntniß gelangt iſt, indem er zwei frühere, auf der hieſigen Königlichen Bibliothek vorhandene Ausgaben des Werkes einzuſehen Gelegenheit genommen hat: eine Ausgabe vom Jahre 1832 und eine vom

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XXVII. mit den Allegaten; Dambach, Urheberrecht. S. 188. S. auch oben S. 93 Anm.

**) Jetzt der §§. 30, 31 des Geſetzes vom 11. Juni 1870.

Jahre 1838. Die vom Jahre 1832, in welcher das Werk „Dymokritos“ betitelt ist, scheint in der That die vom Denuncianten in Stuttgart vergeblich gesuchte (Fol. 25 Act.) „erste“ Ausgabe zu sein, und in ihr ist allerdings, wie in der (aus der Königlichen Bibliothek in Stuttgart) beigebrachten „zweiten“ (Brodhag'schen) Ausgabe von 1837—1839, den Citaten in fremden Sprachen keine Uebersetzung beigefügt. Die Ausgabe vom Jahre 1838 ist ein in der Hallberger'schen Buchhandlung in Stuttgart erschienener Abdruck, anscheinend ein Nachdruck — ohne Bezeichnung der Auflagezahl: hier ist den fremdsprachlichen Citaten eine Uebersetzung beigefügt; doch ist diese gänzlich verschieden von derjenigen, welche in der Rieger'schen Ausgabe von 1843 und wesentlich ebenso in den folgenden Abdrücken enthalten ist. Beispielsweise sind die berühmten Worte des Tacitus: nec corrumpere et corrumpi saeculum vocatur in der Hallberger'schen Uebersetzung (Bd. 2 S. 282) leidlich richtig, nur [allem Anscheine nach durch bloßen Druckfehler] mit Auslassung der Negation, übersetzt: „Verführen und Verführtwerden war [nicht] Mode“; dagegen in der Rieger'schen Ausgabe von 1843 (Bd. 2 S. 277) also sinnlos verunstaltet: „es heißt nicht, die Zeit verderbe oder sei verdorben“; welcher Schnitzer dann in der Rieger'schen Ausgabe von 1868 (Bd. 2 S. 195) und danach in dem incriminirten Berliner Abdruck S. 228 beseitigt ist durch die Fassung: „Böses aussäen oder annehmen heißt man nicht mit dem Zeitgeiste fortschreiten“. Bei der vollständigen Verschiedenheit beider Uebersetzungen bleibt die zwischen den Parteien streitige Frage, wann die Rieger'sche zuerst erschienen sei, hiernach ebenso zweifelhaft, wie sie es vorher war, zumal da nicht einmal der erste Band derjenigen Rieger'schen Ausgabe zu den Acten gekommen ist, deren zweiter, vom Jahre 1843 datirter Band allein vorliegt.

Nicht minder muß der, den wahren Verfasser der Uebersetzung betreffenden Frage ad 2 gegenüber der l. S. V. seine Competenz als höchst zweifelhaft bezeichnen. Die Frage, was in einer vorliegenden Druckschrift von dem bezeichneten Verfasser herrühre und was fremder Zusatz sei, ist gleichfalls eine reine Thatfrage, um abzusehen von der anderen Frage, auf wessen Bestellung die angeblichen Zusätze angefertigt seien, eine Frage, die den Sachverständigen-Verein schlechthin nicht angeht. Auch hier kann nur

äußerlich hervorgehoben werden, was allerdings aus der Sache ſelbſt hervorzugehen ſcheint: daß nämlich dieſe Ueberſetzung unzweifelhaft nicht von dem Verfaſſer des Demokritos ſelbſt herrührt, ſondern fremde Zuthat iſt. Die Epoche, in welcher Horaz, Voltaire, Pope, die gewöhnliche Lectüre des Mannes von Welt und Bildung ausmachten, würde die Verdeutſchung in Noten als eine Barbarei in Noten betrachtet haben, und ein Vertreter dieſer Epoche, wenn auch kein hervorragender, iſt Carl Julius Weber. Dazu kommt die Geſchmackloſigkeit und die häufige Incorrectheit dieſer Ueberſetzungen, welche Weber ſelbſt ohne Frage beſſer gemacht haben würde, ferner das ad 1 nachgewieſene Vorhandenſein zweier total verſchiedener Ueberſetzungen und der ganz entſcheidende Umſtand, daß in den beiden früheſten, bald nach dem Tode des Verfaſſers erſchienenen Ausgaben eine Ueberſetzung der Citate gänzlich fehlt.

Die ad 3 über die Schutzberechtigung der ſtreitigen Ueberſetzung geſtellte Frage iſt es eigentlich, von deren Beantwortung der Ausgang des ganzen Proceſſes abhängt. An und für ſich betrachtet, iſt dieſe Frage, nach der ihr einmal gegebenen Faſſung, unbedenklich zu bejahen: der Ueberſetzung der Anmerkungen und Citate gebührt ein ſelbſtſtändiger Rechtsſchutz und es läßt ſich nicht behaupten, daß mit Ablauf der dem Werke ſelbſt zuſtehenden Schutzfriſt auch der Schutz für die Ueberſetzung, ohne Rückſicht auf die Zeit des erſten Erſcheinens derſelben, erloſchen ſein müſſe. Denn jeder litterariſche Apparat, und als ein ſolcher müſſen dieſe Ueberſetzungen in ihrer Geſammtheit doch betrachtet werden, iſt nicht integrirender Theil des Werkes, dem er dient, ſondern eine ſelbſtſtändige litterariſche Production, die Anſpruch hat auf ſelbſtſtändigen Schutz. Dieſe Selbſtſtändigkeit tritt beſonders darin deutlich hervor, daß das Weber'ſche Werk factiſch auch ohne dergleichen Beigabe (in den Ausgaben von 1832 und 1837), oder unter Beigabe einer anderen Ueberſetzung (in der Hallberger'ſchen Ausgabe von 1838) publicirt werden konnte. Ueberſetzungen als ſolche aber gehören zweifellos ſchon jetzt zu den ſchutzberechtigten Erzeugniſſen der Litteratur.*)

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 91, 369 ff.; Dambach, Urheberrecht. S. 77 Anm. 2.

Objectiv ſcheint alſo dem l. S. V., der ſich bei dieſer Erörterung ganz innerhalb der Grenzen ſeiner Competenz bewegt*), jedenfalls ein ſchutzberechtigtes Schriftwerk vorzuliegen: ein als ſelbſtſtändige Zuthat**) zu dem Weber'ſchen Demokritos gefügter Ueberſetzungs-Apparat, dem der Charakter eines ſelbſtſtändigen litterariſchen Erzeugniſſes auch nicht etwa um deswillen abgeſprochen werden darf, weil er nicht als ein in ſich abgeſchloſſenes Ganzes in separato, ſondern in fortlaufender Beziehung auf das Weber'ſche Werk und unter Einflechtung in die zerſtreuten fremdſprachlichen Anführungen deſſelben, herausgegeben iſt; nur die directen Entlehnungen aus früher ſchon vorhandenen Ueberſetzungen, wie namentlich aus Wieland's Horaz, und manche ganz unbedeutende Verdeutſchungen einzelner allgemein geläufiger Schlagwörter, wie pax vobiscum oder dergleichen, würden aus der großen ſchutzberechtigten Maſſe dieſes Ueberſetzungs-Apparates auszuſcheiden ſein.

Allein mit der objectiven Seite der Frage iſt die Schutzberechtigung keineswegs erledigt: im vorliegenden Falle fehlt es noch an dem Nachweiſe eines ſubjectiv Berechtigten, d. h. eines Autors reſp. des Rechtsnachfolgers deſſelben, nach Maaßgabe der §§. 1. 2. 9 des Geſetzes vom 11. Juni 1837. So lange Denunciantin nicht ihr Verlagsrecht an der ſtreitigen Ueberſetzung etwa durch Beibringung des Verlags-Vertrages mit dem Verfaſſer derſelben, nachgewieſen, alſo ihre Activ-Legitimation geführt hat, befindet ſich das Urtheil des Sachverſtändigen über die ſubjective Grundlage der Schutzberechtigung im Unklaren. Iſt doch noch nicht einmal der erſte Band der Rieger'ſchen Ausgabe beigebracht, in welcher die ſtreitige Ueberſetzung zum erſten Male erſchienen ſein ſoll und deren zweiter Band allerdings die Jahreszahl 1843 trägt! Man kann alſo noch gar nicht überſehen, ob nicht der erſte Band aus einer viel früheren Zeit (vielleicht gar vor dem kritiſchen Jahre 1837) herrührt; über dieſen wichtigen Umſtand muß erſt noch Licht verbreitet werden.

Ein Moment freilich ſcheint gegen die Denunciantin, ſelbſt wenn derſelben die Führung ihrer Activ-Legitimation vollſtändig

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 16, 131, 141 ff.; Dambach, Urheberrecht. S. 187. S. oben S. 61. 68. 77. 93.

**) Dambach, a. a. O. S. 18, 102, 113.

gelingen ſollte, ſchwer ins Gewicht zu fallen: die Art und Weiſe, in welcher von ihr die ſtreitige Ueberſetzung veröffentlicht worden iſt, — dergeſtalt, daß aus dieſer Veröffentlichung nicht erſehen werden konnte, ob die Ueberſetzung nicht etwa noch vom Autor des Demokritos ſelbſt herrührte und mit dieſem Werke im Jahre 1867 nachdrucksfrei geworden war.

Die Denunciaten machen in dieſer Beziehung geltend, daß ſie in gutem Glauben die Ueberſetzung als von dem Verfaſſer des Werkes ſelbſt herrührend betrachtet hätten und nach der Art, wie dieſelbe dem Publikum vorgelegt wurde, hätten betrachten müſſen.

Wie weit dieſe Angaben in Wahrheit begründet ſind, hat nicht der l. S. V. feſtzuſtellen; wohl aber darf er hervorheben, daß ſie der Sachlage durchaus entſprechen und daß nicht bloß die Denunciaten allem Anſcheine nach in gutem Glauben gehandelt haben, ſondern daß ſogar die Denunciantin es iſt, der hierbei eine Verſchuldung zur Laſt fällt.

Daß die ſtreitige Ueberſetzung der Citate nicht von dem Verfaſſer des Demokritos ſelbſt herrührt, kann litterargeſchichtlich als zweifellos gelten; den Fachgelehrten, welcher etwa die Irrthümer derſelben dem Verfaſſer des Demokritos aufbürden wollte, würde gerechter Tadel treffen; aber dem Buchhändler, der die „achte ſorgfältig erläuterte Stereotypausgabe" (vom Jahre 1868) in die Hand nimmt, kann nicht bloß kein Dolus, ſondern nicht einmal eine Fahrläſſigkeit zur Laſt gelegt werden, wenn er der Meinung iſt und danach handelt, daß das ganze Werk, wie es in dieſer Ausgabe vorliegt, vom Verfaſſer publicirt worden iſt.*) Er iſt weder verpflichtet, ſpecielle Kenntniß davon zu nehmen reſp. durch Sachverſtändige ſich darüber Kenntniß zu verſchaffen, ob die Ueberſetzung dem Bildungsgrade des Verfaſſers entſpricht oder nicht, noch verpflichtet, die älteſten Auflagen mit den ſpäteren kritiſch zu vergleichen. Allerdings mußte die Bezeichnung der Ausgabe als einer „ſorgfältig erläuterten" — beiläufig die einzige Hindeutung auf den Urſprung dieſer Anmerkungen! — ihm die Vorſtellung erwecken, daß es andere Ausgaben ohne dieſe „ſorgfältige Erläuterung" geben werde; aber er konnte füglich der Meinung ſein,

*) Vgl. über die Frage wegen Fahrläſſigkeit der Verleger auch die Gutachten No. 3. 5. 14.

daß der Verfaſſer ſelbſt in ſpäteren Ausgaben dieſe Erläuterung hinzugefügt habe. Denn daß der Titel die Bezeichnung „hinterlaſſene Papiere" trägt, nöthigt noch keineswegs zu dem Schluß, daß das Werk in der That erſt nach dem Tode des Verfaſſers publicirt ſei; bei anonym erſchienenen Schriften iſt bekanntlich nichts gewöhnlicher, als dergleichen Einkleidungen des dem Publikum nicht bezeichneten Autors. Wenn alſo der Thatbeſtand, ſoweit derſelbe actenmäßig vorliegt, nicht geſtattet, die Denunciaten auch nur einer Fahrläſſigkeit zu zeihen, ſo erſcheint auch die Angabe derſelben, daß ſie durch das Verfahren der Denunciantin inducirt worden ſeien, die Ueberſetzungen für einen von dem Verfaſſer ſelbſt herrührenden Beſtandtheil des Werkes zu halten, keineswegs grundlos. Wer einem fremden Werke einen litterariſchen Apparat in der Weiſe beigiebt, daß er daran ein ſelbſtſtändiges Schutzrecht geltend machen will, iſt ohne Zweifel verpflichtet, ſein Autorrecht in irgend einer allgemein, insbeſondere für jeden Verleger, leicht und ſicher erkennbaren Form zu manifeſtiren. Der Bentley'ſche Apparat zum Horaz iſt kürzlich in einer Weiſe kritiſch durchgearbeitet und publicirt worden, daß der Herausgeber an dieſer ſeiner Arbeit das Autorrecht begründen kann; hätte er ſich nicht genannt und ſeine Zuſätze und Aenderungen in keiner Weiſe kenntlich gemacht, ſo würde kein Gericht den Verleger wegen Nachdrucks verurtheilen können, der dieſes nachdrucksfreie Werk nach dem ihm eben geeignet erſcheinenden Abdruck reproducirte.

Den Denunciaten ſtand es ohne Zweifel frei, ihrer „Auswahl" aus dem Demokritos eine neu gearbeitete Ueberſetzung beizugeben; wenn ſie, wie ſie ſagen, dies gewünſcht, aber unterlaſſen haben, weil ſie an Weber's Arbeit nicht glaubten ändern zu dürfen, und wenn das Verfahren der Rieger'ſchen Handlung dieſen Glauben in ihnen zu erwecken geeignet war, ſo erſcheint es nicht ſtatthaft, ſie dieſer letzteren entſchädigungspflichtig zu machen. Das Nachdrucksverbot darf nicht in einer Weiſe gehandhabt werden, daß es für rechtmäßige Induſtrie zur Falle wird.

Das Reſultat ſeiner bisherigen Erwägungen faßt demnach der l. S. V. dahin zuſammen:

Es conſtirt nicht, wann zuerſt die ſtreitige Ueberſetzung in der Rieger'ſchen Ausgabe erſchienen iſt. Es conſtirt gleichfalls nicht,

wer dieſe Ueberſetzung verfaßt hat; ſoviel kann jedoch als unzweifelhaft gelten, daß dieſelbe nicht von Weber ſelbſt herrührt. Ein ſelbſtſtändiger Schutz gegen Nachdruck ſteht dieſer Ueberſetzung als einem litterariſchen Ganzen objectiv gewiß zur Seite; nur vermag ſich der l. S. V. über die ſubjective Berechtigung, über das Verlagsrecht der Denunciantin noch kein Urtheil zu bilden, ſo lange dieſelbe nicht wenigſtens den Verſuch gemacht hat, ihre Activ-Legitimation beſſer, als bisher geſchehen, zu führen. Da jedoch die Rieger'ſche Verlagshandlung es verabſäumt hat, die Ueberſetzung als eine ſelbſtſtändige, von dem Hauptwerke trennbare litterariſche Production mit hinreichender Deutlichkeit zu kennzeichnen, ſo kann ſie, nach dem Dafürhalten des l. S. V. den Denunciaten den Vorwurf des Nachdrucks nicht machen.

Sollte alſo der Richter dieſer präjudiziellen Auffaſſung ſeine Zuſtimmung ertheilen, ſo würde damit die Nachdrucksfrage in ihrer Totalität negativ entſchieden ſein. Aber auch wenn der Richter dieſe Anſicht von der eingetretenen Verwirkung des Schutzes nicht approbirt, wird es doch einer abermaligen Befragung des l. S. V. über die Schutzberechtigung nicht bedürfen, da alsdann die Führung der Activ-Legitimation zur Feſtſtellung der ſubjectiven Seite der Schutzberechtigung ausſchließlich vor das Forum des Richters gehört.

Für den l. S. V. erübrigt es nur noch, ſich der eventuellen Entſchädigungsfrage, d. i. der ad 4 geſtellten Frage, zuzuwenden.

Hier erſcheint es nun von vorn herein einleuchtend, daß, wenn es auch zur Verurtheilung der Denunciaten wegen Nachdrucks kommen ſollte, doch die von der Denunciantin beanſpruchte Entſchädigung unter allen Umſtänden viel zu hoch gegriffen iſt.

Die Denunciaten haben zwar einen Abſatz von 400 Exemplaren ihrer Ausgabe zugeſtanden. Wenn aber die Denunciantin darauf eine Entſchädigungsforderung zum Betrage des Preiſes von wenigſtens 400 Exemplaren ihrer eigenen achten Auflage à 2 Thlr. 10 Sgr., im Ganzen alſo „für jetzt" eine Forderung von 933 Thlr. 10 Sgr., gründet, ſo ſteht dies mit den bewährten, dem §. 11 des Geſetzes vom 11. Juni 1837 entſprechenden Abſchätzungs-Grundſätzen*) im grellſten Widerſpruch. Denn der Berliner Abdruck,

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 25 ff. mit den Allegaten.

der ſich ja auch als „Auswahl" angekündigt, enthält nur einen Theil des ganzen Werkes und es läßt ſich unmöglich annehmen, daß jeder Käufer der „Auswahl", wenn dieſe nicht vorgelegen hätte, das vollſtändige, nothwendig viel theurere, Werk gekauft haben würde. Dazu kommt, daß der Abdruck des Werkes ſelbſt, eventuell mit Beifügung einer anderen Ueberſetzung, unbeſtritten Jedem frei ſtand und daß es mehr als unbillig, daß es geradezu ungerecht ſein würde, für den etwa als ſtrafbar erachteten Nachdruck des Ueberſetzungs-Apparats den Preis des ganzen, im Uebrigen nachdrucksfreien Werkes zu Grunde zu legen. Bei partiellen Nachdrucken iſt deshalb auch in der Praxis die Entſchädigung ſtets nur nach dem Verhältniſſe des Umfanges und Preiſes abgemeſſen worden.

Nach einem ungefähren Ueberſchlage — die Geſammtſeitenzahl der 12bändigen Stuttgarter Ausgabe von 1868 auf 3522, das Verhältniß der (größeren) Seite des Berliner Auszuges von 532 Seiten zu der Stuttgarter Seite wie 1 zu 2 angenommen — würde nun im vorliegendem Falle der Auszug etwa $^2/_7$ des Geſammtwerkes umfaſſen. Wie viel von dieſer Maſſe auf die incriminirte Ueberſetzung kommt, läßt ſich nur arbiträr ſchätzen; dem Raume nach wird es kaum auf $^1/_{30}$ angeſchlagen werden können. Wollte man nach dieſem Verhältniſſe ($^2/_7 \times {}^1/_{30} = {}^1/_{105}$) die geforderte Entſchädigung von 933⅓ Thlr. auf ihren 105. Theil reduciren, ſo würde man auf einen Betrag von ſolcher Geringfügigkeit gelangen, daß immerhin Nichts übrig bliebe, als ein ganz freies Arbitrium (wie z. B. früher einmal in dem Falle bei Heydemann und Dambach S. 463. 464) eintreten zu laſſen und den jedenfalls unbeträchtlichen Schaden der Denunciantin auf etwa Zwanzig Thaler abzuſchätzen.

Der l. S. V. hat es aber nicht unterlaſſen, ſich ſchließlich auch noch mit der „Unterfrage ad 4" zu beſchäftigen.

Die in dieſer Unterfrage geſtellte Alternative iſt in der That keine Alternative. Litterariſch betrachtet iſt die Ueberſetzung ohne Frage ein ſchlechtes Machwerk; dies ſchließt aber keineswegs aus, daß das Werk ſelbſt durch deren Beifügung verkäuflicher, alſo im buchhändleriſchen Sinne werthvoller geworden iſt. In wie weit es dem l. S. V. zugemuthet werden könnte, zu unterſuchen, ob eine Ausgabe des Demokritos mit Apparat oder eine Ausgabe ohne Apparat ſich beſſer verkauft, kann dahin geſtellt bleiben, da

in dieſem Falle doch mindeſtens beiderlei Ausgaben im Buchhandel vorhanden ſein müßten, was aber notoriſch und zugeſtandenermaaßen nicht der Fall iſt. Die beiden älteſten Ausgaben des Werkes ohne Apparat ſind längſt aus dem Buchhandel verſchwunden, wie denn ſchon die Beſchaffung einzelner Exemplare derſelben nur durch Vermittelung der öffentlichen Bibliotheken in Stuttgart und Berlin möglich geworden iſt; der Verkehr kennt, wie Denunciantin richtig ausführt, den Demokritos nur mit dem Ueberſetzungs-Apparate. Ob das Publikum denſelben ohne Apparat kaufen würde, wenn es ihn bekommen könnte; ob es ihn mit dem Apparate kauft, weil es muß oder weil es will, kann der l. S. V. nicht entſcheiden. Daß dem Publikum gar nichts darauf ankommen würde, ob es dieſen Ueberſetzungs-Apparat oder irgend einen anderen bekäme, kann ohne beſondere Verwegenheit angenommen werden.

Aus dieſen Gründen kann der l. S. V. ſein pflichtmäßiges Gutachten für jetzt nicht anders als dahin ertheilen, daß

1) vor definitiver Entſcheidung der Nachdrucksfrage zuvörderſt noch das Vorhandenſein eines ſchutzberechtigten Autors der ſtreitigen Ueberſetzung reſp. eines Rechtsnachfolgers des Autors in der Perſon der Denunciantin erwieſen werden müſſe, falls nicht vorweg als ausgemacht angenommen wird, daß der objectiv begründete Anſpruch der ſtreitigen Ueberſetzung auf Schutz gegen Nachdruck bereits durch die Art und Weiſe ihrer Publication verwirkt ſei;

eventuell

2) für den Fall, daß in der Benutzung der ſtreitigen Ueberſetzung durch die von den Denunciaten herausgegebene „Auswahl" aus Weber's Demokritos ein ſtrafbarer Nachdruck befunden werden ſollte, die von der Denunciantin beanſpruchte, dem Preiſe von 400 Exemplaren der achten Auflage des ganzen Werkes gleichkommende Entſchädigung nicht angemeſſen, vielmehr höchſtens eine arbiträre Entſchädigung von etwa zwanzig Thalern zuzubilligen ſei.*)

*) Dem obigen Gutachten entſprechend iſt auf Antrag der Staatsanwaltſchaft das weitere Verfahren eingeſtellt worden, weil anzunehmen ſei, daß die Angeſchuldigten in gutem Glauben gehandelt haben. (§. 18 des Geſetzes vom 11. Juni 1870.)

III. Abschnitt.

Gutachten, welche hauptsächlich die **Verletzung** des Urheberrechts und die **Entschädigung** betreffen.

No. 13.

Gutachten vom 9. Juni 1871.

Nachdruck von Zeichenheften. Verschiedene Arten geschützter Zeichnungen und Abbildungen. Benutzung des Titels eines fremden Werkes.

Der Lehrer Hilverkus in Elberfeld hat eine „Zeichenschule" in 6 Heften verfaßt, welche aus einer Anzahl von Vorlegeblättern zum Nachzeichnen für Schüler besteht. Diese Zeichenschule wird bereits seit einer langen Reihe von Jahren, anscheinend seit dem Jahre 1858, von dem Buchhändler und Buchdruckereibesitzer Bagel in Wesel gedruckt, welcher für Druck und Papier einen festen Preis erhält.

Die Zeichenschule wurde anfänglich von Hilverkus im Selbstverlage herausgegeben; als indessen Hilverkus zum Rendanten der Wilberg-Stiftung in Elberfeld ernannt worden war, ließ er die Zeichenschule im Verlage dieser Stiftung erscheinen, welche auch einen Antheil an dem Ertrage des Werkes erhält.

Hilverkus, bzw. die Wilberg-Stiftungen, behaupten nun, daß Bagel seit dem Jahre 1859 unbefugter Weise auch für eigene Rechnung Exemplare dieser Zeichenschule hergestellt und verkauft habe. Bagel habe hierbei den Preis der von ihm verkauften Exemplare erheblich niedriger gestellt, als die Stiftung und der letzteren, bzw. dem Hilverkus dadurch jeden Absatz im Buchhandel entzogen und einen bedeutenden Schaden zugefügt. Hilverkus giebt diesen Schaden auf jährlich 100 Thlr., mithin für die Jahre 1859 bis 1869 auf 1000 Thlr. an, und hat bei der Königlichen Staatsanwaltschaft in Wesel die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegen Bagel beantragt.

Bagel räumt ein, ebenfalls Zeichenhefte zum Schul- und Privatgebrauch angefertigt und hierbei die Hefte 1, 2, 3, 6 des Hilverkus benutzt zu haben. Er bestreitet aber, sich hierdurch des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben, indem er behauptet, daß er bereits im Jahre 1858 mit Hilverkus mündlich verabredet habe, daß er die stehen bleibenden Steine auch für seinen Bedarf der Zeichenhefte benutzen dürfe, wogegen er dem Hilverkus für jedes benutzte Heft 3 Pfennige weniger an Druckkosten, als ursprünglich bedungen worden, in Rechnung stellen werde. Hierdurch habe Hilverkus einen Gewinn von ungefähr 147 Thlr. erlangt.

Im Uebrigen behauptet Bagel, daß die qu. Zeichenhefte keine gesetzlich geschützten Kunstwerke, sondern ganz einfache Zeichnungen seien, welche jeder Lithograph oder Zeichner anfertigen könne, glaubt auch, daß das gerichtliche Verfahren wegen Nachdrucks nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 bereits verjährt sei.

Hilverkus hat eidlich in Abrede gestellt, dem Bagel die Genehmigung zur Benutzung der qu. Zeichenhefte ertheilt zu haben. Er führt an, daß Bagel allerdings im Jahre 1860 oder 1861 eine solche Erlaubniß nachgesucht habe, daß die desfallsigen Unterhandlungen aber zu keinem Resultate geführt hätten, indem Bagel sich geweigert habe, das von ihm verlangte Honorar von 10 Thlr. für jede Auflage jedes einzelnen Heftes zu zahlen.

Die Königliche Staatsanwaltschaft hat die Anklage wegen Nachdrucks gegen Bagel erhoben; die Untersuchung ist aber Seitens des Gerichts noch nicht eingeleitet, vielmehr ist zunächst ein Gutachten des l. S. V. über die Nachdrucksfrage erfordert worden. Die Streitfrage ist dahin gefaßt:

> ob Bagel dadurch, daß er die Hilverkus'schen Zeichenhefte Nr. 1, 2, 3 u. 6 zu seiner Sammlung benutzt hat und die nicht von Hilverkus herrührenden Vorlegeblätter seiner Hefte mit der Aufschrift: „Zeichenschule von J. C. Hilverkus" versehen hat, einen strafbaren Nachdruck begangen hat.

Die Königliche Staatsanwaltschaft hat in der Bezeichnung der Bagel'schen Hefte als „Zeichenschule von J. C. Hilverkus" keinen Nachdruck gefunden, und in dem gerichtlichen Requisitionsschreiben vom 18. April cr. wird demgemäß über diesen Theil der Streitfrage das Gutachten des Vereins nicht gefordert.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens ſind nicht in Ordnung, vielmehr muß in dieſer Beziehung Folgendes bemerkt werden.

1) Die Darſtellung des „Sach- und Streitverhältniſſes" iſt nur dem Staatsanwalt und dem Angeklagten Bagel, nicht aber auch dem Denuncianten Hilverkus zur Erklärung vorgelegt worden. Sowohl die Inſtruction des Reichskanzler-Amts vom 12. December 1870 §. 6 Nr. 2 (Bundesgeſetzblatt 1870 S. 621), als auch die früher gültigen Allgemeinen Verfügungen des Juſtiz-Miniſters vom 25. Februar 1842 und 11. September 1858 (Juſtiz.-Min.-Bl. 1842 S. 106; 1858 S. 298) verordnen aber ausdrücklich, daß die „Parteien" über den status causae et controversiae zur Erklärung veranlaßt werden ſollen, und es hätte daher die Darſtellung des Sach- nnd Streitverhältniſſes unbedingt auch dem Hilverkus vorgelegt werden müſſen.

   Das Gericht ſcheint allerdings davon ausgegangen zu ſein, daß im Sinne der Inſtruction vom 12. December 1870 als „Parteien" im Strafverfahren nur der Angeklagte und der Staatsanwalt anzuſehen ſeien. Allein einerſeits kann nach den allgemeinen Grundſätzen des Preußiſchen Strafproceſſes der Staatsanwalt überhaupt nicht als „Partei" betrachtet werden, andererſeits iſt in der oben allegirten Verfügung vom 25. Februar 1842 ausdrücklich ausgeſprochen, daß in den Unterſuchungen wegen Nachdrucks „der Verletzte, ſei es der Verleger oder der Autor", bei Regulirung des status causae et controversiae zugezogen werden ſoll.

   Der I. S. V. hat aber, wie in früheren ähnlichen Fällen, über dieſen Formmangel hinwegſehen können, da das Actenmaterial vollſtändig vorliegt, und es dem Denuncianten überlaſſen bleiben mag, ob und welche Einwendungen er daraus herleiten will, daß ihm die Sach-Darſtellung nicht vorgelegt worden iſt.*)

2) Nach der Inſtruction vom 12. December 1870 §. 6, ſowie nach der früheren Staats-Miniſterial-Inſtruction vom 15. Mai 1838 Nr. 9, ſollen die zu vergleichenden Gegenſtände durch Anhängung der Gerichtsſiegel oder auf andere Weiſe in Be-

*) S. die Gutachten No. 1. S. 4, und No. 14. S. 117.

treff ihrer Identität genau bezeichnet werden. Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen, und es bedarf sogar einiger Mühe, um die eingereichten zahlreichen Hefte genau zu sondern. Indessen konnte auch über diesen Mangel hinweggegangen werden, da sich die Originalhefte und der angebliche Nachdruck mit Hülfe der Acten herausfinden lassen. . . . . .

In der Sache selbst müssen in dem vorliegenden eigenthümlich gestalteten Falle die zur Competenz des l. S. V. gehörenden Fragen und die ausschließlich der richterlichen Beurtheilung anheimfallenden Fragen scharf von einander getrennt werden. Wenn man die Fragen, von deren Beantwortung die Schuld des Angeklagten abhängig ist, zergliedert, so ergeben sich folgende einzelne Punkte:

a) Sind die von Hilverkus hergestellten Zeichnungen überhaupt ein gegen Nachdruck gesetzlich geschütztes Object?
b) Hat Bagel diese Zeichnungen in den von ihm verkauften Zeichenheften mechanisch vervielfältigt?
c) Hat Hilverkus dem Bagel die Genehmigung zur Benutzung und zum Vertriebe der Zeichnungen gegeben?
d) Ist die Strafverfolgung wegen Nachdrucks durch Verjährung ausgeschlossen?

Von diesen vier Punkten unterliegen die beiden ersten der Begutachtung durch den Sachverständigen-Verein; insbesondere kann es nach dem consequent festgehaltenen Standpunkte des Vereins nicht zweifelhaft sein, daß auch die Frage nach der Schutzberechtigung der Hilverkus'schen Zeichnungen zur Competenz des Vereins gehört*). Dagegen müssen die ferneren Fragen: ob Bagel die Genehmigung zur Benutzung der Zeichenhefte gehabt, und: ob die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen sei, als reine Beweis- bzw. Rechtsfragen der richterlichen Beurtheilung überlassen bleiben.

ad a) Daß die qu. Zeichenhefte überhaupt den Schutz gegen Nachdruck genießen, ist sowohl nach dem Gesetze vom 11. Juni 1837, als auch nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 völlig unzweifelhaft. Beide Gesetze (Ges. vom 11. Juni 1837, §. 18, Ges. vom 11. Juni 1870, §. 43) theilen die schutzberechtigten Zeichnungen in zwei große Gruppen ein:

---

*) Dambach, Urheberrecht. S. 187, s. auch oben S. 61. 68. 77. 93.

1) Zeichnungen, deren Zweck „die Darstellung des Schönen und die Erregung der demselben entsprechenden Gefühle im Betrachtenden (ästhetische Darstellung) ist, — sog. Kunstwerke,
2) Zeichnungen, deren Zweck die Belehrung ist, welche dazu bestimmt sind, der Wissenschaft im weitesten Sinne des Wortes zu dienen. Als Zeichnungen der letzteren Art nennen beide Gesetze: „geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architectonische (technische) und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind".*)

Die vorliegenden Zeichenhefte sind nun, wie Bagel vollkommen richtig hervorhebt, keine „Kunstwerke", denn ihr Zweck ist nicht die ästhetische Darstellung: aber sie fallen unter die ad 2 erwähnte Gruppe der schutzberechtigten Zeichnungen, deren Zweck die Belehrung ist, gehören also recht eigentlich hierher, selbst wenn man der Meinung sein sollte, daß mit diesem Kriterium (Zweck der Belehrung) die Charakteristik der „nicht als Kunstwerke zu betrachtenden" Zeichnungen ꝛc. noch nicht erschöpft sei.

Die Hilverkus'schen Zeichenhefte sollen dem Schüler Anleitung und Belehrung beim Zeichenunterrichte geben und ihn hierbei systematisch vom Leichten zum Schweren, von dem einfachen geraden Strich zur Darstellung schwierigerer Gegenstände führen. Solche Zeichnungen genießen auf dem Gebiete der Graphik genau denselben Schutz, wie Fibeln und ähnliche elementare Schulbücher auf dem Gebiete der Litteratur, und es ist durchaus unrichtig, wenn Bagel nur solche Zeichnungen für geschützt erachtet, welche sich als „künstlerische und geniale Arbeiten" darstellen. Jede Zeichnung, deren Zweck die Belehrung ist, wird gegen Nachdruck geschützt, sobald dieselbe nur überhaupt der Ausfluß einer geistigen Thätigkeit des Verfassers ist. Wollte man nur „geniale" Arbeiten gegen Nachdruck schützen, so würde es wenig schutzberechtigte Werke geben.

Als schutzberechtigt sind übrigens nur die Zeichnungen selbst anzusehen. Darin, daß Bagel auf die Hefte den Vermerk gesetzt hat: „Zeichenschule von J. C. Hilverkus", kann, wie die Königliche Staatsanwaltschaft mit Recht hervorgehoben hat, der Thatbestand des Nachdrucks nicht gefunden werden. Dem l. S. V. ist eine hier-

*) Dambach, a. a. O. S. 212; Mandry, Urheberrecht 1867. S. 218.

auf bezügliche Frage nicht gestellt worden, und es kann daher eine Erörterung über die Möglichkeit eines Nachdrucks am Titel eines Werkes unterbleiben; hervorgehoben mag aber werden, daß nach den Materialien zu dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 in der Benutzung des Titels eines fremden Schriftwerkes der Thatbestand des Nachdrucks nicht zu finden ist.*)

ad b) Es entsteht nunmehr die Frage, ob Bagel die Zeichnungen des Hilverkus mechanisch reproducirt hat. Die Zeichenschule des Hilverkus besteht, soviel die Acten ergeben, aus 6 Heften. Es liegen dem I. S. V. aber nur die ersten fünf Hefte vor, so daß zunächst ein Gutachten darüber, ob ein Nachdruck des sechsten Heftes begangen ist, wegen Mangels der zu vergleichenden Gegenstände ausgeschlossen bleiben muß. Bagel giebt allerdings zu, daß er das Heft 6 von Hilverkus benutzt habe; indessen steht hiermit der Brief Fol. 10 im Widerspruch, nach welchem sich die Benutzung auf die Hefte 1, 2, 3 des Hilverkus beschränkt haben soll.

Von den hiernach zur Vergleichung verbleibenden 5 Originalheften sind nun (wie die Vergleichung ergiebt) die Hefte 1, 2, 5 in den Heften 1, 2, 3 des Bagel mechanisch wiedergegeben.

Ob nun aber in dieser Reproduction ein Nachdruck zu finden ist, hängt, wie bereits oben erwähnt, lediglich davon ab, ob Bagel nachweisen kann, daß er die Erlaubniß zu der Benutzung der Hefte gehabt hat. Hierüber, sowie über die Frage der Verjährung steht dem I. S. V. keine begutachtende Stimme zu. Es wird in Betreff der Genehmigung zum Abdruck wesentlich die Frage der Beweislast**), sowie die Glaubwürdigkeit des Hilverkus'schen Zeugnisses in Betracht kommen; und in Betreff des Anfangspunktes der Verjährung wird zu erwägen sein, ob der Richter ein sog. fortgesetztes oder ein wiederholtes Vergehen als vorliegend erachtet. Auf einen Punkt, der bisher noch gar nicht in den Acten zur Sprache gebracht ist, dürfte aber die Aufmerksamkeit des Gerichtes hinzulenken sein. Sowohl nach dem preußischen Strafgesetzbuche (§. 50), als auch nach dem Reichsstrafgesetzbuche (§. 61), als auch endlich nach §. 35 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bleibt der Nachdruck straflos, wenn der zum Strafantrag Berechtigte den Antrag binnen 3 Mo-

*) Dambach, a. a. O. S. 22—24. Vgl. auch Mandry, a. a. O. S. 131.
**) Dambach, a. a. O. S. 46. 47.

naten nach erlangter Kenntniß von dem begangenen Vergehen und von der Perſon des Thäters zu machen unterläßt*). Ob dieſe Friſt im vorliegenden Falle innegehalten iſt, dürfte noch näher feſtgeſtellt werden müſſen, da Hilverkus einräumt, von dem Verfahren des Bagel ſchon lange Kenntniß gehabt zu haben.

Aus dieſen Gründen vermag der l. S. V. ſein pflichtmäßiges Gutachten nicht anders als dahin zu ertheilen:

daß die von Bagel hergeſtellten Hefte 1. 2. 3 der „Zeichenſchule von J. C. Hilverkus" als mechaniſche Vervielfältigung der im Verlage von Hilverkus, bzw. der Wilberg-Stiftung, erſchienenen Hefte 1. 2. 5 der „Zeichenſchule von Hilverkus" zu erachten ſeien.

Auszuſprechen, daß ein Nachdruck vorliege, erſcheint im gegenwärtigen Falle für den l. S. V. nicht zuläſſig, da ſowohl nach dem Geſetze von 1837, als auch nach dem von 1870, der Begriff des Nachdrucks vorausſetzt, daß der Abdruck ohne Genehmigung des Berechtigten erfolgt iſt, während Bagel gerade behauptet, dieſe Genehmigung beſeſſen zu haben. Der l. S. V. hat deshalb, in Gemäßheit der §§. 1, 10 des Geſetzes vom 11. Juni 1837 und des §. 4 des Geſetzes vom 11. Juni 1870, nach Lage der Sache nur auszuſprechen vermocht, daß eine mechaniſche Vervielfältigung vorliege, und es muß dem Richter überlaſſen bleiben, nach Maaßgabe des Beweiſes feſtzuſtellen, ob dieſelbe ohne Genehmigung des Berechtigten bewirkt, alſo als Nachdruck anzuſehen ſei.**)

*) Dambach, a a. O. S. 199—201.

**) Denunciant hat demnächſt ſeinen Strafantrag zurückgezogen (§. 27 des Geſetzes vom 11. Juni 1870), und iſt in Folge deſſen die Sache nicht zur richterlichen Entſcheidung gelangt.

No. 14.

Gutachten vom 12. Juli 1872.

Partieller Nachdruck eines Erbauungsbuches. Nachdruck des Autors gegen den Verleger. Fahrläſſigkeit des Nachdruckers. Verſuch des Nachdrucks. Entſchädigung. Bereicherungsklage.

Im Verlage von Brigl u. Lobeck in Berlin erſchien im Jahre 1857 ein vom Pfarrer B. G. Bayerle verfaßtes Buch: „Das katholiſche Kirchenjahr in ſeinen Feſten und heiligen Zeiten. Ein Hausbuch zur Belehrung und Erbauung für katholiſche Chriſten." Das der Verlagshandlung ohne jede Einſchränkung übertragene Verlagsrecht ging ſpäter durch Vertrag auf den Kläger Franz Lobeck allein über, welcher das Buch ſtereotypiren ließ und nach ſeinen Angaben zehn Jahre hindurch in einer großen Anzahl von Exemplaren abgeſetzt hat.

Im Jahre 1868 erſchien im Verlage von W. Möſer ebenda lieferungsweiſe ein Buch von demſelben Verfaſſer unter dem Titel: „Römiſch-katholiſches Epiſtel- und Evangelienbuch mit ausführlichen Erklärungen. Ein Hausbuch zur Belehrung und Erbauung für katholiſche Chriſten aller Stände". In dieſem Werke, von welchem im Juli 1868 die erſte Lieferung herausgegeben und im October deſſelben Jahres bereits acht Lieferungen erſchienen waren, glaubte Kläger einen Nachdruck ſeines Verlagswerkes „Das Kirchenjahr ꝛc." zu erkennen und machte am 20. October, unter Ueberſendung des Originals und der vier erſten Lieferungen des vermeinten Nachdrucks, in welchen beiden er die gleichlautenden oder ähnlichen Stellen roth angeſtrichen hatte, den Verklagten auf den verübten Nachdruck aufmerkſam, indem er ihn zugleich aufforderte, den Weiterdruck einzuſtellen. Es haben dann, ohne daß das Erſcheinen der Lieferungen unterbrochen wurde, deren elfte vielmehr ſchon im November 1868 herauskam, Unterhandlungen wegen gütlicher Ausgleichung zwiſchen Kläger und Verklagtem ſtattgefunden, die jedoch erfolglos blieben, weil man ſich über die Höhe der Entſchädigungsſumme nicht verſtändigen konnte.

Inzwiſchen hatte ſich Verklagter an den Verfaſſer Bayerle ſelbſt gewendet, der zwar das Vorhandenſein eines Nachdrucks nicht einräumen wollte, ſich aber zur Vermeidung jedes Anſtoßes

erbot, das Werk umzuarbeiten. Der Verklagte, um, wie er ſagt, allen Weiterungen zu begegnen, ging hierauf ein, ſiſtirte den Weiterdruck und ließ die elf erſten Lieferungen in zweiter „veränderter und verbeſſerter" Auflage erſcheinen, welche angeblich allen Beſitzern der erſten Bearbeitung gratis zugeſendet wurde.

In ſeiner unter dem 19. März 1871 bei dem hieſigen Königlichen Stadtgericht gegen Möſer angeſtellten Klage fordert Lobeck die Einziehung aller noch vorräthigen Exemplare des Möſer'ſchen Verlagswerkes ſo wie der dazu benutzten Platten und eine Entſchädigung im Betrage von 2144 reſp. 2120 Thalern. Er behauptet, das „Epiſtel- und Evangelienbuch" ſei nichts Anderes, als eine mechaniſche Reproduction des „Kirchenjahres" mit Hinweglaſſung nur weniger Partieen und Umhüllung des Nachdrucks durch ausführliche Epiſtel-Erklärungen. Geſtützt auf einen dem Verklagten imputirten Abſatz von 1500 Exemplaren glaubt nun Kläger annehmen zu dürfen, daß eben ſo viele Exemplare vom Originale weniger abgeſetzt ſeien. Von dem Nettopreiſe von 1500 Original-Exemplaren im Betrage von 4150 Thalern die Herſtellungskoſten abgezogen mit . . . . . 2006 „

berechnet Kläger ſonach . . 2144 Thaler als den ihm entgangenen Gewinn. Für den Fall jedoch, daß unverſchuldeter Nachdruck angenommen werden und nur die Bereicherung des Verklagten durch den Nachdruck in Frage kommen ſollte, berechnet Kläger den ihm gebührenden Erſatz etwas niedriger, nämlich auf 2120 Thaler. Er glaubt aber um ſo mehr den Verklagten wiſſentlichen Nachdrucks oder doch grober Fahrläſſigkeit zeihen zu müſſen, als Verklagter nicht nur häufig Exemplare des Originals von ihm bezogen, ſondern auch zu Anfang das Werk in ſeiner eigenen — des Verklagten — Druckerei gedruckt habe.

Verklagter beſtreitet principaliter, daß überhaupt ein Nachdruck vorliege: der Zweck beider Werke ſei ein verſchiedener, das „Kirchenjahr" weſentlich ein liturgiſches, ein Buch für katholiſche Laien, das „Epiſtel- und Evangelienbuch" dagegen ein exegetiſches Buch, für den Gebrauch der Geiſtlichen zur Benutzung bei den Predigten und Homilien berechnet. Daß eine große Anzahl von übereinſtimmenden Bibelſtellen und Citaten aus den Kirchenvätern und andern katholiſchen Büchern in beiden Werken ſich vorfände und auch in den Erklärungen der Bibeltexte von Seiten deſſelben

Verfaſſers Uebereinſtimmung herrſche, ſei natürlich und nach den Grundſätzen der katholiſchen Kirche unvermeidlich. Eventualiter, wenn auch Nachdruck angenommen werden ſollte, ſei doch, von Bibelſtellen und Citaten abgeſehen, nur ein kleiner Theil des „Kirchenjahrs" benutzt worden, ſo daß höchſtens der ſechste Theil der eingeklagten Summe würde gefordert werden können. Ein perſönliches Verſchulden beſtreitet Verklagter durchaus, da er nach dem Anſehen des Verfaſſers nicht habe annehmen können, daß ihm derſelbe für ein anſehnliches Honorar einen Nachdruck liefern werde. Den Inhalt des „Kirchenjahrs" zu kennen, weil er es theilweiſe gedruckt habe, ſei er nicht verpflichtet geweſen.

In der Replik beſtreitet Kläger mit Beibringung von Belegen die Behauptung des Verklagten, daß er nach der elften Lieferung den Weiterdruck ſiſtirt und die neue Bearbeitung der elf erſten Lieferungen allen Abnehmern der erſten Auflage gratis zugeſendet habe; wogegen Verklagter im Weſentlichen bei ſeinen Behauptungen ſtehen geblieben und der Verfaſſer als Litisdenunciat ſich den Einwendungen des Verklagten angeſchloſſen und nachzuweiſen geſucht hat, daß die Aehnlichkeiten der beiden Werke nicht geeignet ſeien, das „Epiſtelbuch" als Nachdruck des „Kirchenjahrs" erſcheinen zu laſſen.

Dem l. S. V. ſind gegenwärtig folgende vier Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

1) ob im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 das in dem Verlage des Verklagten erſchienene Werk als ein Nachdruck des in dem klägeriſchen Verlage erſchienenen Werkes anzuſehen iſt?
2) ob eventuell bei Veranſtaltung dieſes Nachdruckes dem Verklagten, ganz abgeſehen von der ihm durch den Kläger darüber gewordene Benachrichtigung, nach dem für die Buchdrucker reſp. Verleger geltenden Geſchäftsgebrauche im Sinne des §. 18 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 eine Fahrläſſigkeit zur Laſt zu legen iſt?
3) ob eventuell dem Kläger durch den Nachdruck ein Schaden entſtanden iſt und wie hoch ſich derſelbe beläuft?
4) ob eventuell durch den Nachdruck eine Bereicherung des Verklagten entſtanden iſt und wie hoch ſich dieſelbe beläuft? (§§. 18 und 19 des Geſetzes vom 11. Juni 1870.)

In Anſehung der Förmlichkeiten darf zwar nicht unerwogen bleiben, daß den Vorſchriften des §. 6 der Inſtruction des Bundeskanzler-Amts vom 12. Dezember 1870 entgegen das requirirende Gericht ſeine Aufforderung an den l. S. V. nicht direct, ſondern durch das vorgeſetzte hohe Miniſterium hat ergehen laſſen und der übrigens erſchöpfenden actenmäßigen Darſtellung die Angabe nicht beigefügt hat, ob und eventuell welche Erklärung von den Parteien über jene Darſtellung abgegeben, oder aus welchen Gründen die Abgabe ſolcher Erklärung unterblieben iſt. Allein der Mangel der directen Zuſendung der Acten an den l. S. V. erſcheint jedenfalls als etwas Unweſentliches, und auch den Mangel einer Erklärung der Parteien über die „actenmäßige Darſtellung des Sach- und Streit-Verhältniſſes" hat der unterzeichnete S. V. im vorliegenden Falle überſehen und ſich — mit dem auch in der früheren conſtanten Praxis als ſelbſtverſtändlich angenommenen Vorbehalte der etwaigen Einwendungen der Parteien gegen den ihnen nicht vorgelegten, wenigſtens von ihnen nicht unterſchriebenen status causae et controversiae*) — der Prüfung der von ihm zu begutachtenden Fragen zuwenden zu ſollen geglaubt, weil nach Ausweis des Protokolls über den am 22. März d. J. abgehaltenen Audienztermin die Lage der Sache von dem Referenten vorgetragen worden iſt und die Parteien auf erfolgte Vorleſung Nichts zu erinnern gehabt haben.

In der Sache ſelbſt bedarf es vorweg einer Entſcheidung der präjudiciellen Frage, nach welchem Geſetze, ob noch nach dem Preußiſchen Nachdrucksgeſetze vom 11. Juni 1837, oder nach dem nunmehrigen Reichsgeſetze vom 11. Juni 1870 der vorliegende Fall zu beurtheilen ſein wird. Der l. S. V. darf den Ausdruck ſeiner Ueberzeugung nicht zurückhalten, daß dieſer Beurtheilung noch das Geſetz vom Jahre 1837 zu Grunde gelegt werden muß. Denn es handelt ſich im vorliegenden Falle nicht um die in gewiſſen Beziehungen wohlthätig rückwirkende Kraft des Geſetzes vom 11. Juni 1870 nach Maaßgabe des §. 58 deſſelben, vielmehr iſt zu erwägen, daß der in Frage ſtehende Nachdruck vor dem Jahre 1870 erſchienen und verbreitet iſt und daß auch nur für die in den Jahren 1868 und 1869 erfolgte Verbreitung Entſchädigung gefordert wird, mithin von einer vor dem Inkrafttreten des Geſetzes

*) S. oben die Gutachten Nr. 1. und 13.

von 1870 begangenen Nachdruckshandlung und deren civilrechtlichen Folgen die Rede ist, welche zweifellos den zur Zeit des begangenen Nachdrucks in Kraft gewesenen Gesetzen unterliegen*).

Was nunmehr

ad 1 die Nachdrucksfrage betrifft, so ist zunächst thatsächlich zu constatiren, daß von dem in Frage stehenden Verlagswerke des Verklagten, dem „Epistel- und Evangelienbuch", zwei nicht unwesentlich differirende Auflagen bei den Acten sind, und zwar nicht bloß von den ersten elf, sondern auch von den zweiten elf Lieferungen, welches letztere Verklagter in Abrede stellt, aber, wie Kläger mit Recht ausführt, dem Augenschein zuwider .... Der erste Druck ist also mindestens bis zum 18. Heft geführt worden; ob er weiter gekommen ist (daß einzelne der späteren Hefte sich als zweite Auflage bezeichnen, ist dafür gleichgültig), erhellt aus den Acten nicht, dürfte übrigens auch für die Entscheidung der Sache nur insofern von Belang sein, als der Nachdruck, insofern er bloß in dem ersten Abdruck gefunden wird, danach eventuell als ein nur partieller erachtet werden kann. Denn daß, da eine Anzahl Lieferungen desselben zugestandenermaßen ausgegeben worden sind, nicht bloß, wie Verklagter eventuell angenommen wissen will, ein strafloser Versuch des Nachdrucks vorliegt, sondern ein consummirter Nachdruck, erscheint zweifellos. Auch die Ermittelung, ob bei dem zweiten Druck einzelne Bogen des ersten beibehalten worden sind, erscheint nicht von Relevanz, ebenso wenig**), ob und inwieweit ein buchhändlerischer Vertrieb des ersten Druckes als eines solchen stattgefunden hat, was übrigens auch der Cognition des Vereins sich entzieht. Die Sache selbst aber ist insofern von Wichtigkeit, als die in der zweiten Auflage vorgenommenen Abänderungen augenscheinlich, ja zugestandenermaaßen hauptsächlich stattgefunden, haben um in dem jüngeren Werke mit dem älteren genau stimmende Stellen aus jenem zu entfernen; weshalb es für das Gutachten des Sachverständigen-Vereins wesentlich bestimmend ist, ob der erste oder der zweite Druck des jüngeren Werkes dabei zu Grunde gelegt wird. Daß aber jener zu Grunde gelegt werden muß, konnte schon nach Lage der Sache nicht zweifelhaft sein, auch wenn das requirirende Gericht

*) Dambach, Urheberrecht. S. 256—261.

**) Vgl. Dambach, Urheberrecht. S. 156.

nicht die Nachdrucksfrage ausdrücklich auf das vom Kläger zuerst beigebrachte Exemplar, d. h. auf den ersten Druck, gestellt hätte.

Kann sonach zur materiellen Prüfung der beiden zur Vergleichung gestellten Werke geschritten werden, so ist zunächst in's Auge zu fassen, daß beide wesentlich für denselben Zweck und für dasselbe Publikum gearbeitet sind und daß, was Verklagter für das Gegentheil vorbringt, in leeren Ausflüchten besteht. In der That ist weder die Behauptung des Klägers, wonach das „Epistel- und Evangelienbuch" nichts Anderes als eine mechanische Reproduction des „Kirchenjahrs" sein soll, noch der Einwand des Verklagten, dem zufolge der Zweck beider Bücher ein verschiedener und das „Kirchenjahr" mehr für Geistliche bestimmt wäre, begründet. Der Zweck beider Bücher ist schon auf dem Titel deutlich und gleichlautend dahin ausgesprochen: „ein Hausbuch zur Belehrung und Erbauung für katholische Christen" zu sein. Das „Kirchenjahr" will nach der Vorrede den Christgläubigen hindurchführen durch den reichhaltigen Festkreis seiner heiligen Kirche, wie ihn das katholische Kirchenjahr in geordnetem Zusammenhange darbietet, ihn aufmerksam machen auf den Ursprung, die Bedeutung und die rechte Feier der Feste und heiligen Zeiten. Außer den nothwendigen geschichtlichen Mittheilungen sollen namentlich auch das Kirchengebet, die Episteln und Evangelien mit kurzen Erklärungen und Nutzanwendungen versehen, hervorgehoben, und zu diesen letzteren vorzugsweise die schönsten Stellen aus den Schriften der Kirchenväter benutzt werden. Die Anordnung betreffend, soll dem Buche das römische Meßbuch und Brevier, als in der ganzen katholischen Welt gültig, zum Grunde gelegt werden.

Der in der Vorrede des „Epistel- und Evangelienbuchs" ausgesprochene Zweck ist, das Verständniß der beim Meßopfer das ganze Jahr hindurch vorkommenden Perikopen zu erleichtern und so einen passenden Stoff zur häuslichen Belehrung und Erbauung darzubieten. Das Werk will im Anschluß an das römische Meßbuch nach der Ordnung des katholischen Kirchenjahrs die Episteln und Evangelien sämmtlicher Sonntage und der wichtigeren Wochentage resp. Feste nebst einer jedesmal an die Perikope sich anschließenden ausführlichen und leicht verständlichen Erklärung enthalten. Bei der Bearbeitung dieser Erklärungen seien die Werke der berühmtesten Schriftsteller, ganz besonders der Kirchenväter, benutzt worden.

Plan und Anlage beider Werke entsprechen einander nicht ganz genau und selbst für die in dem jüngeren Werke beibehaltene Anordnung und Reihenfolge des älteren Werkes läßt sich die Consequenz der Ordnung des katholischen Kirchenjahrs geltend machen; dennoch aber ist eine auffallende Verwandtschaft des Planes und der Anordnung beider Werke unverkennbar. Beide geben die Sonn- und Festtage in derselben Folge und bei jedem Tage die gleichen biblischen Texte mit analogen Ausführungen; daß das ältere nach Festkreisen eingetheilt ist, das jüngere nicht, daß jenes kurze historische Einleitungen giebt und die Eingänge und Gebete der Messe mit aufnimmt, dieses nicht, daß jenes etwas kürzer, dieses etwas gedehnter gehalten ist, hebt die Analogie nicht auf. Daß jenes vorwiegend für Laien zur Selbsterbauung, dieses vorwiegend für Geistliche zur homiletischen Anleitung bestimmt sei, wie Verklagter behauptet, ist in der That ganz unerfindlich, ja eigentlich schon durch die Titel-Worte des jüngeren Werkes „für katholische Christen aller Stände" widerlegt. Beide Werke sind im vollen Sinne des Wortes Concurrenzunternehmungen; wer das eine besitzt, wird des anderen nicht bedürftig sein und kaum davon rechten Gebrauch machen können.

Der Zweck beider Werke, als Andachtsbuch für katholische Christen zu dienen, ist sonach offenbar derselbe und die Ausführung eine so ähnliche, daß wenn der Verfasser, wie es in den Verlagsverträgen über Lehrbücher nicht selten geschieht, dem Verleger des „Kirchenjahres" gegenüber die Verpflichtung übernommen hätte, nie ein ähnliches Buch bei einem anderen Verleger erscheinen zu lassen, in der Herausgabe des „Epistel- und Evangelienbuches" unbedenklich eine Vetragsverletzung zu erkennen sein würde. Da jedoch im vorliegenden Falle eine solche Verpflichtung für den Verfasser des „Kirchenjahres" nicht bestand, so war derselbe durch kein Nachdrucksgesetz daran behindert, eine bessere und erweiterte Erklärung der Perikopen zu bearbeiten und herauszugeben und insbesondere die als Gemeingut zu erachtenden Bibeltexte und litterarischen Citate aus dem „Kirchenjahre" in seine neue Arbeit zu übernehmen. Nur einer mechanischen Wiedergabe oder Benutzung seiner eigenen „Erklärungen" durfte er sich nicht schuldig machen.

Die früher viel bestrittene Frage vom Nachdruck des Autors gegen den Verleger ist schon vor Emanation des Gesetzes vom

11. Juni 1870 in der hier allein fraglichen Beziehung durch Wiſſenſchaft und Praxis dahin entſchieden worden, daß der Thatbeſtand des Nachdrucks nicht vorliegt, wenn der Autor ein ſelbſtſtändiges Werk verfaßt, welches denſelben Gegenſtand wie das zuerſt erſchienene behandelt, ſollte auch das neue Werk dem älteren Concurrenz machen*). Dem litterariſchen Anſtand mag es nicht entſprechen, wenn ein Schriftſteller alſo verfährt, in den Augen des Geſetzes iſt derjenige, der durch Herausgabe einer gleichartigen ſpäteren Arbeit dem Verleger der eigenen früheren Arbeit die Käufer entzieht, eben ſo wenig ſtrafbar, wie wer das Gleiche gegenüber einer fremden Arbeit thut. Im vorliegenden Falle kommt noch dazu, daß von einer Originalität des Planes überhaupt kaum die Rede ſein kann: beide Werke folgen einfach dem Gange des kirchlichen Jahres und der für jeden Tag verordneten Texte, wie dies in unzähligen anderen Büchern auch geſchieht. Allerdings macht jede Poſtille jeder anderen Poſtille Concurrenz; aber was man etwa bei ſolchen Schriften als Geſammtdispoſition oder, wenn man will, als Syſtem bezeichnen kann, iſt ſo unbedingt Gemeingut, daß hierin Niemand weder Anderen, noch ſich ſelbſt gegenüber ein Plagiat, geſchweige denn einen Nachdruck begehen kann. Ebenſo evident iſt es, daß die bei jedem Sonn- und Feſttag vorangeſtellten Perikopen, die in beiden Werken gleichmäßig der in der katholiſchen Kirche gangbaren deutſchen Bibelüberſetzung von Allioli entlehnt ſind, als Gemeingut anzuſehen ſind und es ganz gleichgültig iſt, ob Bayerle dieſelben in ſeinem zweiten Werke aus dem älteren abgeſchrieben oder anderswoher entnommen hat. Nicht einmal der Verleger Allioli's, wenn derſelbe noch ein Verlagsrecht haben ſollte, würde in dieſem Falle eine Nachdrucksklage durchführen können, um ſo viel weniger der Verleger einer älteren auf Allioli fußenden Compilation gegenüber dem Werke eines ſpäteren Compilators. In Anſehung der in dem „Kirchenjahr" zuerſt gegebenen reichhaltigen litterariſchen Citate (aus Kirchenvätern und anderen Schriftſtellern) ließe ſich allerdings ein gewiſſes Bedenken erheben. Denn es muß anerkannt werden, daß auch ein Citatenſchatz zu einem eigenthümlichen litterariſchen Erzeugniß geſtaltet ſein, mithin den Gegenſtand eines ausſchließlichen Verlagsrechts bilden kann, deſſen Verletzung

*) Dambach, a. a. O. S. 62.

so wenig dem compilirenden Autor selbst wie einem Dritten durch das Nachdrucksgesetz erlaubt sein würde. Im vorliegenden Falle constirt jedoch kein Umstand, aus welchem gefolgert werden müßte, daß die immerhin eigenthümlich compilirten Citate aus den Kirchenvätern und anderen Schriftstellern der gemeinfreien, also auch wieder dem Compilator selbst freistehenden Benutzung entzogen wären.

Es kommt demnach allein darauf an, ob die von Bayerle den Perikopen in seinen beiden Werken beigefügten Erörterungen nach Form und Inhalt in der Weise einander entsprechen, daß das jüngere Werk im Sinne des Nachdrucksgesetzes als eine auf mechanischem Wege, sei es auch nur theilweise, erfolgte Vervielfältigung des älteren Werkes — und hierin gelangt man nach den §§. 1 ff. der Gesetze von 1837 und 1870 zu demselben Resultate — erachtet werden muß. Da finden sich denn an zahlreichen Stellen ziemlich lange Abschnitte aus dem älteren Werke wörtlich oder doch fast wörtlich gleichlautend in dem jüngeren wiedergegeben. So .....

Geht man beispielsweise auf einzelne Stellen näher ein, so bietet u. A. der 21. Sonntag nach Pfingsten, Kirchenj. S. 639 ff., Epistel- und Evangelienb. S. 927 ff., einen der Fälle, in denen die Uebereinstimmuug beider Werke am schärfsten hervortritt, weshalb denn auch wohl gerade diese Stelle in der zweiten Auflage des Epist.- u. Ev.-Buches wesentlich geändert worden ist. Hier zeigt sich in den beiden zu vergleichenden Werken erstens, daß die aus den Kirchenvätern angeführten Stellen dieselben und in deutscher Uebersetzung mit denselben Worten und in derselben Reihenfolge vorgetragen sind und zweitens, daß die daran in dem älteren Werke geknüpften erbaulichen Betrachtungen in dem jüngeren wesentlich reproducirt werden, und zwar unter Beibehaltung der Schlagsätze, während die Uebergänge meistentheils etwas anders lauten, und in der Weise, daß der gesammte Inhalt der älteren Ausführung in die jüngere übergegangen ist, während in dieser mancher Abschnitt neu hinzukommt. Nicht selten nimmt die Anlehnung den Charakter geradezu wörtlicher Entlehnung an, wie Kirchenjahr 642, 643 vergl. mit Epistel- u. Evangelienbuch 932, 933.

Allerdings ist dies Verhältniß nicht überall das gleiche. So ist vom 3. Sonntag nach Ostern aus der kurzen Erörterung des Kirchenj. S. 378 über die Epistel in das Epistel- und Evang.-Buch Nichts übergegangen, was irgend als unerlaubte Entlehnung

bezeichnet werden könnte, und der Rothſtrich des Klägers hier unberechtigt. Aber gleich in der Auseinanderſetzung über das entſprechende Evangelium iſt, auch abgeſehen von der Uebernahme der Worte Auguſtins, die wörtliche Entlehnung wiederum unſtreitig vorhanden.

In dem letzten Theile beider Werke tritt die Uebereinſtimmung entſchieden zurück, das heißt, ſie beſchränkt ſich im Ganzen genommen auf die Anführung der gleichen erbaulichen Citate; was wohl dem gegen dieſe Publication von Seiten des Klägers erhobenen Proteſt, ebenſo wie die Abänderung einzelner Stellen der ſogenannten erſten Auflage, zuzuſchreiben iſt.

Es wird dem Verklagten zugeſtanden werden müſſen, daß bei Erbauungsſchriften, und vor Allem bei katholiſchen, wie der Begriff des Urheberrechts ſelbſt, ſo auch deſſen praktiſche Conſequenz in Annahme ſtrafbaren Nachdrucks, nur mit größter Vorſicht zur Anwendung gebracht werden kann. Was dem gelehrten Forſcher Plagiat heißen würde, mag der Poſtillenſchreiber und der Perikopenerklärer, Anlehnung an die Tradition zu nennen wohl befugt ſein. Aber ſelbſt wenn man den übernommenen Citaten und den ſtereotypen Homilien ausgiebigſte Rechnung trägt, wird doch die Thatſache beſtehen bleiben, daß der Verfaſſer der beiden zur Vergleichung geſtellten Schriften in der jüngeren die ältere zum guten Theil ohne andere geiſtige Thätigkeit reproducirt hat, als ſie Jeder anwendet, der ſich ſelber copirt und theilweiſe dieſes Copiren zu verdecken bemüht iſt. Was als eigenes Gut des Verfaſſers in der älteren Schrift erſcheint, iſt in dem Grade in die jüngere übergegangen, daß dem Beſitzer der letzteren der Beſitz der erſteren kaum noch wünſchenswerth erſcheinen kann. Daß beide Werke von demſelben Verfaſſer herrühren, kann gewiß keinen Grund dafür abgeben, die Entlehnung verzeihlicher erſcheinen zu laſſen; eher möchte das Gegentheil der Fall ſein.

Wenn nach allem Dieſem das „Kirchenjahr“ in das „Epiſtel- und Evangelienbuch“ zum Theil wörtlich, großentheils in einer nicht weſentlich veränderten Faſſung übergegangen iſt und ferner Zweck und Publikum beider Werke im Ganzen zuſammenfallen, ſo iſt der Thatbeſtand des partiellen Nachdrucks — mag man nun das Geſetz von 1837 oder von 1870 der Beurtheilung zu Grunde legen — außer Zweifel geſtellt.

Der von dem Verklagten erhobene Einwand, die elf ersten Lieferungen könnten in ihrer Isolirtheit höchstens als ein unstrafbarer Versuch des Nachdrucks betrachtet werden, hat vorweg im Eingange dieser Erörterung der ad 1 gestellten Frage seine Widerlegung gefunden.

Jede einzelne Lieferung war für sich verkäuflich gewesen und der Nachdruck nicht nur vollendet, sondern auch verbreitet worden. Die Gratisvertheilung der elf ersten Lieferungen in der umgeänderten Gestalt, wenn sie auch, was Kläger bestreitet, überall an die Käufer der ersten Bearbeitung gelangt ist, kann den in der ersten Bearbeitung erkannten Thatbestand des vollendeten Nachdrucks nicht wieder aufheben.

Ad 2. Die Frage über die dem Verklagten eventuell zur Last zu legende Fahrlässigkeit wird im Wesentlichen gleich zu beantworten sein, möge das Nachdrucksgesetz von 1870 oder das von 1837 der Beurtheilung zu Grunde gelegt werden, nur daß dem Verklagten, in so weit es sich um eine criminelle Bestrafung wegen Nachdrucks handeln sollte, jedenfalls nach §. 18 des in dieser Beziehung milderen neuen Gesetzes ein entschuldbarer Rechtsirrthum zu Statten kommen müßte.*)

Daß überhaupt nur derjenige wegen Nachdrucks strafbar ist, welcher entweder vorsätzlich oder fahrlässig den Nachdruck veranstaltet hat, durfte schon vor Emanation des Gesetzes vom Jahre 1870 als feststehender Rechtsgrundsatz angenommen werden.**) Ingleichen bedurfte es nicht erst der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes von 1870 §. 18, um den Veranstalter eines Nachdrucks dann mit dem Vorwurfe der Fahrlässigkeit zu treffen, wenn er die schuldige Vorsicht außer Acht gelassen hat, durch deren gehörige Beobachtung er es vermieden haben würde, die bestehenden Verlags- oder Autorrechte Anderer zu verletzen.***)

Im vorliegenden Falle könnte es nun leicht den Anschein gewinnen, als habe Verklagter bei der Veranstaltung des Nachdrucks auf Grund eines entschuldbaren Irrthums in gutem Glauben gehandelt, wenn er sich auf einen ihm wohlbekannten und hoch-

*) Dambach, a. a. O. S. 260.

**) Dambach, die Strafbarkeit des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit beim Vergehen des Nachdrucks, 1864. Vgl. auch Mandry, Urheberrecht. S. 272.

***) Dambach, Urheberrecht. S. 133.

achtbaren Autor verließ, ohne eine rigoriſtiſche Prüfung des Manuſcripts vorzunehmen; wie ja der I. S. V. auch ſchon in der bei dem hieſigen Königlichen Stadtgericht verhandelten Unterſuchungsſache wider Imme und Spiller, in ſeinem Gutachten vom 18. November 1870*) auszuführen Gelegenheit gehabt hat, daß auf das Vertrauen, welches der Verleger ſeinem Autor ſchenken dürfe, billige Rückſicht genommen werden müſſe.

Allein der gegenwärtige Fall liegt doch anders. So weit der I. S. V. das Sachverhältniß zu überſehen vermag, kann allerdings nicht auf Vorſätzlichkeit dieſes Nachdrucks geſchloſſen, wohl aber der Verklagte von Fahrläſſigkeit nicht freigeſprochen werden.

Zwar iſt der Geſchäftsgebrauch, auf welchen die hier geſtellte Frage weislich hindeutet, von gegenſeitigem Vertrauen zwiſchen Autoren und Verlegern durchdrungen: nicht nur Buchdrucker und Buchhändler werden in äußerſt ſeltenen Fällen von dem Inhalt der von ihnen gedruckten, reſp. zum Verkauf bezogenen Bücher genauere Kenntniß nehmen, ſondern ſelbſt bei den Verlegern gehört dies in Beziehung auf die von ihnen verlegten Werke zu den Ausnahmefällen. Nach bequemer Praxis unter anſtändigen Autoren und Verlegern pflegt ſogar das Manuſcript direct vom Autor in die Druckerei geſchickt zu werden. Dadurch wird jedoch Sorgloſigkeit des Verlegers nicht gerechtfertigt, wenn ihn gerade die Beſchaffenheit des beſonderen Falles zu beſonderer Vorſicht und Wachſamkeit auffordern mußte, ja verpflichtete. Denn es kann und muß von Buchhändlern und Schriftſtellern verlangt werden, daß ſie ſich mit den in ihre gewerbliche bez. litterariſche Thätigkeit einſchlagenden Verhältniſſen und geſetzlichen Beſtimmungen genau vertraut machen und bei der Production und Publication eines Schriftwerkes jede Verletzung anderer Autoren und Verleger vermeiden.**) Nach der Beſchaffenheit des vorliegenden Falles kann aber Verklagter ſich gewiß nicht beſchweren, wenn ein ſtrenger Maaßſtab an ſein Verfahren angelegt wird. Denn daß er die Exiſtenz und Beſchaffenheit des „Kirchenjahrs“ wohl gekannt hat, vermag er ſelbſt nicht in Abrede zu ſtellen. Und bei der augenſcheinlichen äußerlichen Aehnlichkeit des „Evangelienbuchs“ mit dem „Kirchenjahr“ mußte er

*) S. oben das Gutachten No. 5.

**) Dambach, Urheberrecht. S. 184.

sich um so mehr, als beide Werke sich deutlich als Concurrenzunternehmungen darstellen, wenn man ihn auch nicht direct als den Provocanten dieses Concurrenzunternehmens bezeichnen kann, aufgefordert finden, sich über das innerliche Verhältniß beider Werke näher zu unterrichten. Daß er in dieser Hinsicht sich ohne Weiteres auf den Verfasser verlassen hat, ist eben Fahrlässigkeit, zumal da er ja gar nicht wissen konnte, ob dieser die Nachdrucksgesetze genügend kannte und nicht vielleicht in dem Glauben stand, seine „Erläuterungen" anderweitig ferner verwerthen zu dürfen. Die Beschaffenheit der Schriften ist aber der Art, daß jeder urtheilsfähige Mann sich von dem Sachverhältniß eine eigene Ueberzeugung ohne besondere Anstrengung verschaffen konnte. Demnach liegt kein Grund vor, den vorliegenden Fall zu denjenigen zu zählen, in welchen die Bestrafung oder Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers nach §. 18 des Gesetzes von 1870 ausgeschlossen bleiben soll.

Ad 3. Die Frage, ob dem Kläger durch den Nachdruck ein Schaden entstanden sei, kann nur einfach bejaht werden. Beide Unternehmungen sind unzweifelhaft concurrirende, und wenn auch ein nicht unbedeutender Theil des älteren Werkes in den Nachdruck nicht übergegangen ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß der Ankauf des neueren Werkes für Viele ein Grund hat sein können, das ältere nicht anzuschaffen, daß also durch den Vertrieb des Nachdrucks dem Kläger ein erheblicher Ausfall in dem Absatze seines Original-Verlagswerkes verursacht worden ist.

Bedenklicher ist die Abmessung der Höhe des dem Kläger entstandenen Schadens. Für den der Frage ad 3 zu Grunde liegenden Fall, daß der Verklagte nicht bloß auf die Bereicherung, zugleich aber auch nur für den nach dem Gutachten ad 1 nicht zutreffenden Fall, daß derselbe nicht bloß wegen partiellen Nachdrucks verurtheilt werden sollte, haben sich die Parteien dahin vereinbart, die Zahl der abgesetzten Nachdrucks-Exemplare auf 1500 anzunehmen. Obgleich nun aber nach dem, was vorliegt, fast mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann, daß mehr als 1500 Exemplare von dem Nachdruck geschaffen und abgesetzt worden sind, so verhindert doch gerade die Beschaffenheit des nur partiellen Nachdrucks daran, die vergleichsweise angenommene Zahl von 1500 Exemplaren festzuhalten. Andererseits aber kann, dem wohl zu hoch

gegriffenen klägerischen Anspruch von 2144 Thlr. gegenüber auch die auf die Behauptung, daß höchstens ein Nachdruck von einem Sechstel des Originalwerkes vorliege, gestützte Berechnung des Verklagten, nach welcher eventuell ein Schadenersatz von nur 280 Thlr. 15 Sgr. zu gewähren sein würde, für richtig und durchgreifend nicht erachtet werden. Denn nicht nur läßt sich die Quote des Nachgedruckten bei der eigenthümlichen Beschaffenheit des Werkes nicht mit Sicherheit ermessen, sondern es gewinnt auch die klägerische Behauptung, daß in diesem Falle der äußerlich partielle Nachdruck materiell eine dem totalen gleiche Wirkung gehabt habe, dadurch einen gewissen Werth, daß bei der eigenthümlichen Gleichartigkeit beider Werke in der That nicht abzusehen ist, warum die Besitzer des einen das andere erwerben sollten, daß also der Umstand, welcher sonst die mindere Entschädigung bei partiellem Nachdruck wesentlich begründet, nämlich der dem Inhaber des Originalwerkes für die nicht nachgedruckten Theile ungeschmälert verbliebene Debit, hier wegfällt.

Hiernach würde man im vorliegenden Falle mit einer Abschätzung des entstandenen Schadens ex mero arbitrio in ein fast unvermeidliches Gedränge und Schwanken gerathen, wenn nicht — man möchte sagen glücklicher Weise für diesen Fall die Entschädigungsfrage, nach dem zu Anfang Ausgeführten, noch ausschließlich nach dem Gesetze vom 11. Juni 1837 entschieden werden mußte, dessen §. 11 den sichersten Anhalt bietet, um über die Verwickelungen und Schwierigkeiten gerade dieses Falles hinwegzukommen.

In Gemäßheit des allegirten §. 11*) muß nämlich, in Ermangelung eines von dem Berechtigten nachgewiesenen höheren Schadens — ein Nachweis, der im vorliegenden Falle nicht geführt ist, auch schwerlich geführt werden kann, — die Entschädigung nach einer Anzahl von 50 bis 1000 Exemplaren des Originalwerks bemessen werden. Nach der constanten Praxis des l. S. V. wäre deshalb zunächst zu fragen, wie viele Exemplare des Nachdrucks abgesetzt seien, weil präsumtiv eben so viele Exemplare des Originals unverkauft geblieben sind.**)

*) Nach dem Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 19 hat der Richter die Höhe der Entschädigung nach freiem Ermessen festzustellen, ohne an ein Minimum oder Maximum gebunden zu sein. Die obige Abschätzung des Schadens würde daher auch nach dem neuen Gesetze durchaus zulässig sein. Vgl. die Gutachten No. 6. 9. 15.

**) Vgl. hierüber Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XXV.

Im vorliegenden Falle conſtirt nun freilich nicht, wie viele Exemplare der Verklagte von ſeiner ſog. erſten und von der zweiten Bearbeitung des Werkes abgeſetzt hat. Inzwiſchen kann hiervon um ſo mehr abgeſehen werden, als die beiden Bearbeitungen in den einzelnen Lieferungen durch einander gemengt worden ſind, der Kläger alſo in ſeinem Abſatze des Originalwerks durch die Käufer des Nachdrucks geſchädigt iſt, ſollten dieſe Käufer auch einen Theil des vom Verklagten herausgegebenen Werkes in der zweiten Bearbeitung erhalten haben. Dagegen mag billig in Betracht gezogen werden, daß ein immerhin nur partieller Nachdruck vorliegt und daß die letzten Lieferungen des vom Verklagten edirten Werkes überhaupt keinen Nachdruck enthalten. Läßt ſich alſo auch bei der eigenthümlichen Lage der Sache eine arithmetiſch genaue Feſtſtellung: wie viele Exemplare des Originals in Folge des Nachdrucks unverkauft geblieben ſind, nicht vornehmen, ſo wird man doch jedenfalls vermittelſt eines Durchſchnitts nicht zu hoch greifen, wenn man annimmt, daß Kläger ohne das Erſcheinen des Nachdrucks 500 Exemplare mehr verkauft haben würde, woraus ſich, bei dem Nettopreiſe des Originals von 3 Thalern, eine Abſchätzung der Höhe des Schadens auf 1500 Thlr. ergiebt.

Ad 4. Die eventuelle Frage über die Bereicherung des Verklagten und deren Belauf iſt — falls es überall noch auf dieſelbe ankommen ſollte — in dem, was vorliegt, zur definitiven gutachtlichen Beantwortung noch nicht hinlänglich vorbereitet.

An ſich zwar würde, trotz der Divergenz der Geſetze von 1837 und 1870, die Löſung dieſer Frage ziemlich auf Eins hinauskommen. Nach dem Geſetze von 1870 haftet der ſchuldloſe Nachdrucker für den entſtandenen Schaden bis zur Höhe ſeiner Bereicherung. Iſt alſo die Bereicherung größer, als der Schaden, ſo kann er das residuum behalten. Das Geſetz von 1837 gedenkt der Bereicherungsklage nicht disertis verbis, aber es ſetzt, wie jetzt allgemein angenommen wird, zur Entſchädigungspflicht des Nachdruckers ebenfalls deſſen dolus oder culpa voraus. Fehlt es hieran, ſo hat nach allgemeinen landrechtlichen Grundſätzen der Beſchädigte gleichfalls nur die Bereicherungsklage bis auf Höhe ſeines Schadens.*) Im

*) Dambach, Vorſatz und Fahrläſſigkeit a. a. O. S. 27; Heydemann, Einleit. in das Syſtem des Preuß. Civilrechts. S. 307.

praktischen Resultate stimmen daher die Gesetze von 1837 und 1870 wieder überein.

Wenn nun in Nachdrucssachen die „Bereicherung" durch den Werth der abgesetzten Exemplare, abzüglich der Herstellungs- und Vertriebskosten sich berechnet,*) so müßte im vorliegenden Falle erst noch constatirt werden, wie viele Exemplare der Verklagte hat drucken lassen und wie viele er abgesetzt hat. Da derselbe das Werk stereotypirt hat, so kann man nicht einmal nach allgemeinen buchhändlerischen Usancen schließen, wie viele Exemplare er wohl gedruckt haben wird, und was den Absatz betrifft, so fehlt es ebenfalls an jedem Anhalt. Die Parteien haben die Zahl von 1500 Exemplaren, wie ad 3 in Erwägung gezogen ist, nur für den Fall als Maaßstab angenommen, wenn die Culpa-Frage bejaht und dem Kläger die volle Entschädigung zugesprochen wird. Dagegen giebt Kläger ausdrücklich an, daß er den Absatz des Verklagten auf 3000 Exemplare taxiren müsse, wenn er nur die Bereicherung fordern könne. Es wird also eventuell noch die Zahl der gedruckten und abgesetzten Nachdrucksexemplare durch Beweis festgestellt werden müssen.

Aus diesen Gründen ertheilt der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten dahin, daß

1) das in dem Verlage des Verklagten erschienene Werk „Römisch-katholisches Epistel- und Evangelienbuch mit ausführlichen Erklärungen von B. G. Bayerle" als ein partieller Nachdruck des in dem klägerischen Verlage erschienenen Werkes „Das katholische Kirchenjahr in seinen Festen und heiligen Zeiten ꝛc." anzusehen;
2) dem Verklagten bei Veranstaltung dieses Nachdrucks, nach dem für die Buchdrucker resp. Verleger geltenden Geschäftsgebrauche eine Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist;
3) der dem Kläger durch den Nachdruck entstandene Schaden sich auf 1500 Thlr. beläuft;
4) die eventuell auf die durch den Nachdruck entstandene Bereicherung des Verklagten und deren Belauf gestellte Frage nicht eher beantwortet werden kann, als bis die Zahl der gedruckten

*) Dambach, Urheberrecht. S. 146; Mandry, Urheberrecht. S. 292.

und abgesetzten Nachdrucks-Exemplare und deren Werth, abzüglich der Herstellungs- und Betriebs-Kosten, durch Beweis festgestellt sein wird.*)

No. 15.

Gutachten vom 31. März 1871.

Nachdruck in Form einer Anthologie. Entschädigung. Adhäsionsprozeß.

Auf Grund eines zwischen dem im Februar 1856 verstorbenen Dichter Heinrich Heine und dem inzwischen gleichfalls verstorbenen Verlagsbuchhändler Julius Campe, Inhaber der Firma Hoffmann und Campe in Hamburg, unterm 5. December 1844 geschlossenen Verlagsvertrages hat Ersterer dem Letzteren das Verlagsrecht auf eine Gesammt-Ausgabe seiner Schriften als volles Erbeigenthum und in völlig unbeschränkter Zahl und Höhe der Auflagen übertragen. Es sind bis jetzt zwei derartige Gesammt-Ausgaben von Heine's Werken erschienen, die erste mit Varianten und kritischen Bemerkungen im Jahre 1861 in 21 Bänden, die zweite wohlfeilere im Jahre 1867 in 18 Bänden.

Im November 1870 erschien im Verlage von Lesser hier ein Buch unter dem Titel: „Immortellen Heinrich Heine's. Gesammelt von Adolf Strodtmann".

Auf die wegen dieses Buches von der Verlagsbuchhandlung Hoffmann und Campe angebrachte Denunciation sind in der gegen Lesser geführten Untersuchung dem l. S. V. folgende zwei Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

1) ob das in dem Verlage des Buchhändlers R. Lesser hierselbst erschienene Buch: „Immortellen ꝛc." als ein partieller Nachdruck der in dem Verlage der Verlagsbuchhandlung von Hoffmann und Campe in Hamburg erschienenen Werke Heinrich Heine's anzusehen ist?
2) ob für den Fall der Bejahung der Frage ad 1 bei Bestimmung der Entschädigung der Preis der rechtmäßigen Aus-

*) Dem obigen Gutachten entsprechend, ist Verklagter zur Zahlung von 1500 Thlrn. rechtskräftig verurtheilt, auch die Einziehung der Nachdrucksexemplare, Platten und Formen ausgesprochen worden.

gabe der Heine'schen Werke zu Grnnde zu legen sei, eventualiter wie hoch diese Entschädigung zu bemessen sei?

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst erweisen sich, was zunächst die ad 1 gestellte Nachdrucks-Frage betrifft, die „Immortellen" nach der Absicht und Ausführung des Herausgebers als ein wörtlich genauer Abdruck einzelner prosaischer Stellen und kleinerer Gedichte, so wie einzelner Gedicht-Bruchstrücke aus Heine's Werken. Das Buch umfaßt außer doppeltem Titelblatt, einer Ansicht von Heine's Grab, einer Vorrede und Inhalts-Uebersicht, welches alles zusammen 5 Blätter einnimmt, 216 Seiten kl. 8. Strodtmann will, wie er in der Vorrede sagt, nicht nur eine Blumenlese geistreicher und schöner Stellen nach Art der gewöhnlichen Anthologieen geben, es war im Gegentheil seine Absicht, aus den Schriften Heine's selber den Nachweis zu liefern, daß dieselben, trotz ihres meist aphoristischen Charakters, einer dem Wesen nach einheitlichen Weltanschauung entflossen sind, und solchergestalt in ihrem eigenthümlichen Ausdrucke gleichsam die lyrische Ergänzung der philosophischen und politischen Entwickelung der Menschheit in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts bilden ..... Er hofft ferner, durch die vorliegende litterarhistorische Arbeit mit Erfolg die noch vielfach herrschende Ansicht, als ob Heine nur ein frivoler Spaßmacher ohne jeden Ernst einer tieferen philosophischen Weltanschauung gewesen sei, zu bekämpfen und das Interesse für eine eingehendere Beschäftigung mit seinen Schriften auch in Kreisen zu wecken, die sich bisher mit seinem Genius hinlänglich abgefunden zu haben vermeinten, wenn sie das „Buch der Lieder" und allenfalls noch die „Harzreise" gelesen.

Das Gesetz vom 11. Juni 1837, auf Grund dessen die Denunciation gegen Lesser unterm 23. December v. J. eingereicht worden ist, stellt als Ausnahme vom Nachdrucksverbote im §. 4 hin:

1) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;
2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und litterarhistorische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche.

Es fragt sich nun, ob und in wie weit diese Ausnahmen auf den vorliegenden Fall Anwendung finden.

Nach dem Allgemeinen Preußischen Landrecht Theil I. Tit. 11 §. 1024 galt in durchgreifender Weise das Verbot, aus gedruckten Schriften ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers „Auszüge besonders drucken zu lassen".

Von den neueren Landesgesetzen hatte nur das Oesterreichische vom 19. October 1846 ein directes Verbot ausgesprochen (§. 4 ad c):

„Auszüge aus dem Werke eines anderen Autors mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Originalwerkes oder ohne denselben erscheinen, werden dem Nachdruck gleichgeachtet".

Während nun alle übrigen Landesgesetze die Feststellung der Grenzen zwischen erlaubter Benutzung fremder geistiger Production und partiellem Nachdruck der Beurtheilung des Richters resp. der Sachverständigen anheim geben, gestattet §. 7 des Norddeutschen Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange ꝛc. in Sammlungen nur, wenn diese aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen litterarischen Zwecke veranstaltet werden.*)

Wenn aber schon aus allgemeinen litterarischen und buchhändlerischen Gesichtspunkten solche Anthologieen, welche einen und denselben Autor ausbeuten, mit besonders kritischem Auge angesehen werden müssen, weil sie dazu beitragen, das Publikum zur Oberflächlichkeit zu erziehen und von der Anschaffung der im rechtmäßigen Verlage herausgegebenen Originalwerke abzulenken, so erscheinen dem unbefangen prüfenden Blick gerade im vorliegenden Falle die Strodtmann'schen „Immortellen" als eine nachdruckgleiche Compilation, welches Gesetz man auch bei ihrer Beurtheilung zu Grunde legen mag.

Die aus Heine's Werken abgedruckten Stücke sind weder er-

*) Es ist nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 unbedingt verboten, „aus den Werken eines einzelnen Schriftstellers oder Dichters die besten Stellen und Gedichte herauszunehmen und als Anthologie oder in einem Unterrichtswerke zusammenzustellen. Es würde hierin ein unzweifelhafter Eingriff in die Rechte des Autors liegen, dessen Vermögensinteressen durch eine derartige Ausbeutung gerade seiner besten Producte auf das Empfindlichste geschädigt werden können". (Dambach, Urheberrecht. S. 83.)

läutert noch kritisirt, sondern nur nach gewissen Kategorieen verwandten Inhalts an einander gereiht. Auf eine derartige Arbeit passen aber die Ausnahmen §. 4 ad 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 und §. 7 ad a des Gesetzes vom 11. Juni 1870 „wörtliches Anführen einzelner Stellen eines gedruckten Werkes" nicht. Es ist im Strodtmann'schen Buche keineswegs von einem Citiren einer Anzahl Stellen aus Heine's Werken die Rede, dieselben werden nicht etwa als Beläge der Erläuterungen zu irgend einer litterarischen oder kritischen Ausführung beigebracht, sondern vielmehr lediglich als eine Blumenlese aus Heine dem Leser vorgeführt. Aber auch die Ausnahmen §. 4 ad 2 des älteren Gesetzes und §. 7 ad a des Bundesgesetzes können nicht in Frage kommen, da das Strodtmann'sche Buch sich weder als ein kritisches oder litterarhistorisches Werk, noch als eine Sammlung zum Schulgebrauche charakterisirt.

Was insbesondere den litterarischen oder litterarhistorischen Werth der Strodtmann'schen Arbeit betrifft, so ist derselbe in der That gerade einem Autor wie Heine gegenüber ungemein gering anzuschlagen. Jedem gebildeten Besitzer von Heine's Werken wird es leicht sein, selbst bei oberflächlicher Lectüre ein paar hundert Stellen fein pointirten, satirischen, geistreichen Inhalts über Leben und Natur, über Staat und Kirche, Judenthum und Christenthum, Kunst, Philosophie, Frauen, Liebe und Ehe ꝛc. anzustreichen und nach diesen Kategorieen zusammenzustellen. Es ist das eine Aufgabe, welche wirklich nicht über das Niveau der heutigen allgemeinen Bildung hinausgeht.

Auch hat sich Strodtmann das systematische Element seiner Arbeit ziemlich leicht gemacht. Die zehn Hauptrubriken (I. „Persönliches" bis X. „Frauen, Liebe und Ehe") sind zwar durchgängig mit der über dem Text fortlaufenden Bezeichnung von Unterabtheilungen versehen. Allein gerade diese Columnentitel sind augenscheinlich erst während des Druckes nach einer ganz oberflächlichen Disposition gemacht und mitunter rein zufällig von der ersten besten Stelle hergenommen, wie z. B. S. 181 „Geschenke der Natur", wovon außer Zeile 2 auf der ganzen Seite Nichts vorkommt.

Allem Anschein nach, und trotz der Verwahrung in der Vorrede, hat es somit lediglich in der Absicht gelegen, dem gebildeten

Publikum eine Anthologie pikanter, geistreicher, satirischer Bruchstücke aus Heine's Werken darzubieten, und mag der Anlaß hierzu wohl darin zu suchen sein, daß aus der Gesammt-Ausgabe einzelne Bände nicht abgegeben werden, die einzelnen Werke aber in den früheren Ausgaben sehr hohe Preise hatten, und nur die Gedichte und einige Bände prosaischer Schriften neuerdings in wohlfeilen Ausgaben erschienen sind.

Während die bekannten Gedichte Heine's sich in allen poetischen Anthologieen nachgerade abgedruckt finden, konnte daher wohl mit Recht angenommen werden, daß eine geschmackvolle Auswahl von Bruchstücken namentlich der prosaischen Schriften Heine's in einer zierlichen Ausgabe und zu mäßigem Preise Anklang finden würde.

Ein anderes Motiv ist bei der Herstellung der Immortellen nicht wohl vorauszusetzen; denn, bezweckte Strodtmann, wie er im Vorworte sagt, durch die Immortellen das Interesse für eine eingehendere Beschäftigung mit Heine's Schriften in weiteren Kreisen zu wecken, so durfte er diese Immortellen um so mehr nur dem Verleger Campe anbieten, als er ja gerade durch diese Herausgabe dessen Interesse fördern wollte. Ueberdies hatte er bereits für Campe die Gesammt-Ausgabe der Heine'schen Werke besorgt und wußte unzweifelhaft so viel von dem contractlichen Verhältniß Campe's zu den Erben des Dichters, daß Campe durchaus zur Herausgabe einer derartigen Auswahl berechtigt war.

Auch des Denunciaten Lesser Behauptung, daß gerade eine möglichst große Verbreitung des jetzt incriminirten Buches dem Absatze der Heine'schen Werke in wirksamster Weise förderlich sein müsse, ist kaum etwas mehr, als eine ganz alltägliche geschäftliche Redensart, denn es wird wohl Niemand anzunehmen bereit sein, daß Lesser das Unternehmen veranstaltet oder doch in die Hand genommen habe, um dem Absatze der Campe'schen Gesammt-Ausgabe förderlich zu sein.

Wenn Lesser ferner von einer nicht ganz unbeträchtlichen Anzahl von Aussprüchen Heine's spricht, welche nicht aus dessen bei Campe erschienenen Schriften, sondern aus Varnhagen's Nachlaß, aus Maximilian Heine's Erinnerungen und aus der Allgemeinen Zeitung entnommen seien, so scheint er die Immortellen selbst nicht näher angesehen zu haben.

Eine genauere Prüfung ergiebt in dieser Hinsicht Folgendes:

Strodtmann citirt auf der Rückseite des Inhalts die Quellen außer der Gesammt-Ausgabe wie folgt:

Varnh.-Briefe Heine's, abgedruckt in Varnhagen's Nachlaß.

M. H.-Maximilian Heine's Buch.

C.-Briefe Heine's an Cotta.

Eine genauere Durchsicht der Immortellen erweist, daß Strodtmann die Rücksicht der Quellenangabe, welche er gegen das Publikum hiermit noch erfüllen wollte, nicht streng eingehalten hat.

Stellen aus Varnhagen sind 10 . . . .

Stellen aus M. Heine's Buch sind als solche nirgends bezeichnet.

Stellen aus den Briefen an Cotta sind S. 197 2 Zeilen.

Dagegen finden sich S. 184 8 Zeilen aus Gubitz's Erlebnissen. S. 105 sind 3 Zeilen ganz ohne Quelle, und S. 115 ein Gedicht von 10 Zeilen ebenfalls ohne Quelle abgedruckt.

Alle diese nicht aus der Gesammt-Ausgabe herrührenden, resp. ohne Quellenangabe abgedruckten Stellen umfassen zusammen 80 Zeilen, und da der Druck der Immortellen auf 32 Zeilen pro Seite berechnet ist, so sind genau nur 2½ Seite nicht aus der Campe'schen Gesammtausgabe, während die übrigen 213½ Seite völlig unverändert aus der Gesammt-Ausgabe abgedruckt sind.

Hiernach liegt gegenwärtig wieder ein Fall vor, in welchem gerade die besten Stellen, der Kern des Originalwerks, wonach etwa das Bedürfniß des Publikums am meisten greift, in einer den rechtmäßigen Absatz des ursprünglichen Werkes beschädigenden Weise ausgepflückt worden sind*), eine Art der Ausbeutung, welche nach der bisherigen Praxis stets unbedenklich unter die Kategorie verbotenen partiellen Nachdrucks gestellt worden ist. Zwar der, denunciantischer Seits in Bezug genommene Fall aus dem Jahre 1840**) dürfte für die vorliegende Frage nicht von Erheblichkeit sein, indem es sich dabei nicht um eine Anthologie handelte; auch kann eine Anthologie immerhin in concreto so beschaffen sein, daß sie vor dem Nachdrucksgesetze als unsträflich besteht.***) Allein gerade

*) Dambach, Urheberrecht. S. 79.

**) Hinschius, Juristische Wochenschrift. 1840. S. 861; Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 73.

***) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 388.

die concrete Beſchaffenheit der Strodtmann'ſchen „Immortellen" iſt nach allen Erwägungen der Art, daß dieſelben nicht zu den erlaubten Blumenleſen gezählt werden können, ſondern als partieller Nachdruck charakteriſiirt werden müſſen.

II. Die Entſchädigungs-Frage hätte eigentlich in dem gegenwärtigen Unterſuchungs-Verfahren dem l. S. V. nicht mehr geſtellt werden ſollen, da ſeit dem 1. Januar 1871, zu welchen materiell-rechtlichen Erwägungen auch die rückwirkende reſp. nicht rückwirkende Kraft des Norddeutſchen Geſetzes vom 11. Juni 1870 den Richter veranlaſſen möchte*), formell jedenfalls der Civilanſpruch nicht mehr im Wege des Adhäſionsprozeſſes vor dem Strafrichter geltend gemacht werden kann.**) Inzwiſchen ſcheint es keinem gegründeten Bedenken zu unterliegen, daß im gegenwärtigen Falle die Entſchädigungsfrage an ſich noch nach dem Geſetze vom 11. Juni 1837 beurtheilt werden muß, weil ja überhaupt für die aus einer verbotenen Handlung entſpringenden Privatrechte die zur Zeit der Handlung gültigen Geſetze maaßgebend bleiben. Der l. S. V. hat deshalb auch über die ihm vorgelegte Entſchädigungsfrage ſein unmaaßgebliches Gutachten nicht zurückhalten zu dürfen geglaubt.

Nach §. 11 des Geſetzes vom 11. Juni 1837 ſoll in allen Fällen des Nachdrucks eines von dem Berechtigten bereits herausgegebenen Werkes der Betrag der Entſchädigung nach Beſchaffenheit der Umſtände auf eine dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe richterlich beſtimmt werden, inſofern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweiſen vermag.

Es könnte ſonach den Anſchein gewinnen, als ob die Entſchädigungsforderung der denunciirenden Verlagshandlung im Betrage von 5000 Thalern, als einer etwa die Schädigung eines Ab-

---

*) Dambach, Urheberrecht. S. 259 ff.

**) Dambach, a. a. O. S. 169, 170.

Anderer Anſicht iſt Fuchs (Anklage und Antragsdelicte. 1873. S. 197), indem derſelbe auch jetzt noch den Adhäſionsprozeß in Nachdrucksſachen nach Preuß. Rechte für zuläſſig erachtet. Wir halten indeſſen durch die Ausführungen von Fuchs die im Texte des Gutachtens und bei Dambach a. a. O. vertretene Auffaſſung nicht für widerlegt. Die Frage wird ihre generelle Regelung durch die deutſche Civilprozeßordnung und durch die Strafprozeßordnung erhalten.

satzes der Heine'schen Gesammtwerke von 500 bis 550 Exemplaren repräsentirenden Summe, gesetzlich begründet wäre, zumal wenn man zu der Annahme geneigt sein sollte, daß in dem vorliegenden Nachdruck recht eigentlich die Quinteſſenz der gesammten Original-Werke vertrieben werde. Allein dieser Anschein muß doch vor der Erwägung des allzu verschiedenen Umfangs der beiden hier einander gegenüberstehenden Objecte verschwinden. Die erste Gesammt-Ausgabe der Heine'schen Werke umfaßt 21 Bände und kostet 14 Thlr. (netto $10\frac{1}{2}$ Thlr.), die zweite umfaßt 18 Bände und kostet 9 Thlr. (netto $6\frac{3}{4}$ Thlr), wozu später noch 3 Bände Briefe für $1\frac{1}{2}$ Thlr. hinzugekommen sind. Die „Immortellen" kosten 1 Thlr. (netto 20 Sgr.) und der quantitative Inhalt derselben entspricht dem durchschnittlichen Inhalte eines Bandes der sehr viel weitläufiger gedruckten Gesammt-Ausgabe.

Vom geschäftlichen Standpunkte aus läßt sich nicht sagen, daß ein Werk in Einem Bande und zum Preise von 1 Thlr. einem anderen in 18 Bänden zum Preise von 9 Thlrn. eine directe Concurrenz biete. Eine directe Beeinträchtigung des Absatzes der Gesammt-Ausgabe durch die „Immortellen" ist insofern nicht wohl anzunehmen, und es erscheint daher eine Abmessung nach dem Preise dieser Gesammt-Ausgaben bei Fixirung des Schadenersatzes nicht gerechtfertigt. Jedenfalls läßt sich die Voraussetzung der Denunciantin nicht als begründet anerkennen, daß von den 1800 Käufern der Immortellen 500 bis 550 die Gesammt-Ausgabe gekauft haben würden, wenn die Immortellen nicht erschienen wären. Dagegen ist in Betracht zu ziehen, daß die denunciirende Verlagshandlung in neuester Zeit angefangen hat, die beliebtesten Werke von Heine in wohlfeilen Einzelausgaben erscheinen zu lassen. So das Buch der Lieder für 1 Thlr., die Reisebilder, 2 Bände, für 2 Thlr., die Harzreise für 1 Thlr. Es ergiebt sich deshalb als zutreffender, anzunehmen, daß die Käufer der Immortellen wohl ihre Wahl auf ein anderes Heine'sches Werk von ähnlichem Umfange und Preise gerichtet haben würden, wenn die Immortellen nicht vorgelegen hätten. Und es würde sich eine Abschätzung des Schadens nach dem Netto-Preise der mindestens abgesetzten 1800 Nachdrucks-Exemplare à 20 Sgr., also die Bestimmung des Betrages der Entschädigung auf rund 1200 Thaler, an sich als ganz zulässig gestalten, wenn das im vorliegenden Falle noch durchgreifende Gesetz

zu einer ſolchen Methode der Abſchätzung den Anhalt böte.*) Da jedoch nach dieſem Geſetze der Maaßſtab des Verkaufswerths der rechtmäßigen Ausgabe angelegt werden muß, ſo ſcheint es der eigenthümlichen Beſchaffenheit des vorliegenden Falles am meiſten zu entſprechen, wenn der Verkaufswerth eines etwa den Umfang des Nachdrucks repräſentirenden verhältnißmäßigen Theiles der Geſammt-Ausgabe, d. i. der Nettopreis von 20 Sgr. für einen ſolchen verhältnißmäßigen Theil, zu Grunde gelegt und danach das geſetzliche Maximum des 1000ſachen Werthes — freilich auch bis auf geführten Nachweis eines höheren Schadens, nur dieſes geſetzliche Maximum — zugebilligt wird: das ſind 1000 mal 20 Sgr. = 666⅔ Thlr.

Aus dieſen Gründen ertheilt der I. S. V. ſein pflichtmäßiges Gutachten dahin, daß

1) das in dem Verlage des Buchhändlers R. Leſſer hierſelbſt erſchienene Buch:

„Immortellen Heinrich Heine's, geſammelt von Adolf Strodtmann"

als ein partieller Nachdruck der in dem Verlage der Verlagsbuchhandlung von Hoffmann und Campe erſchienenen Werke Heinrich Heine's anzuſehen;

2) bei Beſtimmung der Entſchädigung nicht der Preis der rechtmäßigen Geſammt-Ausgabe der Heine'ſchen Werke, ſondern nur der Preis eines verhältnißmäßigen Theiles derſelben zu Grunde zu legen und danach dieſe Entſchädigung auf 666⅔ Thlr. zu bemeſſen ſei.**)

*) Nach dem Reichsgeſetze vom 11. Juni 1870 würde eine ſolche Abſchätzung völlig zuläſſig ſein, indem der §. 19 a. a. O. ausdrücklich ausſpricht, daß der Richter die Höhe der Entſchädigung unter Würdigung aller Umſtände nach freier Ueberzeugung feſtſtellen ſoll. S. oben die Gutachten No. 6. 9. 14.

**) Die Staatsanwaltſchaft hat auf Grund dieſes Gutachtens die Anklage wegen Nachdrucks gegen Leſſer erhoben, von dem Denuncianten iſt aber der Antrag auf Beſtrafung und Entſchädigung zurückgezogen, und in Folge deſſen die Sache nicht zur materiellen Entſcheidung des Gerichts gelangt.

No. 16.

Gutachten vom 20. Januar 1871.

Nachdruck eines Rechenbuches. Vorſatz und Fahrläſſigkeit. Entſchädigung.

Von den in G. W. F. Müller's Verlage zu Berlin zuerſt im Juli 1868 herausgegebenen

„65 Tabellen zur Umwandlung des preußiſchen Maßes und Gewichtes in metriſches Maß und Gewicht, ſowie Umrechnung der Preiſe, für die alten preußiſchen Provinzen bearbeitet von A. Boehme und G. Behm"

erſchien im October 1869 ein neuer Abdruck, in welchem eine Anzahl Druckfehler und Ungenauigkeiten verbeſſert worden ſind. In demſelben Jahre (1869) erſchien im Verlage von Görlich und Koch zu Breslau unter dem Titel:

„Die neue Maß- und Gewichtsordnung in kurzer Ueberſicht mit Rückſicht auf die Verwandlung des alten Maßes und Gewichtes in das neue. Nebſt Tabellen zur Umrechnung der Preiſe. Für Schule und Haus, Handel und Gewerbe herausgegeben von Jul. Rücker",

eine Schrift, in welcher eine gewiſſe Anzahl von Tabellen mit den entſprechenden Tabellen des Boehme-Behm'ſchen Werkes genau übereinſtimmt. Auf Grund dieſer Uebereinſtimmung hat Müller die Rücker'ſche Schrift als einen partiellen Nachdruck des in ſeinem Verlage erſchienenen Boehme-Behm'ſchen Werkes denunciirt und eine Entſchädigungsforderung im Betrage von 1 Sgr. für jedes verkaufte Nachdrucks-Exemplar geltend gemacht.

Die Unterſuchung iſt bei dem Königlichen Stadtgericht zu Breslau gegen Rücker geführt und Görlich vorerſt nur verantwortlich „wegen Theilnahme am Nachdruck" gehört worden.

Dem I. S. V. ſind die zwei Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

1) Liegt ſtrafbarer Nachdruck vor, wenn in den von Boehme und Behm, ſo wie von Rücker herausgegebenen Schriften, von denen eine jede die Umwandlung des altpreußiſchen Maaßes und Gewichtes in neues norddeutſches Maaß und Gewicht zum Gegenſtande hat, die Blatt 2 der Acten verzeichneten Tabellen in der dort angegebenen Art übereinſtimmen?

2) Wie hoch beläuft sich die Entschädigung der Handlung G. W. F. Müller?

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst bestreitet Rücker, sich eines Nachdrucks schuldig gemacht zu haben, weil er bei Bearbeitung seines Werkchens andere Schriften, und zwar außer ähnlichen Schriften, wie die von Kuznik, Meibauer, Wirth u. s. w., allerdings auch die von Böhme und Behm, zu Rathe gezogen, aber eben nur zu Rathe gezogen und nichts aus jenen Schriften habe abdrucken lassen. Die vorhandene Uebereinstimmung folge aus der Natur der Sache. Auch Görlich, gegen welchen Müller seine Denunciation ausschließlich gerichtet haben will, bestreitet, daß in dieser Uebereinstimmung ein strafbarer Nachdruck gefunden werden könne, weil die Anordnung der Tabellen sich aus der Natur der Sache ergebe, unter Zugrundelegung der Bestimmungen des neuen Maaß- und Gewichts-Gesetzes, die Tabellen aber als Rechenexempel stets dieselben Resultate sowohl in der Böhme und Behm'schen, als in der Rücker'schen Schrift liefern müßten.

Allein vor einer unbefangenen technischen Prüfung erscheint diese Exculpation nicht als stichhaltig und es kann keinem gegründeten Bedenken unterliegen, in Beantwortung der ad 1 gestellten Frage die Rücker'sche Schrift für einen partiellen Nachdruck des Böhme-Behm'schen Werkes zu erklären.

Die Rücker'sche Schrift umfaßt 16 Seiten, von denen die 6 ersten die Bestimmungen über die neuen Maaße und Gewichte enthalten. Auf Seite 7—16 befinden sich 17 Preisreductions-Tabellen, welche, von ganz geringen Abweichungen abgesehen, mit den Böhme'schen Tabellen vollständig übereinstimmen.

Bei der Entwerfung solcher Preisreductions-Tabellen kann aber eine verschiedenartige Form gewählt werden. Die Anordnung der Tabellen und die Auswahl des Materials wird bei verschiedenen Autoren, die selbstständig arbeiten, ganz verschieden ausfallen.*) Der eine wird nur eine kleinere Anzahl von Reductionen, gleichsam als Probe, geben, ein Anderer wird eine größere Zahl, die einen möglichst vollständigen Rechenknecht bilden, liefern. Der Eine wird

---

*) Vgl. die Anm. am Schluß des Gutachtens No. 1.

die Reductionen nur annähernd in abgerundeter Form und in der Schreibweise gewöhnlicher Brüche geben, da das Publikum, für welches seine Arbeit bestimmt ist, mit den Decimalbrüchen nicht Bescheid weiß; ein Zweiter wird die Reductionen mit 1 oder 2 Decimalstellen, ein Dritter, dem es auf größere Genauigkeit ankommt, mit 3 oder mehreren Decimalen liefern.

Rücker will außer den Tabellen von Böhme auch noch andere Werke benutzt haben. Die sorgfältige Vergleichung mit den von dem l. S. V. zur Hand genommenen Schriften von Kuznik, Meibauer, Wirth und Schmidt ergiebt jedoch, daß, soweit es sich um die Tabellen handelt, dies nicht stattgefunden hat. Wirth und Meibauer haben keine ausführlicheren Tabellen; Schmidt und Kuznik weichen wesentlich von Boehme und demnach auch von Rücker ab. Die genannten Autoren haben selbstständig gearbeitet, während Rücker ohne eigene Kritik und Thätigkeit seine Tabellen den Boehme'schen entlehnt hat.

Tab. 1 bei Rücker giebt die Vergleichung der Elle mit dem Meter (Stab). Ein Unterschied von der entsprechenden Tabelle bei Boehme besteht nur darin, daß Letzterer Decimalbrüche giebt, während Rücker theils gewöhnliche Brüche, theils minder genaue Abkürzungen anwendet. Hierbei ist der Verfasser nicht einmal den Regeln der Rechenkunst gefolgt; wenn z. B. bei Boehme steht: „Kostet 1 Elle 15 Sgr., so kostet 1 Meter 22 Sgr. 5,89 Pf. — so setzt Rücker dafür 22 Sgr. 5 Pf., während die richtige Abkürzung 22 Sgr. 6 Pf. lauten müßte. Dasselbe Verfahren wiederholt sich in dieser Tabelle mehrmals; Rücker giebt stets nur die ganzen Pfennige, ohne Rücksicht darauf, daß bei einer Fortlassung der Decimalstellen unter Umständen die vorhergehende Decimale erhöht werden muß.

Tab. 2—17 unterscheiden sich von den entsprechenden Boehme'schen nur dadurch, daß die Brüche nicht als Decimalbrüche, sondern in Form gewöhnlicher Brüche geschrieben sind, — ein Verfahren, welches auf selbstständige Thätigkeit nicht den geringsten Anspruch machen darf. In der Anordnung ist Rücker mit Boehme ganz übereinstimmend, während die anderen angeblich benutzten Werke wesentlich davon abweichen.

Boehme berechnet z. B., wie viel 1 Meter kostet, wenn 1 Elle 1—11 Pf., 1—29 Gr., 1—10 Thlr. kostet, während Kuznik Tabellen liefert, in welchen auch die Preisreductionen für 1¼, 1½,

$1^3/_4$, $2^1/_4$, $2^1/_2$, $2^3/_4$ Sgr., $1^1/_{12}$, $1^1/_{10}$, $1^1/_2$ Thlr. ꝛc. vorkommen. Der Rechenknecht von Schmidt giebt die Preisreductionen in noch größerer Ausführlichkeit. Statt der Decimalbrüche sind hier auch gewöhnliche Brüche angewendet, die Abkürzungen sind aber richtig, nicht wie bei Rücker falsch gemacht.

In den Tabellen 2, 4, 5 giebt Rücker dieselben Reductionen wie Boehme, er berechnet die Preise von 1, 2, 3, 6, 9 Pfg., 1—10 Sgr., 1—10 Thlr. Anders ist dies bei Kuznik, der sich nicht auf die angeführten Zahlen beschränkt, sondern die Reductionen für 1—11 Pf., 1, $1^1/_4$, $1^1/_2$, 2 Sgr. ꝛc. giebt. Er wendet ferner nur Brüche mit 1 Decimalstelle an, während Boehme 2 Decimalstellen giebt, welche Rücker wiederum in Form gewöhnlicher Brüche schreibt. Auch Schmidt giebt eine größere Anzahl von Reductionen und zwar in annähernder, abgerundeter Form.

Nur Tabelle 10 bei Rücker weicht insofern von Boehme ab, als die Reductionen für 4, 5, 7, 8 Pf. fortgelassen sind.

Daß aber Rücker nicht selbstständig gerechnet, sondern mechanisch die Boehme'schen Tabellen copirt hat, zeigt sich ganz deutlich darin, daß er eine Anzahl von Unrichtigkeiten, welche in der 2. Auflage von Boehme verbessert wurden, abgedruckt hat.

In Tabelle 4 bei Rücker heißt es:

Kostet 1 □Ruthe 2 Thaler, so kostet 1 Ar 14 Thlr. 2 Sgr. $11^{93}/_{100}$ Pf., während die richtige Reduction $11^{94}/_{100}$ Pf. ist.

Bei Kuznik ist nur 1 Decimalstelle angegeben, der Fehler deshalb nicht ersichtlich; bei Schmidt ist die Reduction bei einem Preise der □Ruthe von 2 Thlr. gar nicht vorhanden; es findet sich nur: Kostet 1 □Ruthe 1 Thlr., so kostet 1 Ar 7 Thlr., also nur approximativ angegeben.

Aehnliche, von Boehme gemachte und später verbesserte Rechnungsfehler finden sich in den Tabellen 11 und 13 bei Rücker. Am auffälligsten zeigt sich das mechanische Copiren bei Tab. 13. Dort steht: Kostet 1 Anker 1 Pf., so kostet 1 Liter $^1/_{100}$ Pf., ein entschiedener Druckfehler von Boehme, der später in $^3/_{100}$ Pf. abgeändert wurde. Bei Kuznik ist die Angabe richtig.

Objectiv ist also festgestellt, daß die Rücker'schen Tabellen auf einer mechanischen Wiedergabe der entsprechenden Boehme'schen Tabellen beruhen, und es läßt sich nicht bezweifeln, daß Rücker's Verfahren dabei ein vorsätzliches war. Ob und wie weit dem

Görlich als Verleger eine Fahrläſſigkeit zur Laſt zu legen ſei, hat der Richter allein zu erwägen und zu entſcheiden.

Die ad 2 geſtellte Entſchädigungsfrage hat dem l. S. V. zu nicht geringen Bedenken Anlaß gegeben.

Denunciant fordert eine Entſchädigung von 1 Sgr. für jedes Nachdrucks-Exemplar, während Görlich eventuell höchſtens einen halben Pfennig für angemeſſen halten will.

Es iſt jedoch noch nicht einmal der Verſuch gemacht worden, zu conſtatiren, wie viel Exemplare der Rücker'ſchen Schrift überhaupt gedruckt und abgeſetzt ſind. Das bei den Acten befindliche Exemplar trägt die Bezeichnung: „Dritte Auflage". Es könnte aber bezweifelt werden, ob dieſe Bezeichnung auch der Wahrheit entſpricht, da ja bekannt iſt, wie oft ſolche Bezeichnungen nur zur Anpreiſung (iactandi causa) gewählt werden. Auch würde aus der Exiſtenz einer „dritten" Auflage noch keine irgend zuverläſſige Folgerung auf die Stärke der einzelnen Auflagen und auf den Umfang des factiſchen Abſatzes gezogen werden können. Es ſchien alſo an dem nöthigen Anhalt zu fehlen, um das Arbitrium bei Abmeſſung des Betrages der Entſchädigung „nach Beſchaffenheit der Umſtände" mit der dem Geſetze entſprechenden Sicherheit zu leiten. Und ſo konnte im Schooße des l. S. V. die Anſicht auftauchen, daß interloquirt und zuvörderſt noch die Beweisaufnahme zur Feſtſtellung der Stärke der drei Auflagen des Nachdrucks und zur Berechnung des wirklichen Abſatzes der Nachdrucks-Exemplare verſucht werden müſſe. Allein ſchließlich gelangte der l. S. V. dennoch ſchon jetzt zu einem durchgreifenden Arbitrium, und zwar geleitet durch folgende Erwägungen.

Selbſt wenn der wirkliche Abſatz des Nachdrucks genau ermittelt würde, ſo bliebe es doch unmöglich, zu beſtimmen, wie viel Exemplare der Boehme'ſchen Tabellen in Folge der Concurrenz der Rücker'ſchen Schrift weniger abgeſetzt worden ſind. Umfang und Preis beider Schriften ſind verſchieden, die 17 Rücker'ſchen Tabellen ſind im Vergleich zu den 65 Boehme'ſchen ſehr unvollſtändig. So viel läßt ſich ſchon jetzt aus den vorliegenden Verhältniſſen folgern, daß eine directe Concurrenz des Nachdrucks mit dem Originale kaum ſtattgefunden haben kann und daß gewiß nicht durch jedes abgeſetzte Nachdrucks-Exemplar dem Denuncianten der Abſatz eines Exemplars ſeiner rechtmäßigen Ausgabe entzogen worden iſt.

Sollten also auch wirklich im Ganzen ein Paar Tausend Exemplare von dem Nachdruck abgesetzt worden sein, so würde doch schwerlich über den Maaßstab des legalen Maximums von 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe hinauszugehen sein.*) Hiernach scheint es also der Gerechtigkeit und der Billigkeit gegen beide Theile zu genügen, wenn ein mittlerer Durchschnitt versucht und das Arbitrium approximativ an das gesetzliche Maximum der 1000 Exemplare herangebracht wird, freilich unter Berücksichtigung des wesentlichen Momentes, daß nur etwa der vierte Theil des Originalwerkes nachgedruckt ist, also auch nur der vierte Theil des 4 Sgr. betragenden Nettopreises der rechtmäßigen Ausgabe, das ist Ein Silbergroschen, als Maaßstab des Verkaufswerthes angelegt werden darf. So ergiebt sich eine Entschädigung im Betrage von einem Viertel des Nettopreises von 750 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe, d. i. von 750 mal 1 Sgr. = 25 Thlr.

Aus diesen Gründen ertheilt der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten dahin, daß

1) die genaue Uebereinstimmung der Blatt 2 der Acten verzeichneten Tabellen allerdings genüge, um in der Rücker'schen Schrift: „Die neue Maß- und Gewichtsordnung ꝛc." einen strafbaren, und zwar partiellen Nachdruck der von Boehme und Behm bearbeiteten „65 Tabellen zur Umwandlung des preußischen Maßes ꝛc." erkennen zu lassen, und
2) die Entschädigung der Handlung G. W. F. Müller sich auf Fünfundzwanzig Thaler belaufe.**)

*) Dieses Maximum der Entschädigung ist jetzt fortgelassen. Nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 entscheidet das Gericht über die Höhe der Entschädigung nach freier Ueberzeugung, ohne hierbei durch ein gesetzliches Minimum oder Maximum gebunden zu sein. Vgl. die Gutachten No. 6. 9. 14. 15.

**) Auf Grund des obigen Gutachtens hat die Königl. Staatsanwaltschaft die Anklage gegen Rücker und Görlich wegen Nachdrucks erhoben. Auf den Antrag der Denunciaten sind darauf vom Gericht noch einige andere Personen — Lehrer und Buchhändler — als Sachverständige vernommen worden. Nachdem dieselben sich dahin ausgesprochen hatten, daß die Rücker'sche Schrift nicht als Nachdruck, sondern als eine selbstständige Arbeit anzusehen sei, hat das Gericht die Angeklagten freigesprochen, weil bei den verschiedenen Auffassungen der Sachverständigen die Ueberzeugung nicht habe gewonnen werden können, daß objectiv ein Nachdruck vorliege.

No. 17.

Gutachten vom 6. Mai 1870.

Nachdruck (?) eines Fremdenführers. Quantität des Entlehnten. Entschädigung.

Der Buchhändler K. L. Kapp zu Berlin ist Verfasser und Verleger des im Frühjahr 1869 hierselbst erschienenen Werkes: „Kapp's Berlin im Jahre 1869. Für Einheimische und Fremde. Ausgabe 1869. Nr. I. Berlin 1869. Neuer und vollständiger Führer mit besonderer Rücksicht auf Verkehr, Handel, Industrie, Kunst und öffentliches Leben".

Ebenfalls im Laufe des Jahres 1869 wurde in der hiesigen Friedländer'schen Buchdruckerei ein Buch herausgegeben unter dem Titel: „Eigenthum des Fremden. Führer durch Berlin und Umgegend, gewidmet den Besuchern des Hotels von dessen Besitzer. Text mit Benutzung der besten Quellen von Martin Böhm."

Böhm hatte dieses Buch im Auftrage der Wittwe Friedländer, der alleinigen Inhaberin der gedachten Druckerei, gegen ein Honorar von 30 Thlr. geschrieben. So viel sich hat ermitteln lassen, sind dann von dem Böhm'schen Werke Seitens der Wittwe Friedländer, welche sich lediglich durch das für die Geschäfts-Inserate empfangene Honorar bezahlt gemacht haben will, 3000 Exemplare gedruckt und von diesen sind 2785 oder 2784 Stück an verschiedene Gasthofsbesitzer zur Verbreitung unter das Publikum, und zwar gratis, versandt, auch durch die betreffenden Gasthofsbesitzer 1300 bis 1400 Exemplare gratis vertheilt worden.

Die Wittwe Friedländer und der Litterat Böhm sind nun auf Kapp's Denunciation wegen Nachdrucks zur Untersuchung gezogen, weil der mit den Inseraten untermischte Text des Böhm'schen Buches seinem redactionellen Inhalte nach „zum größten Theile einen theils wörtlichen Abdruck, theils abgekürzten Auszug aus dem Original-Werke: „Kapp's Berlin" enthalten soll. Seine Entschädigungs-Forderung berechnet Denunciant nach dem Werthe von 1000 Exemplaren des Original-Werkes (Ladenpreis 15 Sgr.) auf fünfhundert Thaler.

Dem l. S. V. sind folgende 2 Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

1) ob das im Verlage der Friedländer'schen Buchdruckerei er-

schienene Werk: „Führer durch Berlin ꝛc. — Text von Martin Böhm" als unerlaubter partieller Nachdruck des Werkes „Kapp's Berlin im Jahre 1869" anzusehen,

2) im Falle der Bejahung der Frage ad 1: wie hoch der Entschädigungs-Anspruch des Kapp festzustellen?

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst ergiebt zunächst eine allgemeine Vergleichung beider Werke, daß Kapp's Berlin im Jahre 1869 eine, 235 enggedruckte Octavseiten umfassende, Beschreibung der Stadt liefert, wie sie in solcher Vollständigkeit und zugleich in der gewissenhaften Bearbeitung des dargebotenen reichen Materials in keinem der mehrfach vorhandenen sogenannten Fremdenführer oder Wegweiser für die Besucher Berlins wieder vorkommt. Mit besonderem Fleiße sind denn auch die neuesten Institute, Sammlungen, Sehenswürdigkeiten, sowie die jetzige Verkehrsstatistik und dergl. behandelt. Plan und Ausführung des ganzen Buches giebt demselben den Concurrenzwerken gegenüber ein durchaus selbstständiges Gepräge, wie das auch beim Erscheinen des Buches allseitig in der Tagespresse anerkannt worden ist. Dabei kann es dennoch nicht fehlen, daß Kapp, wie es in der Natur der Sache liegt, häufig allgemein Bekanntes wiedergeben muß, wie es sich auch an anderen Orten gedruckt findet, z. B. Tarife über Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen, über öffentliches Fuhrwesen. In dieser Beziehung wird in jedem Wegweiser für Berlin ein gewisses Quantum von Material enthalten sein, wie es auch ein Theil unserer Tagespresse — namentlich das Berliner Fremden- und Anzeigeblatt — zur Orientirung für die Besucher Berlins tagtäglich vorführt, und wie es besonders auch von den beiden Berliner Wohnungsanzeigern, dem Berliner Adreßkalender und dem städtischen Jahrbuche in reichster Auswahl dargeboten wird.

Während so Kapp's Buch bei näherer Durchsicht als eine ebenso mühevolle, wie fleißige und mit vielem Geschick ausgeführte Arbeit erscheint, macht Böhm's Führer durch Berlin einen vollständig entgegengesetzten Eindruck.

Das Böhm'sche Buch zeigt vorweg durch seine Druckeinrichtung, indem je 2 Seiten Text mit 2 Seiten bezahlter Inserate abwechseln, daß diese 95 Seiten bezahlter Inserate den eigentlichen Ausgangs-

punkt des ganzen Unternehmens ausmachen. Um die Geſchäftswelt zur Hergabe dieſer Inſerate zu bewegen, wurde eine Beſchreibung von Berlin in der angegebenen Druckweiſe in Ausſicht geſtellt, welche in 3000 Exemplaren gratis allen Beſuchern der angeſehenſten Berliner Hotels übergeben werden ſollte.

Und demgemäß ſcheint auch wirklich nur die vorerwähnte Gratis-Vertheilung ſtattgefunden zu haben; wenigſtens iſt nicht erwieſen, daß Exemplare des Böhm'ſchen Buches irgend verkauft worden ſeien.

Eine nähere Prüfung des Böhm'ſchen Buches, das ſchon auf dem Titel die Bemerkung: „Text mit Benutzung der beſten Quellen von Martin Böhm" enthält, ergiebt nun zur Evidenz, daß dieſes Buch nur zum allergeringſten Theile eigenes Machwerk des Böhm iſt.

Soweit es ſich um die Benutzung des Kapp'ſchen Buches handelt, ſind in Böhm folgende Stellen aus Kapp abgedruckt und zwar großentheils wörtlich, oder doch nur mit ganz unerheblichen Auslaſſungen und Abweichungen .....

Was das quantitative Verhältniß dieſes nachgedruckten Stoffes betrifft, ſo ergiebt eine genauere Berechnung folgendes Reſultat:

Böhm enthält im Ganzen 188 Druckſeiten,

davon 95 Seiten Inſerate,

bleiben 93 Seiten Text.

Von dieſen 93 Seiten ſind 18—20 Seiten aus Kapp abgedruckt, alſo etwa $\frac{1}{5}$ des Böhm'ſchen Textes. Dabei iſt aber zu berückſichtigen, daß die 217 enggedruckten Seiten bei Kapp (ohne Hinzuzählung der Regiſter) in der weitläuftigeren Druckeinrichtung Böhm's etwa das Doppelte, circa 430 Druckſeiten des Böhm'ſchen Werkes umfaſſen würden, es wären demnach bei gleichmäßiger Druckeinrichtung beider Werke ca. 20 Seiten von 430, oder etwa der 22. Theil aus Kapp in Böhm abgedruckt.

Wenngleich es für die Beurtheilung des vorliegenden Falles nicht weiter in Erwägung kommt, woher Böhm den übrigen Theil ſeines Buches entnommen, ſo iſt es doch für die litterariſche Thätigkeit Böhm's charakteriſtiſch, und inſofern vielleicht nicht ohne Intereſſe, daß Böhm in ſeinem Buche die Seiten 74. 78. 79. 94. 97. 98. 117. 118. 121. 122. 125. 126. 129. 177. vollſtändig, die Seiten 114 und 133 dagegen zur Hälfte aus Morin's Führer durch Berlin und Potsdam, 5. Aufl., wörtlich nachgedruckt hat.

Danach ist die Zusammensetzung des Böhm'schen Buches aus folgenden Quellen abzuleiten:

24	Seiten	Tarife und Listen (und zwar 5 Seiten Theater, 2 Seiten Gesandtschaften aus dem Wohnungsanzeiger, 17 Seiten Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Droschken- und Omnibuspreise);
7	„	aus Brehms Führer durch das Aquarium;
15	„	„ Morin;
20	„	„ Kapp;
27	„	eigene Arbeit (resp. anderweitige Compilation);
93	Seiten	Text.

Bei diesen 27 Seiten eigener Arbeit kommt noch in Anschlag, daß ein nicht unbedeutender Theil derselben durch die eingedruckten Holzschnitte in Anspruch genommen wird. Für die große Nachlässigkeit, mit welcher Böhm seine Arbeit zusammengestellt, zeugt und mag noch darauf hingedeutet werden, daß die Holzschnitte ganz ohne Noth an den verkehrtesten Stellen ihren Platz gefunden haben.

z. B. S. 90 steht die Abbildung des Königlichen Schauspielhauses mitten in der Schilderung des Aquariums;

S. 129 wird die Schilderung der neuen Synagoge unterbrochen durch eine Abbildung des Abgeordnetenhauses;

S. 145 ist die Aufzählung der Krankenanstalten und Hospitäler illustrirt durch eine Abbildung des Denkmals Friedrich des Großen.

Nach specieller Betrachtung aller bei Böhm vorgefundenen Entlehnungen fühlte sich der l. S. V. in der That versucht, das Böhm'sche Werk als einen strafbaren partiellen Nachdruck des Kapp'schen Werks zu qualificiren, zumal mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit gewisser Entlehnungen und auf die subjective Art und Weise des von Böhm hierbei eingeschlagenen Verfahrens. Was nämlich bei gewissen Entlehnungen besonders gravirend gegen den Denunciaten erscheint, das ist die Fülle der Entlehnungen aus den von Kapp den thatsächlichen Mittheilungen vorangeschickten und seinem Werke einen besonderen Werth verleihenden Charakteristiken der einzelnen angeführten Gegenstände, wie Sammlungen, Kunstschätze u. s. w., kurz die Fülle der Entlehnungen dessen, was Kapp den thatsächlichen Mittheilungen Allgemeines und Eigenes hinzugefügt hat, wie Kapp S. 161 das

hiſtoriſche Muſeum im Schloß Monbijou, bei Böhm S. 9, Kapp S. 168 das landwirthſchaftliche Muſeum, bei Böhm S. 10, Kapp S. 167 das Berg- und Hütten-Muſeum, bei Böhm S. 17, und ſo fort. Und was die *ſubjective* Seite des Böhm'ſchen Verfahrens betrifft, ſo offenbaren die kleinen, weſenloſen Wort-Umſtellungen und ähnliche ſcheinbare Aenderungen das Bewußtſein der mechaniſchen Reproduction und das Beſtreben, den Nachdruck zu verdecken.

Allein ſchließlich glaubte ſich der l. S. V. doch für *die* Auffaſſung der Sache entſcheiden zu müſſen, daß das Böhm'ſche Werk mehr der *Kritik*, als dem *Nachdrucksgeſetze* verfallen ſei. Zu dieſer Auffaſſuug berechtigt die immer unabweisliche Erwägung des quantitativen Verhältniſſes der Ausbeutung und der dem Abſatze des Original-Werkes etwa zugefügten Beſchädigung.*) Denn wenn das geſetzliche Verbot, eine Schrift ohne Genehmigung des ausſchließlich Berechtigten ganz oder *theilweiſe* von Neuem abdrucken oder auf irgend einem *mechaniſchen* Wege vervielfältigen zu laſſen, nicht ſelbſt wieder einer rein mechaniſchen Anwendung unterliegen ſoll, ſo muß bei jeder nur partiellen Ausbeutung eines Original-Werkes eine *relative* Würdigung des concreten Verhältniſſes eintreten.

Im vorliegenden Falle würde nun zwar der l. S. V., ohne mit ſeiner früheren Beurtheilung ähnlicher Fälle**) in Widerſpruch zu gerathen, dem Kapp'ſchen „Berlin i. J. 1869" gern die Eigenſchaft eines Original-Werkes zuerkennen und die Leichtfertigkeit in der Zuſammenſtellung des Böhm'ſchen Machwerkes einer ſcharfen Rüge unterziehen. Da jedoch, nach der vorgängigen Abſchätzung, das *Quantum* des von Böhm aus Kapp faſt wörtlich Entlehnten nur etwa den 22. Theil des Originals beträgt,***) dem Kapp auch eine Vermögens-

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XXI.

**) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 218 ff., 411 ff.

***) In ganz ähnlicher Weiſe hat der l. S. V. in früheren Fällen, in denen das Original „zur Hälfte, zum dritten, zum achten, ja ſelbſt nur zum dreizehnten oder vierzehnten Theile nachgedruckt war, den Thatbeſtand des ſtrafbaren Nachdrucks angenommen, dagegen in einem anderen Falle, in welchem ſich die Entlehnung auf den 24. Theil des Originals beſchränkte, das quantitative Verhältniß für zu gering erachtet, um einen partiellen Nachdruck zu begründen". (Dambach, Urheberrecht. S. 48.)

Beschädigung überhaupt gar nicht zugefügt zu sein scheint, weil das Böhm'sche Buch in seiner mit Inseraten untermischten, die Benutzung wesentlich erschwerenden Druckeinrichtung eigentlich gar keinen Gegenstand für den geschäftlichen Verkehr bildet, so kann schließlich das Böhm'sche Buch als ein strafbarer und zur Entschädigung verpflichtender, wenngleich nur partieller Nachdruck des Kapp'schen Werkes nicht angesehen werden.

Sollte freilich der Richter anders erkennen und das Vorhandensein eines partiellen Nachdrucks annehmen, so würde dann auch dem Kapp eine angemessene Entschädigung zugesprochen werden müssen. Diese wäre aber jedenfalls mit Kapp's Forderung von 500 Thalern viel zu hoch gegriffen, indem sich keineswegs behaupten läßt, daß, wenn nicht die Gratis-Vertheilung der 1300 oder 1400 Exemplare des Böhm'schen Werkes erfolgt wäre, eine irgend nennenswerthe Anzahl von Fremden gerade das Kapp'sche Werk als Aequivalent für Böhm gekauft haben würde, zumal da auf dem Gebiete der Fremdenführer für Berlin zur Zeit eine ziemlich starke Concurrenz herrscht. Im Sinne des §. 11 unseres Nachdrucksgesetzes*) würde also eventuell, nach einem ungefähren Arbitrium, der Betrag der Entschädigung des Kapp auf höchstens 25 Thaler zu bemessen sein.

Aus diesen Gründen ertheilt der l. S. V. sein pflichtmäßiges Gutachten dahin, daß

1) das im Verlage der Friedländer'schen Buchdruckerei erschienene Werk „Führer durch Berlin ꝛc. — Text von Martin Böhm" als unerlaubter, wenn auch nur partieller Nachdruck des Kapp'schen Werkes „Berlin im Jahre 1869" nicht anzusehen sei und demgemäß
2) Kapp auch auf eine Entschädigung keinen Anspruch machen könne; eventuell
3) für den Fall, daß dennoch das Vorliegen eines partiellen Nachdrucks angenommen werden sollte, der Betrag der dem Kapp zuzubilligenden Entschädigung immerhin nicht auf 500, sondern höchstens auf 25 Thaler zu bestimmen sein würde.**)

*) Jetzt: §. 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

**) Dem obigen Gutachten entsprechend ist vom Gericht das weitere Strafverfahren gegen die Denunciaten eingestellt worden.

No. 18.

Gutachten vom 3. Juni 1864.

Nachdruck eines Zeitungsartikels. Schutzberechtigung von Aufsätzen in öffentlichen Blättern.

Die Nr. 449 der „Nationalzeitung" vom 26. September 1863 enthält in ihrem Feuilleton einen Aufsatz mit der Ueberschrift:

„Die neue Börse"

und unterzeichnet mit dem Buchstaben „R."

Kurze Zeit darauf erschien in der, von dem Dr. Max Schaßler hierselbst herausgegebenen und redigirten Wochenschrift: „Die Dioskuren," und zwar in den Nrn. . . . unter der Rubrik „Berliner Kunstschau" ein fortlaufender Artikel, ebenfalls überschrieben: „Die neue Börse" und mit der Unterschrift: „M. Sr." versehen.

Verfasser des Aufsatzes in der Nationalzeitung ist der Dr. Riegel, welcher dieser Zeitung den Abdruck gestattet, das Eigenthumsrecht an dem von ihm verfaßten Aufsatze aber nicht aufgegeben hat.

Riegel behauptet nun, daß der in den Dioskuren enthaltene Artikel „Die neue Börse" ein partieller Nachdruck seines gleichnamigen Aufsatzes in der Nationalzeitung sei, indem Schaßler den letzteren mit Ausnahme weniger Stellen — nämlich des Anfangs, des Schlußsatzes und eines Citates aus Schiller's „Spaziergang" — wortgetreu in die Dioskuren übernommen habe. Er hat deshalb gegen Schaßler bei der Staatsanwaltschaft des hiesigen Königlichen Stadtgerichts denunciirt und dessen Bestrafung wegen Nachdrucks beantragt.

Der Dennnciat Schaßler bestreitet, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben. Er behauptet, daß er den Aufsatz in der Nationalzeitung nur als Grundlage zu einer Kritik benutzt und nur in so weit wiedergegeben habe, als derselbe sachliche Details enthalte oder als kritisches Object zu antikritischen Bemerkungen Veranlassung gegeben habe. Dies ergebe sich aus den von ihm verfaßten kritischen Ausführungen und thatsächlichen Berichtigungen, bei wel-

chen letzteren ihm der Erbauer der neuen Börse, Geheimer Rath Hitzig, und der Componist der Wandgemälde, Professor v. Klöber, behülflich gewesen seien und ihm sogar ihre eigenen Exemplare der Nationalzeitung, mit Bemerkungen von ihrer Hand versehen, zur Benutzung zugestellt hätten. Auch sei ihm, wie die Nrn..... der Dioskuren aus dem Jahre 1862 ergäben, der Plan zu den Wandgemälden bereits früher bekannt gewesen. Schließlich führt Denunciat noch an, daß ihm jeder dolus fern gelegen, da er gleich am Anfange seines Artikels die Nationalzeitung als Quelle angeführt habe.

Der Denunciant Riegel hat alle diese Behauptungen für unerheblich erachtet und namentlich geltend gemacht, daß die kritischen Bemerkungen, welche außerdem theilweise auf grober Unwissenheit beruhten, im Verhältnisse zum Nachgedruckten nur einen sehr geringen Umfang einnehmen.

Dem l. S. V. ist von dem Königlichen Stadtgerichte folgende Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

„Ist die partielle Aufnahme des in Nr. 449 der Nationalzeitung vom 26. September 1863 erschienenen Artikels „Die neue Börse" in die Nrn. . . . der Dioskuren als unerlaubter Nachdruck resp. Abdruck anzusehen?"

Die Förmlichkeiten sind im Wesentlichen in Ordnung.

In der Sache selbst..... muß das Vorhandensein eines partiellen Nachdrucks unbedenklich bejaht werden.

Wenn man zunächst eine rein objectiv-technische Vergleichung der beiden in Rede stehenden Druckschriften vornimmt, so ergiebt dieselbe folgendes Resultat:

Der Aufsatz in der Nationalzeitung enthält, genau gezählt, 606 Zeilen. Jede Zeile ist $3\frac{3}{8}$ Zoll breit bedruckt und umfaßt etwa 45 bis 50 Buchstaben. Der ganze Aufsatz beträgt sonach etwa 12 Seiten eines in groß Octav gedruckten Buches.

Dieser Aufsatz ist, mit Ausnahme

a) der ersten 15 Zeilen in Spalte 1 (Anfang des Aufsatzes),
b) von zwei Zeilen am Ende der Spalte 6,
c) von 30 Zeilen in Spalte 10 (aus Schiller's „Spaziergang"),
d) von $1\frac{1}{2}$ Zeilen in Spalte 11,
e) der letzten 14 Zeilen in Spalte 12 (Schluß des Aufsatzes),

vollständig in die Dioskuren aufgenommen. Die nicht übernommenen Stellen machen zusammen 62½ Zeilen aus, so daß also ungefähr $^9/_{10}$ des gesammten Aufsatzes aus der Nationalzeitung nachgedruckt worden sind.

Die Uebertragung ist wortgetreu geschehen, und nur hin und wieder finden sich einige unerhebliche Abweichungen. Die bedeutendsten derselben sind folgende: . . . . . .

Die Abweichungen sind selbstverständlich für den Thatbestand des verbotenen Nachdrucks ohne jeden Einfluß, auch sind dieselben — da Denunciat seine Quelle genannt und theilweise durch Anführungsstriche bezeichnet hat — nicht zur Verdeckung des Nachdrucks vorgenommen, sondern offenbar nur aus dem Bestreben hervorgegangen, syntaktische und Druckfehler zu verbessern.

Nach diesem Ergebniß der objectiv-technischen Vergleichung beider Druckschriften ist als unzweifelhaft festgestellt zu erachten:

daß der Artikel in den Dioskuren eine partielle mechanische Vervielfältigung des Aufsatzes in der Nationalzeitung ist.

Allein dieses Resultat genügt noch nicht, um das Vorhandensein eines verbotenen Nachdrucks anzunehmen.

Der l. S. V. hat nämlich von jeher daran festgehalten, daß Zeitungs- und Journal-Artikel in Betreff ihres Wiederabdrucks nicht gewöhnlichen Büchern gleichgeachtet werden können, daß vielmehr bei der eigenthümlichen Natur des Zeitungs- und Journal-Verkehrs in jedem einzelnen Falle geprüft werden müsse, ob der angeblich nachgedruckte Artikel wirklich als ein solches Geistesproduct anzusehen sei, welchem der Schutz gegen Nachdruck gebührt.*) Außerdem erhebt aber der Denunciat den Einwand, daß sein Artikel den Aufsatz in der Nationalzeitung nicht mechanisch nachgedruckt, sondern nur als Substrat zu kritischen Ausführungen benutzt habe.

Es kommt daher nunmehr auf eine nähere Prüfung darüber an:

1) ob dem Aufsatze in der Nationalzeitung überhaupt der Schutz des Gesetzes gegen Nachdruck zusteht;
2) ob der Artikel in den Dioskuren mit Rücksicht auf die in ihm enthaltenen kritischen Ausführungen als eine erlaubte Wiedergabe des Aufsatzes in der Nationalzeitung anzusehen sei.

Die erste dieser beiden Fragen, betreffend die Schutzberechtigung

---

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XVIII.

des denunciantiſchen Aufſatzes, muß unbedingt bejaht werden. Der l. S. V. hat in dieſer Beziehung ſchon früher wiederholt Gelegenheit gehabt, ſich dahin auszuſprechen, daß zwar bei kurzen Erzählungen einfacher Thatſachen, bei Referaten über öffentliche Gerichts- und ähnliche Verhandlungen kaum von einer litterariſchen und productiven Thätigkeit die Rede ſein könne, daß dagegen in ſich abgeſchloſſene Aufſätze, welche einen Gegenſtand in ſelbſtſtändiger wiſſenſchaftlicher oder künſtleriſcher Darſtellung behandeln, unzweifelhaft zu den durch das Geſetz geſchützten „Schriften" gehören, ohne Rückſicht darauf, daß dieſelben zufällig in einer Zeitung neben anderen Mittheilungen ſich befinden.*)

Zu den Aufſätzen der letzteren Art gehört nun aber unzweifelhaft der Feuilleton-Artikel in der Nationalzeitung. Denn derſelbe giebt nicht etwa bloß eine kurze, äußerliche Beſchreibung der neuen Börſe, ſondern er ſtellt die äußere und innere Conſtruction des Gebäudes vom Standpunkte des Architecten dar, hebt die Vorzüge und Mängel des Baues in eingehender kritiſcher Weiſe hervor und ſtellt ſich überhaupt, wie Denunciat ſelbſt ausſpricht, als ein mit Sachkenntniß geſchriebener, von einem Sachverſtändigen verfaßter Bericht über die genetiſche Entwickelung des Börſenbaues dar. Einem ſolchen Geiſteserzeugniſſe wird man aber unbedenklich den Schutz gegen Nachdruck zugeſtehen müſſen, zumal auch ſein äußerer Umfang — etwa 12 Seiten in groß Octav — nicht unbedeutend iſt.**)

Erheblicher könnte der Einwand des Denunciaten erſcheinen, daß der Thatbeſtand des verbotenen Nachdrucks im vorliegenden Falle deswegen nicht anzunehmen ſei, weil der Artikel in den Dioskuren den Charakter einer kritiſchen Arbeit an ſich trage.

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. XVIII. 178. 188. 197.

**) Die obige Ausführung iſt auch nach dem Reichsgeſetze vom 11. Juni 1870 zutreffend. Daſſelbe geſtattet zwar im §. 7 Litt. b. im Allgemeinen den Abdruck einzelner Zeitungsartikel, ſchützt aber gegen Nachdruck die in Zeitſchriften und anderen öffentlichen Blättern enthaltenen „novelliſtiſchen Erzeugniſſe und wiſſenſchaftlichen Ausarbeitungen, ſowie ſonſtige größere Mittheilungen, ſofern an der Spitze der letzteren der Abdruck unterſagt iſt". Der Aufſatz über „die neue Börſe" gehört jedenfalls im Sinne des §. 7 a. a. O. zu den „größeren Mittheilungen" und würde daher auch nach der jetzigen Geſetzgebung gegen Nachdruck geſchützt ſein, falls der Autor an der Spitze des Aufſatzes den Abdruck verboten hätte. (Vgl. Dambach, Urheberrecht. S. 85.)

Allein auch dieſer Einwand muß als unbegründet erachtet werden.

Das Geſetz vom 11. Juni 1837 erklärt im §. 4: daß als Nachdruck nicht angeſehen werden ſolle:

1) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;
2) die Aufnahme einzelner Aufſätze, Gedichte ꝛc. in kritiſche und litterarhiſtoriſche Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche.

Von dieſen beiden Ausnahme-Beſtimmungen iſt die ad 1 gedachte auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft nicht anwendbar. Denn das Geſetz geſtattet zwar das wörtliche Anführen „einzelner" Stellen, erlaubt aber nicht, daß von einem Aufſatze, welcher 12 Seiten enthält, beinahe 11 Seiten, alſo der bei weitem größte Theil deſſelben, mechaniſch nachgedruckt werden.

Aber auch die zweite Ausnahme-Beſtimmung — das Aufnehmen einzelner Aufſätze in kritiſche Werke — kann dem Denunciaten nicht zu Statten kommen.

Zuvörderſt iſt in dieſer Beziehung feſtzuhalten, daß die Dioskuren überhaupt im Sinne des Geſetzes nicht als ein „kritiſches Werk" angeſehen werden können. Dieſelben ſind vielmehr, wie ihr Titel beſagt, eine deutſche Kunſt-Zeitung, in welcher ſich Kunſt-Correſpondenzen, Mittheilungen über Kunſt-Litteratur, über Kunſt-Verkehr, über Kunſt-Erſcheinungen ꝛc. befinden, und in welche auch einzelne Kunſt-Kritiken aufgenommen werden. Derartige Zeitſchriften, in welchen nur gelegentlich auch kritiſche Aufſätze enthalten ſind, hat aber der l. S. V. bisher in conſtanter Praxis nicht als kritiſche Werke im Sinne des §. 4 des Geſetzes vom 11. Juni 1837 anzuſehen vermocht.*)

Allein, auch abgeſehen von dieſem Umſtande, kann der Denunciat eine Rechtfertigung ſeines Verfahrens aus dem §. 4 des Nachdrucksgeſetzes nicht herleiten. Dieſer Paragraph geſtattet nämlich nur die Aufnahme „einzelner" Aufſätze in kritiſche Werke. Durch Hinzufügen dieſes Wortes „einzelne" wird vom Geſetze ausdrücklich bedungen, daß das Hauptſächliche und Ueberwiegende in der Kritik liegt; und daß die aufgenommenen Aufſätze dem Hauptzwecke dieſer Kritik untergeordnet ſind. Dagegen dürfen — wie der l. S. V. ebenfalls ſchon früher ausgeführt hat — die aufgenommenen Auf-

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 377. 383.

ſätze nicht in einem ſolchen Umfange abgedruckt ſein, daß ihr Abdruck als der Hauptzweck, die kritiſche Darſtellung hingegen nur als eine Maske erſcheint, um den Nachdruck zu beſchönigen.*) Legt man nun dieſen quantitativen Maaßſtab an den Artikel in den Dioskuren, ſo ergiebt ſich folgendes Reſultat: . . . . .

Von den Zuſätzen, welche den Dioskuren eigenthümlich gehören, ſind:

a) der Anfang auf S. 313,
b) der Anfang auf S. 328, 329,
c) der Anfang auf S. 342,
d) der Schluß auf S. 351.

und e) die Anmerkung auf S. 314, überhaupt nicht kritiſchen Inhalts, ſondern nur allgemein gehaltene Bemerkungen, welche weder Berichtigungen, noch Kritiken des Aufſatzes in der Nationalzeitung enthalten.

Wirklich kritiſche Bemerkungen ſind in den Dioskuren nur an folgenden Stellen zu finden.....

Hiernach umfaſſen die kritiſchen Ausführungen in den Dioskuren überhaupt nur 162½ Zeilen, d. h. in dem Formate und Druck der Nationalzeitung etwa 3 Seiten. Das genaue quantitative Verhältniß beider Aufſätze läßt ſich daher, wie folgt, zuſammenfaſſen.

Der Aufſatz in der Nationalzeitung enthält 12 Seiten, hiervon ſind beinahe 11 Seiten wörtlich in die Dioskuren übergegangen und dieſe 10 bis 11 Seiten ſind nur von 3 Seiten kritiſcher Bemerkungen begleitet worden.

Dieſes quantitative Verhältniß beweiſt aber, daß der Hauptzweck des Artikels in den Dioskuren keineswegs in der Kritik zu ſuchen iſt, daß vielmehr das Hauptſächliche und Ueberwiegende in dem Wiederabdruck des Aufſatzes aus der Nationalzeitung zu ſuchen iſt, und daß die hin und wieder eingeſtreuten kritiſchen Bemerkungen nur hinzugefügt ſind, um den Nachdruck zu verbergen und ihm den Schein der Geſetzmäßigkeit zu verleihen.

Das Urtheil über die Schaßler'ſche Arbeit kann ſonach ſchließlich nicht günſtig ausfallen. Dieſelbe ſtellt ſich dar als eine hier und da verſchnittene, in gewiſſen Punkten anders ausſtaffirte und

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 242.

eingeführte, mit wenigen, nicht wesentlichen antikritischen Bemerkungen versehene, im Ganzen aber wortgetreue Reproduction des bei weitem größten Theiles der Riegel'schen Arbeit; eine Reproduction, welche sogar anfangs (Nr. 41, S. 313) ohne Anführungszeichen den Schein einer eigenen Darstellung, und erst in den folgenden Nummern (Nr. 42, S. 329) mit Anführungszeichen, offen und klar die Form der bloßen Wiedergabe des von einem Andern Gesagten annimmt, materiell aber kaum zu etwas mehrerem gedient hat, als das Blatt des Reproducenten zu füllen.*)

Unter diesen Umständen muß der von dem Denunciaten erhobene Einwand verworfen und die Nachdrucksfrage von dem l. S. V. pflichtmäßig und zwar dahin bejaht werden:

daß der, in der Wochenschrift „Die Dioskuren" Nr. 41, 43, 44, 45, 46 vom 11. October bis 15. November 1863 enthaltene Aufsatz: „Die neue Börse" als partieller Nachdruck des gleichnamigen Aufsatzes in der Nr. 449 der Nationalzeitung vom 26. September 1863 zu erachten ist.**)

No. 19.

Gutachten vom 1. Februar 1865.

Nachdruck eines Journal-Artikels. Nachdruck vom Nachdruck. Fahrlässigkeit des Nachdruckers. Beweislast des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit. Schutzfrist für Journal-Artikel.

Die im Verlage von Ernst Keil in Leipzig erscheinende Zeitschrift „Die Gartenlaube" enthält im Jahrgang 1862 Nr. 31 Seite 484 bis 487 einen Aufsatz:

„Victor Hugo im Exil." Von Schmidt-Weißenfels.

Dieser Aufsatz ist mit unbedeutenden Abänderungen in der, im Verlage von Leopold Freund in Breslau erscheinenden Zeit-

*) Auch nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 §. 7 Litt. a. würde der Einwand des Denunciaten unbedingt zu verwerfen sein. Dasselbe gestattet das Citiren einzelner Stellen, sowie die Aufnahme kleinerer Schriften in größere wissenschaftliche Werke. Diese Ausnahmen treffen aber hier nicht zu.

**) Dem obigen Gutachten entsprechend ist Denunciat rechtskräftig wegen Nachdrucks verurtheilt worden.

ſchrift: „Die Veranda," Band 2, Nummer 27, Seite 329 bis 331 wörtlich wiederabgedruckt worden.

Keil behauptet, daß ſich Freund durch dieſen, ohne ſeine Genehmigung erfolgten Wiederabdruck des Aufſatzes des Nachdrucks ſchuldig gemacht habe und beantragt:

die Einleitung der Unterſuchung gegen Freund, Confiscation und Vernichtung der vorräthigen Nachdrucks-Exemplare, ſowie Zuerkennung einer Entſchädigung von 12 Thlr.

Der Buchhändler Freund beſtreitet, ſich des Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben.

Er behauptet, daß weder er ſelbſt, noch der Redacteur der „Veranda" von dem Aufſatze in der „Gartenlaube" Kenntniß gehabt hätten, daß er vielmehr die Erzählung aus der in Stuttgart erſcheinenden Zeitſchrift: „Erheiterungen" entlehnt habe.

Da die „Erheiterungen" als Quelle eine nordamerikaniſche Zeitung, nämlich „Frank Leslie's illuſtrirte Zeitung" angeben, ſo habe er angenommen, daß es ſich um eine, aus einer amerikaniſchen Zeitung entlehnte Ueberſetzung handle, deren Abdruck geſetzlich geſtattet ſei.

Freund behauptet ferner, daß Keil von dem Verfaſſer Schmidt-Weißenfels nur das Recht zum einmaligen Abdruck der Erzählung in der „Gartenlaube", nicht aber das ausſchließliche, unbeſchränkte Verlagsrecht erhalten habe. Auch habe Schmidt-Weißenfels, nachdem die Erzählung in der „Veranda" erſchienen und eine Denunciation gegen Freund erhoben war, nachträglich ſeine Genehmigung zum Abdruck ertheilt. Ueberdies könne Keil ein Verlagsrecht an dem Aufſatze nur ſo lange in Anſpruch nehmen, als die betreffende Nummer der „Gartenlaube" in der litterariſchen Welt Intereſſe errege, was zur Zeit des Abdrucks in der „Veranda" — 1½ Jahr ſpäter — nicht mehr der Fall geweſen ſei.

Keil hat die Anführungen des Denunciaten beſtritten und insbeſondere hervorgehoben, daß Schmidt-Weißenfels dem Freund vor Abdruck des Aufſatzes in der „Veranda" ausdrücklich mitgetheilt habe, daß der qu. Aufſatz in der „Gartenlaube" erſchienen ſei, und daß er, Schmidt, das vereinbarte Honorar dafür erhalten habe. Zugleich führt Keil noch an, daß die einzelnen Nummern der Gartenlaube wenigſtens 1½ Jahr im Publikum courſirten und auch ſpäter noch in gebundenen Exemplaren verbreitet würden.

Von den im Laufe der Unterſuchung vernommenen Zeugen hat der Schriftſteller Schmidt-Weißenfels eidlich bekundet:

daß er den Aufſatz zur Benutzung für die „Gartenlaube“ geſchrieben habe, daß er für denſelben honorirt worden ſei, und daß Keil das ausſchließliche Verlagsrecht an dieſem Aufſatze beſitze.

Ueber den Zeitpunkt des Erſcheinens des Aufſatzes in der „Gartenlaube“ und in der „Veranda“ haben die Buchhändler N.N. eidlich bekundet:

daß die betreffende Nummer der „Gartenlaube“ Anfangs Auguſt 1862 erſchienen ſei,

und es bezeugen ferner N.N.:

daß die Nummer 27, Band 2 der „Veranda“ zu Ende December 1863 erſchienen iſt.

N. endlich giebt an:

daß die qu. Nummer der „Gartenlaube“ bis zu dem etwa Mitte December 1863 erfolgten Verbote der „Gartenlaube“ unter den Abonnenten ſeines Leſezirkels in gehefteten Exemplaren circulirt habe, daß die erſten beiden Jahrgänge der „Gartenlaube“ vergriffen und nur unter der Hand zu erhöhten Preiſen käuflich ſeien, und daß auch auf die ſpäteren Jahrgänge häufig Nachbeſtellungen ſtattgefunden hätten.

Die Königliche Staatsanwaltſchaft in Breslau hat gegen Freund die Anklage wegen Nachdrucks erhoben; das Königliche Stadtgericht daſelbſt hat aber beſchloſſen, vor Eröffnung der Unterſuchung ein Gutachten des l. S. V. über folgende zwei Punkte zu erfordern:

1) Ob die von dem Vereine in einem früheren Gutachten vom 3. Mai 1843*) anerkannte Uſance:

daß der Verleger einer Zeitſchrift, die nur auf das Intereſſe der Gegenwart berechnet iſt und keine wiſſenſchaftliche Tendenz enthält, die Beiträge ſeiner Mitarbeiter nur für eine einmalige Benutzung erhält und auf das Eigenthum derſelben nur ſo lange ein Anrecht hat, als die betreffenden Originalblätter der Zeitſchrift noch in der litterariſchen Welt courſiren und in derſelben Intereſſe erregen,

auch gegenwärtig als noch vorhanden anerkannt wird;

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 179.

2) Ob mit Rücksicht auf die Zeit, welche zwischen der ersten Veröffentlichung des Aufsatzes: „Victor Hugo im Exil" in der „Gartenlaube" und der in der „Veranda" liegt, anzunehmen ist, daß der in der „Veranda" erfolgte Abdruck dieses Aufsatzes ein erlaubter gewesen, weil zur Zeit desselben die Blätter der „Gartenlaube" Nr. 31 für 1862 in der litterarischen Welt nicht mehr coursirt, ob mithin der in der „Veranda" vorgenommene, objectiv gerichtsseits als solcher angenommene Nachdruck des bezeichneten Aufsatzes als ein strafloser anzusehen ist.

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung .....

Wenn man in der Sache selbst zuvörderst eine rein objective, technisch-litterarische Vergleichung der beiden Aufsätze in der „Gartenlaube" und in der „Veranda" anstellt, so ist es unzweifelhaft, daß der Aufsatz der „Gartenlaube" in der „Veranda" mechanisch wiederabgedruckt ist. Beide Aufsätze stimmen im Wesentlichen vollständig und wörtlich mit einander überein. Die Verschiedenheiten in ihnen bestehen nur in einigen Auslassungen, Aenderungen der Orthographie u. s. w., welche selbstverständlich für den Begriff des Nachdrucks ohne Bedeutung sind. Unter den bedeutenderen Auslassungen seien folgende hervorgehoben .....

Denunciat setzt nun der Beschuldigung des Nachdrucks im Wesentlichen zwei Einwendungen entgegen:

1) daß er den qu. Aufsatz nicht aus der „Gartenlaube", sondern aus den „Erheiterungen" entlehnt habe;
2) daß Keil zu der Zeit, als der Aufsatz in der „Veranda" abgedruckt wurde, kein Verlagsrecht an demselben mehr besessen habe.

Ad 1 kann es in der That kaum einem Bedenken unterliegen, daß Denunciat den Aufsatz nicht aus der „Gartenlaube", sondern aus den „Erheiterungen" abgedruckt hat. Die thatsächliche Richtigkeit seiner desfallsigen Behauptung läßt sich schon daraus folgern, daß an einzelnen Stellen die „Veranda" und die „Erheiterungen" übereinstimmende Abweichungen von der Gartenlaube haben, welche eben nur dadurch ihre Erklärung finden, daß Freund beim Abdruck des Aufsatzes nicht die „Gartenlaube", sondern die „Erheiterungen" zu Grunde gelegt hat.

Hierher gehören die oben aufgeführten Abweichungen, sowie ferner folgende Beispiele:

Gartenlaube.	Veranda.	Erheiterungen.
S. 486, 1. Col. Zl. 25 v. o.: „weinen lehrte — er schaut".	S. 330: „sitzt hier und schaut".	S. 707: wie Veranda.
Ebenda Zl. 19 v. u.: „vergeblich".	S. 330: „vergebens".	S. 708: „vergebens".
Ebda. Zl. 16 v. u.: „sich sonach".	S. 330: „sonach — sich".	S. 708: „sonach — sich".
Ebda. 2. Col. Zl. 38 v. o.: „lebte".	S. 330: „lebt".	S. 708: „lebt".
Ebda. Zl. 7 v. u.: „in Klagelaute".	S. 330: „in Klagelauten".	S. 709: „in Klagelauten".
S. 487, 1. Col. Zl. 33 v. o.: „1809".	S. 331: „1808".	S. 709: „1808".

Mit positiver Gewißheit ergiebt sich aber die Richtigkeit der Freund'schen Behauptung, daß er nicht nach der Gartenlaube, sondern nach den Erheiterungen gedruckt habe, daraus, daß sogar ein Druckfehler mit aufgenommen ist. In der „Gartenlaube" steht nämlich S. 487, 1. Colonne, Zl. 5 von oben:

„von dem Tod des Erstgeborenen";

dies ist in den „Erheiterungen" verdruckt worden in:

„von dem Tod des Erstorbenen,"

und dieser Fehler findet sich in der „Veranda" S. 330, 2. Colonne, Zl. 9 v. unten, wieder.

Eine andere Frage ist es allerdings, ob die thatsächliche Richtigkeit seiner Behauptung dem Denunciaten auch bei der rechtlichen Beurtheilung seines Verfahrens zu Statten kommen müsse. Die Entscheidung dieser Frage gehört nun zwar nicht zur Competenz des l. S. V., sondern zur Competenz des Richters. Denn es handelt sich dabei um die Prüfung des dolus oder der culpa oder der Schuldlosigkeit des Denunciaten. Allein der l. S. V. hat sich dennoch für berechtigt und verpflichtet erachten müssen, vom technischen Standpunkte aus auch diese Frage einer eingehenden Erwägung zu unterziehen.

An sich ist es für den Begriff des Nachdrucks — wie der l. S. V. schon wiederholt auszuführen Gelegenheit hatte — völlig

gleichgültig, ob der Angeklagte unmittelbar nach dem Originale, oder nach einem bereits bestehenden unberechtigten Abdrucke gedruckt hat.*) Zur Strafbarkeit eines solchen Wiederabdrucks gehört jedoch immer, daß der Thäter vorsätzlich oder doch fahrlässig gehandelt habe. Und es kann derjenige nicht wegen Nachdrucks gestraft werden, welcher ohne jede subjective Verschuldung gehandelt, namentlich also, ohne sein Verschulden, von der Existenz des Originalwerkes keine Kenntniß erhalten und die Verlagsberechtigung einer anderen Buchhandlung nicht gekannt hat.**)

Im vorliegenden Falle könnte es scheinen, als ob Denunciat den Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht von sich abgelehnt habe, weil er bei Anwendung größerer Aufmerksamkeit, bei Anstellung weiterer Ermittelungen, die Existenz des Originalwerkes hätte in Erfahrung bringen können.

Allein dieser Schein ergiebt sich als trüglich, wenn man die besonderen Umstände des Falles erwägt und nach dem Maaßstabe dessen beurtheilt, was im litterarischen und buchhändlerischen Verkehr üblich und zulässig ist.

Denunciat brauchte nicht zu wissen, daß der Aufsatz, den er gegen Ende des Jahres 1863 aus den „Erheiterungen" abdruckte, in denen derselbe kurz vorher erschienen war, bereits vor beinahe anderthalb Jahren in der „Gartenlaube" gestanden hatte. Er durfte nach der Unterschrift in den „Erheiterungen" (S. 709: „Frank Leslie's Illustr. Ztg.") annehmen, daß die Quelle des Aufsatzes eine nordamerikanische, eine hier zu Lande gegen Nachdruck nicht geschützte Quelle sei. In der von dem Denunciaten beigebrachten Nummer der nordamerikanischen Zeitung findet sich der Aufsatz freilich nicht vor. Aber dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß derselbe in einer anderen Nummer dieser Zeitung wirklich gestanden hatte und daß das Allegat der „Erheiterungen" in der Wahrheit beruhte. Und selbst, wenn dies nicht der Fall sein sollte, so konnte der Herausgeber der „Erheiterungen" getäuscht worden sein, oder — die Täuschung

*) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 274. Vergl. auch Dambach, Urheberrecht S. 44: „Auch der Nachdruck vom Nachdruck bleibt Nachdruck."

**) Vgl. die Erkenntnisse des Preuß. Ober-Tribunals vom 24. April 1862 (Oppenhoff, Rechtsprechung. Bd. 2 S. 355) u. vom 8. Mai 1863 (Oppenhoff Bd. 3, S. 440 und Justiz-Minist.-Blatt von 1863 S. 186); Dambach, die Strafbarkeit des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit beim Vergehen des Nachdrucks ꝛc.; Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 §. 18.

Anderer beabsichtigt haben. Wie sich dies Alles verhalten haben mag, darauf kommt es hier nicht an, wo es sich lediglich darum handelt, wie Denunciat die Sache auffassen durfte und mußte.

Es fragt sich also: durfte Denunciat dem Allegate der „Erheiterungen" trauen? Oder mußte er noch weitere Ermittelungen anstellen und welche?

Die allgemeine Regel im litterarischen Verkehr ist nun zweifellos die, daß Jedermann annehmen darf: ein in einer Zeitschrift abgedruckter Aufsatz, für welchen eine fremde Quelle ausdrücklich bezeichnet wird, sei kein Original. Möglich ist allerdings, daß eine solche fremde Quelle auch einmal absichtlich falsch angegeben wird, um irgend eine Verdeckung vorzunehmen. Jedem Dritten aber kann daraus, daß er den gewöhnlichen und nicht den möglichen Fall voraussetzt, ein Vorwurf nicht erwachsen. Ja, noch mehr: jeder Dritte, der bei dem Herausgeber der Zeitschrift noch besonders anfrüge: ob das Allegat der fremden Quelle in der Wahrheit beruhe oder nicht, würde sich darauf gefaßt machen müssen, ohne Antwort auf seine Frage zu bleiben, oder die Antwort zu erhalten, daß seine Frage schon factisch (eben durch das Allegat) beantwortet sei. Und zwar nicht bloß in dem Falle, wenn das Allegat gar fälschlich angegeben sein sollte.

Hiernach dürfte schwerlich irgend ein Sachverständiger, ein Kenner des litterarischen und buchhändlerischen Verkehrs, an den Denunciaten die Forderung stellen, daß derselbe — um nicht culpos zu verfahren — erst noch bei dem Herausgeber der Erheiterungen hätte anfragen sollen, ob die angegebene amerikanische Quelle auch wirklich die Quelle des qu. Aufsatzes, oder ob derselbe anderswoher entnommen sei. Hatte der Aufsatz wirklich die amerikanische Quelle, so war derselbe nicht gegen Nachdruck geschützt. Hatte derselbe aber eine andere, gegen Nachdruck geschützte Quelle, so war Denunciat durch das Allegat der „Erheiterungen" zu einer irrigen Annahme inducirt, also wegen seiner weiteren Benutzung des Aufsatzes entschuldigt.

Nach dem, was vorliegt, kann sonach der l. S. V. nicht annehmen, daß dem Denunciaten wegen der Entlehnung des Aufsatzes aus den „Erheiterungen" ein von ihm gegen den Verleger der „Gartenlaube" zu vertretendes Versehen zur Last falle.

Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß gegen den Denun-

ciaten nun doch noch der Gegenbeweis des Dolus oder der Fahrläſſigkeit von Seiten des Denuncianten geführt werden kann. Denunciant hat die poſitive Behauptung aufgeſtellt und ſich desfalls auf das Zeugniß des Verfaſſers des Aufſatzes (Schmidt-Weißenfels) berufen: dem Denunciaten ſei ſchon vor dem von ihm veranſtalteten Abdruck durch den gedachten Verfaſſer mitgetheilt worden, daß der Aufſatz in der Gartenlaube erſchienen ſei, und daß er, der Verfaſſer, von Keil für die Ueberlaſſung des Aufſatzes das vereinbarte Honorar empfangen habe. Gelingt dem Denuncianten dieſer von ihm bereits angetretene Beweis, ſo iſt Denunciat des Dolus geradezu überführt. Denn alsdann hatte er das Bewußtſein von dem Verlagsrechte eines Dritten.*) Ja ſelbſt der Gegenbeweis der Fahrläſſigkeit dürfte dem Denuncianten nicht verſchloſſen werden, wenn dieſer etwa ausführen könnte, daß Denunciat Urſache gehabt habe, den Angaben eines Blattes zu mißtrauen, welches ſich vielleicht ſchon in anderen Fällen auf falſche Autoritäten berufen hätte o. dgl. m. Allerdings kehrt ſich im vorliegenden Falle die ſonſt gewöhnliche Beweisfrage um. Eigentlich hat der des Nachdrucks Angeſchuldigte zu beweiſen, daß ihm kein böſer Vorſatz und kein Verſehen zur Laſt falle, er hat den Caſus zu beweiſen.**) Aber der Beweis des Caſus ſcheint eben nach dem, was vorliegt, dem Denunciaten gelungen zu ſein, indem er ſich auf die „Erheiterungen" verlaſſen hat und verlaſſen durfte. Dagegen würde dann dem Denuncianten der Beweis von ſolchen Thatſachen und Umſtänden offen bleiben, aus denen ſich ergäbe, daß kein casus, ſondern daß dolus oder culpa vorhanden ſei. Da jedoch die Prüfung und Entſcheidung dieſer Beweisfrage zur richterlichen Competenz gehört, ſo wird der l. S. V. ſein Gutachten nur mit Vorbehalt dieſer Frage ertheilen können, nachdem zuvor noch

ad 2 der andere Haupteinwand des Denunciaten geprüft ſein wird, welcher darin beſteht, daß Keil zu der Zeit, als der Abdruck des Aufſatzes in der Veranda erfolgte, kein Verlagsrecht an demſelben mehr beſeſſen habe, indem zu jener Zeit die be-

*) Erkenntniß des Preußiſchen Ober-Tribunals vom 24. April 1862, a. a. O.

**) Nach dem Reichsgeſetze vom 11. Juni 1870 iſt die obige Ausführung nicht mehr zutreffend; es muß vielmehr dem Angeſchuldigten der Beweis des Vorſatzes oder der Fahrläſſigkeit geführt werden. Vgl. hierüber Dambach, Urheberrecht S. 183.

treffende Nummer der Gartenlaube bereits aus den Leſezirkeln verſchwunden geweſen ſei.

Dieſer Einwand kann jedoch in keinem Falle für gerechtfertigt erachtet werden.*)

Sein pflichtmäßiges Gutachten kann daher der l. S. V. nicht anders als dahin ertheilen:

daß — falls nicht Denunciant noch den Beweis des Dolus oder der Culpa des Denunciaten in der vorher ad 1 angedeuteten Weiſe erbringen ſollte — der Aufſatz „Victor Hugo im Exil", welcher in der, im Verlage von Leopold Freund in Breslau erſcheinenden Zeitſchrift „Die Veranda" Band 2, Nr. 27, S. 329—331 enthalten iſt, als verbotener Nachdruck des gleichnamigen Aufſatzes von Schmidt-Weißenfels in der „Gartenlaube" Jahrgang 1862, Nr. 31, S. 484—487 nicht zu erachten ſei.**)

No. 20.

Gutachten vom 14. Februar 1868.

Aufführung eines dramatiſchen Werkes. Competenz des Sachverſtändigen-Vereins.

Der Verlags-Buchhändler Reichardt hat mittelſt ſchriftlichen Vertrages vom 22. November 1862 dem Theater-Director Cerf das aus dem Franzöſiſchen überſetzte Stück „Weib und Dämon" zur alleinigen Aufführung auf dem Victoria-Theater hierſelbſt

*) Die hier folgende Ausführung des l. S. V. iſt fortgelaſſen worden, da ſie nach dem Reichsgeſetze vom 11. Juni 1870 ihre praktiſche Bedeutung verloren hat. Nach § 10 a. a. O. erhält der Verleger einer Zeitſchrift an den in derſelben erſchienenen einzelnen Aufſätzen, falls nichts Anderes verabredet worden iſt, das Verlagsrecht nur auf die Dauer von zwei Jahren, vom Ablauf des Jahres des Erſcheinens ab gerechnet. Demnächſt fällt das Urheberrecht wieder an den Verfaſſer des Aufſatzes zurück, welcher denſelben beliebig anderweitig abdrucken laſſen darf. Uebrigens würde nach dem Geſetze vom 11. Juni 1870 §. 7 Litt. b der qu. Aufſatz überhaupt nur dann gegen Nachdruck geſchützt ſein, wenn an der Spitze deſſelben der Abdruck ausdrücklich unterſagt iſt.

**) Dem obigen Gutachten entſprechend iſt das weitere Strafverfahren eingeſtellt worden, weil nicht nachgewieſen iſt, daß der Angeſchuldigte Kenntniß davon gehabt hat, daß der qu. Aufſatz urſprünglich in der „Gartenlaube" abgedruckt war.

überlaſſen. Nach §. 4 des Vertrages hat Reichardt für Ueberlaſſung des Aufführungsrechtes des Stückes 5 Procent der jedesmaligen Brutto-Einnahme zu empfangen, und nach §. 6 verfällt jeder Contrahent, welcher ſeinen Verpflichtungen nicht nachkommt, in eine Conventionalſtrafe von 1000 Thlr.

Das Stück iſt unter dem Namen „Uriella" im Jahre 1863 etwa 120 Mal zur Aufführung gelangt, und hat Cerf regelmäßig 5 Procent der Brutto-Einnahme an Reichardt gezahlt.

Das Stück iſt demnächſt vom Repertoire abgeſetzt worden.

Im April 1867 iſt auf dem Victoria-Theater von Neuem ein Stück unter dem Titel „Uriella" aufgeführt und mehrere Wochen hinter einander gegeben worden.

Reichardt behauptet nun, daß dieſes letztere Stück mit dem durch Vertrag vom 22. November 1862 an Cerf überlaſſenen Stücke identiſch ſei, daß ſich aber Cerf weigere, ihm die contractlich feſtgeſetzten 5 Procent der Brutto-Einnahme zu zahlen. Mit Rückſicht hierauf iſt er beim Königlichen Stadtgericht hierſelbſt mit dem Antrage klagbar geworden:

> „den ꝛc. Cerf zur Zahlung einer Conventionalſtrafe von 1000 Thlr. zu verurtheilen".

Cerf hat den Klageanſpruch beſtritten. Abgeſehen von mehreren anderen Einwendungen beſtreitet er, daß das Stück, welches im Jahre 1867 aufgeführt worden iſt, mit dem im Jahre 1863 gegebenen Stücke identiſch ſei, behauptet vielmehr, unter Berufung auf „die gerichtlichen Sachverſtändigen", daß nicht der 6. Theil beider Stücke übereinſtimmend ſei. Er hält aus dieſem Grunde die Beſtimmungen des Eingangs erwähnten Vertrages auf die Aufführung des im Jahre 1867 gegebenen Stückes überhaupt nicht für anwendbar und hat die Abweiſung des Klägers beantragt.

Nachdem der Kläger ſich zum Beweiſe dafür, daß die beiden Stücke wirklich identiſch und die neueren Veränderungen unweſentlich und keineswegs verſchönernd ſeien, auf das Gutachten des l. S. V. berufen hat, iſt vom Königlichen Stadtgericht durch Reſolut vom 3. Dezember v. J. beſchloſſen worden, das Gutachten des l. S. V. darüber zu erfordern:

> „ob dasjenige Stück, welches der Verklagte nach den von ihm edirten Theaterzetteln und Soufflirbüchern im Jahre 1867 auf dem Victoria-Theater hat aufführen laſſen, von unweſent-

lichen Abänderungen abgesehen, dasselbe ist, welches nach den betreffenden Soufflirbüchern und Theaterzetteln auf demselben Theater unter dem Namen „Uriella" im Jahre 1863 aufgeführt worden ist, oder ob es sich bei diesen Aufführungen im Jahre 1867 und resp. 1863 um 2 wesentlich von einander verschiedene Stücke handelt?"

Die Förmlichkeiten sind nicht in Ordnung*) ....

Mit Rücksicht auf diese formellen Mängel würde der I. S. V. sich jeden Falls genöthigt gesehen haben, vor Abgabe seines Gutachtens das Prozeß-Gericht um Beschaffung des zur Begutachtung unentbehrlichen vollständigen Materials zu ersuchen, wenn die Prüfung der Sache selbst nicht ergeben hätte, daß der I. S. V. überhaupt zur Abgabe eines Gutachtens materiell nicht competent ist.

Die Competenz des I. S. V. zur Abgabe von Gutachten ist durch das Gesetz vom 11. Juni 1837 und durch die Staatsministerial-Instruction vom 15 Mai 1838**) genau begrenzt. Beide verordnen übereinstimmend, daß die Gutachten eines aus Sachververständigen gebildeten Vereins einzuholen seien, wenn es dem Richter zweifelhaft scheint, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten ist, oder wenn der Betrag der dem Verletzten zu leistenden Entschädigung bestritten wird.

Hiernach ist der I. S. V. nur berechtigt, Gutachten in solchen Rechtsstreitigkeiten abzugeben, in denen es sich um die Existenz oder um die rechtlichen Folgen eines Nachdrucks oder unerlaubten Abdrucks handelt. Daß auch die Frage: ob die Aufführung eines dramatischen Werkes für eine unerlaubte zu erachten sei, zur Competenz des I. S. V. gehöre, hat derselbe schon früher auszuführen Gelegenheit gehabt; denn auch diese Frage gründet sich auf das Nachdrucksgesetz und steht mit der Frage

---

*) Die hier erörterten formellen Mängel interessiren nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 nicht mehr und sind deshalb fortgelassen worden.

**) Gegenwärtig kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1870 und der Instruction des Bundeskanzleramts vom 12. December 1870 zur Anwendung, welche zu den gleichen Resultaten führen.

***) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. 258 ff. Gegenwärtig ist dies durch die Instruction vom 12. December 1870 §. 4 ausdrücklich ausgesprochen.

61

wegen unerlaubter Benutzung eines Werkes der Wissenschaft in unmittelbarem Zusammenhange. Ebenso ist es nicht gerade erforderlich, daß der Rechtsstreit unmittelbar aus einem verübten Nachdruck entstanden ist; auch als Einrede oder als Incidenz-Punkt kann die Frage nach der Existenz eines Nachdrucks von Wichtigkeit sein. Immerhin aber ist es nöthig, daß die Frage, welche dem l. S. V. zur Begutachtung vorgelegt wird, sich unmittelbar oder mittelbar auf das Gesetz gegen Nachdruck und Nachbildung gründet.

Ein Fall dieser Art liegt aber hier nicht vor. Der Kläger behauptet gar nicht, daß der Verklagte das qu. Stück unerlaubter Weise aufgeführt habe, er gründet im Gegentheil seine Klage darauf, daß der Verklagte die Aufführung auf Grund contractlicher Berechtigung bewirkt habe und contractlich zur Zahlung eines Theiles der Brutto-Einnahme verpflichtet sei. Auch der Verklagte leitet seinen Einwand in keiner Weise aus dem Nachdrucksgesetze her, sondern behauptet lediglich, daß der Contract vom 22. November 1862 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde. Der Rechtsstreit der Parteien steht daher mit dem Nachdrucksgesetze und mit dem Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft in gar keinem Zusammenhange; er hätte genau in derselben Weise vor Emanation des Gesetzes vom 11. Juni 1837, ja selbst zu einer Zeit entstehen können, als gesetzlich ein Schutz gegen Nachdruck überhaupt noch nicht existirte. Unter diesen Umständen konnte der l. S. V. sich nicht für berechtigt erachten, das verlangte Gutachten abzugeben, da er hierdurch über die Grenzen seiner gesetzlichen Competenz hinausgehen würde.

Wenn die dem l. S. V. vorgelegte Frage für die Entscheidung des Prozesses als erheblich erachtet wird, so mögen die Parteien sich zum Beweise auf das Gutachten einzelner Sachverständiger berufen; der Verein als solcher ist zur Abgabe eines Gutachtens nicht berechtigt.

Hiernach hat der l. S. V. sich pflichtmäßig nur dahin äußern können:

daß er zur Abgabe eines Gutachtens über die in dem Resolute des Königlichen Stadtgerichts vom 3. Dezember 1867 enthaltene Frage nicht competent sei.

GENERAL BOOKBINDING CO.
73 1985T 53 005 A 1 6101
QUALITY CONTROL MARK

Z5306
P94
S-K

Z 586 .P94 C.1
Gutachten des Koniglich preuss
Stanford University Libraries
3 6105 036 121 403

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

Z 586 .P94 C.1
Gutachten des Koniglich preuss
Stanford University Libraries
3 6105 036 121 403

	DATE DUE		

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

Digitized by Google